

Lehnsbriefe und Unterlagen der Familie Ahlswede

**bearbeitet von
Brunhilde Ebrecht geb. Ahlswede**

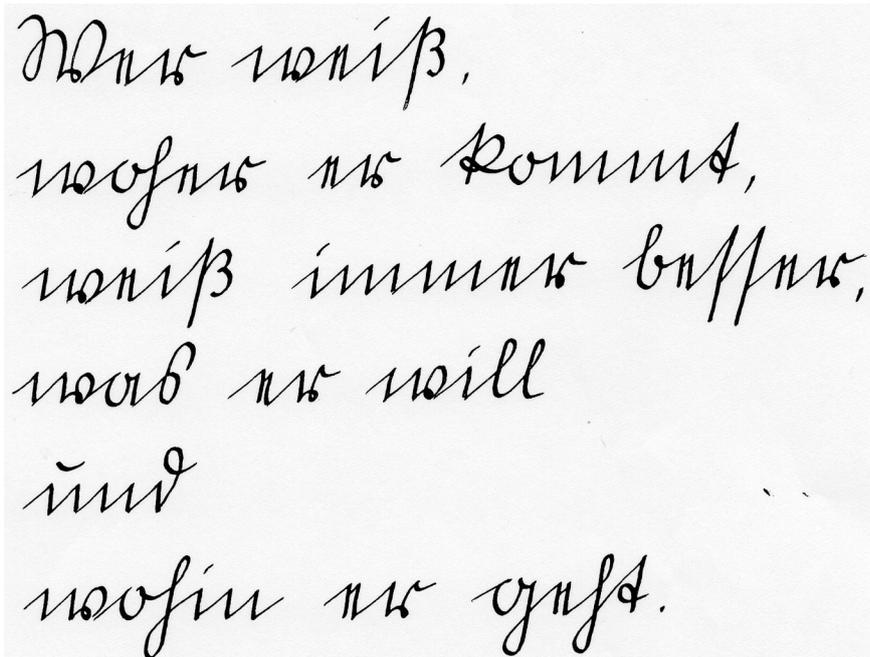
**Vielen Dank Herrn Albert Ahlswede aus Mittal,
der mich bei dieser Arbeit unterstützt hat.**

Ahnenforschung

Ahnenforschung, was ist das, ein Sleen? Sicherlich, genau wie jede andere Sammelleidenschaft, nur dass man nicht Briefmarken, Münzen, oder Autos, sondern eben Ahnen sammelt! Ahnen-Familienforschung, oder Genealogie wie der Fachbegriff für die historischen Hilfswissenschaften lautet, ist nicht nur der ideale Zeitvertreib der Rentner oder sonstige Leute, die offenbar zu viel Zeit haben, sondern befriedigt ein tiefes Grundbedürfnis des Menschen. Zum einen die allgemeine Neugier und zum anderen das Suchen nach den eigenen Wurzeln. Bei vielen Adoptiv-anonymen Findelkindern u. a. entwickelt sich die Suche nach ihren leiblichen Eltern und Wurzeln mitunter zu einer Obsession, ja zur Psychose. Zweifellos kann es schweres seelisches Leid bei Menschen anrichten, die eigenen Wurzeln nicht zu kennen. Das Bewusstsein, „ nirgends hinzugehören“ ist für viele offenbar unerträglich.

Je nach Neigung, ist vielen anderen ihre biologische Herkunft allerdings aber auch oftmals vollkommen egal. Es zählt nur dem Motto: „Was interessieren mich meine Vorfahren, die sind doch sowieso schon alle tot und; nach mir die Sintflut!“ Nun ja, das ist Ansichtssache, aber wenn man die Vergangenheit ignoriert und nicht aus ihr lernt, werden sich in der Zukunft immer dieselben Fehler wiederholen.

Leider ist die Familienforschung immer noch mit dem Makel des 3. Reiches behaftet. Es musste damals der Nachweis der „arischen Abstammung“ eine, bis zu fünf Generationen reichende Ahnentafel mit einem Ahnenpass dokumentiert werden. Ahnenforschung ist ein Hobby mit historisch wertvollem Hintergrund, eine interessante Beschäftigung, durch die man nicht gerade dümmer wird und eine, hoffentlich nützliche Quelle für die Nachkommen zur Frage: Wer bin ich, wo komme ich her?



Nunc nōiß,
 wofin nō kommt,
 nōiß immer biffen,
 wov nō will
 in
 wofin nō guff.

Erklärung zum Lehnsrecht und Lehnswesen

Quelle: Arno Borst: Lebensformen im Mittelalter

Das Lehnsrecht wurde von Karl dem Großen in Sachsen nach seinem Sieg über unsere Vorfahren eingeführt. Die Eroberung Sachsens durch die Franken begann Anno 772. Sie war Anno 804 im Wesentlichen abgeschlossen. Das Lehnsrecht galt im Herzogtum Braunschweig bis Anno 1832. Der Lehnsmann war Vasall des Lehnsherrn. Er war zur Dienstfolge und zum Kriegsdienst verpflichtet. Er hatte eine Treuepflicht gegen seinen Lehnsherrn. Lehnsgegenstand war im Herzogtum eine Grafschaft, ein Hof, eine Schäferei, ein Wertgegenstand. Mit der Zuwendung eines Lehens trat die Treuepflicht ein. Ein Mannlehen konnte nur in der männlichen Erbfolge neu belehnt werden.

War eine Sippe belehnt, so waren auch die Vettern mitbelehnt. Der Älteste der Sippe war dann dem Lehnsherrn gegenüber haftbar und zur Treue verpflichtet.

Das Lehnsrecht veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte nach den gegebenen Notwendigkeiten. Der Lehnnehmer oder Vasall konnte nicht über seinen Lehnbesitz verfügen. Grundherr war der Lehnsherr. Beim Wechsel des Lehnsherrn oder Lehnnehmers durch den Tod musste eine neue Belehnung erfolgen. Dabei wurden für den Lehnnehmer Abgaben fällig. 1. Das Lehngeld, 2. Mundt oder Benutzungsgebühr, 3. Schreibegebühren, 4. Die Siegel- oder Stempelgebühren.

Zu jeder Belehnung gehörte die Huldigung oder der schriftliche Lehnsevers mit der Verpflichtung des Vasallen zur Lehnstreue. Grundherren, Fürsten, Grafen, Drost, Bischöfe oder Äbte suchten für sich und ihre Aufgaben Lehnleute, die den Aufgaben gewachsen waren, welche die notwendigen Vorbedingungen erfüllten. Sie suchten nach Möglichkeit, freie Erbbesitzer als Vasallen zu gewinnen.

Sie bezeichneten ihre Vasallen durch die Belehnung mit Grundbesitz. Dieser Lehnbesitz sollte nach Möglichkeit von bemeierten Bauern gegen Pacht zur Meierzins bewirtschaftet werden.

Der Belehnnte sollte frei sein für die vom Lehnsherrn geforderten und erwarteten Aufgaben.

Familie von Zerssen

Der Umgang der Familie liegt im schauburgischen Land.

Der erste urkundlich genannte Vertreter ist Walter I.

Es bildeten sich bereits sehr früh drei Hauptlinien heraus: die Rinteln-Eisberger, die Lauenau-Echtringhäuser und die Stadthagener.

Stammväter der drei Linien sind drei Brüder.

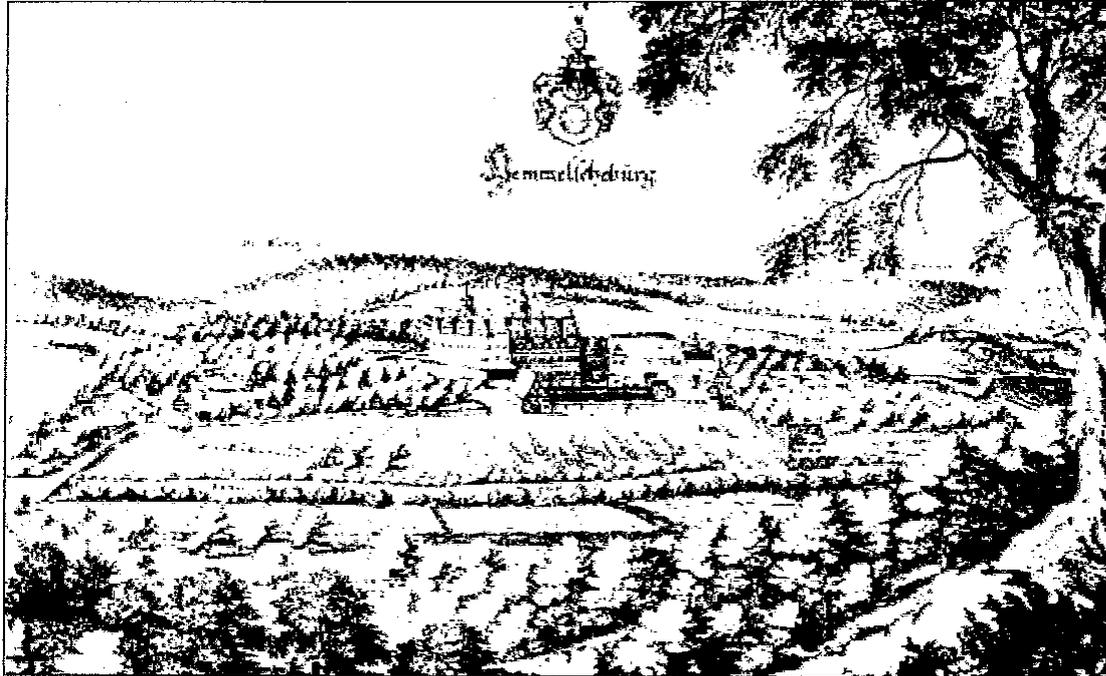
Nach Eberhard (1261-1295) bildete sich die Lauenau-Echtringer Linie.

Nach Arnold (1269-1283) die Rinteln-Eisberger Linie. Arnold wird 1281 als Ritter bezeichnet und kommt nur in Verbindung mit seinen Brüdern vor.

Beide Linien gehörten einem herausragenden Stand an und führten ein ritterliches Leben. Sie wohnten auf ihren Burgen oder Adelsitzen in der Stadt und heirateten adelige Frauen. Heute sind beide Linien im Mannesstamm erloschen.

Die einzig noch vorhandene Linie ist die Stadthagener. Sie geht auf Walter III. zurück. Er wird von 1261-1307 erwähnt, war Ritter und Burgmann auf der Schaumburg und kommt häufig in stadthagener Urkunden vor. Er ist dort Mitglied des Rates und zweiter Bürgermeister. So ist es nicht verwunderlich, dass diese Linie nicht auf ihrem ländlichen Grundbesitz blieb, sondern zu einer Patrizierfamilie wurde. Viele der Nachkommen von Walter waren ebenfalls Ratsherren von Stadthagen.

Die Hämelschenburg im Emmertal



Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts lag im Emmertal das sog. Hünenschloß - eine Burg, deren Besitzer, die Herren von Everstein, auf der Höhe ihrer Macht um 1225 den gesamten Weserraum von Holzminden bis Hameln beherrschten. Danach erstarkte das Welfenhaus, 1408 wurde die Burg welfische Landesfestung und ging 1437 als Ritterlehen an die von der Niederweser stammende Familie von Klencke. 1487 gab es Streit zwischen Lehnsman und Lehnsherr und Herzog Wilhelm d.J. von Braunschweig zerstörte die Feste. 1493 wurde das Lehen erneuert, aber die Burg nicht wieder aufgebaut. Ihre Reste sind heute 2 km von der jetzten Burg entfernt im Wald zu sehen.



Die Herren von Klencke bauten sich am Fuß des Bergrücken, im Tal ein bequemeres Zuhause, aber dieses brannte 1544 ab. Daraufhin wurde an gleicher Stelle noch einmal ein Wohnbau aufgeführt, die heute ein Teil der Wirtschaftgebäude des Hämelschnburg sind. Doch der Sohn und Erbe des Erbauers hatte andere Vorstellung von herrschaftlichem Wohnen.

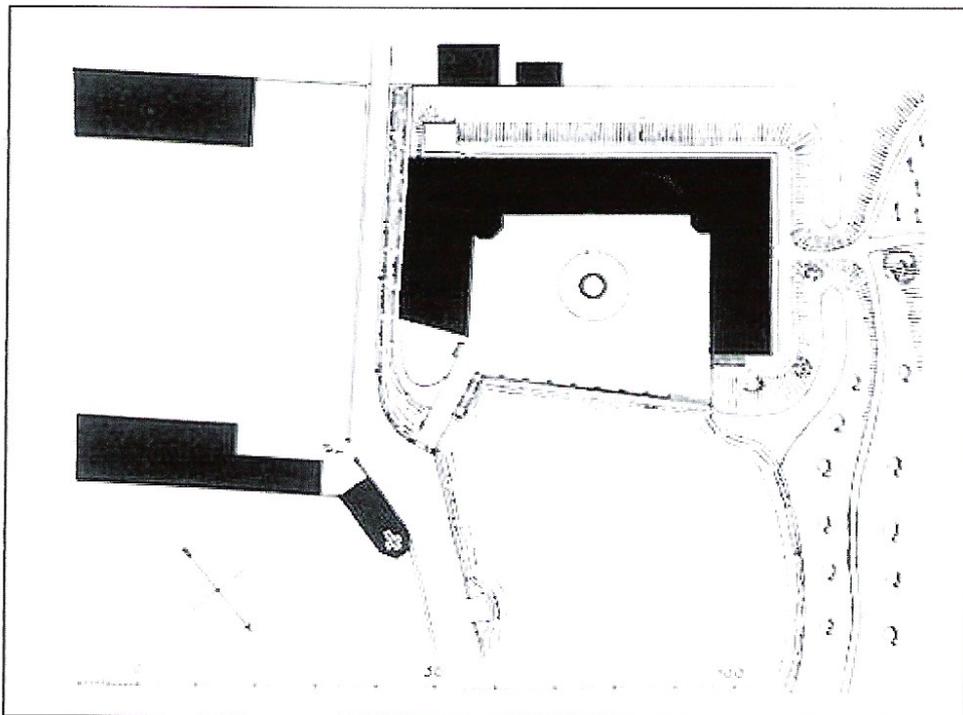


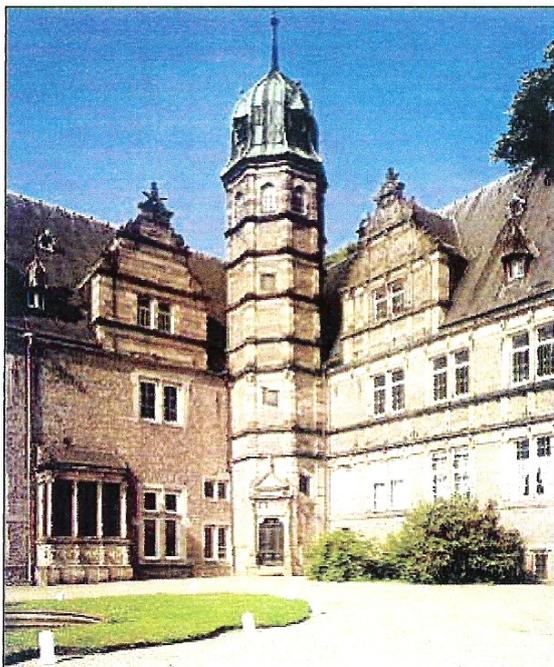
Jürgen von Klencke, geboren 1551, war einer der großen Söldnerführer seiner Zeit und hatte sich im Dienst Wilhelms von Oranien im Freiheitskampf der Niederländer gegen Spanien ein beträchtliches Vermögen erworben.

Dementsprechend waren die Pläne für sein Schloß. Er ließ sich dabei - so wird vermutet - von dem Wunsch leiten, die in der Nachbarschaft schon bestehenden Schlösser Schwöbber und Hehlen an Glanz und Wohgefälligkeit noch zu übertreffen. Und - man muß sagen, es ist ihm auch gelungen. Von 1606 bis 1607 wurde der Neubau errichtet. Leider hat sich Jürgen von Klencke seines Schlosses nicht mehr lange erfreuen können. Er ist schon 1609 gestorben.



Die Anlage ist dreiflügelig und gruppiert sich um einen Innenhof mit einem Brückentor zur Straße. Das Ganze war ursprünglich von einem Graben umgeben, der heute teilweise zugeschüttet ist.

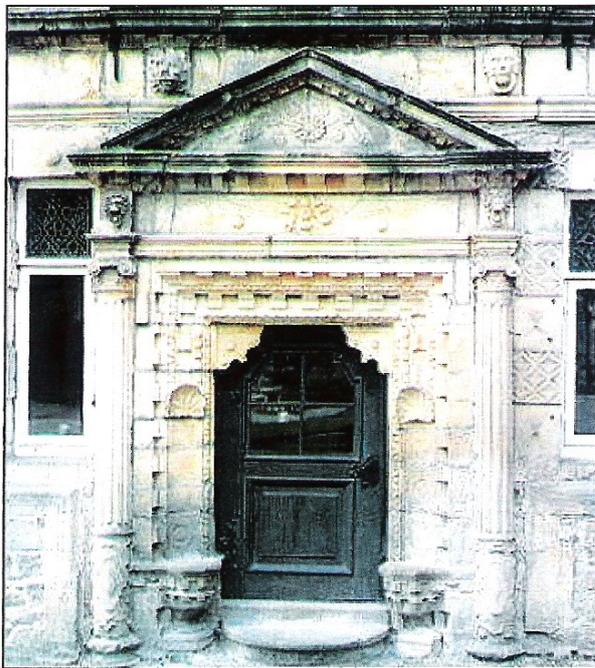




Nordflügel (rechts), er beherbergte im Obergeschoß den Rittersaal, im Untergeschoß die Gerichtsstube. Der Mitteltrakt (links) enthielt die Wirtschaftsräume und Stallungen.

Der Mittelteil enthielt auch eine Pilgerhalle, deren Lage bis heute an den Jakobsmuscheln (das Abzeichen der Pilger nach Santiago de Compostella in Spanien) an der Tür zu erkennen ist. Hier sollten Pilger und Bedürftige beköstigt und beherbergt werden.

An diese Halle knüpft sich die Sage, daß einst eine hochschwängere Zigeunerin abgewiesen worden sei, die daraufhin ihr Kind unter der Brücke am Tor geboren habe, wobei das Neugeborene aber gestorben sei. Die Zigeunerin stieß gegen das Schloß den Fluch aus, daß darin 100 Jahre lang kein Mädchen mehr geboren werden solle. Das Eintreten des Fluches läßt sich anhand der Ahnentafel der Klenckes nachverfolgen.



Das Prunkstück der Hämelschenburg ist aber der Südflügel. Er ist - im Gegensatz zu den beiden anderen Trakten - dreistöckig und mit vier Zwerchhäusern geschmückt. Die Giebel sind mit Voluten versehen, und über die gesamte Schaufassade ziehen sich Zierbänder aus Bossenquadern.

Aufstellung der Ahlsweden

Homburger Güterverzeichnis (Lehnsbuch) von Dielmissen um 1388

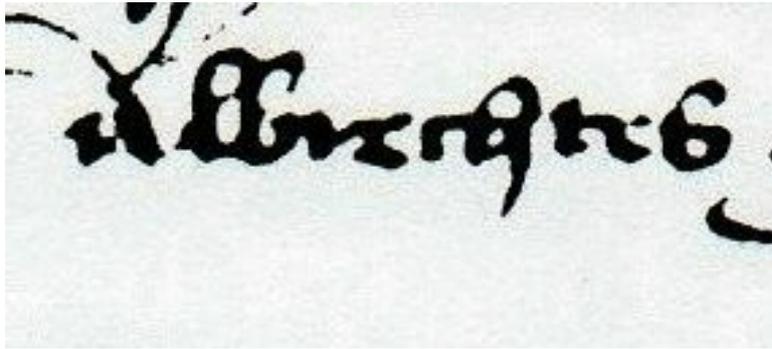
Quelle: N.St.A. Wolfenbüttel Hs. VII B Nr. 17 Blatt 79 Dielmissen

Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)

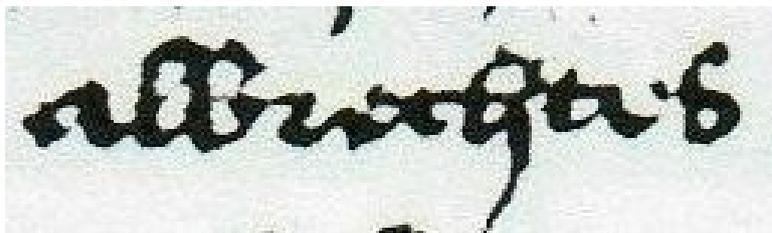
Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)
 Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)

Hans alwehtens Hof hat 2 Hufen Landes und gibt 16 Schilling Zins, 6 Hühner und 6 Stiege Eier (1 Stiege = 20 Stück)

Greteken albwehtens Hof gibt 3 Schilling, 3 Hühner und 3 Stiege Eier und dessen Kothof



Albrecht in Halle und Lüerdissen



Alwehtes bzw. Alswehtes in Dielmissen

Hans poeteninghe kochhoff ghijt ene schepell mans in home ende
 dre stuyte eyde ende is enstet halve vrouwe lifestuete
 Dielmans kappins kochhoff ghijt in s tynst in home ende in
 stuyte eyde dyt leed d' hystuup halff ende is enstet halve vrouwe
 lifestuete halff.
 Hene halvepape kochhoff ghijt ene schepell mans in home in
 stuyte eyde dyt aurd ok di hystuup halff ende d' voerjesaefrouwe
 ghing gosma de hest ene wosten kochhoff de ghijt ene schelling
 hant ad tyn halff ende enstet halve vrouwe hant
 Hancolt bantz hest ene woste kochhoff de ghijt in s
 Hans poeteninghe hest ene woste kochhoff de ghijt in s de
 aurd en hant ad tyn ende de aurd di voerjesaefrouwe
 De schepell ghijt in stuyte hest ende in hem to passet ende ene
 beclint to pueren

Halle

Dine hanc lands de hest emvite van brack to lene
 huderissen hest de d' hest

Dine honema van den vade ghijt ene swin van ene aerding
 Dine honema ghijt ene swin van ene aerding
 Henderikus ghud ghijt ene halff swin ad ene halve aerding
 Albrechts ghud ghijt ene halff swin ad ene halve aerding

Radnhaige 1/2 wiste ene honema de
 1/2 wiste ene honema de

De wistide.

Kochhoff hest in de redder. 1/2 wiste

Dine hest de heststuyt dar ene hanc lands ende in kochhoff
 de stac Johanne ende hanc van halle hanc ende ad hanc
 wistide hest 1/2 wiste

Dine kochhoff de hest ene hest myt in hanc de is albas
 vrouwe van halle lifestuete (of voland's ghud de hanc ad
 hanc ghud

Zur Unterscheidung im Schriftbild der Namen Albrechtes und Alswedes habe ich die Fotografie der Urkundenseite von Halle und Lüerdissen und Dielmissen verglichen.

Hier wird der Name Hans albwehtes genannt. Nach Gruns Leseschlüssel für Schriften des 14ten bis Ende des 15ten Jahrhunderts sind sich in der Schreibform b und s zum verwechseln ähnlich. Diese Urkunde ist eine Abschrift. Vielleicht liegt ein Abschreibebefehler vor. Ich nehme mit Gewissheit an, das Hans albwehtes Vorgänger unseres Namens Ahlsweide in Dielmissen war.

Der erste Ahlsweden Hof hatte unter anderem ein Vasallen-Häger-Erbgut als Mannlehen der von Grone Westerbrak in Größe von 25 Morgen. Dieses war ein uralter Vasallen – Sippensitz mit der Verpflichtung zur Zahlung von Lehnszinsen an die Sippenmitglieder. Die Ablösung der Sippe erfolgte 1852.

Quelle: N. St. Archiv Wolfenbüttel 91 Neu Nr. 875. Der letzte Lehnsbrief vom 23. Mai 1823.

Der zweite Ahlsweden Hof hatte ebenso unter anderen ein Hägerlehnsgut der von Grone Westerbrak.

Anno 1536 war auch das Lehen der Klenken im Heddingedahle ein Mannlehngut der Vasallensippe der Ahlsweden in Dielmissen mit der Pflicht zur Lehnszinszahlung an die Sippenmitglieder.

Wo kommt der Name Ahlswede her?

In Westfalen gibt es im Kreis Lübbecke den Ort Alswede. Seine frühen Schreibweisen sind: Alsvithe, Alswithe, Alsvede, und nun Alswede. Wahrscheinlich kommen unsere Namensträger und Vorfahren als Siedler oder Siedlungswerber aus dem Bereich des Ortes Alswede, Dieser lag genau so wie Dielmissen, Kirchbrak, Westerbrak und Halle im Bistumsbereich des Bistums Minden. Die Grenzen vom Bistum Minden und Hildesheim gehen aus den Karten hervor. Der Forstbann im Vogler und der Ithbörde wurden dem Bischof von Minden geschenkt. Siedlungswerber, später Lakatoren warben Siedler. Die Vögte der Grundherren verabredeten mit den Siedlungswerbern für die Ansiedlung begrenzte Siedlungs- und Rodungsgebiete. Man verabredete und bestimmte die Plätze für neue Orte und Hofplätze. Zur Aufsicht wurden Villicationshofstellen, später Meierhofstellen ausgewiesen. Sie wurden mit Siedlern besetzt. Den neuen Rodungsflächen und Siedlungsstellen lagen oft am Rande schon bestehender Villekationen oder Bauernweiler und alter Ackerflächen. Auch 2te und dritte Bauernkinder wurden neue Siedler. Die Siedlungsperiode nach dem Hagenrecht begann etwa ab Anno 1100 und endete Anno 1348 mit dem ersten Pestseuchenzug.

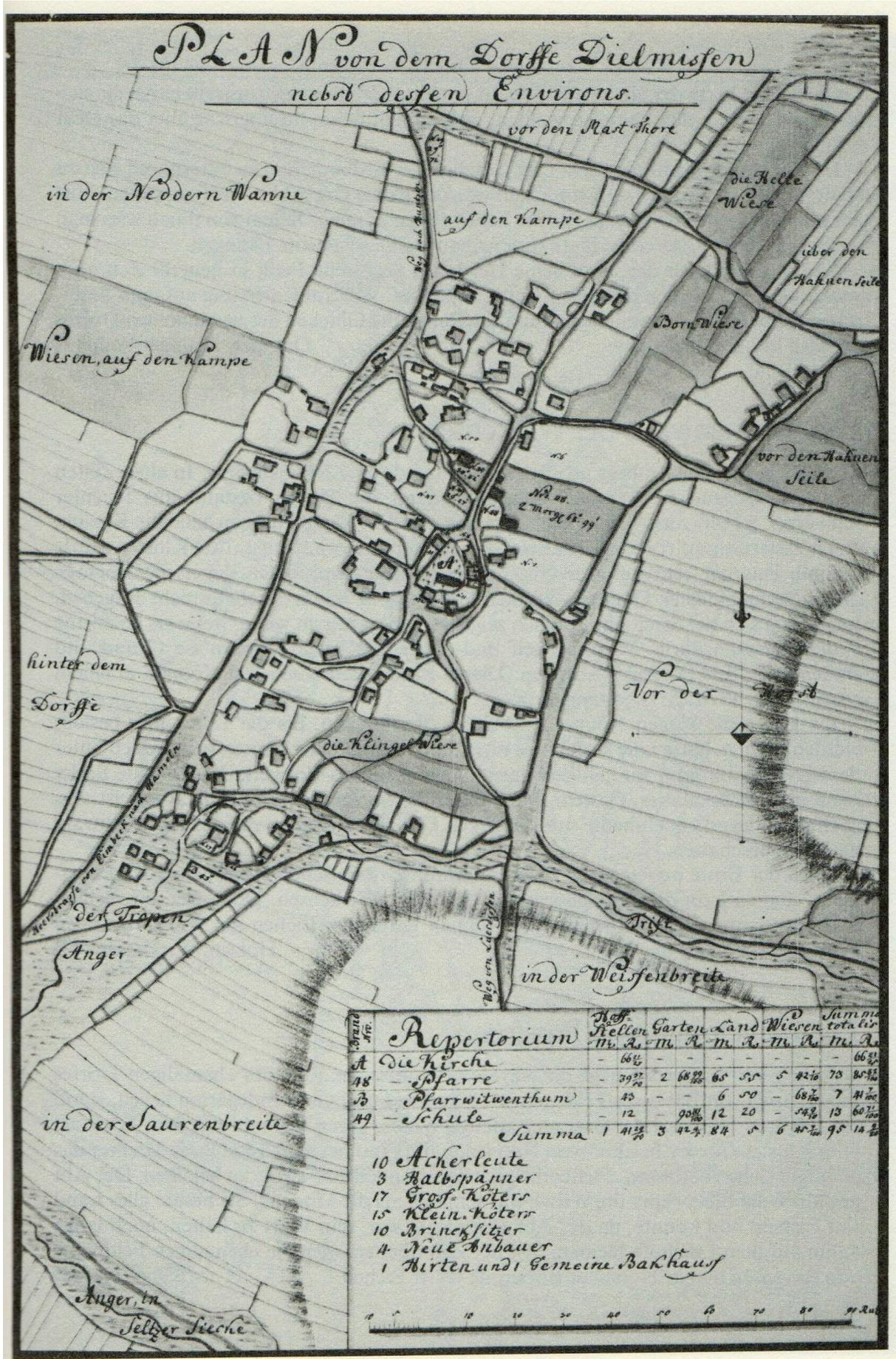
G. Schnath, Die Herrschaften Everstein, Homburg, Spiegelberg.



Entwurf von G. Schnath.



Zeichnung v. Wagner u. Debes, Leipzig.

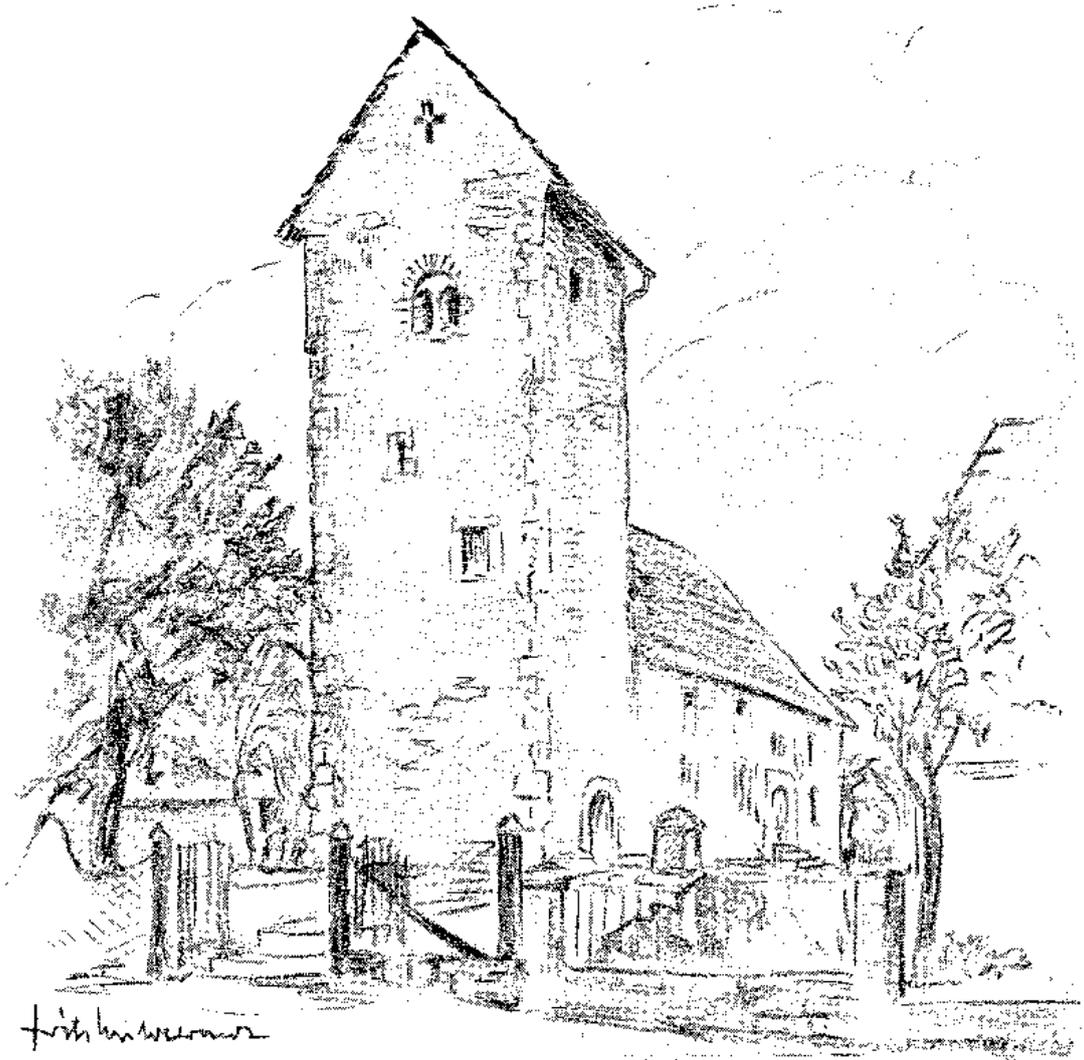


Ort	Repertorium				Summa			
	Hellen	Garten	Land	Wiesen	Hellen	Garten	Land	Wiesen
	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.	M. R.
A Die Kirche	66 1/2	-	-	-	66 1/2	-	-	-
18 - Pfarre	39 3/4	2 68 1/2	65	5 42 1/2	73	80 1/2	70	80 1/2
B - Pfarrwitwenthum	45	-	6 50	-	68 1/2	7	41 1/2	70
49 - Schule	12	-	90 1/2	12 20	54 1/2	13	60 1/2	70
Summa	145 1/2	3 42 1/2	84	5 6 40 1/2	95	100 1/2	140 1/2	150 1/2

- 10 Acherleute
- 3 Halbspänner
- 17 Grof. Kötter
- 15 Klein. Kötter
- 10 Brinckfitzer
- 4 Neue Anbauer
- 1 Hirten und 1 Gemeine Backhaus



Plan von dem Dorffe Dielmissen von G. C. Geitel, 1770 N. St. A. Wolfenbüttel LB 1228



Die Pfarrkirche zu Dielmissen



Altar

Lehnsbriefe der Ahlsweden aus Dielmissen

Familie Alschweden als Vasall der Familie von Klencke Hämelschenburg (Lehnsbriefe Original Kopie und
Lehnsbriefvorlage Hämelschenburg)

1536: Wiederbelehnung der Alschweden mit Heddingedahle (Mittel)

In dem Namen Ehrliche, folgen, Ländt'igken
 ist die alteste bekante wemter in die Landt'igken
 beide vor mich, mine vater's selig' erben, und
 allemant, das in dem Landt'igken, Wille Kilt'vord
 und bekante der erben mine selig' erben
 und Ländt'igke' seel. Sündel'ig' segen, und
 Ländt'igke' seel. In dem selig' alle geduende und
 Verden die Ehrliche bekante Gottes und Gemeine
 Jagen vord'ig' bekant mit Gunde und in dem, vor
 die selig' erben, for Klencke oder geduende ist
 und in dem selig' dat bekante selig' erben
 mine, die Ehrliche Landt'igken als der
 alteste und in dem selig' Landt'igken
 bekant und in dem wurtliche selig' mit dem selig'
 Bekant die Bekant'igke' die Ehrliche Gemeine
 die Ehrliche unter die selig' selig' mit dem selig'
 mine Ehrliche Gemeine Ehrliche die Ehrliche
 gute Ehrliche Gemeine selig' in dem selig' Landt'igken
 dat ged' mine selig' mit dem selig' ged'
 die Ehrliche selig' als selig' Bekant'igke' selig'
 was bekant'igke' die Ehrliche, in dem wurtliche
 geduende der Ehrliche selig' mit dem selig'
 die Ehrliche selig' mine vater's selig'

geduende die Ehrliche selig' mine vater's
 bekant'igke' bekant'igke' in dem Bekant'igke' selig'
 und in dem geduende selig' mine vater's selig'
 mine vater's bekant'igke' in dem Bekant'igke' selig'
 selig' bekant'igke' mit dem selig' der Ehrliche
 der Ehrliche bekant'igke' selig' mit dem selig' all
 geduende selig' geduende selig' selig' bekant'igke'
 was die bekant'igke' selig' in dem selig', in dem
 vater's und vater's, nicht' dan der bekant'igke'
 geduende und in dem wurtliche die Ehrliche selig'
 geduende selig' von dem vater's selig' selig' geduende
 geduende und in dem selig' geduende die Ehrliche selig'
 der geduende selig' selig' geduende selig' selig'
 in dem selig' und in dem selig', selig' der Ehrliche selig'
 bekant'igke' geduende, selig' selig' mit dem selig'
 der selig' selig' selig' vater's Ehrliche selig'
 mine bekant'igke' und vater's selig' selig' und vater's
 der vater's selig' Landt'igken selig', die Ehrliche
 selig' bekant'igke' selig' selig' selig' selig'
 geduende selig' selig' selig' selig' selig'
 vater's vater's, was, was, und was vater's
 selig' selig' selig', selig' selig' selig' selig'
 vater's, selig' in dem selig' und in dem selig'

Gebt, ijer M. Klenke, seligen Ludolfs Sohn, L. Klenke
 sagt also der weltliche erben vnses angeborenen vnses
 vnses Erbes, also vnses vnses Erbes
 vnses geborenen, gezeugen, der gegeben ist vnses
 der geborene Geist, unser seligen vnses im vnses
 vnses vnses vnses vnses vnses vnses
 vnses vnses vnses vnses vnses vnses
 vnses vnses vnses vnses vnses vnses

1536: Wiederbelehnung der Alschweden mit Heddingedahle (Mittal)

Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel Fb 7 Alt L 612 Appellationsgericht Wolfenbüttel

Lehnsherr: Wilken Klenke, seligen Ludolfs Sohn
 seine Brüder Dieterich und Ludolf
 seligen Ludolfs Söhnen und Ludolf des
 seligen Johans Sohn

Ich Wilken Klenke seligen Ludolfs Sohn also der Älteste bekenne offenbar in und mit diesem Brief für mich meine rechten Erben Erbnehmer und allermannlich (Jedermann) das ich mit Wahr(Wahrheit), Wille, Vuldörde (Einverständnis) und Belehnige (dem Recht zum Belehnen) der ehrbaren meiner lieben Brüder Dieterich und Ludolf seligen(verstorbenen) Ludolfs Söhnen und Ludolfs des seligen Johans Sohn dies sind alle zuständigen Gebrüder und Vettern der Klencken belehnt habe und hiermit gegenwärtig belehne mit Hand und Mund wo das Lehnsrecht Herkommen und Gewohnheit ist und in Maßen (im Rahmen des Üblichen) also das bestimmt geschen mag den ehrsamem Cord Alschweden also den ältesten auch mit dazu gehörig Gerdes Alschweden seinen Bruder und ihre männlichen Erben mit zwei Hufen Land zum Heddingedahle die Fricke Panne zu Kaierde unter dem Pflug hat mit dem Idberg einem Kothof in Kaierde, da die guten Fricke Phannen Söhne in wohnen. Und in das Gut mit gehören zwei Hufen Land genannt die Knocken Hufe auch auf dem Heddingedahle gelegen. Zwei Hufe Landes vor Deselitzen im niederen Hagen genannt der Maschen Gut. Noch mit zwei Kothöfen zu Deselitzen einer Wiese auf dem Lünierfelde genannt die Tiesemannswiese. Neun Morgen Land belegen in der Feldmark zu Kaierde und in dies gesamte Gut mit zugehörig. Fünfzehn Morgen Land in der Feldmark zu Delligsen belegen. Mit dem Zehnten über den Idberg über dem Heddingedahle. Und für alle diese vorher beschriebenen Güter die Gerechtigkeit (die Gerechtsamen) und Zugehörigkeiten (gemeinsame Dorfgenossenschaftlichen Rechte und Anteile) wie und wo die belegen sind im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden, nichts davon ausgeschieden. Gleich und in allen Maten der Tiesemanns deren guten Güter die er diese von unseren Voreltern zu Lehen getragen und uns solche Güter zum behoff (zum behalten) das sie dieses Gut bei der Gebrüder Alschweden Vater dem seligen (verstorbenen) Henrich Alschweden upgelern (aufgetragen) und ihm übergeben. Laut (nach) des Lehnbriefes darüber aufgerichtet, versiegelt und zu ihren Händen gestellt. Und ich Wilken Klenke samt Brüdern und Vettern sollen und wollen den mer Brüdern Cordt Alschweden und Gerd Alschweden zusammen und ihren männlichen Erben dieser vorher beschriebenen Güter rechte Herren bekennich (die sich dazu bekennen) und wahrende (Beschützende) sein, wo wann und wo Vacken (aus welchem Grund) das notwendig ist und sie (die Alschweden) das von uns erheischen und fordern werden (erheischen oder bitten). Das zur Urkunde und mehrer (beständiger) Versicherung habe ich Wilken Klenke selig Ludolfs Sohn als der Älteste mein rechtes angeborenes Petschaft mit Siegel an diesen Brief gehangen. Die anderen Klencken benutzen das gleiche Siegel. Dieser Lehnbrief ist gegeben nach der Geburt Christi, unseres Seligmachers, im Fünfzehnhundertsten sechs und dreißigsten Jahr am Mittwoch nach dem Sonntage Quasimodogeniti

Dies ist eine Abschrift des Originals für das Appellationsgericht in Wolfenbüttel für das Gerichtsverfahren Jördens Kaierde als Rechtsnachfolger der Söhne Fricke Phannen in Kaierde gegen den Vogt und Vorwerkspächter von Markeldissen Hans Alschwede Kaierde

Aus dem Lehnbrief geht hervor:

Die Tiesemanns in Alfeld waren von den Voreltern der Klencken als Lehnmänner mit dem Heddingdahle belehnt.

Quelle: Regesten der Klencken VII AHs 26 h Band 1 Seite 97 Akte 504 Anno 1435.

Der Fürstbischof von Hildesheim hatte gegen die Pfandsomme von 10.000 Gulden das Schloss Winzenburg mit allem Zubehör, der Stadt Alfeld und dem Kloster Lamspringe an die Klencken als Pfand verpfändet. Hesdale später Heddingdahle war mit Sicherheit ein Eversteiner Besitz. Von den Eversteinern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an die Klencken verfallen. Es ist anzunehmen: Die Klencken haben, um ihre Interessen im Alfelder Raum des Amtes Winzenburg zu wahren, die Tiesemänner in Alfeld zu ihren Lehnmännern erhoben. Sie waren mit Hedale belehnt.

Quelle: VII A Hs 26 h Band 1 Regesten der Klencken Seite 102 Akte 533 Anno 1438. Der Hildesheimer Fürstbischof überlässt den Klencken seine grundherrlichen Rechte an der Landesherrschaft über Hämelschenburg.

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel

Lehnsregister der Herzöge von Braunschweig Hs III Nr.5 Anno 1514 bis 1568 Seite 203

Anno 1531 wurde Hans Tiesemann Bürgermeister in Alfeld mit herzoglichen Gütern in Ammensen belehnt. Anno 1531 nach der Belehnung ist Bürgermeister Hans Tiesemann in Alfeld gestorben. Das herzogliche Lehen in Ammensen fiel nach dem Tode von Bürgermeister Hans Tiesemann in Alfeld an Hans Tiesemann in Einbeck und seinen Vetter Henning Tiesemann. Das Lehen ging durch Erbpfändung in den Besitz von dem Schafmeister Hans Koch über.

Vermutliche Erklärung nach der bekannten Aktenlage:

Die Familie Tiesemann in Alfeld ist nach dem Tode von Bürgermeister Hans Tiesemann verarmt. Sie konnten Pfänder nicht mehr einlösen. Der Sippenälteste der Familie Tiesemann Alfeld war nach 1531 der Vetter Hans Tiesemann in Einbeck.

Quelle: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 7 Alt Nr.369 Anno 1537.

Henning Tiesemann, Bürgermeister zu Alfeld ist Anno 1536 gestorben. Seine Witwe erhält 1537 die Schäferei in Adenstedt als herzogliches Leibzuchtlenen.

Quelle: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 7 Alt T Nr.297 Anno 1601.

Die Erben Heinemeyer in Alfeld herzoglichen Großvogt Heinmeyers Erben fordern von Jobst Thorung Tiesemann eine alte Schuldforderung ein. Die Tiesemanns können nicht bezahlen.

Vermutliche Folgerung: Anno 1531 nach dem Tode des Sippenältesten Bürgermeister Hans Tiesemann in Alfeld wurde von den Klencken das alte Lehnverhältnis für Hesdal-Heddingdahle aufgelöst. Die Klencken in Hämelschenburg waren für den alten Eversteiner Besitz Hesdale - Heddingdahle die Grundherren.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nehme ich an:

Anno 1531 haben die Klencken ihren Vasallen Heinrich Alschwede aus Dielmissen mit dem vormals Tiesemannschen Lehen in Heddingdahle belehnt.

1510 bis 1535: Der Amtmann Wilken von Klenke ist der letzte Bewohner oder Pfandinhaber der Homburg über Städtoldendorf und Amtmann für Wickensen (belegt W. Rauls Stadthagen) war Wilken v. Klencken Drost und

Pfandbesitzer vom Amt Wickensen Oberbörde und Unterbörde. Der Pfandbesitz an der Winzeburg war eingelöst und erloschen. Damit war auch ein Vasall und Lehnsmann im Alfelder und Winzenburger Raum nicht mehr nötig. Die Ahlsweden aus Dielmüssen standen im Dienst der Klencken im Wickenser Amt. Das Mannlehen auf dem Heddingedahle war von den Klencken dem Heinrich Ahlswede in Dielmüssen als Lehen mit Lehnsbrief verlehnt. Nun 1536 nach dem Tode von Heinrich Ahlswede eine Wiederbelehnung an die Söhne Curd Ahlswede und Gerd in Dielmüssen. Hedale war ursprünglich ein Eversteiner Lehen Anno 1352 bis 1363:

Quelle: Staatsarchiv Pattensen Nachlass Prof. Schnath VVP 51 Nr.46
Staatsarchiv Wolfenbüttel VII A Hs 46a
Dies ist das Gut das vorlediget ist der Herrschaft Eversteiner von dem von Mengershusen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit haben meine Vorfahren als Vasallen des Drostes Wilken von Klencke in Wickensen an dieser Landgoe teilgenommen. Altvater Heinrich Ahlswede als Vasall der von Klencken. Sein Sohn Curt Ahlswede als Högervogt derer von Zersen. Ein von Zersen war zu dieser Zeit Pfandbesitzer des Amtes Winzenburg. Sein zweiter Sohn Gerd Ahlswede als Gogrefe in der Wickenser Börde. Der Högervogt war der in unserem Lehnsbrief von Anno 1536 erwähnten Curt Ahlswede aus Dielmüssen. Er hatte im Auftrage derer von Zersen auf dem Hägergerichtstag vor Bodenwerder in Wegensen einem eine Strafe auferlegt. Das Verfahren oder der Rechtsfall hätte vor dem Amt Wickensen verhandelt werden müssen. Darum erhielt der Högervogt Curt Ahlswede eine Strafe von 6 Talern. Das war damals eine harte Strafe.

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel:

4 Alt 10 X. 23 Halbspänner Ahlswede Excesse

Im Jahre 1732 - 1733 wurden Verhandlungen über den Umfang des Lehnbesitzes der Ahlsweden mit der herzoglichen Cammer geführt. Es ging um Besitz und Nutzung der Feldbüsch am Finkener und Knüppelsberg. Hier heißt es wörtlich: Ich forderte ihn Christian Ahlswede auf für seine Besitzansprüche Zeugen und Schriftsätze beizubringen. Den 1. Juni 1733 kommt Christian Ahlswede ins Amt und legt die Copy (Abschrift) eines alten Lehnsbriefes von 1536 vor.

Es muss sich um eine Wiederbelehnung handeln.

Von 1510 bis 1535 war Wilken von Klencke Drost und Pfandbesitzer vom Amt Wickensen Oberbörde und Unterbörde. Nach Heinrich Ahlsweden Tod 1536 musste ein neuer Lehnsbrief eingelöst werden. Wilken von Klencke stellte den Lehnsbrief aus.

Anmerkung: Zur Zeit der Erstbelehnung der Ahlsweden hat der Wald noch nicht so stark im Vordergrund des fiskalischen Interesses gestanden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Wald am Finkener, am Knüppelsberg und von den Weideflächen in der Molle am Krümpel vorbei bis zum Kamp auf dem Idberg, bis zur Fläche hinter dem Knüppelsberg mit zu dem zur Rodung von Heddingedahle freigegebenen Bezirk gehört hat. Es ist bis an die von der Natur gegebenen Grenzen gerodet. Versteint sind die Grenzen gegen die herzoglichen Forst erst nach 1820. Die Ahlsweden haben den beschriebenen Bezirk wie ihr Eigentum genutzt.

Um 1535 bis 1550: lebt ein Kurt Ahlswede als Vogt der Familie von Zersen in Wegensen / Bodenwerder (belegt Rustenbach Häger und Hägergericht Seite 626 / 627)

Lehnsbrief von 1559

Mahndages nach Palmarum (Quelle:

N.St.Archiv A7 Alt S Nr. 1382)

Ich Ludolph Klencke, Johans seelig Sohn, bekenne mit diesem meinen versiegelten Brief, von mich und Ludolph seeligen Ludolph Sohn, meinen Vettern, als der mir zu dieser Belehnung, weil er wegen anderer geschäfte und libes Schwachheit hebben daby nicht seyn können, sein Vollkommen Gewalt, und macht gebeten und unser Erben öftentlich dat ich an stat meines Vettern wie oben gemeldet in Kraft dieses Briefs belehnet hebbe und belehen two einen rechten Mann Lehen, Johann Ahlsmeden mit und two befoß Warneken Alsweden, Gerdt seel. Sohn, und öhren Männlichen Erben mit twey Erben Landes, thon Haydale, de Fricken Panne, tho Kayerde under de Plog heft, mit dem obere Iberge einen Kothhowen binnen Kayerde dar des genannten Fricken pannen Sohne up wohnet und in dat guthmede gehört, twe howe Landes gegenannte Knochen Howe Landes vor Desselitzen genant, de Tihsmanns Wisch, Negen Morgen Landes belegen in der Feltmarckede, to Kayerde un in dat vorbenandte Guth mit behörig, fofftein Morgen Landes in der Feldmarckte to Desselisen belegen mit den Tegenden ober den Iberg ower den Haydale, un dort ober alle düße Vorbeschrebene Güter, mit alle düße Vorgeschrebenen Güdern Gerechtigkeit und tho behörunge wo de belegen sie in Holte in Felde, Water, Wischen, un Weiden, nichts daran uth bescheden und eck Ludolph Klencke ehrens mitsamt meinen Vedern Ludolph zehligen Ludolphs Söhne, schüllen und willen den Vorgeschribenen Johann Alschweden, Warneken seine Vedern samt öhren männlichen Erwen dieser vorgeschrewenen Güdern rechter Herr und wahrende wesen. Wer wenn unwostacken öher des noth is, unse Dat von uns Söcken und fordern würden, des in Urkunde und unhreren Verseckerung hewe ich Ludolph Klencke. Vorbenant mine rechte angebohren mit hier wethligen an Düßen Brief gevangen Degegebenen ist nach Christi unsers Herrn Geburt in foßtigten jahr an Mahndages nach Palmarum

Wahr. Michelen, im Alschwed, nicht erdan
 uff beschriben mit mit Ludolph Klencke ufo.
 beivent samt mineu Alschwed Ludolph zehligen
 Ludolphs Sohn, schüllen und willen den vorgeschribenen
 Johann Ahlsmeden, Warneken
 seine Vedern samt öhren männlichen Erwen
 dieser vorgeschrewenen Güdern rechter Herr
 und wahrende wesen, Wer wenn unwostacken
 öher des noth is, unse Dat von uns Söcken und fordern würden,
 des in Urkunde und unhreren Verseckerung hewe ich
 Ludolph Klencke.
 Vorbenant mine rechte angebohren mit hier wethligen an
 Düßen Brief gevangen Degegebenen ist nach Christi
 unsers Herrn Geburt in foßtigten jahr an Mahndages
 nach Palmarum.

Ich Ludolph Klencke, Johans seelig Sohn, bekenne mit diesem meinen versiegelten Brief, von mich und Ludolph seeligen Ludolph Sohn, meinen Vettern, als der mir zu dieser Belehnung, weil er wegen anderer geschäfte und libes Schwachheit hebben daby nicht seyn können, sein Vollkommen Gewalt, und macht gebeten und unser Erben öftentlich dat ich an stat meines Vettern wie oben gemeldet in Kraft dieses Briefs belehnet hebbe und belehen two einen rechten Mann Lehen, Johann Ahlsmeden mit und two befoß Warneken Alsweden, Gerdt seel. Sohn, und öhren Männlichen Erben mit twey Erben Landes, thon Haydale, de Fricken Panne, tho Kayerde under de Plog heft, mit dem obere Iberge einen Kothhowen binnen Kayerde dar des genannten Fricken pannen Sohne up wohnet und in dat guthmede gehört, twe howe Landes gegenannte Knochen Howe Landes vor Desselitzen genant, de Tihsmanns Wisch, Negen Morgen Landes belegen in der Feltmarckede, to Kayerde un in dat vorbenandte Guth mit behörig, fofftein Morgen Landes in der Feldmarckte to Desselisen belegen mit den Tegenden ober den Iberg ower den Haydale, un dort ober alle düße Vorbeschrebene Güter, mit alle düße Vorgeschrebenen Güdern Gerechtigkeit und tho behörunge wo de belegen sie in Holte in Felde, Water, Wischen, un Weiden, nichts daran uth bescheden und eck Ludolph Klencke ehrens mitsamt meinen Vedern Ludolph zehligen Ludolphs Söhne, schüllen und willen den Vorgeschribenen Johann Alschweden, Warneken seine Vedern samt öhren männlichen Erwen dieser vorgeschrewenen Güdern rechter Herr und wahrende wesen. Wer wenn unwostacken öher des noth is, unse Dat von uns Söcken und fordern würden, des in Urkunde und unhreren Verseckerung hewe ich Ludolph Klencke. Vorbenant mine rechte angebohren mit hier wethligen an Düßen Brief gevangen Degegebenen ist nach Christi unsers Herrn Geburt in foßtigten jahr an Mahndages nach Palmarum

Lehnsbrief von 1563 am Tage purificationis maria virginis

Lehnherr: Ludolf Klencke, seelig Johans Sohn und seinen Vettern.

belehnt: Johan Alschweden Älteste, Warnecken Alschweden, Gerdes seelig Sohn, seinen Vettern, samt ihre männlichen Erben

Ich Ludolph Klencke seelig Johans Sohn als der Äldeste, bekenne openbahr in und mit düßen briefe vor my miene rechten
 Erffen undt jedermännlichen, daß ich mit Worten undt Willen undt der ehrbaren miene leven Veddern Ernst Ludolph,
 Wilken, Dieterich, Henninge, Ludolph, Johan Cordt, undt Jürgen, Gebrüder der Klenken, seelig Ludolph Söne belenet
 hebbe undt hiermede gegenwordig belene, mit Hande undt Munde, wo dißsülvig recht herkommen undt gewohnheit is, in
 matin alsde dat bestimlichest geschein mag die ehrsamen Johan Alschweden, als den Äldesten ock mede two behuf
 Warnecken Alschweden, Gerdes seeligen Sohn, undt ock manlives Erfen mit twein Hufe Landes thom Heydahle, de
 Frikken panne tho Kayerde under den ploge heft ,mit dem övern Iberge, einen Kothof binnen Kayerde, dar des genandten
 Fricckenpannen Söhne up wonet, undt in dat guth mede gehörig twein Hufe Landes Genandt der Knocken Hufe ock than
 Heydahle gelegen, twein Hufe vor Deselitzen, in den nedderen Hagen genandt der Maschen guth, noch mit twein Hufen
 tho Deselitzen, eine Wische up den Lüniger felde, genambt de Tisemans wisch, negen Morgen Landes, belegen in der
 Feldmarck tho Kayerde undt in dat vorbenahmte Guth mede gehörig, Vofftein Morgen Landes in der Feldmarck tho
 Deselitzen belegen, mit dem Tegenden over dem Iberge, over dem Haydale undt over alle düße vorgesetzten Güder, mit
 alle düßen vorgesetzten Güdern Gerechtigkeith undt two behörunge, vor die belegen sind, in Holte, in Felde, Water,
 Wischen undt Weiden, nichts davon uth bescheden undt Ich Ludolph Klencke, der behahmte sampt meinen Veddern oven
 behahmt, Schullen undt Willen dem vorgeschribenen Johan Alschweden, Warnecken seinen Vettern, samt öhren
 männlichen Erffen, düßer vorgeschrewenen Güdern, rechte Herren undt wahrende wesen. Wör wenn unwostacken öhne
 das Noth is und Sie daß von unß setzen und fordern würden. Das zu ohrkunde undt meherer , hebbe Ick Ludolph
 Klencke vorbenampt als de öldeste mien recht angebohren mit hier wethligen ahn düßen Bref gehangen. Da gegeben ist
 nach Christi unsers Herrn Geborth im föfteinhundersten undt in drey undt sechigsten Jahr an Dage purificationis Maria
 Virginis
 (2. Febr. 1563)

Lehnsbrief vom 2.2.1563

Ich Ludolph Klencke seelig Johans Sohn als der Äldeste, bekenne openbahr in und mit düßen briefe vor my miene rechten
 Erffen undt jedermännlichen, daß ich mit Worten undt Willen undt der ehrbaren miene leven Veddern Ernst Ludolph,
 Wilken, Dieterich, Henninge, Ludolph, Johan Cordt, undt Jürgen, Gebrüder der Klenken, seelig Ludolph Söne belenet
 hebbe undt hiermede gegenwordig belene, mit Hande undt Munde, wo dißsülvig recht herkommen undt gewohnheit is, in
 matin alsde dat bestimlichest geschein mag die ehrsamen Johan Alschweden, als den Äldesten ock mede two behuf
 Warnecken Alschweden, Gerdes seeligen Sohn, undt ock manlives Erfen mit twein Hufe Landes thom Heydahle, de
 Frikken panne tho Kayerde under den ploge heft ,mit dem övern Iberge, einen Kothof binnen Kayerde, dar des genandten
 Fricckenpannen Söhne up wonet, undt in dat guth mede gehörig twein Hufe Landes Genandt der Knocken Hufe ock than
 Heydahle gelegen, twein Hufe vor Deselitzen, in den nedderen Hagen genandt der Maschen guth, noch mit twein Hufen
 tho Deselitzen, eine Wische up den Lüniger felde, genambt de Tisemans wisch, negen Morgen Landes, belegen in der
 Feldmarck tho Kayerde undt in dat vorbenahmte Guth mede gehörig, Vofftein Morgen Landes in der Feldmarck tho
 Deselitzen belegen, mit dem Tegenden over dem Iberge, over dem Haydale undt over alle düße vorgesetzten Güder, mit
 alle düßen vorgesetzten Güdern Gerechtigkeith undt two behörunge, vor die belegen sind, in Holte, in Felde, Water,
 Wischen undt Weiden, nichts davon uth bescheden undt Ich Ludolph Klencke, der behahmte sampt meinen Veddern oven
 behahmt, Schullen undt Willen dem vorgeschribenen Johan Alschweden, Warnecken seinen Vettern, samt öhren
 männlichen Erffen, düßer vorgeschrewenen Güdern, rechte Herren undt wahrende wesen. Wör wenn unwostacken öhne
 das Noth is und Sie daß von unß setzen und fordern würden. Das zu ohrkunde undt meherer , hebbe Ick Ludolph
 Klencke vorbenampt als de öldeste mien recht angebohren mit hier wethligen ahn düßen Bref gehangen. Da gegeben ist
 nach Christi unsers Herrn Geborth im föfteinhundersten undt in drey undt sechigsten Jahr an Dage purificationis Maria
 Virginis.
 (2. Febr. 1563)

1567: Erbreger 19 Alt Nr. 69 Amt Greene Delligen

Heinrich Hundertmark ? hat einen halben Meyerhof mit 2 Hufen und 10 Morgen Landes ist wild und artig Acker gehöret den Alschweden ist Lehnsgut von den Klenckes gibt davon jährlich an Roggens: 3 Scheffel 6 Himbten, Havers:3 Scheffel sind dennoch eines morgen Kirchen Landes zu Delitzen gibt davon wens trägt Roggen oder Havers 2 Himbten

Nachfolger: 23.1.1602 Hans Rolandes 27.2.1603 Arndt Peters

Heinrich Alschweden aus Dielmissen

Hans Rolandes hat einen Kothof gehöret Meinen gnädigen Fürsten und Herrn an das Haus Greene giebt davons Jährliches 1 Groschen 4 Pfennig 2 Hufe Landes gehorig den Alschwedens ist ihr Lehnsgut von den Klenckes giebt ihnen des Jahreszins alß Gerstes 1 Scheffel 8 Himbten Havers 1 Scheffel 6 Himbten
Noch hat er eines morgen aus der Kirches zu Destlitzes giebt was ehr trägt 2 Himbten Roggen oder Havers

Heinrich Alschwede aus Dielmissen

Jürgen Hane hat einen halben Meyerhof davon 2 Hufen Landes arthaft und 2 Hufe ist Wildland gehöret den Alschweden zu Dielmissen ist Lehnsgut der von Klencken gibt jährlich Rogges oder Gerste 3 Scheffel 6 Himbten Hafer 3 Scheffel Noch hat er 2 wüstes gehören M.g.F. und Herrn aus Haus Greene giebt jährliches 13 Groschen 2 Pfennig. Noch hat er einen Kothof ist sein Erbe giebt Hofzins ans Haus Greene 4 Pfennig

Nachfolger: Heinrich Voß
Bern Runge am 23.5.1610
Caspar Runge
Arndt Peter

Heinrich Alschwede aus Dielmissen

Berent Oppermann den 4. Februar Hans Förstmann hat einen Kothof gehöret zu Keyerdes in die Kirche, giebt davon 4 Pfennig, hat dabei eines morgen Landes, gehöret in die Kirchen zu Keyerdes, giebt davon gleich den Anderen. Noch 7 morgen artiges und 3 morgen unartiges Landes gehöret M.g.F. giebt gleich den Andern, noch ½ morgen Landes gehöret in die Kirchen zu Destlitzten, giebt 2 Himbten Rocken oder Havern, noch hat ehr 2 morgen ist sein erbe, noch eine Wiese gehöret M.g.F. giebt 13 Groschen 4 Pfennig.

Heinrich Alschweden aus Dielmissen

Anno 1567 heißt es im Greener Erbreger N. St. Archiv Wolfenbüttel 19 Alt 69 in der ersten Aufstellung: Die Ahlsweden in Dielmissen haben Lehnsgut der Klencken vor Kaierde und Delligen. In Kaierde einen halben Meierhof mit 4 Hufen (S. 56) und in Delligen einen halben Meierhof mit 4 Hufen. (S. 59)

Anno 1568 - 1569 Kirchenarchiv Braunschweig

Signatur Voges Nr. 1935

Im Herzogtum Braunschweig wird die evangelisch lutherische Glaubensauffassung verbindlich verordnet. Dazu werden die bisherigen Besitzverhältnisse der alten vorherigen Glaubensorganisation übernommen. In jeder Gemeinde werden die kirchlichen Grundstücke und Besitzverhältnisse und die Höhe der aus dem Kirchenbesitz fließenden Abgaben für die Pfarrerbesoldung erfasst. In dieser Akte wird dem zweckentfremdeten Grundbesitz der Kirche nachgegangen.

Für Delligen: Dem Küster oder Opfermann zu Deselitz wird von Hansen Kynen 2 Morgen Landes vorenthalten.

Für Dielmissen: Die Kirche in Dielmissen gehört ein Kamp, welchen die Alwiße entzogen, wird Restitution (Rückgabe) geboten. Desgleichen 1 Stück Landes am Thuberg so durch Gerken Alßwischen der Kirchen auch entzogen sein.

Vermutliche Erklärung hierfür: Die Grenzen der Ländereien waren noch nicht vermessen und versteinert. Zu dem Ahlswedischen Hof gehörte eine Schäferei. Wüst gefallenes Land wurde beweidet. So entstanden die Weiderechte. Auch für Mittal oder Heidale. Beim Anziehen der Getreidepreise wurde Hudeland auf guten Standorten wieder in Ackerbewirtschaftung genommen. Oft waren die Traditionen der festen Besitzverhältnisse nicht mehr bekannt. Sie waren noch nicht schriftlich festgelegt.

Namentliches Verzeichnis der Hauswirte von Dielmissen von 1572

Quelle: 2 Alt 4679 NSt. Arch. Wolfenbüttel

Rel. Jakob von Halle (Hof 54 / 55) Rel. Curt Alschweden (Hof 46)

Beschreibung der Untertanen von Dielmissen

Quelle: VII AHS 53 N.St.A. Wolfenbüttel

Rel. Jakob von Halle: (Hof 54 / 55) 1 Hof mit einer Hufe v. m. g. F. u. H. und einer Schäferei, v. Grf. v. Wense – welches jetzt Fritz v. d. Schulenburg an sich gebracht – 1 Hufe, vom Grafen zu Spiegelberg 2 Hufen, Heger Erbgut 25 Morgen gibt denen v. Grone davon die Hegerpflicht.
(Randbemerkung: 1621 post. Witwe Werner Ahlsfreden)

Rel. Curt Alschweden: (Hof 46) 1 Hof darauf sie wohnt, ist Erbe, dazu 9 Morgen Land mit einer Schäferei v. m. g. F. u. H, vom Grf. zu Spiegelberg 2 Hufen u. Grf. v. d. Wense jetzt Gr. v. d. Schulenburg 4 Morgen Land und einen Wiesenplatz, Hegergut v. denen v. Grone 14 Morgen, Lehngut 9 Morgen und 2 Fuder Wiesenwachs
(Randbemerkung: Werner Ahlsfreden junior)

Heinrich Niebaum Hof v. Gottfalk v. .Grohne Kindern, gm von der Pfarre zu Huntzen. (17)

Harmen Hundertmark (Häuschen auf dem Kirchhofe)
(Randbemerkung: 1621 post. Matthias Malman)

Erbregister 1580: (1. Schrift)

Anordnung zur Führung der Erbregister am 23.06.1578

Quelle: 19 Alt 215 N.St.A. Wolfenbüttel

Relicta Jacob von Halle einen Hof mit einer Hufe Landes Von Meinem gnädigen Fürsten und Herrn sambt einer Schäferei, die sie gleich anderen Schäfereien, vorunpflichtet gibt Hofzins 2 gl, 6 Hüner, 2 Schock Eier. Von Hansen Von der Wensen Welches itzo Fritz von der Schulenburg an sich gebracht, eine Hufe Landes gibt davon Jehrliches 12 R (Gulden). Vom Grafen Zu Spiegelberge 2 Hufen Landes Zehentfrei gibt davon Jerlichs 4 Scheffel 8 Himbten Roggen 4 Scheffel Habern.

Heger Erbgudt 25 morgen, gibt denen Von Grone davon Die Hegerschen Pflicht. (Hof 54 / 55)

Relicta Curdt Ahlschweden einen Hof darauf sie wohnt ist erbe, hat dazu 9 morgen Landes, und eine Schäferei Von Meinem gnedigen Fürsten und Herrn versteht dieselben gleich andern.

Vom Grafen zu Spiegelberge 2 Hufen Landes gibt Jerlichs 2 Scheffel 4 Himbten Roggen 4 Scheffel Habern. Von Hansen Von der Wense hat itzo Schulenburg 4 morgen Landes und einen Wiesenplatz gibt davon Wen es besamet wirdt 3 R (Gulden). Hegergudt Von denen Von Grone 14 morgen.

Lehengudt 9 morgen Landes und 2 Fuder Wiesenwachs. (Hof 46)

Heinrich Niebaum einen Hof Von Godtschalck Von Grohne Kindern, gibt Hofzins 1 gl. 4Pf. Von der Pfarre Zu Huntzen 9 morgen Landes, wirdt dem Pfarrherrn Zu Diermissen Verzinset (Hof 17)

Harmans Hundertmarcke ein Häuslein aufen Kirchaus hat dazu einen morgen Rodtlandes

Erbregister 1580: (2.Schrift)

Nächste Anordnung am 09.01.1579

Quelle: 19 Alt 216 N.St.A. Wolfenbüttel

Rel. Jacob von Halla (Nachtrag Werner Alschwede)einen Hof mit einer Hufe Landes, Von M. G. F. und Herrn sampt einer Schäferei, die sie gleich Anderen Schäfereien vorunpflichtet gibt Hofzins 2 gl. 6 Hüner 2 Schock Eiger. Von Hausen von Wenden, welches itzo Fritz von der Schulenburg an sich gebracht, eine Hufe Landes gibt davon Jehrliches 12 R (Gulden). Vom Grafen Zur Spiegelberge 2 Hufen Landes Zehntfrei gibt davon Jerlichs 4 Scheffel 8 Himbten Roggen 4 Scheffel Habern.

Hegererbgut 25 Morgen gibt davon von Grohne die Hegersche Pflicht. (Hof 54 / 55)

Warner Alschweden Junior, einen Hof darauf er wohnt, ist Erbe, hat dazu 9 Morgen Landes und eine Schäferei von M. G. F. und Herrn versteht derselben gleich Anderen. Vom Grafen Zu Spiegelberge 2 Hufen Landes zinset Jehrlichs 2 Scheffel 4 Himbten Roggen, 4 Scheffel Habern.

Von Hause Von der Wense hat itzo Schulenburg 4 Morgen Landes und einen Wiesenplatz gibt davon wan es besamet wirdt 3 R (Gulden). Hegergudt Von Denen Von Grohns 14 Morgen,

Hegergudt 9 Morgen Landes undt 2 fuder Wiesenwachs. (Hof 46).

Heinrich Niehebohm Einen Hof von Gottschalck von Grohne Kindern, gibt Hoffzinß 1 gl 4 Pf

Von der Pfarre Zur Huntzen 9 Morgen Landes, wirt dem Pfarrherrn Zur Dirmissen verzinset

(Hof 17)

Harmans Hundertmarck ein Häußlein offen Kirchoffe hat darzur einen Morgen Rotlandes

(Nachtrag: post. Matthias Malman)

Braunschweigsche Anzeigen vom 14. Dezember 1757

(Bericht von Pastor E. C. Guthe, Dielmissen)

Diesem also im Januario 1578 verstorbenen Hildebrandt Schmedt folgte in beyden Pfarrämtern Conrad Vrithof, als welcher den 18. April 1578 von mehr benannten Superintendenten M. Jacobo Jovio introduciert worden.

Dieser Mann wird beschuldigt, daß er der Trunkenheit und Zänkerey sehr ergeben gewesen, wie er denn mit einer **Witwen Jacobs von Halle** an. 1583 und seinem Opfermann Hermann Hundertmark in Streit gelebt; doch ist den 3. Jan. 1583 durch Vermittelung des Superintendenten und des Amtsmanns zu Wickensen Burchard Frisen mit disem ein Vertrag schriftlich aufgerichtet worden. Daß dieser halb an ihn ergangene Schreiben des Superintendenten verdienet aufbehalten zu werden:

An Conrad Vrithof, den streitsüchtigen Pastor in Dielmissen

Leb wohl und bessere dich!

Halle, am **2. Januar 1583**

Nächster Brief

An Conrad Vrithof, Pastor in Didelmissen

Herr Conrad, wenn du uns in deinem „Heizraum“ aufnehmen kannst, bin ich dir dankbar für die Gefälligkeit, wenn es aber nicht geht, dann bitte ich dich, deswegen mit **Hans Alschweden** übereinzukommen. Große Umstände zu machen, ist wirklich nicht nötig, bitte auch keine Ausgaben! Wer trinken und essen will, möge dies ohne Unannehmlichkeiten einem anderen gegenüber tun. Halle, am 9. Februar anno Domini 81 (=1581)

Sei begrüßt und schreibe mir, was du zu tun gedenkst.

Beschreibung der Amts- und Dienstpflichtigen im Amt Wickensen von 1599

Quelle: Sign. Hildesheim Br. 1, Nr. 8694 S. 258 – 287 N.St.A. Hannover

Werner Alschwede: 4 Hufen 2 Morgen Land (Drunter sein Hegerichgut der von Grohne) (Hof 54 / 55)

Heinrich Alschwede: 2 Hufen 17 Morgen Land (Hof 46)

1599: Heinrich Alschweden	+	Werner Alschweden	+	Hanß Alschwede (Brüder)
I (46)		I		keine Kinder
I		I		
<u>Söhne:</u>		<u>Söhne:</u>		

1618: Werner, der Ältere	Henni =
Hans (nach Kaierde)	Jürgen = Brüder
(Heinrichs seelig Söhne)	Wilcken = Werner seel.
	Werner = Söhne

Gerichtsverfahren vor dem Berufungsgericht der herzoglichen Kanzlei in Wolfenbüttel. Johann Hundertmark Opfermann in Dielmissen gegen den Ackermann Heinrich Ahlswede in Dielmissen Bericht des Wickenser Amtmannes Johann Stein

N. St. Archiv Wolfenbüttel Fb. 7 Alt H 1089 Anno 1611 bis 1612

Edle Gestrenge ehrenhafte hochgelehrte und ehrbare fürstliche Braunschweigische wohlverordnete Herren Kanzler und Räte,
Eure herrlich und guteste sein meine allzeit untertänige und bereitschuldige Dienste zuvor, Großgünstige gewintendeliche Herrn,
Eure herrlich und guteste, den 18 dieses datiertes Schreiben neben bei verschlossenem Hansen Hundertmark Oppermann zur Dielmissen vermeintes Klageschreiben an mich gelangen lassen. Solches habe ich den 22 eingenommen und mit gebührender Reverenz empfangen und gebe nun dieselben meinen beständigen wahrhaften Zeugenbericht darob hernieder aus dem Grunde wie es um die Sachen eine Beschaffenheit unter dienstlich zu vernehmen. Ob wohl nicht ohne einen mit Heinrich Ahlsweden in besagten Dorfe ein Ackermann seßhaftig dessen Güter dem Grafen zu Pymont gleichen und Spiegelberg eigentümlich aber dem Amte mit Diensten und anderen für fallenden Schatzungen verwandt.

Weil nun derselbige einen Bruder Hanß Ahlsweden ein alt gewesener Kriegermann vorgedachtem seinem ein habenden Pymontischen Gütern eine Stätte zur Leibzucht Zeit sein und seiner Frauen Lebetage weil sie ohne Erben zu Erbauung vergünstigt. Aber mit dieser Vorbehaltung weil vorgedachter Meier keine Beschwerneis auf die Leibzucht hat wollen kommen lassen. Die völlige Dienste und andere onera (Belastungen) darob praestiret (geliefert) er nach Todes Verscharrung wie das solches mit genugsamen Zeugen im Fall kann beigebracht werden wie billig ohne jemandts Einsparung der nächste Erbe auch darzu sein wollte. Weil nun gedachter Hanß Ahlsweden folgendes mit Tode verscharrt (Begraben), hat das alte Weib sich wiederum an vermeinten Kläger Hundertmarken, doch gegen des Meiers vholborg (Einverständnis), Wissen und Willen verheiratet. Das Weib auch hernach alsbald verstorben. Darob hat nun vorher gedachten Heinrich Ahlsweden als Meier desselben Gotes nach Laut (wortlaut) des Vertrages bei dem Amte um possession (den Besitz) so wohl des Hauses als auch hinter sich verlassenen Barschaft außerhalb deren befundenen Proviant die dem unbefugten Kläger also bald gefolget einständig angehalten. In maßen ich dann demselbigen solches zu weigern nicht gewusst was vorhanden gewesen ex officio ninentiren (von Amts wegen dem Begehren stattgegeben). Auch das Haus bis Außtracht der Sachen, weil sich nachgedachter Hundertmark beschwerlich befunden sequestiren lassen (entfernen lassen oder Klage abwenden). Auch ist beiden Teilen damit sie sich nicht sollten zu beklagen haben so wohl von dem Herrn Oberamtman als auch meiner wenigen Person dieser Bescheid gegeben, dass die Sache auf das nächste bei kommenden Fürstlichem Landgerichte, gönne es Gott, sollte vorgenommen werden welcher Teil dann den besten Beweiß hätte vorzuzeigen, demselbigen Rechtens nicht abwarten können.

Die Wiese betreffend, obwohl nicht ohne des verstorbenen Hanß Ahlsweden weil ihm damals der Zehnte vor dem Dorfe al da von dem Amte auszunehmen vergünstigt worden und derselbige bei der Leibzucht kein Wiesenwachs gehabt ist ihm aus der Dorfschaft auf dem gemeinen Pfingstanger ein Platz etwa zu einem Fuder Heuwachs bei den Dienst sein Lebezeit zu gebrauchen von dem Herrn gewesenen Oberamtman und Amtman Johan von Halle und Burghardten Friesen selig vergünstigt worden.

Weil nun aber derselbige wie vorbesagt mit Tode abgegangen (Hansen Alschweden) derselbige Wiesenplatz den doch unbe Vermeinter Kläger ohne das ihm geringsten nicht bekräftigen kann dem Amte frei anheim gefallen. Als hat unser allerseits gnädiger Fürst und Herr auf mein hier bavoriges unterthäniges suppliciren (bitten) um den gebührenden Zins diesselbigen doch mit Bewilligung der Dorfschaft in Gnaden herweiter verschrieben und angesehen. Und ob zwar nachher gedachter Hundertmark nomine uxoris Anno 1608 (dem Namen nach der Ehefrau gehörig) bei vorher hochgedachter ihre fürstlicher Gnaden doch mit ersparter Wahrheit also das seine Vorfahren dieselbigen Wiese aus Stuken und Stämmen gerodet. Davon dem Amte schwere Dienste und andere obliegende Beschwernisse tun müsse unternütig supplicanto (demütig) ersucht. So haben ihre fürstliche Gnaden dieses wohl erwogenes Fürstlich decretum (Beschluss, Verordnung) in Gnaden gegeben. Das wofeme sich supplicirter (demütiger) Maßen also verhielte das weil von Amtswegen bei der Verschreibung zu schützen dagegen dasjenige was von mir aufgebracht cassiret (aufgehoben) sein soll.

Wann nun so erhellet vom verstorbenen Weibe wie auch vermeinten Klägers Hundertmark oder dessen Vorfahren wie vorher vermeldet niemals keine einige Dienste auch den geringsten Heller dem Amte eingebracht, geschweige die Verschreibung vorzuzeigen.

So habe ich jedoch der Klägerin damals durch Verbot anderer die Wiesen ihr Lebezeit zu gebrauchen. Wie denn geschehen, aus Gunst nachgegeben. Das ich nun aber wie nicht unbillig dieselben nach laut fürstlicher Gnaden Verschreibung in possession (im Besitz) genommen Erachte ich nicht in dem zu viel geschehen ist.

Ich verhoffe auch eure herrliche und gutesten Vorbesagten Klägern Hundertmarken in diesem nicht werden beispringen besonders von seiner unbefugten Klage großgünstig abweisen. Versehe mich auch Gott lob mir kein ehrliebender in der Wahrheit in geringsten soll dartun, das ich mich jemals anderer Leute Gütern oder was denselbigen nach Zukommen sein eines Pfenniges wert mit Unfugen (unbefugt) zu mir gezogen, viel weniger mir angemaßt habe. Das nun dieser gedachte Hundertmark dem Amte alhie in Haften für diesen geraten ist diese Ursache. Dieweilen derselbige aus seinem geistlich berufenen Stande und Amte gewichen und sich unter die weltlichen Kaufhandel vermischt also das von der Gemeinde daselbsten oft viele Klagen angekommen, das er auf zwei Malter Korn fast eins zu Zinse genommen und also die armen Amtuntertanen alda das Brot vor dem Munde wegzureißen vermeinet. Wie ich ihm nun solches nicht lange konnte gut heißen lassen und die Amtsvögte unter andern zu ihm geschicket, hat er nicht allein unterschiedliche Male das Amtsgebot verachtet besonders auch die abgefertigten Amtsdienere mit groben Scheltworten begegnet das ich also bin endlich veranlasset ihm einen Tag oder 4 Tage beisetzen zu lassen. Und dieweilen er auf seiner Nocation (Strafe für Übeltäter) wie gesagt also geschritten und sich in unrechtmäßigen politien (unrechtmäßige Handlungen) Händeln gebrauchen zu lassen. Deshalb verhoffe ich ihm ist nicht zu viel geschehen. (Ihm ist durch die Bestrafung kein Unrecht getan.) Und habe es Eurer herrlich und Gutesten dero erheischenden Notdurft noch in Antwort unternütiglich nicht bürgen sollen und daselben beharrliche Dienste zu bezeigen erkenne ich mich allezeit mehr schuldig dan bereitwillig.

Datum Wickensen den 2. August Anno 1611

Euer herrlich und gutesten unterdienstwilligen
Johan Stein, Amtmann

Bemerkung:

Die Vernehmungsprotokolle von Heinrich Ahlswede aus Dielmissen und vom Opfermann Johann Hundertmark wurden alle aufgezeichnet. Die Vernehmungen wurden vom herzoglichen Amt in Wickensen durchgeführt und schriftlich festgehalten.

Die nüchterne sachliche Auskunft von Heinrich Ahlswede war bezeichnend, Die Stellungnahme war ohne jede Polemik oder Anklage. Es war nüchtern, sachlich klar und deutlich.

Das Vernehmungsprotokoll des Opfermannes Johan Hundertmann strotzte von Anklagen, Anschuldigungen und Unverschämtheiten.

Vor dem Amtmann Johan Stein war Johan von Halle zuerst Amtmann und später Oberamtman des Amtes Wickensen.

Kläger vor dem Berufungsgericht: Johan Hundertmann, Opfermann in Dielmissen

Beklagte: Der Amtmann in Wickensen Johan Stein
Der Ackermann Heinrich Ahlswede in Dielmissen

Erkenntnisse aus dem Bericht des Wickensen Amtmannes

1. Um 1600 war Heinrich Alschwede Ackermann in Dielmissen
2. Hans Alschwede, ein Bruder von Heinrich Alschwede war als alt gedienter gewesener Kriegsmann nach Dielmissen zurückgekommen. Er war verheiratet und ohne Kinder.
3. Hans Alschwede war wahrscheinlich in Braunschweigischen Diensten. Das Amt gab ihm Vorteile. Erlass des Zehnten auf Früchte und Abgaben auf fürstliches Decret.
4. Hans Alschwede verabredete mit seinem Bruder Heinrich Alschwede einen schriftlichen Vertrag. Heinrich Alschwede stellte vom Hof einen Bauplatz für ein Altenteilerhaus und Grundstück trug weiterhin der Hof. Hans Alschwede baute auf eigene Kosten das Altenteilerhaus. Er und Seine Frau hatte auf Lebenszeit Wohnrecht in diesem Haus. Nach dem Ableben des zuletzt versterbenden Ehepartners sollte das Haus mit Grundstück, dem noch

- vorhandenen Geld und Proviant Vertragsgemäß an den Hof von Heinrich Alschweden oder dessen Erben zurückvererbt werden. So war es verabredet und im Vertrag Festgehalten.
5. Nach Hans Alschwedens Ablebens ließ sich seine Witwe zu einer neuen Heirat überreden und verführen! Sie heiratete Johan Hundertmark! Bald darauf starb sie!
 6. Der Opfermann der Dielmisser Kirche Johan Hundertmark war vom Amt schon in Haft genommen wegen Wucher gegenüber der Not leidenden armen Bevölkerung in Hungerzeiten. Wegen ungebührlichen Reden und Aufbegehren gegen die Obrigkeit in übelster Form (ein Dreckspatz und Halsabschneider). Während der Haft hatte er sich zu unrechtmäßiges Handeln gegen die Obrigkeit hinreißen lassen. (Ein Stinkstiefel ohne Rücksichten). Wer Dreck anfasst macht sich schmutzig.
 7. Nach dem Tod der Witwe von Hans Alschwede beendete das Amt die Vergünstigungen für den Krieger Hans Alschwede.
 8. Heinrich Alschwede rief das Amt um Hilfe bei der Erfüllung des geschlossenen Erbvertrages. Der Amtmann stellte die rechtlichen Verhältnisse fest. Er empfahl den Fall vom demnächst tagenden herzoglichen Landgericht entscheiden zu lassen.
 9. Johan Hundertmark schaffte sofort vollendete Tatsachen. Er rief das Berufungsgericht an. Er stellte neue Forderungen und beschuldigte den Amtmann. Er forderte für sich die dem Hans Alschwede für lange Dienstzeit erlassenen Zehnte und Abgaben in ultimativer Form ein. Er setzte sich eigenmächtig in den Besitz des Altenteilerhauses mit Grundstück, Barschaft und Lebensmittelvorräten.

Bemerkung: Für die Familie Alschwede gaben die weiteren Schriftstücke keine neuen weiteren Erkenntnisse.

229 Alt 1915 Amtsgericht Wickensen 1614: Landgericht Wickensen: Werner Alschweden aus Diermißen hat seinen Knecht Hans ein Loch ins Haupt blutig geschlagen. Er zahlt einen Taler Buße.
1614 Einnahmen: Schäferei: Werner Ahlswede, Dietrich Dörries, Heinrich Ahlswede

1644: Einnahme Hofzinsgeld: Werner Ahlswede von 2 Höfen

Lehnsbrief von 1618 den 17 ten Monatstag Marty

Anno 1618 wurde am 17. März ein neuer Lehnsbrief für die Vettern Ahlswede in Dielmissen ausgeschrieben.

Lehnsherr: Christoffer Klencken, Ernst Ludolfs seelig in der Vollmacht meines Vettern Ludolfs,
Harm Wilken selig Sohn des Domherrn zu Verden und Drost zu Siedenburg

belehnt: Henni, Jürgen, Wilcken und Werner Alschweden als Gebrüder, Werners seelig Söhne
auch zu mit behuf seiner Vettern Werner und Hanß Alschweden, Heinrichs seelig
Söhne (Die Altväter Werner und Heinrich müssen Brüder und Söhne von Johann Ahlswede gewesen sein).

Das Lehnsgut:

2 Hufen Landes zum Heidale die Fricken pannen zu Kaierde unter den Pfluge hat mit dem Oberen Iberge einen Kohthoff binnen Kaierde da des genannten Fricken pannen Sohn auf wohnt. 2 Hufen Landes die Knokenhufe genannt auch zum Heidale gelegen. 2 Hufen Landes vor Deselitzen in den neddem Hagen genandt auf der Grethude 2 Vollhufen zu Deselitzen eine Wiese auf dem Lünier Felde genandt die Tisemannswische 9 Morgen Landes belegen in der Veldtmarke zu Kayerde
15 Morgen Landes in der Veldtmarke zu Deselitzen belegen. Mit dem Zehndten über den Iberge über den Heidal

1618: Lehnen Revers Huldigungsverpflichtung (Hämelschenburg):

Als Ältester der Familie unterschreibt Henni Alschweden)

Ich Henni Alßwede, bekenne hiermit für mich, und meine in dem Lehenbrief genante, daß ich von dem Edlen und Erbdrosten Christoffer Klenken Erbherr zur Schlüsselburg, meinem günstigen lieben Lehnjunkern in Vollmacht seiner Lehns-Agnaten und Mit- verwandten, die im Lehenbriefe spezifizierten Güter so von demselben Meine gottseelige lieben Voreltern bis anhero zu Lehen getragen, itzo zu Lehen wiederum empfangen habe und verpflichte mich demnach für mich und meine Mitbelehnten, dass wohlgedachten, meinen Lehnjunkern seinen Lehnsagnaten und Mitbelehnten, ich und meine Mitbelehnte wegen solcher Lehengüter wollen getreu und hold sein. I.J.L.E. frommen und besten Wissen tun und lassen, Schaden und Arges aber wehren und abwenden, auch in Verhalten und Tun nicht sein die gegen I.J.L.E. vorgenommen werden. Dazu die Lehen so oft der Fall kommt, zur rechten Zeit gebührlich gesonnen neu empfangen, dieselben nicht verringern oder schmälern, auch ohne I.J.L.E. Einverständnis und Bewilligung davon nicht alieniren, versetzen, verpfänden noch sonst veräußern, sondern vielmehr erhalten, auch alles andere tun und leisten, was getreue Lehenleute ihren Lehnherren zu tun schuldig und pflichtig sein. Alles getreulich und ungefährlich. Urkundlich habe ich diesen Lehnsrevers für mich und dann auch wegen meiner Mitbelehnten in Kraft ihrer mir gegebenen Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben und meinen gewöhnlichen Petschaft befestigt. Geschehen zu Hannover im Jahr nach Christi unseres Erlösers gnadenreichen Geburt 1618 den 17. März

Henni Alschweden Meine eigene Hand

Bemerkung: Zu jedem Lehnsbrief wurde diese Verpflichtung verlangt und gegeben I.J.L.E. = Der Lehnsherrschaft

Quelle: Eine Fotokopie liegt hier vor. Das Original liegt in Hämelschenburg

Erbregister 1625

Abschrift des Erbregisters von 1580 mit Nachträgen (3. Schrift) von Amtmann Johann Hennigs 1625 ins Reine geschrieben Quelle: 19 Alt 217 N.St.A. Wolfenbüttel

Relicta Werner Alßweden einen Hof mit einer Hufe Landes Von M. g. f. undt Herrn sammt einer Schäferei die sie gleich Anderen Schäfereien verunpflichtet gibt Hofzinß 2 gl. 6 Hühner 2 Schock Eyer. Vom Grafen von Wendeswelches itzo Fritz von der Schulenburg an sich gebracht eine Hufe Landes gibt davon Jehrlichs 12 R (Gulden). Vom Grafen Zu Spiegelberge 2 Hufen Landes Zehntfrei giebt davon Jehrlichs 4 Scheffel 8 Himbten Roggen 4 Scheffel Hafers Heger Erbgut 25 morgen giebt davon die Hegerschen Pflicht (Hof 54 / 55)

Werner Alßweden Junior einen Hof darauf er wohnt, ist erbe, hat dazu 9 Morgen Landes und eine Schäfereien von M. g. f. und Herrn verpflichtet dieselben gleich Andern Vom Grafen zur Spiegelberge 2 Hufen Landes Zinset Jehrlichs 2 Scheffel 4 Himbten Roggen, 4 Scheffel Hafers, Von Hause von der Wense hat itzo Schulenburg 4 morgen Landes und einen Wiesenplatz giebt davon was es Besahmet wird 3 R (Gulden) Hegergut von denen von Grohne 14 morgen Lehengut 9 morgen Landes und 2 fuder wiesenwachs (Hof 46)

Heinrich Niehebohm einen Hof Gottschalck von Grohne Kindern, giebt Hofzinß 1 g 4 Pf Von der Pfarre zur Huntzen 9 morgen Landes wird vom Pfarrhern zu Diermissen verzinset (Nachtrag: Cordt Trost) (Hof 17)

Das Stadtarchiv zu Stadthagen als Quelle für die Bevölkerungsgeschichte

Von Dr. Max Burchard, Oberregierungsrat

Leipzig 1927, Verlag Degener & Co., Inh. Oswald Spohr, Hospitalstraße 15

Quelle: Bibliothek des Nieders. Landesvereins für Familienkunde Hannover Nr. Ca 7 (Bibliothek familiengeschichtlicher Quellen Band 3)

Johannes Stein, Amtmann, wohnhaft zu Vorwohle, deponirt sein Testament. 23.6.1631

Johan Stein, aus Hamburg gebürtig (Hochzeitgedicht Prov. Bibl. Hannover, Cm 267),

1607 Amtsschreiber zu Wickensen, 1612 Amtmann daselbst, oo I.(Ehevertrag v. 18.10.1607) Wolburg von Halle, oo II.

1612 Elisabeth Dorothea, Dr. med. Arnold Freitags in Wolfenbüttel Tochter. Aus erster Ehe ein minderjährig gestorbener Sohn Burchard Diedrich, aus zweiter Ehe

7 Kinder: Dorothea (verh. Mit Conrad Praetorius, P. zu Stadthagen), Anna Maria (verheiratet mit Johan Fredeboldt, p. zu Tündern), Burchard Heineke (Amtmann zu Erichsburg), Tochter N.N. (verh. mit Eberhard Westrum, Stadtvogt zu Hameln), Tochter N.N. (verh. mit Melchior Rimpau zu Coppenbrügge ?), Margarete Lucia (1644 unverheiratet), Erich Lorenz (1654 Schüler in Wolfenbüttel). Prozeßakten des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel s. 580, 2037 und 2191, die auch Papiersiegel mit dem Wappen Johan Steins (Pelikan?) enthalten und über Abstammung usw. seiner ersten Frau folgendes ergeben:

Margarete Kipe, oo I. Ehe Gerdt Alschwede, Gogrefe im Amt Wickensen

I. **Werner Alschwede**, oo des Amtmanns zu Winzenburg Ernst Burchard Tochter

Aus dieser Ehe Hedwig Alschwede, oo Hans Henze

Margarete Kipe, oo II. Ehe Jacob von Halle

II. **Wilken von Halle**, Stadtvogt zu Stadtoldenburg, oo Wolburg Stümpel

Aus dieser Ehe Wolburg von Halle, oo Johan Stein

Anno 1630: Die Gebrüder und Vettern Ahlsweden in Dielmissen wurden aufgefordert einen neuen Lehnsbrief einzulösen

111

In nomine domini Amen
 Nos Hermannus holsatensis
 archiepiscopus factus Alberto
 archiepiscopo holsatensis
 sedis alterius archiepiscopo
 holsatensis factus
 archiepiscopo holsatensis
 factus archiepiscopo
 holsatensis factus

Rp 4. Dec
 emb. 1570.

In nomine domini Amen
 Nos Hermannus holsatensis
 archiepiscopus factus Alberto
 archiepiscopo holsatensis
 sedis alterius archiepiscopo
 holsatensis factus
 archiepiscopo holsatensis
 factus archiepiscopo
 holsatensis factus

In nomine domini Amen
 Nos Hermannus holsatensis
 archiepiscopus factus Alberto
 archiepiscopo holsatensis
 sedis alterius archiepiscopo
 holsatensis factus
 archiepiscopo holsatensis
 factus archiepiscopo
 holsatensis factus

In nomine domini Amen
 Nos Hermannus holsatensis
 archiepiscopus factus Alberto
 archiepiscopo holsatensis
 sedis alterius archiepiscopo
 holsatensis factus
 archiepiscopo holsatensis
 factus archiepiscopo
 holsatensis factus

Antwortschreiben auf die Aufforderung der Einlösung des Lehnsbriefes:

Sie antworten schriftlich auf diese Aufforderung. In Ansehung des jetzt ganz scheußlichen Elends der Leute haben wir unsere Lehngüter nun schon etliche Jahre nur noch ganz wenig genießen können. Sie bitten um Ermäßigung oder Aussetzung der Lehnsbriefgebühren und Lehnsabgaben. Wörtlich: Bei Abwägung des allgemeinen Verderbens und unserer öden wüsten Lehnsacker und der Unrentabilität der Lehngüter werden sich die Lehnsherren gefällig zeigen. Der Lehnsbrief der zurückgegeben werden muss ist nach Braunschweig in Sicherheit gebracht. Die verlangten Kosten für Mundt (Genehmigungsgebühr und die Schreibgebühr) können wir im Moment nicht habhaft werden.

Eingabe der Alschweden aus Dielmissen wahrscheinlich wegen der Kriegswirren im 30-jährigen Kriege zur Schwedenzeit

1630: 6. December: Antwort auf Aufforderung zum neuen Lehnsbrief:

Die Gebrüder und die Vettern Ahlschweden aus Dielmissen bitten den Lehnsherrn für die Vollständigkeit des Lehens zu sorgen. Die versetzten Höfe sollen zurückgegeben werden.

1631: Copia der von Alßschweden Lehnsbrief der 25 Tag im Monat Juli 1631

Lehnsherr: Johann Klencke, Ludolf gewesener Drost zur Schlüsselburg selig Sohn als der Älteste und Lehnsträger, Bruder Ludolff zu Dile, Vetter Christopfer zur Schlüsselburg, Ernst Ludolphs selig Sohn, Ludolf zu Dörne, Ludolfs selig Sohn, Ludolph und Lippoldt Klenke zur Hemlischburg Jürgen selig Söhne, Jobst, Jasper, Abell, Philips, Ulrich, Dietrich, Hilmar und Ludolph Klenke

belehnt: Werner Alßschweden in Dielmissen, den Ältesten mitbehuepf sein Bruder Hansen, der jüngere von beiden, beide Heinrich Alßschweden seelig Söhne in Dielmissen, mitbelehnt die Vettern: Wilken und Werner des verstorbenen Werner Alßschweden in Dielmissen Söhne. Henni und Werner werden nicht mehr erwähnt.

2 Hufen Landes zum Heidale die Frickepanne zu Keirden unter dem Pfluge hat mit dem oberen Iberge einen Kohlhoffe binnen Kayerde da des genanten Friccken pannen Sohn auf wohnt 2 Hufen Landes die Knoken Hufe genandt auch zum Heidale gelegen 2 Hufen Landes für Deselitzen in dem Meddern Hagen genandt Auf der Grethude noch mit zwei Kohthöfen zu Deselitzen, eine Wisch auf dem Lünier Velde genandt die Tisemanns Wisch. 9 Morgen Landes belegen in der Veldtmarck zu Kaierde, 15 Morgen Landes in der Veldtmarcke zu Deselitzen belegen Mit dem zehndten über den Iberge über dem Heidale

zur Hemlischenburg, Jürgens selig Söhne, Jobst Jasper, Abell, Philips Ulrich, Dietrich Hilmar und Ludolph Gördt, Ludolphs gewesenen Propsten zur Siedenburg selig Söhne, die Klencken, zu einem rechten Manerblehn belehnet habe und hiermit gegenwertig belehne mit Handt und Munde, wie desselben recht Herkommen und gewonheit ist, inmassen solches bestendigst geschehen magk, den ehrbarn Werner Alßschweden als den Älsten, zu mit behuepf seinen Bruder Hansen Alßschweden beide Heinrich selig Söhne und ihren Vettern, Wilcken und Werner, Werners selig Söhne, auch deren mänlichenleibe Lehns erben mit zwoen Hueffen Landes zum Heidale gelegen, zwo Huphe Landes für Deselitzen ihn dem Neddern Hagen, genannt Aupf den Grethoffe, noch mitt zweyen Kotthöfen zu Deselitzen, eine Wisch Auff dem Lünier Velde, genannt die Tisemans Wisch, Neun Morgen Landes belegen in der Veldtmarck zu Keyrde, undt ihn daß vorbenante pudt mitgehörige, fünfzehn morgen Landes in der Veldtmarck zu Deselitzen belegen, mitt dem zehndten über den Iberge, ober den Heidale und fort ober alle fort ober alle diese vorgeschriebene Güter, mit allen dessen gerechtigkeit und zubehorung, wor die belegen sein, ihn Holze, ihn Felde, Wasser, Wischen undt Weide, nichts davon Außbescheiden. Und ich Johan Klencke vorbenant, sampt meinen Vettern obbenant, sollen undt wollen dem Werner Alßschweden, seinen mittbeschriebenen, deren Manlichenleibs Lehnserben dieser vorgeschriebenen Güter, rechte Herrn undt wahren sein, wor, wan, undt wie öffft ihnen deß noth ist, undt sie daß von weßschen undt fürdern werden. Dessen Uhrkunde, dieser briepf mitt unserm semplichen Lehnsecret, versiegelt, so geben zum Stadthagen, ihm Sechszegen Hundert, undt ein unde Dreissigsten Jahre in die Jacobi, war Der 25.tagk monat Juli.

1. März 1641: Landverkauf

(Quelle: Archiv von Grohne aus Westerbrak, Fotokopie liegt vor)

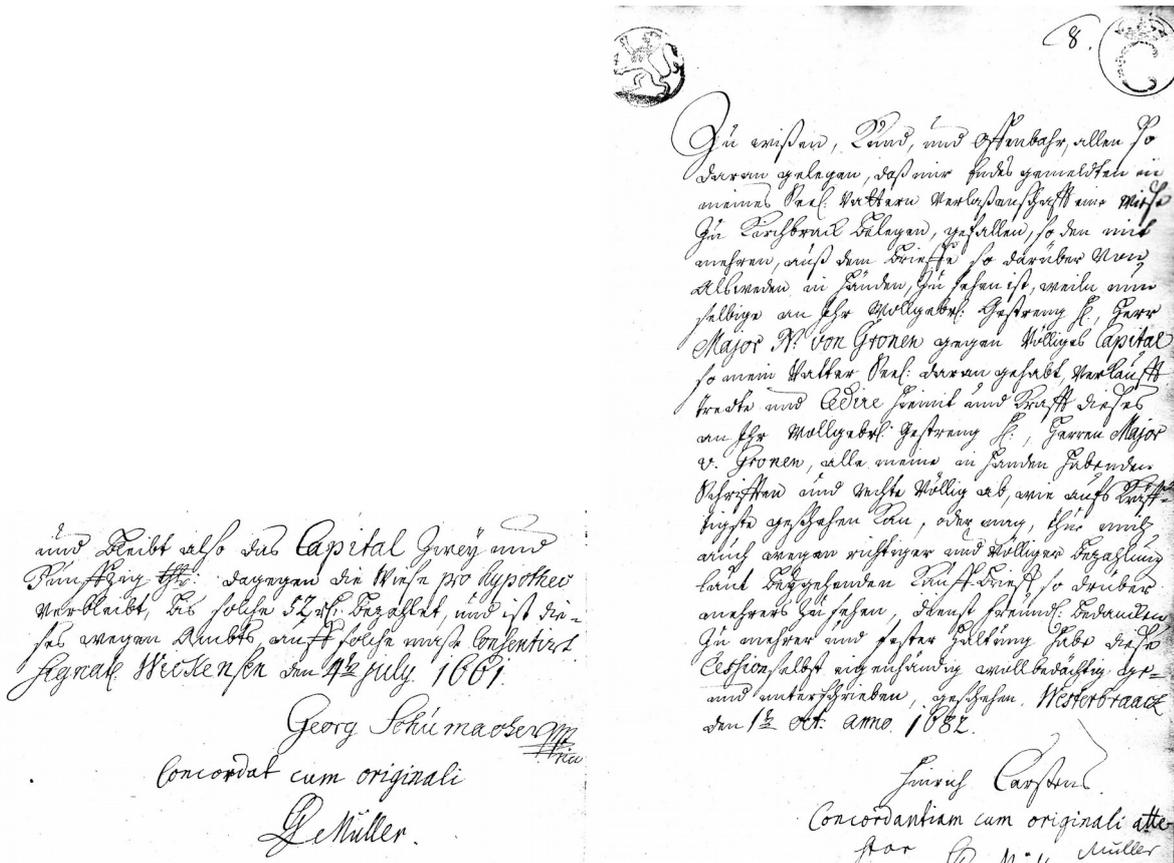
Ich Heinrich Ahlswede wohnhaft zu Dielmißen im Amt Wickensen für mich Annen, meine ehelichen Hauß Frau Beyderseits Erben und sonst gegen männiglichen öffentlich uhrkunde und Bekenne, daß ich wohlbedachten Muhts und guten freyen Willen zu fortsetzung meiner Nahrung, Erblich Verkauf und Verkaufe Kraft dieses, und wie sonst das Zurecht in Beständigsten geschehen soll, kann, oder mag meine osebeschwerte Wiese für Kirchbrack die TöpkeWiese genannt, ihm Ehrbaren M. Peter Kastens daselbsten wohnend um und für sechzig Reichstaler guter gangbahrer Reichs= Müntze den Taler zu 36 Mariengroschen zu rechnen die ich also fort in einer unzertheilten Remme bahr empfangen und Henwiederum in meiner und meiner Erben scheinbahren Nutzen vertritt und angewendet dagegen gedachten Käufer M. Peter Kasten seine Erben und Erbnehmen solcher mir wohl aus gezahlten 60 Taler gänzlich quitiren und loßsprechen Thun, Setze darauf vorgedachten Käufer und seine mitbeschriebene in Nießbahrlichen gebrauch und Best solcher Wiesen dieser gestalt, daß er dieselbe a Dato dieses Briefes als sein rechte ErbGuht, möge angreifen Nutzen und gebrauchen verziehe mich auch und den Meyniegen, aller daran gehabten Gerechtigkeit die sein gebohren oder ungebohren, Nimmermehr und zu Ewigen Tagen etwas Zubesprechen oder andern as sey Adel oder Unadel Zugestalten besondern will mich Kraft dieses allemahl Zu gebührlicher Aretion Verpflicht gemacht haben, renuneyre also diese Verkaufs halber allen Exieptionibus tam in generequam Specie in Sonderheit exuptionibus doli mal frau, dulerta persuasionis, Simulati Sen uhoraris Contractus, rei non sic vel aliter gesta in Summa allen anderen de jure vel facto Competentibus deren in Ewigkeit mich oder die meynigen nicht Zugebrauchen, besonderen soll dieser Kauf-Contract in allen seinen Clauseln und Puneten, Ehrlich und unerbruchlich gehalten werden; und seyden Bey diesen Contract an und über gewesen Warner Ahlswede mein Vater, Baltzer Ruter mein Schwiegervater, Harbord Tacken zu Kirchbrack, Hanß Hallmann zum Bodenwerder und Ludolph Gütlicher zu Dielmüssen wohnend, und habe zu nehrrer Bekräftigung und steter fest Haltung den Ehrbahren Johan Pattensen Notarium Imperialen Publicum und Bürgern in Bodenwerder Bittlich ersucht diesen Contract Zubegreifen und mit seiner Subscription Zubeglaubigen jedoch ihm und den seinigen ohn schädlich.
So geschehen den 1. Marty Anno 1641

Johannes Pattensen Notarius
Imperialis Publius in fidem
promifrorum rogatus manu
propria Senpsit, et subscrips

Diese obligatio ist wegen 8 Taler so Debitor nicht gehoben haben will Streitig worden, daher beyde Theile sich vergleichen, daß Creditor um fried und einigkeit willen, solche 8 Taler schwinden lassen und Bleibt also das Capital Zwei und fünfzig Taler, dagegen die Wiese pro hypothec verbleibt, bis Solche 52 Taler bezahlet und ist dieses wegen Ambts, auf solche mase Consentirt
Signate Wickensen den 4. Juli 1661

Georg Schuhmacher
Concordat cum originali
Müller

Zu wissen, Kund, und offenbahr allen so daran gelegen, dass mir Endes gemeldten in meines Seel. Vattern Verlaßenschaft eine Wiese zu Kirchbrack Belegen, gefallen, so den mit mehren, auß dem Brieffe so darüber von Alsweden in Händen, zu



Erbregister um 1650 mit Nachträgen der Hofbesitzer bis 1809

Quelle: 19 Alt 218 N.St.A. Wolfenbüttel

Heinrich Alschweden (54 / 55) einen Hof mit einer Hufe Landes von M. G. F. und Herrn samt einer Schäferey, die sie gleich anderen Schäferey verunpflichtet, gibt Hofzinß 2 gl. 6 Hüner 2 Schock Eyer, von Wensen, welches itzo Fritz von der Schulenburg an sich gebracht eine Hufe landes, gibt davon Jehrlich 12 R (Gulden).

Vom Grafen Zur Spiegelbergen 2 Hufe landes Zehentfrey gibt darvon Jehrlichs 4 Scheffel 8 Himbten Rocken, 4 Scheffel Habern. Heger Erbguth 25 Morgen, gibt denen von Grone davon die Hegerschen Pflicht

Nachtrag: Baltzer Alschweden (54 / 55)

Ab 1715 Werner Ahlßwede (55) und Wilhelm Kohlenberg (54)

Hans Christoph Ahlschwede (55) und Hanß Jürgen Kohlenberg (54)

Jobst Kohlenberg (55) und Christian Ludewig Tido (54)

Werner Alsweden Junior (Hof 46) 1 Hof darauf er wohnt ist erbe, hat darzu 9 Morgen Landes und eine Schäferey von M. G. F. undt Herrn vorstehet derselben gleich andern. Vom Grafen Zu Spiegelberge 2 Hufe landes Zinset Jehrlichs 2 Scheffel 4 Himbten Rocken 4 Scheffel Habern. Von Hansen von der Wensen, itzo Schulenburg 4 Morgen landes, undt einen Wiesenplatz, undt gibt darvon wen es besamet wirdt 3 R (Gulden).

Hegerguth von denen von Gronen 14 Morgen noch 4 Morgen Lehnguth 9 Morgen landes, undt 2 Fuder Wiesenwachs

Nachtrag: Anno 1702 Heinrich Eickhof

1727 Herman Ahlßwede

Wilhelm Ahlschwede

Curdt Trost (Hof 17) einen Hof von Gottschalck von Grohne Kindern, gibt Hofzinß 1 g 4 Pf. von der Pfarre zu Huntzen 9 Morgen Land, wirdt vom Pfarrherrn zu Diermissen verzinset, 1 Morgen Herrnlandt

Nachtrag: Herman Trost

1702: Baltzer Alschweden
1715: Johann Horstmann
Johann Heinrich Flörke

Der Ahlsweden Streit um die hägerschen und holtenschen Güter

1654: N. St. Archiv Wolfenbüttel Fb. 7 Alt S. 1381 und 1382

1656 M. St. Archiv Wolfenb. 7 Alt 5 1382

Ratsherrn Ruff, sammt
 angeordneten
 Ruffen
 G. f. f. f.
 Oberrichter Oberrichter
 Appellaten
 Contra
 Ruffen (für appellaten,

Pr. 26. April 1658

In dem Namen Gottes Amen
 Wir Ratsherrn Ruff, sammt
 angeordneten Ruffen
 G. f. f. f.
 Oberrichter Oberrichter
 Appellaten
 Contra
 Ruffen (für appellaten,

Oberrichter Ruff, sammt
 angeordneten Ruffen
 G. f. f. f.
 Oberrichter Oberrichter
 Appellaten
 Contra
 Ruffen (für appellaten,

Oberrichter Ruff, sammt
 angeordneten Ruffen
 G. f. f. f.
 Oberrichter Oberrichter
 Appellaten
 Contra
 Ruffen (für appellaten,

Streitgegenstand: Die Ahlswedischen Güter vor Stadtoldendorf in Holtensen und die Hägerschen Güter um die Erbschaft

Kläger: Die Erben der Familie Stein und die Erben der Familie Stümpel

Beklagte: Die Ahlswedischen Erben des Vorvaters Gogrefe und Ackermann Gert Ahlswede in Dielmissen im Amt Wickensen. Gert Ahlswede heiratete Margarethe Kippen. Ihr Sohn ist Werner Ahlswede. Gerts Witwe Margarethe Ahlswede heiratet Jakob von Halle.

Beschluss: Das Gut bleibt den nächsten Nachkommen in der Familie der Ahlsweden.

Erklärung: Altvater Heinrich Ahlswede in Dielmissen (Lehnsbrief von 1536) hinterließ zwei Söhne. Der erste Sohn Curdt oder Cort Alschwede wurden bei dem Erbstreit nicht mehr erwähnt.

Die Frage ist: Wie kamen die Ahlsweden in den Besitz der Einnahmen aus den holtenschen und hägerschen Gütern? Vermutlich kam der Vorvater der Familie Ahlswede aus dem Bereich des Ortes Alswede im Kreis Lübbecke in Westfalen. Daher der Name Ahlswede in seinen unterschiedlichen Schreibformen. Vermutlich waren die Vorväter der Ahlsweden als Lokatoren oder Siedlungswerber in der Zeit der Innenkolonisation und Hagensiedlung in dem Gebiet zwischen Hameln und Stadtoldendorf, an den alten Orten Tündern und Afferde vor Hameln und an anderen Orten. Die Lokatoren Ahlswede sind in der männlichen erbenden Linie nicht ausgestorben, darum sind die holtenschen und hägerschen Ansprüche und Abgaben von den ehemaligen Siedlern nicht an die beauftragenden Grundherren zurückgefallen. Es lässt sich nicht beweisen, weil die frühen Quellen fehlen.

Ich weise auf den Bericht von Anno 1143 „Ansiedlung von Siedlern in Holstein“ hin. Auf den Bericht über Hesdale im Eversteiner Güterregister Quelle H. St. Archiv Hannover in Pattensen VWP 51 Nr. 46.

Gert Alschwede heiratete Margarethe Kippen. Sie hatten einen Sohn: **Werner Alschweden**

Gert Alschwede starb früh. **Seine Witwe heiratete Jakob von Halle**. Sie hatten einen Sohn Wilken von Halle. Werner Alschwede heiratete die Tochter des Winzenburger Amtmannes Ernst Burghart. Es wurde eine Tochter geboren: **Hedwig Alschwede**. Sie heiratete Hanß Hentzen. **Damit starb die männliche Linie von Gert und seinem Sohn Werner Alschwede aus.**

Die Lehen und Höfe blieben in der Sippe in der Traditionslinie von Cord Alschwede. Es galt das männliche Erbrecht. Der Sohn aus der zweiten Ehe Wilken von Halle musste den Alschweden Hof in Dielmissen räumen. Er heiratete und hatte eine Tochter Walburga von Halle. Diese heiratete den Wickenser Amtmann Johann Stein.

Als die Mutter, die Witwe von Halle, ihrem Sohn aus erster Ehe: Werner Alschwede den Hof übergab, hatte sie sich die holtenschen und hägerschen Güter ihres ersten Ehemannes als Leibzucht vorbehalten. Diese Güter lagen in Holtensen vor Stadtoldendorf, vor Hameln, vor Tündern, vor Afferde und an sonstigen Orten. Ihr Sohn Wilken von Halle heiratete eine Tochter aus der sehr wohlhabenden Familie Stümpel in Stadtoldendorf. Er selbst war Stadtvogt in Stadtoldendorf. Die Witwe von Gert Ahlswede hatte diese hägerschen Güter mit einem Leihvertrag vom 18.3.1577 bei der Familie Stümpel beliehen. Aus diesem Leihvertrag leiteten die Stümpels ihre Rechtsansprüche ab.

Anrede: Ew. Gestrenge großfürstliche Herren op.

Sachen

Ahlswedischer contra Steinsche und Stümpelscher in actisimum(?) be.... Erben auf heute . terminis zu gütlicher Handlung angesetzt. So haben Ahlswedische Erben E. und ist pro pleniori facti et juris informatione nachfolgender Bericht zu tun für allerdings nicht im dienststand erachtet. Und setzt demnach dieselbe in facto et jurie consuetudinario iotissimo? wahr und unleugbar sein das gleich wie zu Stadtoldendorf und darum unter Homburg in viridi obsoroantia hergebracht . wegen Holterscher und Heyerscher Güter streit einfällt derselbe in prima instantia keine andere judicem Competentim als die Holtersche und Heyersche . und gewinnet und . gewinnet(?) auch was nach Holterschen und Heyerschen Rechten(?) an sothauen . und gehegtem Gerichte für Recht gesprochen dasselbe muss gehalten und exequiret walden. Als ist auch ein gewines und ohnstreitiges Recht über den Holterschen und Heyerschen Leuten das allwege auf den primum acquirentem gleich in den Lehens sucessionen geschieht gesehen wird auch außerhalb dem geblüt und der linien solche Holtersche und Heyersche Gütern nicht vererbet werden können, sondern gehet in den

sucrissionsfällen, das Holtersche und Hayersche gut allwege auf den negeten blutsfreund alle andern Verwandtschaften, sie haben auch Namen wie sie wollen ausgeschlossen also gar auch wan das Holtersche und Hayersche Gut von der Mutter stammt und das der Sohn nach der Mutter verstirbet dasselbe durch des Sohnes Todesfall auf seinen Vater, weil derselbe des Geblüts und Stamme nicht ist, nicht vererben kann. Wir haben alhier ein klares Exempel in termivis, Gerdt Ahlswede hat Margarethe Kipp getrauet. Selbige Margarethe Kipp hat nach ihres Ehemannes absterben ihrem Sohn Werner Ahlswede ausgesteuert, sich aber ihre Holtersche und Heyersche für Stadtoldendorf, Hameln, Tündern, Afferde und sonst liegende Gütern vorbehalten. Nach gehends hat Sie a. d. secunda vota geschrieben und Jacob von Halle gefreit mit demselben einen Sohn im Ehebette Wilken von Halle genannt, gezeuget. Dieser Wilken von Halle hat eine Tochter Wolburg von Halle genannt erzeuget, so Johann Stein gefreit. Margarethe Kipp als prima erquirentis Sohn aus erster Ehe hat gleicher gestalt eine Tochter Hedwig Ahlsweden. Hans Henzen Hausfrauen, gezeuget, so ist danach derselbe gestorben und hat . Holterschen und Heyerschen Güter, ist im waren und seiner Mutter Bruder Werner Ahlsweden Tochter Hedwig Ahlsweden mit diesen Gütern, voll dann auf ihn durch seine Mutter transfiret hinwieder bestorben und beerbet cünnen deswegen Amtmann Stein ex secundo matrimonis gezeugten Kinder zu dieser Erbschaft, weil sie aus andern als Margarethe Kipp der prima arquirentis geblüt erzeuget zu diesen Gütern nicht gelangen zumal dieselbe außerhalb der prima acquirentis Geblüt nicht vererbet arch weniger auch an den maritum verfreiet werden können. Erhellet nun hieraus, das die Steinische Erben diesfals gar keinen grundt noch fundament haben, sein derowegen mit ihren Briefen auf den Holterschen und Hägerschen zu Stadtoldendorf den 8ten März Anno 1654 gehegeten und gehaltenen Gericht ganz abgewiesen wie das Protokoll bei solchem Gericht gehalten mit . im münde führet.

Was die Stümpelsche Erben betrifft, werden dieselbe aus eben diesem Fundament abgewiesen, betrachet die Güter von den Stümpeln nicht herkommen, es erweitert auch eine Anno 1577 den 18 März erteilte Cassion und Vorsicht(?) das Margarethe Kipp, Jacob von Halle Witwe diese Gütern von Levin Greuen(?) und seiner Hausfrau auch Johann Marus(?) und Elias Polschen zu teil erhandelt habe Irren derowegen die vermeinten Stümpelschen Erben gar sehr, wan sie von ihrem Stamme und geblüt diese Güter deriviren wollen. So haben sie auch diese Güter nicht mit einigem titulo?) rechtens an sich gebracht, so deren vielmehr de facto et mera violentam invatione bei den Kriegstrublen an sich gezogen und den Ahlswedischen Erben, des vielfaltigen Klagens ohngeachtet nicht restituiren wollen. Es ist schon den 4ten Juni Anno 1653 den Stümpeln der Beweis, das diese Länderei von ihrem Stamme herrühre, auferlegt, haben aber den terminum probatorium nicht allein abstreichen lassen sondern nichts bewiesen wie sie per rerum naturam auch nichts beweisen können.

Weiters haben die Stümpelschen Erben zwar der an Holterschen und Hegerschen Gericht den 8ten März Anno 1654 gesprochened sentenz appelliret aber keine apostolos revermtiales geboten. Ist derowegen die appellativ aus denen in Exaptione deserta nullius et von devoluta eppellations angeführten Rechtsgründen pro deserta et nulla zuerlehren wie nun aus diesem allen nicht allein der Ahlswedischen Erben Recht und Befugnis überflüssig erhellet denselben auch alle, so das Holtersche und Hegersche Rechte und Erbganges kundig, beipflichten müssen, können auch woll leiden, dass das Holtersche und Hegersche Gerichte um Bericht einzuschicken errichtet werde. Hingegen aber hat so wenig der Stümpelschen als Steinischen Erben im rechtmäßiger Beginnen diesfals keinen Grund noch bestand.

Gelangt demnach an Ew. hochedel getr. Herrn und hochgeboren ist des gesamten Ahlswedischen Erben rechtliches bestfleistiges suchen und bitten dieselbe in recht erkennen und ansprechen wollen, das in Stadtoldendorf an dem Holterschen und Hegerschen Gericht woll besprochen, milliter und übelldauen(?) appelliret auch das daher die Stümpelschen und Steinischen Erben mit ihrem unrechtmäßigem suchen nicht zu hören, sondern die Stümpelsche Erben die eingenommenen Güternländerei und Wiesen den Ahlswedischen Erben rum fructibus percaptis parcipiendis et omus cantu zu ruituiren und einzuräumen schuldig und zu verdammen sein, alles mit Erstattung unerst schadet und interessi . das hochadeliges . Amt um administration juris et justitiae quam sumilime . Salvis

6.4.1655

Den 8ten März Anno 1654 auf dem Holterschen und Hägergericht zu Stadtoldendorf gehandelt.

Auf vorgebrachte Klage der Ahlswedischen Erben und Antwort so wohl der Stümpelschen als Steinschen Erben, Erkennen die Holtersche und Hegersche . für Recht , das diejenige so näher im Geblüt, näher Erbe sei, nach laut Holtescher und Häger Urteil und althergebrachtem Gebrauch damit(?) man nun sehen müchte wer der nächste im Geblüt als haben die Ahlswedischen ihre Genealogiam desiquirt folgender Gestalt, Gert Ahlswede, Gogrefe im Amt Wickensen hat einen Sohn gezeuget, Werner genannt, der des Amtmanns zur Winzenburg Ernst Burchards Tochter geheiratet und mit derselben eine

Tochter Hedwig genannt, gezeuget, nach Absterben Werner Ahlsweden sein denen Güter auf seine Tochter Hedewig Hansen Hentzen Frauen vererbet.

Stümpelsche Erben zeigen darauf an, weil Ihr adorcatus von Stümpel sehl. wie auch der Herr Abt. Berckelmann sehl. beiderseits verstorben und sie daher wegen . Acte keine gewisse nachrichten hatten . auf den Herrn Abt so ihnen die Länderei eingetan, sie auch alle onera davon abgeföhret hatten, als bitten sie , das sie dabei manutemiert werden müchten; Ahlswedische Erben gestehen ihnen solches nicht, besond wenden dargegen ein, das sie sich de fasto hätten eingedrungen

Tententia
der Schöffren

weil die Ahlswedischen Erben ihre genealogiam dediunirt mit Siegel und Briefen solche bekräftiget, als würden die geklagten Güter hiermit denselben adiudicirt.

Dieweil die Steinschen Erben mit ihrem Ehestiftungen nicht zugelassen werden, wollen, als tuen dagegen protestiren und in cocetum (?) darum appellieren.

Die Stümpelschen Erben tuen gleichfalls gegen dieses Urteil heute pede Ex vina voce protestieren und darum an pede Ex oder D. f. J. Regierung appellieren, oder weil die Acte so bei Abt. Berckelmanns s. Zeiten ergangen in indem nicht produciret worden.

Ahlswedische Erben zeigen dagegen an das so wenig beständige Acte als auch einige sentenz in sothaner Sache erkannt, lassen derowegen dieses in sothaner ihnen selbst infallenen unerheblichkeit bemühen mit der fernern Anzeige sofern Stümpelsche Erben ihres an acten oder documentz einzubringen gewiss ihnen seit den 4. Juni Anno 1653 Zeit darzu gegönnet, sein dero wegen mit solchem einwand nicht zu hören. Stümpelsche Erben zeigen dargegen wieder an, das Stümpelsche Erben die Ahlswedischen Erben, diese Sache, Stümpelsche Erben anhängig gemacht, aber dero Gebühr nicht proscquirt, sondern auf ehemalige des Herrn Abt s. aufs gelassnen citatio res imgehorsamlich ausgeblieben, daher die Stümpelschen Erben per Executionem die Köhr und Erbenzins dem Kloster abtragen müssen.

Die Ahlswedischen Erben gestehen ehemalige litation nicht, besondern wann sie sich aber wegen der Kriegsunruhe und occupation der Stadt Einbeck nicht einstellen können.

Die Stümpelsche Erben bringen dagegen wieder ein, dass Hans Hentze jetzo gestanden das er zum Amelungsborn sich hatte angefundn, weil er aber nicht gewusst, ob Henrich Stein tot oder im Leben wesen, als hat er die Sache steckenlassen. Herr Getrus Borchenfeldt hoc pralis stellet zu rechtlicher Erkenntnis, ob diese sentez ihm handen habend und vom Kloster ratificirte Caufbrief unkräftig machen kann.

Sententia

Es soll die gesprochene Sentenz ihm an ihren etwa habend Kaufrecht ohnschädlich sein.

In fidum protocoll

Actum ut supra
Henrich Fischer

1654: Lehnsrevers Huldigung vom 4. Januar 1654

(der Lehnsbrief fehlt)

Huldigungsbrief von 1654

Ich Werner Alschwede von Dielmissen, bekenne hiermit für mich
 und meine in dem Lehnbrief mit Benannte, daß Ich vor den Hochehrwürdigen, Hochedelgeborenen Gestrengen und Vesten meinen Hochgrinstigen
 Lehnjunker den Klencken die in dem Lehnbriefe Specificirte Güter, so von denselben Meiner Gotsehliger lieber
 Voreltern Bisan Herrn ZuLehn getragen itzo wiederum empfangen habe, und verpflichte mich demnach für mich und
 meine Mitbelehnten daß Wohlgedachtem meinen Lehnjunker Ihren Agnaten und Lehn. Ich und Meiner Mitbelehnte
 wegen solcher Lehngüter wollen Getreu und Hold seyn, derselben frommen und bestes Wissen, tuhn und schaffen,
 Schaden und Ärger aber wehren und abwenden, auch in recht und that nicht sein, die wieder meine Hochgeehrten
 Lehnjunker vorgenommen werden, daß die Lehn, sooft der Fall kompt, zu rechter Zeit als in Jahren Frist gebühlich
 gesinnen und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lehen wahr, auch möchte und Schreibgeldes ein dieselben nicht
 Verringern oder schmälern, auch ohn derselben Consens und sämtlicher schriftlicher Bewilligung davon nichts adiniren,
 Verpfänden, noch sonst Veräußern sondern Vielmehr wahren, auch alles andere Tuhn und Leisten was getreue
 Lehnsleute ihren Lehnherren zu tuhn schuldig und pflichtig sein. Alles getreulich und ohngefährlich, auch bei Verlust der
 Lehn, Urkundlich habe ich diesen Revers für mich und den wegen meiner Mitbelehnten als ich Schreibens unerfahren
 durch meinen Mitbelehnten Bruder Hans Alschwede unterschreiben lassen.
 So geschehen Dirmissen am 4. Januar Anno 1654
 Werner Alschweden
 Hans Alschweden, Brüder

Hans

Ich Werner Alschwede von Dielmissen zu Kaierde wohnhaft bekenne hiermit für mich und meine in dem Lehnbrief mit
 Benannte, daß Ich vor den Hochehrwürdigen, Hochedelgeborenen Gestrengen und Vesten meinen Hochgrinstigen
 Lehnjunker den Klencken die in dem Lehnbriefe Specificirte Güter, so von denselben Meiner Gotsehliger lieber
 Voreltern Bisan Herrn ZuLehn getragen itzo wiederum empfangen habe, und verpflichte mich demnach für mich und
 meine Mitbelehnten daß Wohlgedachtem meinen Lehnjunker Ihren Agnaten und Lehn. Ich und Meiner Mitbelehnte
 wegen solcher Lehngüter wollen Getreu und Hold seyn, derselben frommen und bestes Wissen, tuhn und schaffen,
 Schaden und Ärger aber wehren und abwenden, auch in recht und that nicht sein, die wieder meine Hochgeehrten
 Lehnjunker vorgenommen werden, daß die Lehn, sooft der Fall kompt, zu rechter Zeit als in Jahren Frist gebühlich
 gesinnen und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lehen wahr, auch möchte und Schreibgeldes ein dieselben nicht
 Verringern oder schmälern, auch ohn derselben Consens und sämtlicher schriftlicher Bewilligung davon nichts adiniren,
 Verpfänden, noch sonst Veräußern sondern Vielmehr wahren, auch alles andere Tuhn und Leisten was getreue
 Lehnsleute ihren Lehnherren zu tuhn schuldig und pflichtig sein. Alles getreulich und ohngefährlich, auch bei Verlust der
 Lehn, Urkundlich habe ich diesen Revers für mich und den wegen meiner Mitbelehnten als ich Schreibens unerfahren
 durch meinen Mitbelehnten Bruder Hans Alschwede unterschreiben lassen.

So geschehen Dirmissen am 4. Januar Anno 1654

Werner Alschweden

Hans Alschweden, Brüder

Verpachtung von Markeldissen an Hans Ahlswede

Anno 1657 Quelle N. St. A. Wolfenbüttel 4 Alt Greene Nr. 5245

Das Amt Greene wollte das Vorwerk Markeldissen an Hans Alschwede verpachten. Er ist dem Amt von der Person her
 bekannt. Er hat dem fürstlichen Amt lange als Hofmeister und Vogt gedient. Er ist solvent. Nach Ansicht des Amtmannes
 ist er ein guter Hausmann, ein guter Viehwirt und ein guter Ackermann. Er ist ein anständiger Kerl. Zwar nicht von vielen
 Reden aber ein guter Ackermann. Die Pachtung sollte für sechs Jahre abgeschlossen werden. Die Verpachtung war der
 Versuch, durch Einsatz der Eigeninitiative von Hans Ahlswede war es der Versuch durch eine Steigerung der
 Eigenkapitalbildung die Mittel zu erhalten, um die Bewirtschaftung seiner Lehnsflächen vom Hof in der Markstiege in
 Kaierde aus, wieder aufzunehmen.

Pachtverhandlung:

Anwesend Herr Dr. Schöltelius herzoglicher Cammerrat für die Aktion in der Fürstlichen Cammer zu Wolfenbüttel am 5. Mai Anno 1657.

Herrn Dr. Schöltelius eröffnet und fragt den Greener Amtmann. Die Ursache zu der Aufforderung hier zu erscheinen, war und ist die Markoldische Verpachtung. Nun war seine Fürstliche Gnaden (S.F.Gn.) nicht ungeneigt, diese Handlung anzugehen. Wir wollten aber seinen Bericht und Überschlag (Geldvoranschlag) trauen, welchen er hoffentlich nach seinem Eid und seiner Pflicht eingereicht haben würde. Man müsste vorerst wissen ob der Pachtmann auch den höheren Orts gestellten Bedingungen entspricht die seine fürstlichen Gnaden stellen. Ob er patent ist (sein Fach versteht) und ob er Caution (Sicherheiten) bietet wie es die herzogliche Cammer verlangt. Das er wohl Caution stellen wollte. Er hätte gedacht der Amtmann könnte auf die Fragen antworten.

Der Amtmann gibt Auskunft: Der vorgesehene Pachtmann war nicht von vielen Reden und er war bisher ein guter Ackermann. Wegen der Caution (Sicherheiten) war er ihm gar zu eilig kommen. Der Pachtmann habe seine Lehnsgüter und auch sonst noch ein Erbgut in Kaierde.

Frage: Ob der Amtmann bei dem Abgang der Dienst vom Amt in Greene beim Amte noch zurechtkommen könnte?

Antwort: Es gibt wenig Beeinträchtigung, denn es sei zu fern entlegen. Die Entfernung von Greene nach Markeldissen ist zu weit.

Frage: Er sollte seine Meinung entdecken (vortragen) ob die Pachtsumme nicht höher angesetzt werden könnte, damit man S.F.Gn. untertänig Nachricht geben.

Der Amtmann gibt Auskunft: Er hätte zum Höchsten alles angeschlagen und vermerkt. Die Verhandlung würde es wohl ergeben. Er der Pachtmann sollte dem vorher angesetzten Coloni (neu angesetzter Bauer) einen Anteil davon geben. Der Pachtmann sollte vorher anmerken (melden) das sein Schwiegersohn nicht antreten wollte. Er würde aber ein Mann dafür sein. Der Pachtmann war sonst ein aufrichtiger Kerl. Der Amtmann wollte den Pächter für fünf Jahre für die Pachtung vorschlagen. Der Amtmann war durch die Verpachtung des Hofes in Hohenbüchen an den Pachtmann dazu bewogen ihn als Pächter für Markeldissen vorzuschlagen. Der Amtmann müsste sonst das Vorwerk markeldissen von Greene aus als Privatgut seiner fürstlichen Gnaden mit sehr hohen Unkosten nutzen. Der Pachtmann dürfe sich in der Folgezeit nicht entschuldigen, dass er die Verhältnisse und Gelegenheiten in Markeldissen nicht gewusst und gekannt hätte. Der Pachtmann Hansen Ahlswede wird nun gefordert. (Zur Verhandlung hinzugezogen) Ihm wird erklärt: Die Ursache seiner Beteiligung an der heutigen Beratung Verhandlung dürfte Hans Ahlswede bekannt sein. Der Amtmann hätte von dem Vorhaben berichtet, dass er die Pacht antreten wollte. Ihm sei der Ort bekannt. Er kenne die Länderei und den Wiesenwachs. Ob er nun eine Überschlagsrechnung aufgestellt hätte. Der Dienst der zu Pachtung gehörte sei auch dabei und sei ausreichend zur Bewirtschaftung.

Der Pachtmann gab Auskunft: Es wären nur 210 Morgen Landes so gebraucht werden könnten. Die Gärten wären bewachsen, (mit Obstbäumen bepflanzt) in Sonderheit der Hopfengärten.

Der Amtmann erklärt: Von dem Wildland sollten die Leute einen Himten geben wenn es geweidet würde. Damit war er zufrieden. Wenn das Wildpret gut bejagt würde, würde das Wildland zum besten geben als Weide. Weiter müsste der Pachtmann die vorhandenen Gebäude, die er zu Bewirtschaftung gebrauchte, auf eigene Kosten im baulichen Zustand erhalten. Dach und Fachwerk sind zu erhalten. Womit aber das Bauwerk, was durch Unwetter und Blitzschlag beschädigt wird, oder was durch Alterung baufällig wird, nicht gemeint ist. An der Erhaltung dieser Schäden soll der Pachtmann unschuldig sein. Der Pachtmann muss über die Beschaffenheit der Gebäude und die Notdurft für die Wirtschaft notwendige Gebäude neu zu bauen seiner fürstlichen Gnaden selbst berichten. S.F.Gn. müssen dero selbst entscheiden und anordnen was gebaut werden soll. Diese Anordnung im Vertrag gilt für zukünftige Begebenheiten.

Wenn wir die fürstliche Cammer etwa nicht länger zu verpachten gesinnt sein werden, gilt folgende Abrede. Die jetzt nach diesem Vertrag an den Pachtmann abgegebenen besäten Flächen und der andere Zubehör und das Inventar müssen bei Pachtende im gleichen Zustand gelassen und auf dem fürstlichen Amte zurückgegeben werden.

Im übrigen: Die durch menschlichen Fleiß und Vorsorge nicht zu beeinflussenden entstehenden Unmöglichkeiten und Zufälle betreffend als da sind sonderbar merklicher Misswuchs, Mäuseverderben, Hagelschaden und was dann sonst abhängig ist betreffend. So muss der Pachtmann diese Vorkommnisse der Gepflogenheiten entsprechend unverzüglich dem fürstlichen Amte zu Beurteilung und Abschätzung melden.

Nicht allein diese Verhandlung und dieser Vertragsentwurf wurden verabredet. Wegen der Caution und Sicherstellung wird festgehalten: Besonders auch S.F.Gn. Amtmann zu Greene so bei dieser Handlung anwesend, hat sich für einen selbst schuldigen Bürgen für den Pachtmann eingelassen. Also dass er S.F.Gn. kraft seiner eigenhändigen Unterschrift für den Pachtmann haftet. Also dass im Schadensfall S.F. Gnaden bei dem Amtmann, bei dem Pachtmann und deren Angehörigen sich in der Höhe des der nicht beglichenen Schulsumme an deren Gütern sich schadlos halten, die Macht haben solle. Nun zum Ende so sie sich beiderseits zu allen Vertragspunkte bekennen.

1657 Verpachtung Vorwerk Markeldissen an Hanß Alschweden

Zu Wissen das zwischen dem Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg an einem und dem Hansen Alschweden am anderen Teil ein richtiger Pachtvertrag beliebt und geschlossen worden. Nemlich es verpachtet Seine Fürstliche Gnade dem Untertanen und lieben getreuen Hansen Alschweden seinen Sohn und Erbnehmer das zu derselben Amte Greene gehörige Vorwerk Marcoldißen mit aller dazugehörigen arthaften und wilden Länderei, Wiesen, Garten, Hutung und Weide, Fischereien zusamt dem Spanndienst und Handdienst in den dahin gebrauchenden Dörfern Delligsen, Kaierde und Vordiß. Ingleichen auch das von denselben bei Winterzeiten aufkommende Dienstgeld. Weiter den gewöhnlichen Dienztwang über dieselbe, das all da fallende gewöhnlichen Wegegeld und Glaßgeld, den Krugzins zu Delligsen und letztlich das hergebrachte (gebräuchliche) Herbstbedegeld und Maibedegeld und Schäferzins und Heringsgeld solcher Gestalt und also dass er gedachtes Vorwerk nebst der jetzt erwähnten Zubehörung / Unter Vorrecht soll ihm aber nichts weiter zustehen. Besonders alle übrigen Zubehörungen wie da sind: das Braurecht, das Straßengeld (Zoll), die Gerichtsbarkeit und die Gerichtsgebühren und dergleichen mehr wie sie sonst Namen haben mögen. / Die zuletzt genannten Abgaben und Rechte sollen allein S.F.Gn. und deren Amt einzunehmen und Einzutreiben frei bleiben. Sechs Jahre vom nächst erreichten Ostern des jetzt laufenden 1657ten Jahr an zu rechnen solle er das Pachtgut zu seinem eigenen Behuf nutzen und gebrauchen. Weiter soll er das dazu notdürftige Brennholz alda aus dem in der Nähe gelegenen Walde haben. Dabei soll jedoch keine Verwüstung der Holzung vorgehen. Über das haben S.F.Gn. ob der vorher genannten Pachtung sich Kraft dieses Vertrages zu weiterer Leistung bereit erklärt. Wenn durch Verleihung göttlichen Segens des in der dazu gehörigen Hude Holzung die Mast wohl gereichen sollte, dann soll dem Vertragspartner Hansen Alschwede und dessen Sohn und seinen Erben folgendes erlaubt sein. In voller Mast 40 Schweine, bei halber Mast 20 Schweine frei im Walde einzutreiben. Wie in Gleichen die Nachmast für seine Faselschweine ihm ungehindert frei zugesprochen gestattet sein soll.

Nach Ablauf dieser sechs Jahre Pacht dieses Vorwerks zu der der Pachtmann bereit ist, ist S.F.Gn. bereit den Vertrag anständig und billig zu neuen zu verhandelnden Bedingungen zu verlängern. Dem Pachtmann ist die Pachtzahlung vor anderen bei erfolgreichem Abschluß gegönnet, so ein weiterer Vertrag mit ihnen geschlossen werden sollte. Ingegen und für solchen Gebrauch und Genuß hat der gemeldele Pachtmann zugesagt und versprochen jährlich und jedes Jahr besonders 430 Taler immer und stetig auf Ostern an S.F.Gn. Cammer zu entrichten.

Daneben auch die an demselben Orte zu verhandelnden Vorwerksgebäude in billighen (angemessenen) Maßen, Dach und Fach auf seine Kosten zu erhalten. Womit aber dasjenige was etwa dem Ungewitter beschädigte oder gar bodenfällige (eingestürzte) oder notwendig zu ändernde oder was vom ersten gebessert werden muß nicht gemeint ist. Sondern der Pachtmann ist dem Stück nach nur schuldig die Beschaffenheit (den Zustand) dem fürstlichen Amte Greene oder nach gesehener Notwendigkeit darzustellen. S.F.Gn. anheim zu stellen wie sie darüber entscheidet und was als Neues verwendet verwendet werden wollen. Auch künftig bei Endigung dieses Vertrages wenn S.F.Gn. anheim zu stellen wie sie darüber entscheidet und was als Neues verwendet werden wollen. Auch künftig bei Endigung dieses Vertrages wenn S.F. Gnaden zu der Verpachtung nicht länger Belieben haben würden so soll der Pachtmann das dann vorhandene und jetzt übernommene Inventar sowie die eingesäte Länderei und das andere Zugehör im gleichen Zustand zurück liefern uns dem fürstlichen Amte zurückgeben. Im Übrigen mit menschlichen Fleiß und Vorsorge Schaden für die herzogliche Cammer zu verhüten. Fällige Beträge und Abgaben sowie Pfändbares sicherstellen, merkliche Mißwuchs, Mäuseschäden vor den Bergen, Schäden durch Heereszug, vorhandenen Hagelschaden und was sonst an Schäden anhängig ist dem herzoglichen Amte melden.

Die Meldungen und Schäden werden nach den Rechten Verordnungen gemäß den vom Amt bestellten Geschworenen besichtigt und abgeschätzt und danach neu geregelt.

Wenn sich aber / welches Gott gnädig verhüten wolle / erst begeben sollte, das in der Zeit des laufenden Pachtvertrages durch sein des Pachtmannes selbst eigener oder der seinigen Veranlassung eines Feuerbrunst an dem Orte entstünde und die Gebäude dadurch eingeäschert würden, so soll der Pächter allemal dafür verantwortlich sein. Er soll den Schaden entgelten (bezahlen). Er muß den abgeschätzten Schadensbetrag voll ersetzen. Zur Sicherstellung der bevorstehenden Zahlung wird S.F. Gnaden Amt in Höhe des voraussichtlichen Schadens die beweglichen und unbeweglichen Güter des Pachtmannes mit Beschlag belegen. Weiter wird sich die herzogliche Cammer an seinem Fürsprecher und Bürgen dem Amtmann Gerhard Niebecker in Greene mittels gleichmäßiger Verpfändung seines Erbes und seiner Güter sich für denselbigen zu einem selbstschuldigen Bürgen schadlos halten. Dieses geschieht in der Kraft dieses eigenhändig unterschriftlich erstellten Vertrages zu dem er sich eingelassen hat. Dies geschieht durch S.F. Gnaden auf den Fall nicht erfolgter und der erfüllter Bezahlung durch den Pachtmann. Durch diesen Vertrag ist der Bürge mit dem Pachtmann verbunden. In Solidarität muß der Bürge Amtmann Gerhard Niebecker in Greene S.F. Gnaden jederzeit haften. S.F. Gnaden kann dafür jederzeit bei ihm und den seinigen um den Schaden sich zu holen seine Güter pfänden. Dazu soll er das Recht und die Macht haben. Zu dem Ende sie sich dann beiderseits aller jeder Zahlung und Wohltaten der Rechte wie immer sie Namen haben mögen gemeinsam weiter die Last tragen auf welchem Wege sie in Erscheinung treten. Sie verzeihen sich gegenseitig auf dem gemeinsamen Wege auf den sie sich begeben haben. Alles getreulich und ohne Geschade. Dessen zu Urkunde dieser Contract abgefasset, verdoppelt verfertigt. Von S.F. Gnaden mit ihrer eigenen Hand unterschrieben und mit derv fürstlichen ehen Cammer Secret besiegelt. Auch von ihm dem Pachtmann und seinem Förderer des Bewerbens unterschriftlich vollzogen worden. So geschehen in der Veste.

Wolfenbüttel den 6. Mai Anno 1657

Augustos
Herzog

Hans Alschwede
meine Hand

Gerhard Niebecker
Amtmann

Erklärung:

Hans Alschwede war etwa um Anno 1600 geboren und 1668 gestorben. Er hat etwa um Anno 1630 in Kaierde geheiratet. Er war jahrzehntelang im herzoglichen Dienst tätig. Diese Angaben kann ich nicht durch Quellen belegen. Die schriftlichen Unterlagen sind verloren -gegangen. Aus den belegbaren Tatbeständen . Hans Alschwede kannte die Verhältnisse in der Hilsmulde, in Hohenbüchen und in Markeldissen. Bis zur Verpachtung hatte er die Bewirtschaftung vom Vorwerk Markeldissen im herzoglichen Auftrag wieder nach Anno 1650 aufgenommen. Vorher war er Hofmeister für das Amt in Greene auf dem Amtshof in Hohenbüchen. Daneben war er Amtsvogt für Delligsen, Kaierde und Varrigsen. Der Pachtbeginn lag 1657 oder 1658. Die erste Pachtperiode war auf sechs Jahre befristet. Die Pachtgelder mussten erwirtschaftet werden aus der Nutzung der Frohndienste, oder der in Geld zu leistenden Abgaben für nicht in Anspruch genommene Frohndienste und für das Winterdienstgeld. Aus der Nutzung der Fischwaid, dem Wegegeld, des Krugzinses, des Glasgeldes für selbst beim Amt gekauften Bieres und Alkohols Herbstbedegeldes, des Maibedegeldes, des Schäferzinses, des Heringgeldes. Durch den Verkauf der auf dem Pachtgut erzeugten Früchte und tierischen Erzeugnisse. Nach dem Pachtantritt verfielen die Erzeugerpreise. Die sehr harten Winter mit Auswinterungen, kurze Vegetationszeiten, verregnete Sommer und das Dürrejahr 1659 schwächten die Zahlungsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Frohndienstpflichtigen und Abgabepflichtigen.

Aus den Amtsberichten Greene N.St.A. Wolfenbüttel 22A Alt für diese Jahre geht hervor, dass Hans Ahlswede beim Amt wegen Mißwuchs, um Begutachtung, Abschätzung und Pachtzahlungserlaß bitten musste.

Diese Zahlungserleichterungen wurden eingeräumt.

Für Hans Ahlswede lohnte sich die Verlängerung nicht. Die Pachtung wurde aufgegeben.

Neue Pachtverhandlungen mit neuen Pächtern wurden mit Pachtforderungen in der Höhe von jährlich 175 Talern geführt.

Lehnsbrief von 1660

Quelle: Appellationsgericht Fb 7 Alt J 73 N.St. Archiv Wolfenbüttel

Ich Ludolf Klenke lumptor zu Göttingen Jürgen Klenke zur Häfelschenburg selig Sohn als der Älteste und Lehnsträger unseres adeligen Geschlechts der Klenken tue Kund und bekenne mit dem Mundt und mit diesem Brief für mich, meine Erben und Jedermann, das ich mit gutem und Genehmigung der wohlledlen gestrengen mit Wissen meiner Brüder Lippolden meiner Vettern Jobst Jaspers Drostzen zu Nienburg und Siedenburg Ludolfs gewesenen Drostzen zur Siedenburg selig Sohn und Johann Adams Johann selig Sohn der Klenken zu einem rechten Mannerblehn belehnt habe und hiermit gegenwärtig belehne mit Hand und Munde wie dasselbe Recht herkommen und Gewohnheit ist, In Maßen solches beständig geschehen mag, den ehrbaren und wohlgeachteten Hansen Alschweden Heinrich Alschweden selig Sohn als den Ältesten und dessen männliche Leibeslehnserven und mit zu gehörig seines Bruders Werners selig Söhne, als Heinrich und Werner und deren männliche Leibeslehnserven mit zwei Hufen Landes zum Heydal die Fricke pannen zu Kayerde unter dem Pfluge hat, mit dem oberen Idberge, einen Kothof in Kaierde da des genannten Fricken Pannen Sohn auf wohnt, mit in das Gut gehören zwei Hufen Landes, die Knoken Hufe genannt, auch auf dem Heydale gelegen, zwei Hufen Landes vor

Deselitzen in den niederen Hagen genannt auf der Gredthufe, noch mit zwei Kothöfen in Delligsen, eine Wiese auf dem Lünierfelde, genannt die Tiesemannswiese. Neun Morgen Land in der Feldmark zu Kaierde und in das vorher genannte Gut mit zugehörig 15 Morgen Land in der Feldmark zu Delligsen belegen. Mit dem Zehnten über den Idberg über dem Heydal und vor über alle diese vorher beschriebenen Güter mit allen deren Gerechtigkeiten und Zubehörungen wie die belegen sein im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden nichts davon ausgenommen. Und ich Ludolf Klenke samt meinem Bruder und Vettern oben genannt sollen und Wollen denen Hansen Alschweden mit seines Bruders Werner Alschweden selig Söhnen, Vettern und Gebrüdern den Alschweden und deren männlichen Leibeslehnserven dieser vorher beschriebenen Güter rechte Herren und Beschützer sein wo wann und wie oft Ihnen das Not ist und sie das von uns wünschen werden. Dieses zur Urkunde ist dieser Brief mit unseren sämtlichen neuen Lehnsecret ohne welchen hinfort bei unserer adligen Familie kein Lehnbrief gültig sein soll außen ordentlich versiegelt.

So gegeben in Hameln den 16. Oktober Anno 1660

Ad mandatum pradioti Mobilis sinni Dommini proprium
 Andreas Lübbert m mea

Klenke'sche Copie
 Vom 16. October
 A. 1660.
 pro
 [Signature]
 N. 5.
 158

Ich Ludolf Klenke Einwohn zu Delligsen Junger
 zu Sammelsteinung soel. sohn, als: Klenke und
 Copiergenet insond nachher gepflantz der Alten
 des Klenke und Klenke in nicht mit diesen Brief
 für mich meine Leben und Fortsetzung, daß ich
 mit gutem Wissen und Willen der Wollkorn gebr.
 und Klenke, meine beiden Tiggeln, und meine
 Vetter Just. Joffen, desers zu sein und Sieder
 hing soel. desu und Joffen Klenke, Joffen soel
 sohn der Alten zu einem neuen Manne soel
 belegen hat, und somit gegenwärtig belegen
 mit Land und Wiese, wie dafelben weel, so.
 Kommen und gewollt ist, insond soel
 belegen gepflantz mag, den Klenke und
 weelgenet sohn Joffen soel
 sohn, als den Klenke und desu Man Klenke
 Klenke Klenke und zu nicht belegen soel werden
 Manne soel sohn, als Joffen und Manne
 und dem Klenke Klenke Klenke Klenke
 Joffen Klenke Klenke Joffen Klenke, die
 Klenke Klenke zu Klenke und die Joffen soel
 mit dem dem Joffen, insond Klenke Klenke
 Klenke, die die Klenke Klenke Klenke
 sohn Klenke, und in daß gut mit gebr.

Zwei junge Lehnreversen des Landes fürst
 genannt, auf dem Königliche gelegen, Zwei junge
 Lehnreversen in den Händen Jagen, ge-
 wandt auf der Jagd; Vier mit zwei Pfeilen
 zu beschützen, vier Reiter auf dem Eisenfelle ge-
 wandt die Eisenwand Reiter Reiter umgeben Lehnre-
 belogen in der Feldmannt zu Reiter, und in
 dass Vongewandte gut mit geförig, flussförmig
 vorgeren Lehn in der Feldmannt zu beschützen
 belogen, mit dem Jüngsten über den Jüng, über
 dem Lehnreversen, und fort über alle diese Vongewand-
 bene güter, mit allen Reiter gewandte Lehn
 Jüngling, wie die belogen für in Feldmannt, alle,
 Reiter, Reiter und Reiter nicht Reiter, nicht
 pferden, und auf Lehnreversen Lehnreversen
 Lehnreversen und Lehnreversen abgenommen sollen und werden.
 Dem Jüngsten und seiner Lehnreversen Lehnreversen
 soll, sollen, Lehnreversen und Lehnreversen der Lehnreversen
 dem und dem Lehnreversen Lehnreversen Lehnreversen Lehnreversen
 Lehnreversen Lehnreversen Lehnreversen Lehnreversen
 sein, was, was und was oft ist Lehnreversen Lehnreversen,
 und für alle die Reiter Reiter Lehnreversen, Lehnreversen
 zu in Lehnreversen dieser Brief mit unserm Lehnreversen
 warren, Lehnreversen, Lehnreversen Lehnreversen Lehnreversen

unsern adelichen famili dem Lehnreversen gültig
 sein soll, Lehnreversen Lehnreversen. Gegeben
 in Samelen, am 26. & 27. 1660.
 Ad meliorē fidi Nobilissimi
 Domini proprium Andreas Lubben
 m. mea.

1660: Lehnrevers Huldigung

Zu Kaierde Verpflicht

Ich Hans Alschwede von Dielmissen zu Kaierde wohndhaft bekenne hiermit für mich und meine in dem Lehnbrief mit Benannte, daß Ich vor den Hochehrwürdigen, Hochedelgeborenen Gestrengen und Vesten meinen Hochgrintigen Lehnjunker den Klencken die in dem Lehnbriefe Specificirte Güter, so von denselben Meiner Gotseliger lieber Voreltern Bisan Herrn ZuLehn getragen itzo widerum empfangen habe und Verpflichte mich demnach für mich und meine Mitbelehnten daß Wohlgedachtem meinen Lehnjunker seiner Erben Agnaten und Lehns. Ich und Meine Mitbelehnte wegen solcher Lehngüter wollen Getreu und Hold seyn, derselben frommen und Bestes Wissen tuhn und schaffen, Schaden und Ärger aber abwenden auch in recht und that nicht sein, die meine Hochgeehrten Lehnjunker vorgenommen werden, daß die Lehn, sooft der Fall kommt, zu rechter Zeit als in Jahren Frist gebühlich gesinnen und erst deren Citation gehorsamlich erscheinen und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lehen wahr, auch möchte und Schreibgeldes ein dieselben nicht Verringeren oder schmälern, auch ohn derselben consens, und sämtlicher schriftlicher Bewilligung davon nichts adiniren, Verpfänden, noch sonsten Veräußern sondern Vielmehr auch alles andere Tuhn und Leisten was getreue Lehnsleute ihren Lehen Herren zu tuhn schuldig und pflichtig sein. Alles getreulich und ohngefährlich, auch bei Verlust der Lehn, Uhrkunde habe ich disen revers für Mich und den wegen meiner Mitbelehnten unterschrieben.

So geschehen
Hameln den 16.10. Anno 1660
Hans Alschweden

Hans Alschwede
Junker
zu Kaierde

aus dem
Citationen
sowohl als
empfangen

Als Ältester der Alschweden verpflichtet sich Hans Alschwede wohnhaft in Kaierde

Ich Hans Alschwede von Dielmissen zu Kaierde wohndhaft bekenne hiermit für mich und meine in dem Lehnbrief mit Benannte, daß Ich vor den Hochehrwürdigen, Hochedelgeborenen Gestrengen und Vesten meinen Hochgrintigen Lehnjunker den Klencken die in dem Lehnbriefe Specificirte Güter, so von denselben Meiner Gotseliger lieber Voreltern Bisan Herrn ZuLehn getragen itzo widerum empfangen habe und Verpflichte mich demnach für mich und meine Mitbelehnten daß Wohlgedachtem meinen Lehnjunker seiner Erben Agnaten und Lehns. Ich und Meine Mitbelehnte wegen solcher Lehngüter wollen Getreu und Hold seyn, derselben frommen und Bestes Wissen tuhn und schaffen, Schaden und Ärger aber abwenden auch in recht und that nicht sein, die meine Hochgeehrten Lehnjunker vorgenommen werden, daß die Lehn, sooft der Fall kommt, zu rechter Zeit als in Jahren Frist gebühlich gesinnen und erst deren Citation gehorsamlich erscheinen und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lehen wahr, auch möchte und Schreibgeldes ein dieselben nicht Verringeren oder schmälern, auch ohn derselben consens, und sämtlicher schriftlicher Bewilligung davon nichts adiniren, Verpfänden, noch sonsten Veräußern sondern Vielmehr auch alles andere Tuhn und Leisten was getreue Lehnsleute ihren Lehen Herren zu tuhn schuldig und pflichtig sein. Alles getreulich und ohngefährlich, auch bei Verlust der Lehn, Uhrkunde habe ich disen revers für Mich und den wegen meiner Mitbelehnten unterschrieben.

So geschehen Hameln den 16.10. Anno 1660 Hans Alschweden

1662: Eingabe der Lehnsherrschaft von Klencke an die Herzogl. Kanzlei Wolfenbüttel wegen Kothofplatz in Kaierde für die Ahlschweden gegen Jördens Kaierde. Die Jördens sitzen auf dem Meierhofe in Kaierde neben der Kirche als Meier des Alexanderstift Einbeck

Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig - Wolfenbüttel von 1663 Dielmissen

Quelle: HSTWF 2 Alt 10508 N. St. A. Wolfenbüttel

Heinrich Ahlschweden (54 / 55), 1 Mann, 1 Frau, 3 Kinder, 1 Knecht, 1 Junge

Warner Ahlschweden (46) 1 Mann, 1 Frau, 2 Knechte, Ahlschwedens Mutter (46) 1 Frau, 1 Magd

Quelle: 21 Alt 10502 1663 Dielmissen

Heinrich Ahlschweden (54 / 55), 1 Mann, 1 Frau, 1 Sohn, 2 Töchter, 1 Knecht, 1 Schäfer (über 14 Jahre alt)

1663: Kopfsteuer Kaierde 21 Alt 10502 Amt Greene

Hyronimus Alswede auf dem Meyerhof in Kaierde

Hans Alswede auf dem Heydahl Kothof in Kaierde, 1 Frau + 3 Kinder + 1 Knecht

Prozess von 1661 - 1665:

Alschweden / Jördens (7 Alt J 73)

Alschweden / Lohmann (7 Alt L 612)

Klage um Hofgrundstück in Delligsen

Ahlswede ./ Jördens

(7 Alt J 73)

Prozess von 1661 – 1665 zwischen Hans Ahlswede, dem greenischen Vogt in Kaierde und Joachim Jördens, Kleinköter, um dessen Hof in Kaierde. Ahlswede behauptet zuerst, Jördens habe auf seiner Halbspännerei ein Wohnhaus errichtet, später klagt er, Jördens habe das Haus auf seiner Kötereierbaut, am Schluss behauptet er, Der ganze Jördensche Kothof sei Lehen. Jördens hält dagegen, er habe den Hof von seinen Vorfahren übernommen, er sei daher sein Erbe.

- Jördens:** Jördens, sein Schwiegervater und dessen Vorfahren haben einen erheirateten Kothof in Kaierde seit
- (S. 1) 20, 40, 60, 80 und mehr Jahren in Besitz. Die von Klencke haben jetzt die Hofstätte, einen Baumgarten und eine Wiese beim Amt Greene als Lehngut angeben. Hans Ahlswede, Vogt in Kaierde und Vasall der von Klencke fordert nun von Jördens jährlich 18 mgr. Jördens und seine Vorgänger haben den Erbenzins an das Amt Greene abgeführt. Die von Klencke haben die ganzen Jahre nichts gefordert. Jördens hat mit seinen abgelebten Schwiegereltern alles in guten Stand gebracht. Jördens ersucht das Gericht, den Greener Amtmann anzuweisen, ihn bei der Klage zu unterstützen.
 - (S. 5) Beschwerde der von Klencke gegen Jördens beim Amt Greene vom 30.10.1660.
 - (S. 6) Bescheinigung vom 21.5.1660, dass sich Jobst Moses von Joachim Jördens 14 Th. geliehen hat, und diesem dafür einen Grasefleck „Im FÜR“ zur Nutzung überlassen hat, solange, bis das Geld zurückgezahlt ist.

- Ahlswede:** Erscheint auf der Amtstube in Greene und gibt am 20.10.1660 zu Protokoll: Er habe einen
- (S. 7) Meierhof in Kaierde, der Lehngut der Herren von Klencke sei. Derselbe Hof sei vor Jahren von Jürgen Pfanne und letztlich Ahrend Peters meierweise behandelt worden. Die alten Meier sind abgestorben. Heinrich Falcke und dessen Schwiegersohn Joachim Jördens, deren Erben, haben sich die Sattelstätte angemäht, die Gebäude bewohnt und auch den Baumgarten genossen. Er fordere daher Geld für den Gebrauch von Haus und Garten.

- Jörden:** Hof und Baumgarten sind Erbstück vom Schwiegervater. Das Erbregerister soll Auskunft geben, dass
- (S. 8) Jürgen Pfannes und Hans Beinhorns Kötereier Erbe und kein Lehen sei.

ER 1567: Jürgen Pfanne hat einen Halben Meierhof dabei 2 Hufe Land und 2 Hufe Wildland, gehört

des Ahlsweden zu Dielmissen, ist Lehngut von denen von Klencke pp. Ein Kothof ist sein Erbe pp.

- Ahlswede:** Die kleine Sattelstätte des Kothofes, mit kleinem Hofraum, ohne eigenen Baumgarten, an und bei
- (S. 9) dem Halbspännerhofe, ist noch vorhanden und die Stelle, worauf das Kothaus gestanden, noch jetzt zu sehen. Die Gebäude, in denen Jördens wohnt, auch der große Baumgarten, gehörten zur Halbspännererei. Ahlswede duldet es nicht länger. Jördens soll seine wüste Erbkotstätte bebauen.
 - (S. 10) Jördens soll 18 mgr. zahlen.
 - (S. 12) Die Haus- und Sattelstätte des Halbspännerhofes ist in Joachim Jördens Hofstätte eingezogen worden. Zeuge ist der gewesene Förster Hans Oppermann (65 Jahr alt).
 - (S. 13) Zeuge Oppermann sagt aus: In Jördens Hofe hat ein altes Haus gestanden, darin eine alte Frau Catharine Famme gewohnt. Später ist es umgefallen, aber die Stelle ist noch zu erkennen.
 - (S. 15) Jördens Vorfahren, als Fricke und Jürgen Pfanne, Heinrich Voß, Berend Runge, Caspar Runge und Ahrend Peters haben einen Halbspännerhof und einen Kothof meierweise unter sich gehabt. Jördens und seine Vorfahren waren Colonen der Ahlsweden und hatten in Kaierde und Delligsen eigene Häuser.
 - (S. 16) Pfannes haben in dem Haus, das zum Halbspännerhof gehört, gewohnt und es an sich gezogen. Dies haben die Ahlsweden wegen des langwierigen Krieges nicht beachtet, auch hatten sie andere Wohnungen und brauchten das Haus nicht.
 - (S. 17) Weiterhin haben sie den Kothof, worauf Fricke Pfannes Sohn gewohnt, zu Erbe gemacht und gleichgestalt veruntreut. Außerdem haben sie 17 Morgen, die zum Großkothof der Kirche gehören an sich gebracht. Der im Erbregerregister genannte Kothof ist ein kleiner Hofraum ohne Garten und Länderei neben der Halbspännerstelle und nicht der im Lehnsbrief genannte. Das Amt Greene ist deswegen um Hand- und Spanndienste gebracht worden.
 - (S. 18) Da die Ahlsweden in Dielmissen, im Amt Wickensen, gewohnt haben, sie auf die Kaierder Güter „so große Reflection nicht geschlagen, sein auch, wann ihnen ihre Zinse bezahlt, wohl friedlich gewesen“.
 - (S. 26) Abschrift des Lehnsbriefs vom 16.10.1660
 - (S. 30) Jördens muss gestehen, dass seine Vorfahren Zins an die Ahlsweden gezahlt haben, wie im Erbregerregister enthalten. Er hat bösslicherweise aus Meiergütern Erbgüter gemacht.

Jördens: Curd Famme hatte lt. Er vom 1567 einen kleinen Kothof in Besitz, nach seinem Tode, dessen Erben.

- (S. 36) Diese, als Casten und Hermann Famme, item Hans Beinhorn, Heinrich Falcke itzo Joachim Jördens haben jährlich den Zins an die Kirchen Delligsen und Kaierde gezahlt. Vor etwa zwei Jahren wollte Hans Ahlswede aus diesem kleinen Erbkothof ein Klenckisches Lehen machen.
- (S. 37) Ahlswede hat den Lehnsbrief „produciret“ wonach Fricke Pfannen in 1536 innegehabter Kothof Klenckisches Lehen sei, damit kann aber dieser streitige Hof nicht gemeint sein. Ahlswedes Behauptung, dass Jördens Vorfahren Meierzins an die Ahlsweden gezahlt haben, stimmt nicht.
- (S. 38) Es ist auch falsch, dass nachdem das alte Haus auf der Kotstelle abgebrochen, ein Haus auf Ahlswedes Halbspännerstelle errichtet worden ist. Das ER beweist, dass die streitige Hofstelle kein Klenckisches Lehen, sondern ein Erbkothof ist. Die Stelle ist 1567 von Curd Kamme bebaut, danach Curd, Casten und Hermann Kamme, Hans Beinhorn, Heinrich Falcke, Joachim Jördens, nicht wie in den Lehnsbriefen genannt Pfanne oder Panne.
- (S. 39) Der Kirche wurde ordnungsgemäß der jährliche Zins gezahlt. Jördens und seine Vorgänger haben seit 1569 bis auf den jetzigen Streit ihr Erbgut bewohnt und genutzt, ohne Einsprüche der Ahlsweden. Es wird beantragt, Jördens bei seiner althergebrachten Erbgerechtigkeit zu belassen. Ahlswede ist nicht befugt, den Kothof zu einem Klenckischen Lehen zu machen. Der Fall ist der juristischen Fakultät der Universität Rinteln vorgelegt worden.
- (S. 40) Bescheid der Uni Rinteln vom 10.3.1663:
Jördens ist der Hof zu belassen, Ahlswede darf daraus kein Lehen machen. Laut ER von 1567 ist dieser Hof von Drewes Fricke, Curd Pfanne, Andreas Fricke und Hans Beinhorn ersessen.
- (S. 42) Die von Ahlswede produzierten Dokumente haben keinen Bestand.
- (S. 44) Lehnsbrief vom 16.10.1660
- (S. 52) Abschrift des Urteils aus Wolfenbüttel vom 14.8.1661:
Jördens darf in seinen Rechten bleiben, Ahlswedes Anspruch wird abgewiesen.
- (S. 54) Was in den Delligser Kirchenregistern über Jördens Köterei befindlich:
Curd Kamme hat schon 1569 Zins in die Cayersche Kapelle gegeben, danach dessen Witwe 1575 den Zins schuldig geblieben, Casten Kamme von 1613 – 1619, Hans Beinhorn von 1621 – 1639, Heinrich Falcke von 1643 – 1657, Joachim Jördens von 1657 bis itzo.
Delligsen, 25.7.1662 Justus Lüttich, Pastor
- (S. 55) Auszug aus dem Erbregerregister von 1567:
Drewes Fricke 4. Großköter, sein und Curd Pfannen Erbgut
Curt Pfannen 8. Kleinköter, hat einen Hof bebaut, sein Erbe
Dto. 1621: Andreas Fricke 4. Großköter, sein und Hans Beinhorn Erbgut
Hans Beinhorn 9. Kleinköter, Kothof sein Erbe

Ahlswede: Alle alten Leute in Kaierde können bezeugen, dass die Vorfahren von Jördens Ahlswedische Meier (S. 62) waren. Pfanne und seine Nachfolger haben ihre kleine Köterei abgebrochen und auf Ahlswedes Großköterei (!), so Fricke Pfanne innegehabt, das Haus neu aufgebaut. Dazu haben sie das Holz des abgebrochenen Hauses verwendet. Wenn Ahlswede die Wohnköterei und der dabei liegende Garten gegeben werden, hat er mit Jördens bzgl. des mit Lohmann streitigen Hofes in Delligsen, lässt sich Ahlswede nicht ein, da das nicht zu dieser Sache gehört. Die Behauptung, dass Brodthage den Hof als Allodial-Gut innegehabt hat, kann weder dieser, noch der „widerstehende Lügenschmidt“ wahrhaben, Jördens versteht sich auf die Rechte, wie „der Esel aufs Tanzen“. Die Lehnbriefe sind richtig, das Erbregeister ist falsch. Wenn Jördens in den Kriegszeiten den Ahlsweden keinen Zins gegeben hat, folgt daraus nicht, dass auch seine Vorfahren dies nicht getan haben. Jördens sein Bubenstück kann die Stadt Alfeld sowenig als das Land Braunschweig ertragen. Aus der Ahlswedischen Köterei wurde später eine Halbspännerei gemacht. Das Haus ist kurz vor dem Kriege von Kasten Famme auf die Köterei gesetzt und zu gleicher Zeit die Fammesche oder Beinhornsche Erbköterei abgebrochen worden. Alte Leute in Kaierde können das beweisen. Das Fricke Pfanne auf dem Ahlswedischen Kothof gewohnt hat, bezeugen alle Lehnbriefe. Jördens will diese Köterei unter die im Erbregeister genannte Erbköterei verstecken. Ahlswede bittet um zwei Monate Frist, um sich einen Bericht seiner Junker zu besorgen.

Jördens: Erwiderung auf Ahlswedes nichtswürdige Schrift.

- (S. 76) Es wird bestritten, dass Fricke und dessen Sohn Jürgen Panne, Heinrich Voß und Ahrend Peters item Berent und Caspar Runge Jördens' Vorfahren gewesen sind oder auf dessen Erbkothof gewohnt haben.
- (S. 78) Im hiesigen Fürstentum gibt es keine Häuslingsstätte, sei sie noch so klein, ohne Garten oder Hofstelle, geschweige denn eine Köterei. Der Ahlswedische Lehnshof soll laut Lehnbrief von 1536 von Fricke Pannes Sohn bewohnt gewesen sein. Dieser Pannesche Erbhof ist von Curd Panne bebaut worden.
- (S. 79) War ist, dass die beiden Höfe in Delligsen auf falschen Bericht in den Lehnbrief gerückt sind. Den einen hat Brodthages sel. Schwiegervater erblich an sich gebracht und ist bis heute seit Menschengedenken Allodial-Gut. Lt. Dekret von 1661 ist der andere ein Herrenhof, das abgebrochene, nach Voldagsen verkaufte Haus, soll wieder aufgebaut werden. Ahlswede ist auferlegt worden, die Lehnländerei bei diesem Hofe zu lassen. Wer leugnet solches? Niemand als Ahlswede und sein Lügenschmidt.
- (S. 80) Was er in Delligsen versucht hat, versucht er jetzt in Kaierde und will aus dem Erbkothof einen klenckischen Lehnshof machen.
- (S. 81) Es sind Jördens' Rechte, die hier „sattsahmb zutage leuchten“.
- (S. 82) Die itzo noch lebende Beinhornsche Witwe hat mit Heinrich Falcke den Hof innegehabt und ihrem Schwiegersohn Joachim Jördens abgetreten.
- (S. 83) Ahlswede richtet mit seinen elendiglich zusammengeflickten „Catönichen“ dagegen soviel aus, als wenn er die hellscheinende Sonne mit einem durchlöchernten Tuche verdunkeln wollte. Jördens und seine Vorfahren haben den Hof nunmehr seit 96 Jahren allein bewohnt und nicht den geringsten Zins an die Ahlsweden gezahlt.
- (S. 84) Es stimmt nicht, dass Kasten Famme kurz vor dem Kriege das auf diesem Erbkothof vorhandene Wohnhaus verrückt und auf der Ahlswedischen Köterei neu aufgebaut hat. Zuerst wollte Ahlswede nur Zins für das auf seiner Hofstelle gebaute Haus. Später behauptete er, der ganze Jördenssche Hof sei Klenckisches Lehnsgut „und ist dies die Braut darum man tanzt, hic rhodos hic salta“.
- (S. 85) Ahlswede hat binnen Kaierde einen Kothof, mitnichten eine Halbspännerei. Es bleibt unerwiesen, dass Jördens Hof der im Lehnbrief genannte Hof ist. Es ist erdichtet, dass zu diesem Hofe zwei Hufen Land gezogen seien.
- (S. 86) Ahlswede kann weder beweisen, dass Jördens Hof Lehnsgut ist, noch dass Jördens Vorfahren an die Ahlsweden Zins gezahlt haben.
- (S. 87) Es ist verdächtig, dass er auch den aufs Amt in Greene gehörenden Herrenhof in Delligsen zu Lehen machen wollte. (Lohmann).
- (S. 90) Dekret über den „Rulandshof“ zu Delligsen (Lohmann). Der Hof gehört an das Amt Greene, das Haus soll wieder aufgebaut werden und der Hof mit einem tüchtigen Meier besetzt werden.

Ahlswede: (S. 93) Jördens will sich die Ahlswedische Lehnköterei einheimsen und zu Erbe machen.

- (S. 94) Ahlswede bittet, das Urteil möge nach so langer Zeit gefällt werden.
- (S. 97) Urteil vom 17.2.1665:
Jördens bekommt Recht, weil Ahlswede seine Behauptungen nicht beweisen kann.
- (S. 104) Rechnung des Gerichts in Wolfenbüttel über 24 Th. 12 gute Groschen
- (S. 106) Rechnung des Anwalts von Jördens, Johann Walter über 75 Th. 20 Silbergroschen
- (S. 110) Ahlswedes Anwalt ist unlängst verstorben, sein Nachfolger bittet um Fristverlängerung.
- (S. 113) Urteilsbegründung und mitwirkende Richter
- (S. 117) Ahlswedes Anwalt hat das Urteil zur Kenntnis genommen, im Beisein der Zeugen Jacob Timpe und Peter Lorenz.

Nach dieser Fehlbeurteilung hat es Hans Ahlswede nicht mehr für richtig gehalten, einen Prozess um den Halbspannerhof in Delligsen zu führen. Dieser Prozess wurde dann unter dem Zeichen 7 Alt B Nr. 858 geführt und Anno 1700 endgültig zu Gunsten von Heinrich Ahlswede entschieden.

Ahlswede ./. Lohmann

(7 Alt L 612)

Prozess von 1661 – 1664 zwischen Hans Ahlswede, dem greenischen Vogt in Kaierde und Heinrich Lohmann um dessen Hof in Delligsen. Lohmann behauptet, der Hof sei sein Erbe, Ahlswede habe das Haus abreißen lassen und nach Voldagsen verkauft. Ahlswede behauptet, Lohmanns Vater Curdt sei sein Meier gewesen, dieser habe sich nicht mehr um Haus und Hof gekümmert. Lohmann habe bei ihm Schulden gehabt. Um an sein Geld zu kommen, habe er das Haus verkauft.

- Lohmann:** Eingabe des H. L. „bey der Glaßhütten am Hilse sich auffhaltend“ vom 15.5.1661. Er musste in
- (S.216) seiner unmündigen Jugend in den Krieg und war für fünf Jahre abwesend. In dieser Zeit hat Hans Ahlswede mein Haus und Scheune in Delligsen, die mein verstorbener Vater und dessen „antecessor in matrimonio“ Hans Ruland (Wahrscheinlich erster Ehemann von Curdt Lohmanns Frau) vor kurzen Jahren erst erbaut haben, abrechen lassen und dem Amtmann nach Voldagsen verkauft, wo es wieder aufgebaut wurde. Dies ist ohne meine Genehmigung oder die meiner Freunde
- (S. 217) geschehen. Ich will mein väterliches Gut mit den Meinen wieder beziehen. Ahlswede hat mich, „wie ich darumb bey Ihm zur Hohenbüchen angehalten, mich daselbsten gewaltsahmber weyse überfallen undt gefengnüßen bedräuet“. Ahlswede soll das Haus und die Scheune wieder aufbauen.
- (S. 220) **Amt Greene:** Kläger Lohmann hat die Sache 1654 beim anhängig gemacht. Ahlswede sagt, er sei zum
- (S. 221) Abbruch des Hauses berechtigt gewesen, da Lohmanns Vater Curdt, sein Meier, ihm die Zinsen in Höhe von 43 Th. schon vor dem Kriege schuldig geblieben sei. Curdt Lohmann hat Schulden auf Schulden gehäuft und im Jahre 1626 den Hof ruiniert und verlassen. Später hat er ihn wieder angenommen. Danach ist er nach Hachenhausen ins Amt Gandersheim gezogen und ist daselbst beim Amtmann als Hofmeister in Dienst getreten. Dort hat er offenbar Ehebruch begangen (siehe KB Greene Taufen 1633 Seite 203 unten) und ist vom Drost Johann Falckenberg auf der Flucht gefasst und mit Geldstrafe belegt worden. Um die Strafe bezahlen zu können, haben seine Anverwandten den Baum- und Küchengarten in Delligsen an den dortigen Pastor Lüttich für 17 Th. verkauft und Curdt Lohmann mit diesem Geld das Leben gerettet. Ahlswede hat den Garten zurück, er will mit dem Priester, seinem Beichtvater, keinen Streit haben. Curdt Lohmann hat ohne Erlaubnis noch etliche Morgen Lehnland verkauft. Es wird beantragt, Lohmanns Klage abzuweisen und ihn zu verurteilen, noch 195 Gulden zu zahlen.
- (S. 225) **Bescheid vom 14.8.1661:** Der Hof gehört ans Amt Greene. Das Land ist aber Ahlswedisches Lehen und soll beim Hofe belassen werden. Der Hof soll wieder aufgebaut und mit einem tüchtigen Meier aus dem Amt besetzt werden.

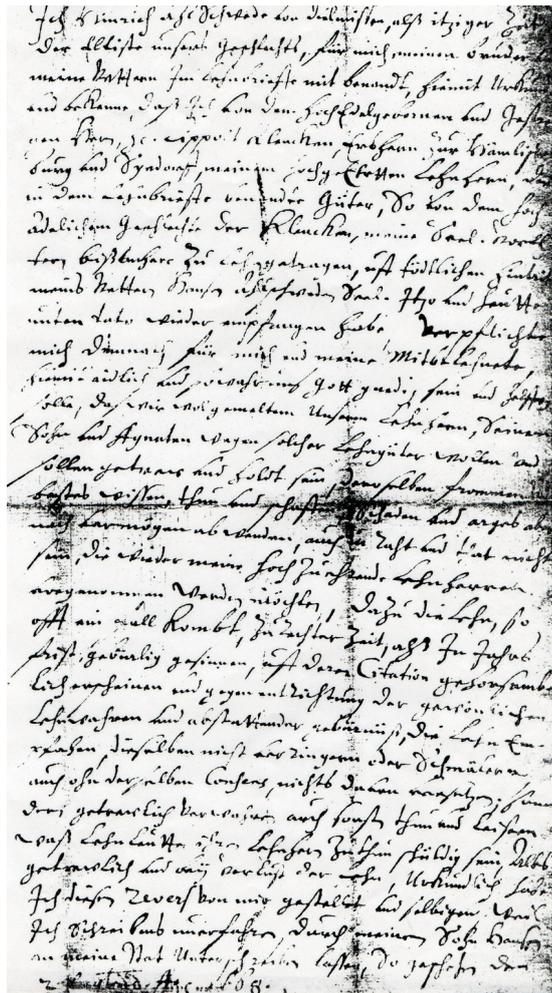
Lohmann: der Vogt und Pachtmann zu Markeldissen, Hans Ahlswede, hat 1649 meinen väterlichen Hof zu

(S. 227) Delligsen aufs äußerste ruiniert. Er hat nicht nur die dazugehörigen zwei Hufen Landes nach Kaierde „frey gebraucht“ sondern auch die Gebäude abgebrochen und gegen geringes Geld nach Voldagsen verkauft, obwohl meine damals noch lebende Mutter die contribution richtig abgeführt hat. Seine Schuldforderung ist nicht erwiesen. Ich will meinen Hof wieder bebauen, der mir als treuem Untertanen zusteht. Ahlswede soll verurteilt werden, mir das meinige zu bezahlen.

- Ahlswede:** Lohmann will den Hof zu seinem Erbe machen. Werner Ahlswede, der Älteste des Geschlechts,
- (S. 232) hat zu der Zeit, als Hans Ahlswede noch ein Junge war, das Gut nicht selbst verwaltet, sondern es an Lohmann verleiht. Ob Lohmann damals die Zinsen gezahlt hat, ist auch Lehen.
- (S. 235) Es ist unvergessen, dass er, seine Mutter und sein Weib, vor Jahren bei den Kriegswesen, diesen Hof verlassen haben.
- (S. 236) Ahlswede hat sich verschiedentlich und besonders bei Andreas Habbeney, wo sich Lohmann aufhielt, angefunden und ihm zur Wiederbeziehung des Hauses und Gutes zugesprochen.
- (S. 237) Lohmann war nicht einverstanden und wollte lieber mit seinem Weibe in der Enge leben und Leinwand machen, als zu ackern und dieses Gut wieder zu beziehen. Wo nun Hans Ahlswede gesehen, dass Lohmann sich des Hauses nicht angenommen, dasselbe auch faul, dach- und fachlos geworden und drohte zur Ruine zu werden, und Lohmann auch seine Schulden nicht zahlte, so hat er sich an dies baufällige Gebäude halten müssen. Er hat es von der Obrigkeit schätzen lassen. Curdt Lohmann ist zu dem Termin nicht erschienen. Darauf ist das Haus abgebrochen und verkauft worden. Lohmann hat dazu seit 1649 bis heute geschwiegen. Jetzt muss er „durch seinen Lügenschmidt dazu vermuntert sein“.

- (S. 238) Das Haus hat auf Ahlswedes Grund und Boden gestanden. Curdt Lohmann wollte seine Güter nicht mehr bauen und ackern und „hat sich des Hofes genzlich abgethan“. Nach Abzug der 17 Th. hat Lohmann immer noch 100 Th. Schulden. Ahlswede bittet darum, sobald der Streit zu Ende sei, diesen Hof, „sein Lehen undt eigenthumbliches Gut“ wieder bebauen zu dürfen.
- (S. 240) Das Urteil wurde Hans Ahlswede am 26.9.1664 durch den Notar Schröder, im Hause des Krügers Stephan Koch in Delligsen, zugestellt.
- (S. 242) **Bericht des Amtmanns Niebecker** nach Wolfenbüttel vom 9.12.1664: Der Zeuge Hans Schaper aus Delligsen ist über die von der Krügerin daselbst gesprochenen schandbaren Worte, vernommen worden. Dieser sagte aus, er sei, zu der Zeit, als die unziemlichen Worte der Krügerin gefallen seien, nicht im Krüge gewesen.
- (S. 244) **nachträgliches Urteil (1664):** Ahlswede muss noch den Restbetrag, außer den 8 Th., die Lohmann bereits erhalten hat, nach Schätzwert des Hauses, bezahlen.

1668: Heinrich Alschweden, der Älteste aus Dielmissen Hof 54/55
 Hans Alschweden war verstorben (Kaierde)



1668: Huldigungsschreiben von 1668

Lehnsbrief von 1668 fehlt.

Ich Hinrich Alschwede von Dielmissen, alß itziger Zeit der Älteste unseres Geschlechts, für mich meinen Bruder und meinen Vetter im Lehnbriefe mit benandt. Hiermit Urkunde und bekenne, daß ich von dem Hochedelgeborenen und Gestrengen Herrn Lippolt von Klencken, Erbherr zur Hämelschenburg und Syndorf, meinen hochgeehrten Lehnherrn den in dem Lehnbriefe benandte Güter, So von dem hochadeligen Geschlechte der von Klencken, meine Seligen Vorvätern

bisheriger zu Lehen getragen und tödlichen Hintritt meines Veters Hanses Alschweden Seelig Itzo und heute unter dato wider empfangen habe. Verpflichte mich demnach für mich und meine Mitbelehnten eidlich und so war mir Gott sein und helfen solle, daß wir angegebenen unseren Lehnsherrn seinen Sohn und Agnaten wegen solcher Lehngüter wollen und sollen getreu hold sein, derselben frommen und besten Wissen tun und schaffen, Schaden und Arges aber nach Vermögen abwenden, auch in Rat und Tat nicht sein gegen meinen hoch zu ehrenden Lehnsherren vorgenommen werden möchte, dazu die Lehen so oft ein Fall kommt, zu rechter Zeit, als in Jahresfrist gebühlich gesonnen auf deren Gitation (Schreibstube) gehorsam erscheinen und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lehnsgebühren und abstaten der Zahlung, die Lehen empfangen, dieselben nicht verringern oder schmälern auch ohne derselben consens (Genehmigung) nichts davon versetzen, sondern getreulich bewahren, auch sonst tun und leisten was Lehnsleute ihren Lehnsherrn zu tun schuldig sein. Alles getreulich und auch bei Verlust des Lehens. Urkundlich habe ich diesem Übereinkommen gestellt und zugestimmt. Weil ich Schreibens unerfahren, durch meinen Sohn Hans Alschweden an meiner Statt unterschreiben.

So geschehen den 2. September Anno 1668

Hans Alschwede

(Anmerkung: Nun war ein Lehensvetter aus Dielmissen der Sippenälteste Hof 54 / 55)

Hans Alschweden + ca. 1668 (1660 Ältester der Familie Alschweden) Ackermann in Kaierde (Markstiege 50, Pächter von Markeldissen / bei Kaierde Hofmeister + Vogt im Amt Greene (Hohenbüchen)

00 ca.1630 Tochter v. Förster Andreas Oppermann Kaierde Hofstelle Markstiege 50

Kinder: 1. Maria Alschweden * ca. 1631 + 5.1.1702 00 Stephan Koch Krüger in Delligsen, sie war Krügerin in Delligsen im Krüge (Quelle 7 Alt J Nr. 73

2. Heinrich Alschweden * ca. 1633 +1721 / 88 Jahr Hoferbe in Mittal, damals noch Heidahle. Er wohnte in Kaierde in der Markstiege auf der Hofstelle Nr. 50

00 N. Dörries *1651 +27.8.1717 Vater wahrscheinlich Dörries Obervogt in Wickensen Hoferbe in Mittal, damals noch Heidahle, er wohnt in Kaierde in der Markstiege Nr.50

3. Onymus(Hieronymus)Alschweden * ca. 1635 + 22.4.1694 / 59 Jahre Kaierde Auf dem Pumpe Nr. 6 00 1669 N. Wielert * um 1648 ++ 23.2.1717 in Kaierde Vater: Halbm. Christoph Wielert aus Kaierde Er wohnt auf dem halben Meierhof des Alexanderstift Einbeck in Kaierde. Er begründete die Familie Ahlswede in Kaierde auf dem Pumpe Nr. 6

4. Dorothea Alschweden * ~ 24.3.1639 KB Brunkensen + 19.4.1679 / 40 J. in Eimen Nr. 19

00 1658 Hans Oppermann Großk. in Eimen Nr.19 * 1634 + 8.4.1699 / 64 J.

Vater: Hans Oppermann

00 2. Ehe 1689 Sophia Jürgens * 1652 + 1688 Witwe von Onymus Huchthausen

00 3. Ehe 1696 Dorothea Heinemann aus Eimen

Auszug aus der Kopfschatzungsliste für Kaierde für die Ahlsweden

Anno 1672/73 Quelle N. St. A. Wolfenbüttel 2 Alt Nr. 10527 Amt Greene Kaierde

Kaierde Nr. 2	Onimus Alschwede	soll geben 18 gGr.
Auf dem Pumpe Nr. 6:	die Frau	9 gGr.
	der Ackerknecht	1 Taler
	der Ackerjunge	9 gGr.
	die Magd	9 gGr
Kaierde Nr. 3	Heinrich Alschwede auch Schäfer	1 Taler
In der Markstiege Nr. 50	die Frau	12 Ggr.
und auf dem Heidahle	der Knecht	1 Taler
	der Ackerjunge	9 Ggr.

Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig -

Wolfenbüttel von 1672 Dielmissen

Quelle: 2 Alt 10524 N. St. A. Wolfenbüttel

Balzer Ahlschweden (54 / 55) (1 Th), Frau (18 Gr.), Knecht (1 Th), Magd (9 Gr), Vater (12 Gr.), Mutter (6 Gr), Häuslinge, deren Tochter, (4 ½ Gr.) – (7)

Nachtrag: hat eine Schäferei, Vater, Mutter als Leibzüchter, deren Töchter, ferner Schäferknecht, Herman Sporleder und Frau

Warner Ahlschweden (46) (1 Th), Frau (18 Gr.), 2 Söhne (je 9 Gr.), Tochter (6 Gr.), Häusling (9 Gr.) – (6)

Nachtrag: hat 1 Schäferei mit Schäferknecht

Kopfsteuerbescheinigung des Fürstentums Braunschweig - Wolfenbüttel von 1678 Dielmissen

Quelle: 2 Alt 10533 - 10547

Baltzer Ahlschweden (54 / 55) hat eine Schäferei (1 Th), Frau (18 Mg), Knecht (1 Th), Magd (9 Mg), Vater (12 Mg), Mutter (6 Mg), (beide) Häuslinge, deren Tochter (4 ½ Mg). - (7)

Warner Ahlschweden (46) hat eine Schäferei (1 Th), Frau (18 Mg), 2 Söhne (je 9 Mg), Tochter (6 Mg), Häusling (9 Mg). - (6)

Anno 1678 Beschreibung der Untertanen Amt Greene Kaierde

Auszug aus der Liste für die Ahlsweden in Kaierde Quelle: N. St. Archiv Wolfenbüttel 2 Alt Nr. 534

Es soll geben

12 gGr.	Onimus Alschwede
6 gGr.	dessen Frau
16 gGr.	der Mittelknecht
6 gGr.	die Magd
12 gGr.	Heinrich Alschwede
6 gGr.	dessen Frau
16 gGr.	1 Mittelknecht
6 gGr.	1 Ackerjunge
6 gGr.	1 Magd
3 gGr.	1 Kindermädchen

Landesbeschreibung von 1685 (Dielmissen)

Quelle: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel

Werner Alschweden (46) 1 Feuerstelle, 62 Morgen Meyerland von M. g. F. (Seremissimi) und Grafen von Waldeck, 6 Morgen Erb- oder Erbzinsland von die von Grohne, Kihrrh Herrn, 9 Morgen Lehnland von denen von Grohne,

zusammen 77 Morgen Ländereien und 3 Morgen Wiesenwachs

Dienst wöchentlich: 2 Tage, Dienstgeld Jehrlich 21 Thlr. 24 Gr

Meyerzins: 1 Thlr. 15 Gr., Korn 6 St. 2 Ht., außerdem 1 Thlr. 15 Gr. Korn zusammen: 4 St 1 ½ Ht.

Baltzer Alschweden (54 / 55) 1 Feuerstelle, 98 Morgen Meyerland von M. g. F. und die von Schulenburg, 15 Morgen Erb- oder Erbzinsland von denen von Grohne, Kihrherrn, 15 Morgen Lehnland von die von Hake, zusammen 128 Morgen Ländereien 6 Morgen Wiesenwachs

Dienst wöchentlich: 2 Tage, Dienstgeld Jehrlich 21 Thlr. 24 Gr.

Meyerzins: 6 Thlr. 24 Gr., Korn 12 St. 6 Ht., außerdem 4 Thlr. 16 Gr. Korn zusammen: 8 St. 4 Ht.

Hermen Trost (17) 1 Feuerstelle, 8 ½ Morgen Meyerland von M. g. F. und die Pfarre zu Dielmissen, zusammen 6 Morgen Ländereien

1685: Onymus Alschwede Stift Alexandri Einbeck 63 Morgen Heinrich Alschwede (siehe Hans A. Kothof in Kaierde), 60 Morgen Afterlehen der Klencken

1687: Großer Brand in Delligsen. Alle Kirchenbücher und Akten sind verbrannt

vor 1690: Schreiben des Beauftragten aus Greene an Herzogliche Kanzlei in Wolfenbüttel: wegen der zum Lehen gehörenden Höfe und Hofstellen in Delligsen werden genannt Arnd Peter, Lohmann, Lüttich + Klücken

Eingabe der Klencken um den Lehnsbesitz

Anno 1690 erfolgte eine Eingabe der Vormundschaft der Klencken an die herzogliche Amtsverwaltung in Greene. Das Lehen der Ahlsweden in Delligsen sollte wieder um die zwei Hofstellen vervollständigt werden. Die Eingabe liegt als Fotokopie vor.

1. Ahrends Peter hat den Hof und Garten verkauft an den Landrentmeister. Darum haben die Brodthagen diesen Hofplatz jetzt in ihrer Bewirtschaftung.

2. Lohmann hat den anderen Klenckischen Kothof mit dem Garten verkauft an Klucken. Dieses Grundstück hat jetzt der Pastor Johan Hinrich Lüttike in Delligsen in Bewirtschaftung.

Diese Verkäufe sind alle ohne der Ahlsweden Wissen, Willen und Genehmigung erfolgt. Es wird um die Rückführung in den Besitz der Klencken gebeten. Die Ahlsweden sind bei den Klencken immer wieder vorstellig geworden und haben um die Vollständigkeit des Lehens gebeten.

1691: 20.1. belehnte Ernst XVI Heinrich von Hake aus Buchhagen

Heinrich Alschweden, als den Ältesten, und mit ihm dessen Bruder Werner und Vetter Hans und deren männliche Erben mit verschiedenen Grundstücken bei Dielmissen, welche vordem Lutter Hans von der Walle zu Lehen gehabt hatte.

Entnommen aus der Geschichte der Freiherrl. Familie von Hake 1887

1693: Lehnsbrief vom 12.Mai 1693

Lehnherr: Wilcken Klencke Lippoldt seelig Sonn

belehnt: Werner Alschweden = Werners seelig Sohn

Asmus Alschweden = Hanß Alschweden seelig Sohn
 (Asmus Alschweden hat 2 Söhne Heinrich + Anymus)
 Baltzer Alschweden = Hinrich seelig Sohn

Quelle: Wiederbelehnung der Ahlsweden N. St. Archiv Wolfenbüttel Fb. 7 Alt J 93 Appellationsgericht

Ich Wilcken Klenke Churfürstlicher Braunschweig Lüneburg wohlbestallter Landdrost weiland Lippolt Klenken zur Hämelschenburg selig Sohn als Ältester und einiger Lehenträger unseres adeligen Geschlechtes der Klenken tun kund und bekenne mit diesem Brief für mich, und meine Söhne wie auch jedermann, daß ich zu einem rechten Manneslehen belehnt habe und hiermit gegenwärtig belehne mit Hand und Munde wie das selbe Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, zu in Maßen solches beständigst Geschehen mag, den ehrbaren und wohlgeachteten Werner Ahlschweden Werners selig Sohn und zu mit behuf dessen Vettern Animus Ahlschweden Hanß Ahlschweden selig Sohn wie in gleichen Baltzer Ahlschwede Heinrich Ahlschweden selig Sohn und alle deren männlichen Erben mit zwei Hufen Landes zum Heydale die Fricke pannen zu Kayerden unter dem Pfluge hat, mit dem oberen Idberg einem Kothof binnen Kaierde da des genannten Fricken Pannen Söhne auf wohnt und in das Gut mit gehören zwei Hufen Landes, die Knoken Hufe genannt, auch zum Heydale gelegen, zwei Hufen Landes zu Delligsen in dem niederen Hagen genannt auf der Grethufe noch mit zwei Kothöfen zu Delligsen, einer Wiese auf dem Lünierfelde, genannt die Tiesemannswiese. Neun Morgen Landes belegen in der Feldmark Kaierde und in das vorbenannte Holtz mit gehörig 15 Morgen Land in der Feldmark zu Delligsen belegen mit dem Zehnten über den Idberg über dem Heydahle und für über alle diese vorher beschriebenen Güter mit allen dessen Gerechtigkeiten und Zubehörigkeiten wie die belegen sein im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden. Nichts davon ausbeschieden. Und ich Wilcken Klenke samt meine Erben wollen Werner Ahlschweden und seinen Agnaten den Ahlschweden und deren männlichen Leibeslehnerben dieser vorher beschriebenen Güter rechte Herren und Beschützer sein wo wann und wie oft Ihnen das Not ist und sie das von uns erheischen (bitten oder fordern) werden. Dessen zur Urkunde ist dieser Brief mit unseren Lehn secret wissentlich versiegelt.

So geschehen Hämelschenburg den 12.Mai im sechzehnhundert und drei und neunzigsten Jahr

Bauftragter Henricus Dunker
 12. Mai 1693

Zu dieser Zeit bewirtschaftet Onimus Ahlsweide Kaierde den Halbspannerhof auf dem Pumpe in Kaierde später Nr.6. Hansen Ahlschweden ältester Sohn Heinrich Ahlschweden bewirtschaftet von Kaierde aus Teile der Feldmark auf dem Heydahle. Der größte Teil der Lehnsfeldmark auf dem Heydahle lag im Dreisch oder Legde (wüste steile Feldlagen).

Copia
 des
 Lehenbriefes
 pro
 Animer Ahlschweden
 den 12. May 1693.

14

1693 Lehenbrief

Ich Wilcken Klenke Churfürstlicher Braunschweig Lüneburg Landdrost weiland Lippolt Klenken zur Hämelschenburg selig Sohn als Ältester und einiger Lehenträger unseres adeligen Geschlechtes der Klenken tun kund und bekenne mit diesem Brief für mich, und meine Söhne wie auch jedermann, daß ich zu einem rechten Manneslehen belehnt habe und hiermit gegenwärtig belehne mit Hand und Munde wie das selbe Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, zu in Maßen solches beständigst Geschehen mag, den ehrbaren und wohlgeachteten Werner Ahlschweden Werners selig Sohn und zu mit behuf dessen Vettern Animus Ahlschweden Hanß Ahlschweden selig Sohn wie in gleichen Baltzer Ahlschwede Heinrich Ahlschweden selig Sohn und alle deren männlichen Erben mit zwei Hufen Landes zum Heydale die Fricke pannen zu Kayerden unter dem Pfluge hat, mit dem oberen Idberg einem Kothof binnen Kaierde da des genannten Fricken Pannen Söhne auf wohnt und in das Gut mit gehören zwei Hufen Landes, die Knoken Hufe genannt, auch zum Heydale gelegen, zwei Hufen Landes zu Delligsen in dem niederen Hagen genannt auf der Grethufe noch mit zwei Kothöfen zu Delligsen, einer Wiese auf dem Lünierfelde, genannt die Tiesemannswiese. Neun Morgen Landes belegen in der Feldmark Kaierde und in das vorbenannte Holtz mit gehörig 15 Morgen Land in der Feldmark zu Delligsen belegen mit dem Zehnten über den Idberg über dem Heydahle und für über alle diese vorher beschriebenen Güter mit allen dessen Gerechtigkeiten und Zubehörigkeiten wie die belegen sein im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden. Nichts davon ausbeschieden. Und ich Wilcken Klenke samt meine Erben wollen Werner Ahlschweden und seinen Agnaten den Ahlschweden und deren männlichen Leibeslehnerben dieser vorher beschriebenen Güter rechte Herren und Beschützer sein wo wann und wie oft Ihnen das Not ist und sie das von uns erheischen (bitten oder fordern) werden. Dessen zur Urkunde ist dieser Brief mit unseren Lehn secret wissentlich versiegelt.

So geschehen Hämelschenburg den 12. Mai im sechzehnhundert und drei und neunzigsten Jahr

Bauftragter Henricus Dunker
 12. Mai 1693

alle Personen welche sich befinden und alle deren
 Mannleiblich Erben mit jenen fünf Landstücken
 Tagelohn die Dink haben zu den Jahren und
 dem Pfund hat, mit dem oben gesagt man hat
 fünf hundert Gygarden da das genannte Finken
 Person hat ein Viertel und in das Gut mit
 zehnt, jenen fünf Landstücken, die Finken
 fünfziggenant auch zum Tagelohn zulegen, jenen
 fünf Landstücken zu Delligen. in dem Dink...
 fliegen, jemand ein Viertel das Gut sechs nach nicht
 jenen fünf Landstücken zu Delligen, eines Menschen
 ein Viertel das Gut sechs jemand die Finken
 Aufs, deren Notizen Landstücken in der Feld,
 Markt Gygarden und in das oben genannte Gut
 mit zehnt, fünf sechs Notizen Land in der Feld,
 Markt zu Delligen haben mit dem jenen...
 über den oben über den Tagelohn und fünf...

über alle diese Verordnungen Gottes mit al-
 len diesen Gewaltigkeiten und zu befehlen,
 wie die belegen sein in folge. in dem Namen
 des Herrn und Abgaben, nicht davon auszufahren,
 den, Und die Kirchen Stühle samt mehren,
 sollen sollen Namen des Herrn und sei.
 man agieren den Altschweden und davon. Man
 lassen laien Leute sollen diesen Verordnungen
 Gottes widerstehen und widerstand leisten,
 was und wie oft ihnen das nicht ist und
 sie nicht am Urtheil stehen werden. Und das
 zu Urkund ist dieses Briefs mit unsern
 Casu Secrett verhandelt verfertigt. To zu
 diesen Sammelstunden den 12. May. Im
 Jahr des Hundert und sechzig und vierzig
 von unsern
 Henricus Duncker
 Cum vero sine originali
 concordare vidit
 Christianus Fider. Duncker
 In die...

1693: Schreiben des Pastor Lüttig an von Klencken Hämelschenburg
 genannt werden Werner Alschweden + Baltzer Alschwede
 Es geht um die versetzten und von den Pächtern verkauften Hofstellen in Delligen.

Einnahme an Dienstgeldt auß der Oberbörde

Kontributionsbeschreibung von Dielmissen

Quelle: 23 Alt 352 – 355 N. St. A. Wolfenbüttel (1690 – 1742)

23 Alt 352 Dielmissen Seite 57 - 58 Jahr 1690:

Dienen Jährlich mit dem Spann- Handtage oder geben Thlr. gl. Pf.

Ackermann Baltzer Ahlschweden (Hof 54 / 55) hat gedienet 104 Spanntage oder 21 Thlr. 24 gl.

Ackermann Warner Ahlschwede (Hof 46) hat gedienet 104 Spanntage oder 21 Thlr. 24 gl.

Großkötter Herman Trost (Hof 17) hat gedienet 104 Handtage oder 5 Thlr. 28 gl.

23 Alt 353 Dielmissen Seite 96 – 103 Jahr 1694:

(Leider ist meine Fotocopy sehr schlecht und ich kann sie nur begrenzt lesen)

Ackerleute:

Baltzer jetzo Werner Alschweden (Hof 55) und Wilhelm Kohlenberg (Hof 54) haben diesen Hof unter folgendem geteilt, dass Halber, jeder Teil mit Halbspänner an der Flur ist, so verschrieben wird und jedem die Hälfte des Landes, Gartens, Wiesen und Viehes zuerkannt wird.

Werner Alßweden (55) vom Hofraum 3 gl., Feuerung 4 Pf., 30 Morgen Zehend frey Länderey ----? 5 gl., 13 Morgen Herren Meyerland 2 gl. 1 ½ Pf., 7 ½ Morgen Erbland ---- ? Hegerpflicht 5 ½ Pf., 14 Morgen Land von den Herrn von der Schulenburg ---? 2 gl. 2 ½ Pf., 7 ½ Morgen Lehnland ----? 7 ½ Pf., 1 Morgen Garten 2 Pf., ----? , 2 Morgen Angerwiesen 1 gl., 2 Morgen Hudekampe 4 Pf., 3 Pferde 1 gl. 4 Pf., 3 Kühe 1 gl. 4 Pf., 2 Rinder 4 Pf., 4 Schweine 2 Pf.

Leibzüchter Heinrich Alßweden (Hof 55) hat an dessen Stelle sein Sohn Baltzer Alßweden 4 Pf.

Wilhelm Kohlenberg (54) von dem Hofe alß Halbspanner 3 gl., Feuerung 4 Pf., 30 Morgen Zehendt frey Länderey 5 gl., 13 Morgen Herren Meyerland 2 gl. 1 ½ Pf., 7 ½ Morgen Erbland ---- ? Hegerpflicht 5 ½ Pf., 14 Morgen haben von den Herrn von der Schulenburg 2 gl. 2 ½ Pf., 7 ½ Morgen Lehnland -----? 7 ½ Pf., 1 Morgen Garten 2 ½ Pf., ----? , 2 Morgen Angerwiesen 1 gl., 2 Morgen Hudekampe 4 Pf., 3 Pferde 1 gl. 4 Pf., 3 Kühe 1 gl. 4 Pf., 2 Rinder 4 Pf., 4 Schweine 2 Pf.

Werner Alßweden (46) vom Hofe 4 gl. 4 Pf., Feuerung 6 Pf., 60 Morgen Herren Meyerland 10 gl., 9 Morgen Herren Meyerland 1 gl. 4 Pf., 18 Morgen Erbland a 1 ¼ Pf. 2gl. 6 ½ Pf., 4 Morgen Land von den Herren von der Schulenburg 4 Pf., 9 Morgen Lehnlandt von den von Grone a 1Pf. ----? 1 gl. 1 Pf., 1 Morgen Garten 2 Pf., 7 4/7 Morgen Angerwiesen 3 gl. 6 Pf., 4 Pferde 2 gl., 4 Kühe 2 gl., 2 Rinder 4 Pf., 6 Schweine 3 Pf.

Leibzüchter Werner Alßweden 3 Pf., 1 Kuh 4 Pf., 1 Schwein ½ Pf.

Großköter:

Herman Trost jetzo Baltzer Alßweden (Hof 17) vom Hof 1 gl. 4 Pf., Feuerung 2 Pf., 1 Morgen Herren Meyerland ½ Pf., ½ Morgen Garten 1 Pf., ½ Morgen Angerwiesen 2 Pf. 1 Kuh 4 Pf., 1 Schwein ½ Pf., Leineweber 3 Pf.

Schreiben von 1697

1697: Schreiben um die Hofstellen in Delligsen am 1. Mart 1697

Erinnerung: (Pro Memorie) Die Klencken erinnern an die Erledigung der Angelegenheit der Hofstellen in die zu den Ländereien der Ahlschweden zu Dilemissen gehören

genannt werden: Werner Alschweden (Ältester)= Werners Sohn

Asmus Alschweden = Hans Sohn

Baltzer Alschweden = Hinrichs Sohn

Lehnsbrief von 1697

Ich Wilcken Klenke Churfürstlicher Braunschweig Lüneburg wohlbestallter Landdrost weiland Lippolt Klenken zur Hämelschenburg selig Sohn als Ältester und einiger Lehnräger unseres adeligen Geschlechtes der Klenken thun kundt und bekenne in und bekenne in und mit diesem Briefe für mich, und meine Söhne wie auch jedermanniglich, daß ich zu einem rechten Mannlehen belehnt habe und hiermit gegenwärtig belehne, mit Hande und Mundt wie desselben Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, zu in Maßen solches beständigst Geschehen mag, den ehrbaren und wohlgeachteten Warner Ahlschweden Warners selig Sohn und zu mit behuf dessen Vettern Asmus Ahlschweden Hanß Ahlschweden selig Sohn wie ingleichen Baltzer Ahlschwede, Hinrich seelig Sohn und alle deren männlichen Erben mit zwei Hufen Landes zum Heydale, die Fricke pannen zu Kayerden unter dem Pfluge hat, mit dem oberen Idberge, einem Kothof binnen Kaierde. da des genannten Fricken Pannen Söhne auf wohnet, und in das Gut mit gehören zwei Hufen Landes, die Knoken Hufe genannt, auch zum Heydale gelegen, zwei Hufen Landes zu Delligsen in dem niederen Hagen genannt auf der

1. Ein Kothof in Delligsen belegen zwischen Hans Dormeier und Philipp Meier ist an die Brodthagen gelangt. Die Ahlschweden klagen vor dem Amt um die Rückgabe. Die Schriftsätze zu dieser Klage sind der Lehnsherrschaft als Abschrift zur Kenntnis gebracht.
2. Noch ein Kothof auch in Delligsen. Die Hofstelle liegt zwischen Brodthagen und Andreas Hobele und ist ebenfalls von dem Meyer versetzt. Der Pastor Justus Lüttichen hat sie für 28 Taler erworben. Diese Vorgänge sind ohne der Ahlschweden oder der Lehnsherrschaft Wissen und Genehmigung vor langer Zeit geschehen
3. Noch ein Kothof in Kaierde ist aus dem Lehen verloren gegangen. Wir wissen trotz vielem Suchen nicht mehr wo die Hofstelle belegen war.
4. Die Büsche im Felde und zwischen den Feldstücken im Lehnsgbiet werden den Ahlschweden von den Forstbediensteten streitig gemacht. Wir haben diese Büsche immer als unser Lehnsgbiet genutzt. Die Sippenältesten haben seit sehr langer Zeit bei jeder sich bietender Gelegenheit um Hilfe für die Vollständigkeit des Lehens gebeten. Sie bitten die Lehnsherrschaft nun endlich gründlich tätig zu werden.

Am 5. April 1699 geben Baltzer und Christian Ahlschwede die erste erhalten gebliebene Beschreibung der Lehnsgüter.

1699: Erste schriftliche Beschreibung der Lehnsländerei der Klenken, geliehen an die Vasallen Ahlschweden. Aktum Hannover den 5. April 1699

Es erscheinen Baltzer Ahlschweden aus Dilmißen, Warners selig Sohn nebst Christian Ahlschweden Hinrich selig Sohn (Heinrich war zu dieser Zeit 66 Jahre alt. Er starb 1721 im Alter von 88 Jahren) und berichten und stellen dar nach getanen Anfrage.

1. Christian Ahlschwede Hinrichs selig Sohn hat in Bewirtschaftung 2 Hufen Landes im Heydahle von 60 Morgen zwischen Delligsen und Kaierde belegen, welches anfängt bei Onimus Ahlschwede (auf der Grethude). Dabei (liegen) die 2 Hufen eine hinter der anderen her dicht zusammen und ist zu Ende bei dem also genannten Schlochternberg). Das Feld (hinten in der Schleihe) darunter. Vorher und dahinter liegt das Holz der tote Iberg (kleine Heinberg) herrschaftliches Holz. Soll etwas Holz (auf den 2 Hufen stehen) ist von uns (so ich) weggenommen. (Auf dem Steinbrink stand Buschwerk).
2. Hat auch den Oberen Idtberg in Bewirtschaftung. Der Idtberg ist zwischen (der) Delligser (Feldmark) und (der) Kaierder (Feldmark) gelegen. Hiervon liegen zwanzig Morgen zwischen der Brodthagischen Erben Länderei (in der Schleihe) zwischen der Delligser Feldmark und der Kaierder (Feldmark in Milliehausen) in einem Stücke obenher (darüber) am Hohen Idtberg gelegen. Unterher (in der Schleihe) an die Delligser Ländereien (grenzend). Einen Köthnerhof im Ort Kaierde. Der Kothoff ist fort. Man weiß davon nichts mehr.
St. Archiv Wolfenbüttel 7Alt J 73
3. Den übern Iberg. Besteht aus Holzung und aus Dreischland. Ungefähr 2 Hufen. (Das Land hinter dem Knüppelsberg). Die Delligser Länderei an der Schleihe dar umher (liegt darunter nach Norden zu). An der anderen Seite liegt die (Mittäler) Kaiersche Länderei (bis an) den kleinen Idtberg. Obenwärts (nach Westen zu) liegt der Herren hohe Idtberg. (Der herzogliche Wald am hohen Idtberg). Unterher die (Mittäler) Delligser Ländereien. Und haben die herzoglichen (Forstbediensteten) den Klenkischen kleinen Idberg (Knüppelsberg) und diese Holzung weggenommen. Diesen Wald hatten wir Ahlschweden vorher in Lehnbesitz und Bewirtschaftung.
4. Einen Kothoff binnen Kayerde. Dieser ist fort und man weiß davon nichts mehr. (Dies ist eine Wiederholung der oberen Aussage St. Archiv Wolfenbüttel 7 Alt J 73)
5. Die Knocken Hufen hat er (in Größe) von 2 Hufen Landes in den Nedderhagen ebenfalls in Bewirtschaftung. Es sind ungefähr 60 Morgen. Sie liegen einerseits am hohen Idtberg. An der anderen Seite am kleinen Idtberg. Dritterseits am Mohlenberg (das ist die Verlängerung des Knüppelsberges nach Westen) und an der vierten Seite oben auf dem (dem Idtberg) 20 Morgen davon angereihet. Es wird als Dreisch genutzt.
6. Noch 2 Hufen Landes vor dem (Mittäler Lehnland in der) Delligser Länderei. Im niederen Hagen genannt, auf der Grethoffe. Geht vor der Grethufe hinüber bis an die Schleihe.
7. 2. Kothöfe zu Delligsen. Diese sollen fort sein und in fremder Bewirtschaftung und Besitz. In Ihnen wohnen der Pastor Lüttke (Lüttich) zu Delligsen und herrschaftlich Brodthagische Erben sollen den anderen haben.
8. Eine Wiese auf dem Lünierfelde. Die Tiesemannes Wiese. Die angegebene Wiese liegt in unserer Bewirtschaftung. Sie liegt beiderseits zwischen Holz vor der düsteren Grund. Am Hilse genannt. Obenher am Stoffel Koch seiner Wiese. Untenher an Johann Kochen seiner Wiese.
Der Ertrag ist ungefähr von einer Karre voll Heu.
9. Neun Morgen Landes in der Kayerder Feldmark (auf der Grethude). Auf der einen Seite neben dem brodthagischen Land. Auf der anderen Seite an Onimus Ahlschweden Land. Unten trifft es gegen die Delligser Gemeindeländerei. (Dieses Land) haben wir in Bewirtschaftung.
10. 15 Morgen in der (Mittäler Feldmark) zu Delligsen. Diese sind zwischen unserem Lande her belegen.
11. Der Zehnte über den Idtberg. Haben den obigen in Bewirtschaftung. Gibt einige Male ungefähr (seinen Ertrag).
12. Wir haben auch den Zehnten über das übrige Land im Heydahle.

und zu mit behuf dessen Vettern Animus Ahlschweden Hanß Ahlschweden selig Sohn wie in gleichen Baltzer Ahlschwede Heinrich Ahlschweden selig Sohn und alle deren männlichen Erben mit zwei Hufen Landes zum Heydale die Fricke pannen zu Kayerden unter dem Pfluge hat, mit dem oberen Idberg einem Kothhof binnen Kaierde da des genannten Fricken Pannen Söhne auf wohnt und in das Gut mit gehören zwei Hufen Landes, die Knochen Hufe genannt, auch zum Heydale gelegen, zwei Hufen Landes zu Delligsen in dem niederen Hagen genannt auf der Grethufe noch mit zwei Kothhöfen zu Delligsen, einer Wiese auf dem Lünierfelde, genannt die Tiesemannswiese. Neun Morgen Landes belegen in der Feldmark Kaierde und in das vorbenannte Holtz mit gehörig 15 Morgen Land in der Feldmark zu Delligsen belegen mit dem Zehnten über den Idberg über dem Heydahl und für über alle diese vorher beschriebenen Güter mit allen dessen Gerechtigkeiten und Zubehörigkeiten wie die belegen sein im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden. Nichts davon ausbeschieden. Und ich Wilcken Klenke samt meine Erben wollen Werner Ahlschweden und seinen Agnaten den Ahlschweden und deren männlichen Leibeslehnererben dieser vorher beschriebenen Güter rechte Herren und Beschützer sein wo wann und wie oft Ihnen das Not ist und sie das von uns erheischen (bitten oder fordern) werden. Dessen zur Urkunde ist dieser Brief mit unseren Lehn secret wissentlich versiegelt.
 So geschehen Hämelschenburg den 12. Mai im sechzehnhundert und drei und neunzigsten Jahr

Beauftragter
 12. Mai 1699

Henricus Dunker

1699

Die
 Ich Josef Paul Wollgoborn
 Josef zu Griesbach L. Altkamern
 Wollgoborn Josef zu Griesbach L. Altkamern
 Griesbach
 Hannovers.

Joseph Paul Wollgoborn
 Josef zu Griesbach L. Altkamern
 Wollgoborn Josef zu Griesbach L. Altkamern

Ich Josef Paul Wollgoborn ferner und Josef zu Griesbach
 in dieser Urkunde die ferner belegen nicht davon befehl
 so die 13. Marti, an uns persönlich lese Subvallen
 abgelassen haben, und den uns Verlangen, wegen der ungesamten
 sein in diesem ob dieseltigen ungesamten wir einander, ob
 was von Prozeß sey, so wir in der pro 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

In Sachen Heinrich Ahlsweden Klägers gegen Gerhard Heinrich Brodthagen
 9ten Gerhard Heinrich Brodthagen Beklagter
 ist der Bescheid demnach Kläger mit denen Lehnbriefen erwiesen, dass der Hof zu dem Klenckischen Lehen
 gehöret und ohne consens (Erlaubnis) des Lehnsherren und Fürstlichen Amte alieniret. So soll Beklagter diesen Hof dem
 Kläger ohne Entgelt hinwieder zu cedieren und abzutreten schuldig sein und gehalten sein von Rechts wegen.
 Actum Amt Greene den 4ten August 1700
 H. Rühling

Urteil des Amtes Greene vom 4. August im Jahre 1700

In Sachen Heinrich Ahlsweden Klägers gegen Gerhard Heinrich Brodthagen
 Beklagter ist der Bescheid demnach Kläger mit denen Lehnbriefen erwiesen, dass der Hof zu dem Klenckischen Lehen
 gehöret und ohne consens (Erlaubnis) des Lehnsherren und Fürstlichen Amte alieniret. So soll Beklagter diesen Hof dem
 Kläger ohne Entgelt hinwieder zu cedieren und abzutreten schuldig sein und gehalten sein von Rechts wegen.
 Actum Amt Greene den 4ten August 1700
 Gebhard Hagemeyer H. Rühling

Bemerkung: So unterschiedlich kann ein Obergericht bei gleicher Sachlage entscheiden.
 Hans Ahlswede hat 1664 im Verfahren 7 Alt J Nr.73 nicht gewagt, diese Rechtssache entscheiden zu lassen,

Ahlswede ./ Brodthage

(7 Alt B 858)

Prozess von 1700 – 1701 zwischen Heinrich Ahlswede aus Kaierde und Gerhard Heinrich Brodthage um dessen Hof in
 Delligsen, Ahlswede behauptet, der Kothof sei Lehen. Brodthage hält dagegen, er habe den Hof von seinen Vorfahren
 übernommen, er sei daher sein Erbe.

- Brodthage:** Mein Großvater Conrad Caspar Reiche hat den Hof 1637 von Heinrich Albrecht gekauft. Er liegt
 (S. 119) in Delligsen, nahe an dem von Heinrich Thiele erkauften Garten. Danach war mein Vater Capitain
 Lieutenant Brodthage der Besitzer. Der Hof war eingebrachtes Gut von meiner Mutter, einer ehelichen
 Tochter des C. C. Reiche. Seit nunmehr 50, 60, 70 Jahren ist er in unserem beständigen Gebrauch.
 (S. 120) Ahlswede behauptet, der Hof sei Klenckisches Lehngut, aus einem „hervorgesuchten Lehnbrief“. Er
 ist deswegen beim Amt in Greene vorstellig gewesen. Oberamtmann Hagemeyer hat „darauf sofort
 reflectiret“ und einen widerrechtlichen Bescheid zugunsten Ahlswedes und zu meinen Lasten erteilt.
 (S. 122) Brodthage ist vorher nicht vom Amtmann gehört worden.
 (S. 123) Der Kothof, der jetzt nur noch aus einem Garten besteht, gehört nicht zu den zwei Kothöfen der von
 den Klencke in Delligsen, „als ob in Deselitzen nicht mehr Kothöfe wehren“.
 (S. 124) Das Amt kann nicht in Abrede stellen, dass ich von diesen zwei Stellen, die Ahlswede zu einer Stelle
 und Kothof machen will, zwei Rauchhühner, doppeltes Dienstgeld und Winterreisen geleistet habe.
 (S. 125) Abschrift des Kaufvertrages vom 2.1.1637: Harmen Albrecht, der alte Vogt zu Delligsen, verkauft sein
 am 17.9.1625 von Ahrend Peters erkauftes freies Haus und Hof in Delligsen, gelegen an Andreas
 Wiese und dem von Conrad Caspar Reiche von Heinrich Thiele bewohnen konnte und es „übern

- Hauffen fallen Wolte“, an den Nachbarn Conrad Caspar Reiche, Probst des Klosters Lamspringe.
- (S. 127) Zeugen: Daniel Gerhard Hans Fehrmann, Klosterschreiber und Schafmeister, Lamspringe
Hermann Koch, Delligsen
Notar Franciscus Riemenschneider.
- (S. 129) Ahlswede war auf dem Amt Greene, am 4.8.1700 erging der Bescheid an Brodthage.
- (S. 131) Brodthage gab den Vorgang am 9.8.1700 bei dem Notar Johann Heinrich Rose in Alfeld, im Beisein der Zeugen Meister Jürgen Wilhelm Peters und Johann Otto Hacke, Bürger zu Alfeld, zu Protokoll.
- (S. 135) Auszug Erbreger 1590 betr. Ahrend Peters
- (S. 137) laut ER von 1590 hat Arend Peters einen halben Meierhof, nicht aber zwei Kothöfe. Bei diesem Hofe ist „kein fuesbreit Lehn“, außer einem Morgen Kirchenland.
- (S. 138) Ahlswedes Vater, der Vogt in Kaierde war, hätte es nie zugelassen, dass der von Hermann Albrecht erkaufte Kothof zweimal in 15 Jahren verkauft wurde, wenn es ein Klenckisches Lehen gewesen wäre.
- (S. 139) Laut Lehnsbrief von 1536 haben die Ahlswedes in Delligsen einige Stücke Klenckisches Afterlehen in Besitz gehabt, diese müssen sie an Ahrend Peters „verhypotheziret“ oder sogar verkauft haben.
- (S. 140) Ich, meine Eltern und Großeltern haben diesen Hof seit Menschengedenken in Besitz gehabt.

Ahlswede: Bedankt sich für die Mühewaltung, will aber der Vorladung zum mündlichen Verhör am

- (S. 144) 14.10.1700 nach Wolfenbüttel nicht folge leisten. Brodthage will mich mit einem weitläufigen Prozess überziehen, wogegen „anzugehen mir mein elender Zustandt, darin ich bey denen bißhero gehalten teuren Zeiten gerahten, nicht verstaten will“. Er nennt den Herrn Oberhauptmann von Campen zu Kirchberg und den Herrn Oberamtmann Hagemeyer zu Gandersheim, um diese an seiner statt über die Sache zu befragen.
- (S. 146) Alle drei Greener Erbreger besagen, dass Ahrend Peters und Hermann Albrecht nicht Eigentümer sondern Colonen der Ahlsweden waren und an diese den Meierzins gegeben haben, folglich die Sattelstätte an Reiche nicht verkaufen dürfen.
- (S. 147) Dies ist amts- und dorfbekannt. Sie haben die Baustätte in den Kriegsjahren unrechtmäßigerweise ohne Amts-Consens verkauft
- (S. 148) Im Lehnsbrief steht, dass die von Klencke die Ahlsweden mit zwei Hufen Landes und zwei Kothöfen vor und binnen Delligsen belehnt haben. Brodthages Vater hat die Gebäude von der Stelle abgebrochen und auf eine andere Stätte in Delligsen setzen lassen.
- (S. 150) Abschrift des Lehnsbriefes 1693
- (S. 153) Amtmann Hagemeyer, Gandersheim: Der Hof zu Delligsen ist Lehen, Ahlswede will den wüsten Hof wieder bebauen.

Brodthage: (156) Ahlswede bringt mit dem Bericht des Amtmanns Hagemeyer keine neuen Argumente.

- (S. 157) Brodthage bittet um Fristverlängerung
- (S. 159) **Verhandlung** (Verhör) am 19.11.1700 in Wolfenbüttel. Brodthage soll binnen vier Wochen zu Hagemeyers Bericht Stellung nehmen

Brodthage: Der Bescheid des Amtes Greene ist falsch. Den Kaufvertrag zwischen Ahrend Peters und

- (S. 162) Hermann Albrecht hat der damalige Amtmann Conrad Meurer geschrieben und aufgesetzt. Er hätte das nicht gemacht, wenn die Parteien Ahlswedische Colonen gewesen wären.
- (S. 164) Ahlswede hat 1683 schon einmal versucht, den bei diesem Hofe erkauften Morgen Kirchenland an sich zu nehmen, ist aber vom damaligen Amtmann Eckhard gänzlich abgewiesen worden. Hätte Ahlswede an dem Hof Rechte gehabt, hätte er schon damals nicht versäumt, diese vorzubringen. Die Wohnung der Ahlsweden liegt kaum eine viertel Stunde von Delligsen und dann hätten sich Ahlswedens Vorfahren schon längst früher gemeldet, falls sie an diesem Hofe in Delligsen rechte gehabt hätten. Der Pastor zu Delligsen hat den Garten einige Zeit gehabt, diesen aber jetzt deswegen nicht liegen gelassen, weil es Ahlswedisches Lehn sei.
- (S. 168) Dass Conrad Caspar Reiche das Haus abgebrochen und anderswohin gesetzt, wird nicht erwiesen werden können, „man zeige den Ohrt wo es hingezet“.
- (S. 169) Sollte Brodthage die zwei Stellen abgeben müssen, wäre er ruiniert, hätte kein Gras für sein Vieh und könnte fast kein Pferd mehr halten.
- (S. 172) **Bescheid des Amtes Greene von 1683** zu dem Streit des Capitain Lieutenant Johann Brodthage mit Heinrich Ahlswede um einen Morgen Kirchenland in Delligsen: Brodthage konnte sein Vorbringen mit schriftlichen Dokumenten beweisen. Ahlswedes Einreden bestanden aus bloßen Ausflüchten. Er muss den Morgen sofort an Brodthage abtreten.
- (S. 173) **Abschrift des Kaufvertrages von 1625**, angefertigt von Notar Johann Heinrich Rose aus Alfeld, zwischen Ahrend Peters und Hermann Albrecht über Haus und Hof zu Delligsen, zwischen Heinrich Haers und Andreas Wiese gelegen. Das Kaufgeld hat sich Albrecht teilweise vom Rat der

Stadt Alfeld und von Hermann Schaeffer aus Groß Freden geliehen.

Ahlswede: In Brodthages Stellungnahme zu Hagemeyers Bericht sind lauter „leere Luftstreiche zu finden und (S. 175) zulesen“. Auch wenn doppelte Rauchhühner und Dienste gegeben wurden, müssen es nicht zwei Hausstellen gewesen sein. Vielleicht hat nur ein Leibzuchtshaus dabei gestanden. Außerdem hat bei diesem Hofe eine Hufe Steinbergisches Lehngut gestanden und musste daher mehr als von anderen Höfen erbracht werden. Es ist nicht im geringsten zu widerlegen, dass Ahrend Peters ein Ahlswedischer Colone war. Er war nicht befugt, den Hof an Hermann Albrecht zu verkaufen.

(S. 187) **Notar Johann Christian Hohnstein** bestätigt, dass er das Urteil vom 13.8.1701 im Beisein der Zeugen Johann Ernst Krüger und Johann Georg Böker erhalten hat.

Lehnsbrief von 1712 den 7ten Februar

Anno 1712 wurde der Sippe Ahlswede ein neuer Lehnsbrief ausgestellt. Der Text war wieder einfach abgeschrieben. Nur der Namensteil wurde aktualisiert.

Der Lehns herr war Leopold von Klencke. seine Söhne sind Georg-Ludwig, Georg-Wilhelm und Ernst-August.

Lehnsnehmer als Ältester der Ahlsweden war Heinrich Alschwehden zu Kaierde wohnhaft (79 Jahre alt),
sein Sohn Christian Ahlschwehden (33 Jahre alt),
seine Vettern Johann Heinrich und Diderich des seligen Werners Ahlschwehden von Dielmüssen Söhne

Folgende Ländereien wurden wieder belehnt:

2 Hufen Landes zum Heydahle die Fricken panne zu Kayern unter dem Pflug gehabt mit dem oberen Iberg, einen Kothof binnen Kaierde da des Genandten Fricken pannen Sohn auf gewohnt,
2 Hufen Landes die Knockenhufen genand auch zum Heydahle gelegen,
2 Hufen Landes zu Deselitzen in den Medderen Hagen genandt auf der Grethufe
2 Hufen zu Deselitzen, eine Wiese auf dem Lünierfelde genannt, die Tisemanns Wiese
9 Morgen Landes belegen in der Feldmark Kaierde und in das benandte Guth mit gehörig 15 Morgen Land in der Feldmark zu Deselitzen mit dem Zehnten über dem Iberg über dem Heydahle

Nun forderten die Lehns herren nachweisbar Lehnsgebühren	24 Taler
Für den Mutschein Genehmigungsgebühr	1 Taler
Schreibgebühren	3 Taler

ehrbaren und wohlgeachteten Heinrich Ahlschweden zu Kaier wohnhaft, Ältester seines Geschlechts mit zu behuf seines Sohnes Christian Ahlschweden und seine Vettern Johann Heinrich und Diderich Alschweden, des selig Warners Alschweden von Dielmussen Söhne und derer allerseits Nachkommen Mannig Leibes Lehnserben mit zwei Hufen Landes zum Heydale die Frickenpannen zu Kayerden unter dem Pfluge gehabt mit dem oberen Iberg einem Kothof binnen Kaierde da des genannten Frickenpannen Sohn aufgewohnt hat und in das Gut mit gehören zwei Hufen Landes, die Knoken Hufen genannt, auch zum Heydale gelegen, zwei Hufen Landes zu Delligsen in dem Niederenhagen genannt auf der Grethufe noch mit zwei Kothöfen zu Delligsen, einer Wiese auf dem Lünierfelde, genannt die Tiesemannswiese. Neun Morgen Landes belegen in der Feldmark Kaierde, in das benannte Holtz mit gehörig 15 Morgen Land in der Feldmark zu Delligsen belegen mit dem Zehnten über den Iberg über dem Heydahle und für über alle diese vorher beschriebenen Güter mit allen dessen Gerechtigkeiten und Zubehörungen wie die belegen sein im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden, nichts davon ausbeschieden, und von Klencke als Ältester meines oben genannten und meine Lehnserben, will und soll genannte Ahlschweden und dessen mit auch ihrer allerseits männlichen Erben, dieser obgedachten Güter rechte Herren und Beschützer sein wo wann und wie oft Ihnen das Not ist und sie das von uns bitten oder fordern werden. Dieser Lehnbrief ist in meinem Namen voll angefertigt und mit unserem Lehn secret wissentlich versiegelt.
Haus Hämelschenburg den 7. Dezember 1712

Lehnsgebühren	24 Taler
Für den Mutschein	1 Taler
Schreibgebühren	3 Taler

Lehnsrevers von Anno 7. Dezember 1712

Als Ältester der Alschweden verpflichtet sich Henrich Alschwede wohnhaft in Kaierde

Ich Henrich Alschwede von Kayer bekenne hiermit für mich und meine in dem Lehnbrief mit Benannte, dass Ich vom Hochwohlgeborenen H. Herrn Drostes Leopold von Klencken der in dem Lehnbriefe Specificirte Güter, so von den von Klencken Meiner Vorfahren bisher Zu Lehn getragen jetzo wiederum empfangen habe und Verpflichte mich demnach für mich und meine Mitbelehnten dass Wohlgedachtem meinen Lehnjunkern seiner Erben neben Agnaten und Lehns. Ich und Meine Mitbelehnte wegen solcher Lehngüter wollen Getreu und Hold seyn, derselben frommen und Bestes Wissen tuhn und schaffen, Schaden und Ärger aber abwenden auch in recht und that nicht sein, die meine Hochgeehrten Lehnjunkern vorgenommen werden, dazu die Lehn, sooft der Fall kombt, zu rechter Zeit als in Jahren Frist gebührlich gesinnen und erst deren Situation gehorsamlich erscheinen und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Lehen wahr, auch möchte und Schreibgeldes ein dieselben nicht Verringeren oder schmälern, auch ohne derselben consens, und sämtlicher schriftlicher Bewilligung davon nichts adiniren, Verpfänden, noch sonsten Veräußern sondern Vielmehr auch alles andere Tuhn und Leisten was getreue Lehnsleute ihren Lehen Herren zu tuhn schuldig und pflichtig sein. Alles getreulich und ohngefährlich, auch bei Verlust der Lehn, Uhrkunde habe ich diesen Revers für Mich und den wegen meiner Mitbelehnten unterschrieben.

So geschehen

Hämelschenburg den 7.12. Anno 1712

+++

Wiederkaufkontrakt Anno 1718

N.St. Archiv Wolfenbüttel 21 Alt Nr.266 Seite 511 Nr. 228 1718

Amtshandelsbuch Greene

Wiederkaufkontrakt

Verkäufer: Werner Ahlswede Dielmissen Amt Wickensen

Käufer: Die Frau von Jobst Pfortner in Kaierde

Werner Ahlswede Dielmissen verkauft seine Forderung gegen Christian Ahlsweden Middahl, entstanden aus rückständigen Lehnzinsen an die Frau von Jobst Pfortner in Kaierde. Die Forderung ist bestätigt durch den Gerichtsbeschluss vom 7. Juli 1716 beim Fürstlichen Amt Greene.

Die Forderung ist für 13 Taler Bargeld verkauft. Die Forderung beträgt 4 $\frac{3}{4}$ Himten Roggen und 9 $\frac{1}{3}$ Himten Hafer jährlich Lehnzinsfrüchte Nachlieferung für 6 Jahre. Die Schuld erlischt wenn die Lieferung 6 Jahre erfolgt ist. Wenn Christian Ahlsweden wegen Viehseuche oder Misswuchs nicht zahlen kann erlischt die Forderung erst wenn die Schuld in den nachfolgenden Jahren bezahlt ist.

Amt Greene 12. Oktober 1718

N.St. Archiv Wolfenbüttel 21 Alt Nr. 266 am 8. Mai 1719 Nr. 222 Seite 496

Verkäufer: Heinrich Ahlsweden Kaierde Markstiege Nr. 50

Käufer: Sein Sohn Daniel Ahlsweden

Preis: 20 Taler

Lehnsbrief von 1733 den 11ten Dezember

Anno 1733 wurde der Sippe Ahlswede ein neuer Lehnsbrief ausgestellt. Der Text war wieder einfach abgeschrieben. Nur der Namensteil wurde aktualisiert.

Der Lehnherr war Georg-Ludewig Klencke.

Lehnsnehmer als Ältester der Ahlsweden war Werner Alschwehden zu Dielmissen wohnhaft,
seine Söhne Baltzer und Christian Alsweden und dessen Söhne,
Hans Gerd Alswede und dessen Bruder

Folgende Ländereien wurden wieder belehnt:

2 Hufen Landes zum Heydahle die Fricken panne zu Kaierden unterm Pfluge gehabt mit dem oberen Iberg, mit einem Kothof binnen Kaierde da des genandten Fricken pannen Sohn auf gewohnt hat. Und in das Gut mit gehöret mit 2 Hufen Landes, die Knocken Hufe auch zum Heydahle gelegen, mit 2 Hufen Landes zu Deselitzen in den nedderen Hagen genandt auf dem Grethufe noch mit 2 Hufen zu Deselitzen, eine Wiese auf dem Lünier Felde genannt die Tisemanns Wiese

9 Morgen Landes belegen in der Feldmark zu Kaierde und in das Gut mit gehöret 15 Morgen Land in der Feldmark zu Deseliß mit dem Zehnten über dem Iberg über dem Heydahle

Handwritten text in German, likely a legal document or lease agreement, dated 1743. The text is dense and written in a cursive script.

Handwritten text in German, dated 1733. It appears to be a declaration or a legal statement, signed by Christian Alswehden, Warner Alswehden, Balser Alswehden, and Harm Alswehden.

Lehnsrevers von Anno 11. Dezember 1733

Huldigungsverpflichtung der Familie Ahlswede an Georg Ludwig Klencke von der Hämelschenburg. Es unterschreiben Christian Alswehden, Warner Alswehden, Balser Alswehden und Harm Alswehden (Hof 46)

Der Ahlswede Excesse Anno 1733

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 4 Alt 10 X. Nr.23

Hochfürstlich Braunschweigisch Lüneburgisch hochverordnete Herren. Geheimer und geheime Cammer und Cammerräte. Hochwohlgeborene, hochedelgeborene und hochgelobte gnädigste und hoch zu ehrende Herren. Euer hochwohlgeborene und hochedelgeborene Herren wollen gnädigst geruhen, Ihnen hiermit untertänigst und gehorsamst vortragen zu lassen, in welcher Weise meine Vorfahren von dem Herrn von Klencke zur Hämelschenburg zu

ihrer Zeit wegen Land und Hölztung sich haben belehnen lassen. Als Erbe meiner Vorfahren habe ich es so getan wie sie und wie es meine Lehnbriefe ausweisen. Ich bin belehnt in Kaierde mit einem halben Meyerhof nebst dem dazugehörenden Busch. Der Busch am Finkener und Knüppelberg gehört mit in mein Lehen.

Der verstorbene Oberforstmeister Fricke nebst dem noch lebenden alten Wildmeister Seidensticker aus Markeldissen haben widerrechtlich diese meine Lehnhölztung mit in die Forstregister der herzoglichen Forst eingeschrieben. Der Sohn des alten Seidensticker, welcher nun hier Förster ist, hat diese selbe meine Lehenhölztung sich ganz zu eigen gemacht. Er hat darinnen geschaltet und gewaltet nach eigenen Gutdünken. Er hat die besten Eichen heraushauen lassen und nach hier und da verkauft. Ein Teil ist an die abgebrannten Leute verschenkt. Mir aber, dem von Gott und nach dem Recht die Lehnshölztung gehört und das Betreten und Bewirtschaften der Lehnshölztung und bei größter Strafe verboten. Ich solle durch Eingaben an die herzogliche Kammer die Besitzrechte überprüfen und feststellen lassen. Weil mich dieser Förster versucht, gänzlich zu ruinieren, wende ich mich an Sie. Ich bin ein alter lahmer Mann. Meine Gesundheit habe ich in meines gnädigsten Landesherrn Dienst verloren. Das Lehnland ist sehr schlecht. Ich kann nicht einmal ein Spann Pferde auf der Weide halten. Gleichwohl muss ich dem fürstlichen Amte zu Greene viel zu hohe schwere Contribution und Herrendienste tun wie es die hoch fürstliche Kammer verlangt. Der herzogliche Amtmann Koch zu Greene lässt sich jederzeit ausführlich und gründlich berichten.

So geht an fürstliche hochwohlgeborene und hochedelgeborene Herrschaft mein untertänigstes Ersuchen und Bitten dieselbe wollen gnädigst geruhen, mich im Besitz meines Lehnlandes und Lehnshölztung gnädigst zu schützen. Ich bin ein alter lahmer Mann und von Gott mit vielen Kindern gesegnet. Bitte befehlen Sie den Amtmann zu Greene, dass er dahin sehen möge, dass ich mit meinem Lehnswesen geschützt und nicht möge weiter gemindert werden. Ich benötige dringend Bauholz aus dem Lehnswald. Ich wohne in meiner Scheune. Wegen des offenen Feuers für den Kesselhaken in der Deele muss ich große Gefahr ausstehen. Ich möchte nach wie vor mein benötigtes Brennholz und Bauholz für den Bau eines Wohnhauses aus meiner Lehnshölztung holen und zu meinem Nutzen anwenden.

Ich getröste mich demnach gnädigster Erhöhung und verharre in tiefster Unterordnung.

Eure hochwohlgeborene hochedelgeborene Herren

Untertänigster Knecht Christian Alsschwede

Kaier den 23. Juli 1732

Halbmeyer hierselbst.

1733 Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 4 Alt 10 X. Nr.23 Halbspänner Ahlswede Excesse

Actum Greene den 2ten Mai 1733

Als hochfürstlicher Commissar bin ich am 14. April aufgefordert einen Bericht zu geben. Gegenstand der Untersuchung ist eine Eingabe des Halbspanners Christian Alßwehden in Kaye über die von ihm beanspruchte Hölztung bei seinem halben Lehnsmeyerhof. Pflichtgemäß gebe ich hiermit den Bericht ab.

Der Antragsteller wird aufgefordert, beim Amt Greene zu erscheinen. Beim Anhörungstermin wird er um Auskunft gebeten, womit er seinem vermeintlichen Anspruch auf die Hölztung bei seinem halben Lehnsmeyerhof begründet. Er trägt vor:

1. In seinem Lehnbrief stünde: „mit allen Rechten und Gerechtigkeiten und Zugehörigkeiten die gegeben sind im Holze, im Felde, im Wasser, Wiesen und Weiden. Nichts davon ausgeschieden.
2. Er wohne in beständiger ruhiger Bewirtschaftung bis vor 4 Jahren auf seinem Hof und Lande und dazu gehörender Hölztung am Knüppelsberg und am Finkener. Vor vier Jahren wurde durch den herzoglichen Förster dann den Abgebrannten und vor zwei Jahren für die neue Eisenhütte das Holz aus dem Lehnshölze im Busch am Knüppelsberg und Finkener angewiesen.

Ich stelle dem Antragsteller den Standpunkt der herzoglichen Forstbehörden vor. Ahlswede wollte meinen Ansichten über die herzoglichen Besitzansprüche und Nutzungsverhältnisse der Feldbüsche am Knüppelsberg und Finkener nicht folgen. In seinen Lehnbriefen fanden sich die oben genannten Worte. Aus diesem Lehnbriefen leitete er seine Besitzansprüche an der Hölztung ab.

Ich forderte ihn auf für seine Besitzansprüche Zeugen und Schriftsätze beizubringen. Den 1. Juni 1733 kommt Christian Ahlswede ins Amt und legt die Abschrift eines alten Lehnbriefes von 1536 vor. Er erzählt danach: Vor etwa 14 Jahren (also etwa 1722) der verstorbene herzogliche Oberhauptmann von Heimbürg und der Forstmeister von Steinberg wegen des vorher genannten Holzes im Knüppelsberg und Finkener bei ihm waren. Im genannten Holzungen, die aus Hainebuchehackebusch und Eschenhackebusch und Nutzholz aus Masteichen und Mastbuchen und Bäumen bestanden. Vor zwei bis drei Jahren sind von diesen Nutzholzbäumen 56 Eichen zu Bauholz für die Eisenhütte daraus gehauen. Darum ist der Bestand jetzt geringer. Diese beiden Forstleute Oberhauptmann von Heimbürg und der Forstmeister von Steinberg haben nun Beratung gehalten öffentlich erklärt: „Es ist Euer und wird auch für Euch vorbehalten bleiben!“ Obwohl der von Steinberg es den Ahlsweden absprechen möchte. Nach Beratung habe auch von Steinberg erklärt: „Er wollte den Knüppelsberg und den Finkener den Ahlsweden lassen!“ (Darauf derselbe aber gesaget. Nein das wollte er auch nicht tun.) Ich hielt dem Ahlswede vor. In dem ganz alten Erbreger im Amt Greene von 1567 ist alle fremde und private Holzung aufgezeichnet. Es ist auch festgeschrieben, dass zudem Klenckischen Lehen ein halber Meyerhof mit vier Hufen Landes gehörten. (Im Erbreger von 1567 steht: Lehnland zwei Hufen arthaft, plus zwei Hufen Wildland plus zwei wüste Hufen gehören meinem gnädigen Fürsten und Herrn! Diese beiden Hufen sind von dem Befragter 1733 unterschlagen und nicht benannt!) Von der beanspruchten Holzung stände im Erbreger nicht eine Silbe drin. Nach der angegebenen Feststellung das von der Forstbehörde keinem anderen vormals Holz an Fremde angewiesen wäre, dahingegen von seinen Vorfahren auch ohne Widerspruch der Forstbehörde gehauen wäre im Knüppelsbusch und Finkener geht hervor, dass das Notwendige gehauen werden durfte.

In der Gegenrede gab Christian Ahlswede an: Er könnte beschwören, dass bis dahin die Dielmisser Alßweden als rechten Lehnsträger von diesem Holz am Finkener und Knüppelsberg ohne Einspruch der Forstbehörde gehauen hätten und das Holz nach Dielmissen gefahren hätten. Also würde ihm vorenthalten, was der Sippe der Ahlsweden als Lehen gehörte. Der Älteste der Sippe als dem rechten Lehnsträger aus Dielmissen wären die alte Rechtsverhältnisse bekannt gewesen. Sie hätten schon um der Rechtmäßigkeit und Erhaltung des Lehens wegen kein Holz ohne Bewilligung der Förster gehauen und abefahren. Leider lebte keiner mehr von den alten Traditionsträgern!

Eine Genehmigung zur Verpfändung von Land Anno 1. Juni 1740

Nachdem der Meyer Christian aus Dielmissen mir gebührend zu verstehen gegeben, das er sowohl wegen diesjährigen Misswuchs als auch sonst erlittenes Viehsterben halber in solcher Übelstände gestoßen, noch das er genötigt wäre, von den mir zu Lehen zu gebender Länderei zwei Morgen auf 4 Jahre zu versetzen und noch deswegen um lehnherrlich Wesens gebührend angesuchet, so habe in Betracht der ob gemeldeter Missstände ihn hiermit und Kraft Erlaß ihm Erlaubnis zur Verpfändung zweier Morgen Landes auf 4 Jahre und nicht länger erteilen wollen.
Hämelschenburg den 1. Juni 1740

Copia des Lehnbriefs von Anno 2ten Januar 1743

Ich Georg Ludewig von Klencke und Hämelschenburg Langreder, Ölck, Rinteln und Schlüsselburg, Erb=Herr, Ihre königlichen Majestät von Groß Brittanien und Churfürstliche Durchlaucht Bestalter Drost zu Lachem, als Ältester des Geschlechts der Klencken, uhrkunde und bekenne hiermit und Kraft dieses Brief für mich und meiner Erben, dass ich zu einem rechten Mann Erbe Lehn belehnet habe und hiermit gegenwärtig belehne mit Hand und Mund, wie das selbe Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, maßen solches beständig Geschehen mag, von Ehrbaren und Wohlgeachteten Johann Erich Alsweden (Kaierde Nr.50) und dessen Söhne, Tönjes, Hans, Gerd, Conrad, Andreas Tönnjes, Gebrüder Alsweden und ihre Söhne (Kaierde Nr.6), Harm Alsweden, Balthasar Ernst Alsweden und ihre Söhne (Dielmissen Nr.46), Christoph, Heinrich-Harm, Ernst Hans-Hinrich und Jobst-Hinrich Gebrüder Alsweden und ihre Söhne, Johann- Caspar Alsweden und

II Eichenhausen G. 47. 2

Acta Judicialia

I. O.

H. Gismund Legations-Krist von
Grono Kgl.

Christoph Alffersbach und Georg Jürgen
Kofelnberg Gntln.

[Large handwritten flourish or signature]

Cogonym von dem
Fürstl. Reichshofmeister
in d. d. 1743. 44.
1748. 1749.

Ja 2to nicht
gesetzlichen Hofes Willigen
an 52 fl. und das
falls präcedenten liquidation

Acta Judiciatia

I. S. H. Geheimten Legations-Rath von Grone Kläger gegen Christoph Ahlswede und Hanß Jürgen Kohlenberg, Beklagten

Ergangen vor dem fürstlichen Amte Wickensen in Anno 1743 / 1744 / 1748 / 1749

In pto eines geforderten Pfand Schilling
ad 52 Thaler ,und der des halb pratendirten liquidation

pras. Wickensen, den 30ten Martii 1743

Unumgängliche Anzeige und rechtliche bitte ab Seite
Mein, des geheimten Legations Raths von Grone Kläger
Christoph Ahlschweden und Hanß Jürgen Kohlenberg Beklagter in Diedelmißen

An das Ambt Wickensen

Ew. Hochedelgeborenen werden sich ex actis Ahlschweden et. Conf, Ca Loges in Kirchbraak, zu errinere belieben, daß mein wohl seel. Herr Vatter, vor alten Zeiten von denen Ahlschweden in Diedelmißen, die so genannte Töpcke=Wiese acquiriret, und an sich gebracht; Diese Wiese hat aber der wohl seel. Herr Vatter, weil sie ihm zu weit entlegen gewesen, mit Loges in Kirchbraak, gegen andere näher Situirete Stücke, ehemals vertauschet; Wie nun Ahlschwede et Conf. , voreinigten Jahren, die Töpcke=Wiese in Anspruch genommen und deshalb wieder Loges eine Vindications-Klage angestellt, solche ihnen auch endlich vom Fürstlichen Ambte zu erkant worden, so hat bemeldeter Loges, die Wiese hinwieder cediret, und von mir davor ein acqivalent bekommen, welches alles ich dazumahl so geschehen laßen müssen, weil bey meiner bekanter maßen Reipublicae Causa so lange gedaureten abwesenheit, die Schriftliche nachricht auf was ahrt und weise nemlich mein wohl seel. Herr Vatter die Töpckewiese über kommen, nebst anderen Sachen mehr verleget worden. Endlich aber hat sich solche wieder angefundnen, und werden also die darüber lautende ~ Documenta vorerst in copia produciret, aus welchen, whellet: daß anfänglich Peter Kasten die quast-wiese erblich an sich gebracht, und dessen Successor Hinrich Kasten an meynen wohlseel. Herrn Vatter eben so wieder cediret, es ergiebet auch in specie die Confirmation des ersten Documenti daß 52 Thaler davor ausgezahlet sind, welche also nunmehr den Beklagten Hinwieder erlegen, oder sich der Wiese enthalten müssen!

Ew.Hochgeborener ersuche demnach hiemit Dienstrechtlich ad producendum originalia einen baldigen terminum, um so eher zu praefigiren als die Wiese, nach der Jahreszeit, nun mehro bald zu gebrauchen, und darauf, die Beklagten vor schuldig zu erkennen, daß sie entweder besagte 52 Thaler cum uhuris ac. Expensis bezahlen oder sich der quast. Wiese, von nun an, da die bißherige und künftige Nutzung ihnen nicht gebühret noch zukomet, gänzlich enthalten, sollten und als nur zuständig, liegen laßen müssen; Desuper



S. H. Geh. Legat. Rath von Grone , Kläger gegen
Christoph Ahlschwede und Hanß Jürgen Kohlenberg

wird diesen die gegenseitige unumgängliche Anzeige copeyl. communiciret und ist terminus zum Verhör nun Versuch der Güte auf den 14ten nächst in stehenden Monats Maii hiemit bevahmet? und angesetzt in welchen beyde Theile des Morgens früh um 7 Uhr auf fürstl. Amtstube hieselbst zu erscheinen, ihre Nohtdurft gegeneinander vorzutragen und darauf in entstehung der Güte rechtlichen Bescheides zu gewärtigen haben.
Decr. Wickensen, den 25ten April 1743

Actum Wickensen, den 14ten Maii 1743

I. S. H. Geheimten Legations-Rath von Grone zu Westerbraak, Kläger
Christoph Ahlschweden und Hanß Jürgen Kohlenberg von Dielemissen, Beklagte

Im heutigen per Decretum von 25ten April c. a. angesetzten termino erschienen nun H. Kläger dessen Verwalter Jobst Hinrich Garwe bezog sich auf die übergebenen Schrift und producirte die vor hin in copia übergebenen Briefe in originalo, mit bitte solche Beklagten zur recoquition vorzulegen. Stelle weiter vor, daß Beklagten darauf alles Ernstes injungirt werden möchte die Töpke Wiese quast. sofort liegen zu lassen, oder die 52 Reichsthaler so darauf hasteten ohngesamt zu bezahlen, maßen bey dieser so klahren Sache. Keine transigirung zur Güte stattfinden könnte sondern Hl. Kläger nun mehr auf gleiche Weise hatifaciret werden müßte, wie es Hanß Heinrich Loges gethan.
Beklagte erschienen beyde in Person, brachten gegen die Klage vor, was gestalt sie erstlig die ihnen vorgelegte Brief so wenig den vermeinten Kaufbrief de Anno 1641 als wenig den Cessions-Schein de Anno 1682 nicht ageohciren könnten, allen maßen sie dieselbe nicht kanten und daher dieselbe eydlig zu diffitiren auch nicht vermögend wären. Die Hauptsache betreffend, so wäre es andem, daß sie für Zehn Jahren wieder Hanß Hinrich Loges in Kirchbraak, welcher die Töpke Wiese durch einen Tausch an sich gebracht gehabt, Klage erhoben und besagte Wiese von ihm viediciret, da es dann so weit gediehen, dass ihnen dieselbe durch Urtheil und Recht zugleich mit der ein gehobenen Nutzung ad Einhundert und Sechs Reichsthaler zu erkant worden, wiewoll sie sich auf Zureden des Justitiarii Wiechmanns daran begnügen laßen, daß sie mir die Wiese bekommen folglich mit der ihnen Zuerkanten Nutzung es beruhen lassen. Zu dieser Klage hätte Herr Geheimte Legations Raht von Grone den Loges attistiert und gleich woll keine Briefe produciren können, ja wie sie deßfals ausdrücklich Herrn Kläger besprochen, hätte er ihnen in Antwort gegeben, die Sache ginge ihn nichts an, er habe keine Briefe. Wären die Briefe gleich produciret worden, so hätten sie soviel Kürzer aus der Sache kommen, kämen und auch nicht nöhtig gehabt soviele Unkosten anzuwenden. Von den gantzen Handel wie etwa die Wiese quastionis von ihren Vorfahren abgekommen wäre ihnen weiter nichts bekannt, als daß sie nur von hören sagen hätten, gestalt auf die Wiese nur 10 Reichsthaler gethan gewesen war aber Creditor gewesen und die Gelder hergeschossen davon wäre ihnen nichts Nahmhaft gemacht, böthen also nun also nun absolution von der Klage.

H. Kläger

Mandatarius bezöge sich nochmahls auf die übergebene Klage und hätte weiter nichts vorzubringen.

Beklagte

repetirten gleichfals priora

Bescheid

I. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen
Christoph Ahlschweden und consorten wird beyden Theilen das Heutige Protocollum copeyl. communiciret und hat Herrn Kläger annoch binnen 14 Tagen replicando darauf zu Handeln.
Decr. Wickensen ut Supra

Pras. Wickensen den 17ten August 1743

Replicae Submissivae cum petito Legale
Mein
des Geheimbten Legations Rahts von Grone,
Kläger
Kontra
Christoph Ahlschweden und Consorten,
Beklagte

**Hoch fürstl. Braunschweig. Lüneburg.
Hochverordneter Herr Ober-Ambtmann,
Hochedelgebohrner
Hochzuehrender Herr**

In folge decreti von 14ten May a. c. die Gegen Nothdürft replicando et submittendo zu verhandeln, so ist es nicht genug, daß die Beklagten vorschützen, sie kenneten den Dießseits in original producireten Brief nicht, und wären also ihrer irrigen Meinung nach, solchen so wenig zu agnosciren, als zu Diffitiren, schuldig für endweder unpartheyscher, welcher den Gerichtlich confirmirten Brief nur obiter ansiehet, wird Hoffentlich Bekennen müssen, daß selbiger ein Documentum publicum et recognosabel ist, daher denn auch der Beklagten Schuldigkeit, allerdings erfordert hätte, Besagten Brief, entweder vor gültig Zuerkennen, oder solchen zu Diffitiren. Mann kann indeßen alles allen Umständen satt sehen erkennen, daß die Beklagten, weil sie wieder die gültigkeit des judicialiter Bestätigten Briefes nicht das allergeringste Hervor Zubringen Vermacht, nur allerley Winckel Zügl. zu machen, und den Abtritt der quast: Wiese oder die Erstattung der davor olim Bezahlete

52 Thaler, zu Verhindern suchen, welches ihnen aber nichts Helfen wird, sintemahl dem Hiesigen Hochfürstl. Ambte, die Hand des seel. Ambtmann Schumachers, welcher den Brief ordentlich confirmirt zur genüge Bekand seyn wird, indem selbige in der Ambts Registratur sich vielfältig finden muß, folglich Beruhet also in einer gantz unwedersprechlichen Marheit, daß obgedachter Brief protali documento publico, zu halten, bey deßen Gültigkeit nichts aus zu setzen ist, die Beklagten mögen ihn davor erkennen oder nicht, Susficit ceim daßer Obrigkeit Confirmiret ist, desgleichen Gerichtliche Confirmationes von Keiner geringen Wirkung sind, quia actui plus roboris addunt, et omnem fraud is Suspicionem atglich. exceptionem nullitatis, plane ex eludunt,

Carpzoo Lib. 5 Resp. 54 N: 11. 12.

Die übrige von Beklagten: ad protocollum gegebener am nütze Dicenter eyne, können alhier nichts releviren, sondern Herr Kläger Beziehet sich schlechterdings auf den Bündigen Brief und auf sein Klag=libel, wie auch auf das darin enthaltene petitum legale mit Bitte unmehro darnach zu erkennen und diese clahre Sache Zur Baldigen Entschafft zu Befordern, auch Gegentheyl in alle causirete Kosten zu condemniren Desuper.

I. S. H. Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschweden und cons. Beklagte werden diesen die von jenem eingegebenen Reptica copeyl. communiciret, und haben dieselbe ihre Duplic binnen 14 Tagen zu verhandeln.
Decr. Wickensen, den 22ten August 1743

Pras. Wickensen, den 21ten September 1743

Accusatio contumaciae eum petito legale

Mein
des Geheimten Legations Raht von Grone gegen Christoph Ahlschweden et Cons.

Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg Hochverordneter Herr Ober Ambtmann
Hochedelgeborener Hochzuehrender Herr

Das Decretum von 22ten Aug, a: c: wird eum documento insinuationis Hiemit reproduciret und praevia accusatione contumaciae um in Decretum praepudiale Dienst=rechtlich gebehten De Super.

I. S. H. Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschweden und cons. Beklagte werden diesen die von jenem eingegebenen Reptica copeyl. communiciret, und haben dieselbe ihre Duplic binnen 14 Tagen zu verhandeln.
Decr. Wickensen, den 22ten August 1743

Den 27ten Aug. 1743 ist das Hiebey gewesene Christoph Ahlschweden und Hanß Jürgen Kohlenberg insinniret, so dieses Documentirend Bescheinigt.
M.Hereg

I. S. H. Geheimten Legations Raht von Grone gegen
Christoph Ahlschweden und cons. wird diesem die von gegenseitige anusatio contumacia copeyl. communiciret, und haben dieselbe dem Decret von 22ten August binnen 14 Tagen sub prajudicio zu geloben.
Decr. Wickensen, den 23ten September 1743

Pras. Wickensen, den 19ten October 1743

Acceptation Caphus Termini praeindicialis, eum petito Legale

Mein
des Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschweden, Bekl.

Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordneter Herr Ober Amtmann
Hochedelgeborener Hochgeehrter Herr

Die Beklgten haben auch dem pracindicial Decreto von 23ten Sept. a: c. Kein gnügen geleistet. Es wird Dannenhero Caphus termini praeindieialis. Hiemit acceptiret, und Zugleich Dienst: rechtlich gebehten unmehro Secundum tenorem cibelli an Contumaciam zu verfahren und Beklagten in alle tam frivale causirete Kosten zu Condemniren Desuper.

I. S. H. Geheimten Legations Raht von Grone gegen
Christoph Ahlschweden und cons. wird diesem die gegenseitige anusatio contumacia copeyl. communiciret, und haben dieselbe dem Decreto von 22ten August binnen 14 Tagen sub prajudicio zu geloben.
Decr. Wickensen, den 23ten September 1743
Am 23ten September 1743 ist dieses Insinnuiret

Clages, Ambts Voigd

I. S. H. Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschwede und cons., Beklagte wird diesem die gegenseitige acceptatio Copsus termini prajudiciatis p. copeyl. communiciret, und wieder darauf die Sache in contumaciam für beschlossen angenommen, auch zu Anhörung einer den Acten und Rechten gemeßenen Urtheil der 8te nachstehenden Monats November pro terminis anberahmet worden, so werden beyde Theile hiedurch verabredet besagten Tages früh um 9 Uhr auf fürstl. Amte hieselbst zu erscheinen und wenn jeder an Urthel und Gebühr 9 mgg. erlegt haben wird so dann beengter publication zu gewärtigen.
Decr. Wickensen, den 22ten October 1743

Sententia

I. S. Herrn Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschwede und cons. Beklagte wird von hiesigen fürstl. Braunsch. Lüneb. Amte Wickensen denen ergangenen Acten nach hiemit vor Recht erkant, daß Beklagte den von Herrn Kläger nochmals in originale zu producirenden über die Wiese quaht. errichteten Kaufbrief und Cessions

Schein jedoch Salvis exceptionibus zu recognohciren schuldig gestalt dann zu dem Ende der 22te dieses protermino prajudiciali hiemit anberahmet wird, in welchen beyde Theile des Morgens früh um 9 Uhr auf fürstliche Amtstube zu erscheinen und nach vorgängiger deren production und resp. Agnition fernern Bescheides zu gegenwärtigen haben mit dem ausdrücklichen Anfang, daß im Fall ferner Weigerung oder ungehorsahmen Außenbleiben sothane Uhr Kunden in contumaciam pro recognitis angenommen und darauf ferner erkennen werden solle was auch Recht ist. Sententia publ. in fürstl. Amtstube

Wickensen, den 8ten November 1743 in pras. Actoris Mandat. Jobst Hinrich Garve et rer. Christoph Ahlschwede wie auch Hanß Jürgen Kohlenbergs Ehefrau illo copiam pelente qva sone in fidem



Pras. Wickensen, den 26ten November 1743

Accusatio gterata centumacia eum petito Legale

Mein

des Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschweden und cons. Beklagte
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordneter Herr Ober Amtmann
Hochedelgeborener Hochgeehrter Herr

Als Beklagter et cons in Letzt anberahmten Termino et quidem prajudiciali auf den 22ten, a: e. abermahls ungehorschenlig ausgeblieben.

So wird hiemit, pravia Accusatione contumacia unnehro in conformital der Letzteren Sentent von 8ten November a: e: ferner zu erkennen gebehten, was Recht ist,
De Super

S. H. Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschwede und cons., Beklagte wird diesen die gegenseitige Accusatio itereta contumacia copeyl.-communiciret, und ist, nach demmahlen beyde Theile terminum von 22ten November circumducirt, der 23ten dieses zu vorigen Ende ander weit wiederum angesetzt, in welche beyde Theile zu erscheinen und sub priori prajudicio der Urthel von 8ten November ein genüge zu leisten haben.
Decr. Wickensen, den 5ten Decemberr 1743

Actum Wickensen, den 23. December 1743

I. S.

Im heutigen termino erschien Noe Herr Klägers Verwalter Garve, producirt dem Decreto vom 5ten December zu folge und in conformität der vorhergegangenen Uhrthel, den über die Wiese quast. errichteten Kauf Brief, hatte aber den original cessions Schein zurückgelassen. Bath, dass Herr Kläger einmahl zu den seinigen entweder durch cedirung der Wiese oder der darauf haftenden 52 Taler cum fratibus peraptis et frivole causatis expensis, geholfen werden möchte.

Beklagte erschienen in Person hätten gegen beyde bereits im ersten termino producirt Briefe nichts um zu wenden gestalt sie solche eydlich zu Diffetiren sich nicht gebraueten Falß nun Herr Kläger mit seinen Gesuch nach welchen er das Capital der 52 Taler wieder forderten annoch gehöret werden könnte ob sie woll vorhin zu unterschiedenen Mahlen Brinke gefordert Herr Kläger aber solche nicht produciret; so bestunden sie darauf, daß der Ertrag der Wiese taxirt würde, maßen sich äußern würde, daß dieselbe ungleich höher genutzt worden als das davon gestandene Capital an Zinßen betragen, bähthen also allenfals darauf zu erkennen. Herr Kläger Mandatarius Verwalter Garve Sein Herrn principal habe die Wiese erst durch ausroden in dem brauchbaren Stand gebracht folchlich selbst melioriret, daher bey solchen Umständen keine taxation oder liquidation statt- finden könnte
Beklagte
repetiren priora

Bescheid

I. S. ist hiermit der Bescheid, daß nunmehr die producirt Briefe als der Kauf oder vielmehr Versatz=Brief De Anno 1641---, welcher untern 4ten Juli 1661 Amtswegen confirmiret worden, desgleichen der cession Schein de 1ten October 1682 vor agnohciret zu halten, mithin Beklagte die darin enthaltene Summe der 52 Thaler an Herrn Kläger zu erlegen schuldig sind; sie könten und wollten denn binnen 4 Wochen, welche ihnen hiemit Sub prajudicio eingeräumt werden, behörig erweisen, daßdie Wiese puast würcklich mehr als die Land übliche Zinßen

auf den Pfand Schilling der 52 Thaler betragen, ertragen können, als worauf so dann dem Befinden noch weiter in der Sache erging was Rechtens Decr. publ. in pras. actoris Mandat. Garven et reis ut Supra, illo copetente qua Decr.

In fidem



Pras. Wickensen, den 14ten Januar 1744

Oblatio probationis perlatationes cum petito pro concedenda Ditatione

Christoph Ahlschwede und cons., Beklagte
Dhln. Geheimten Legations Raht von Grone

Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordneter Herr Ober Amtmann
Hochedelgeborener Hochgeehrter Herr

Es wird der Deret den 23ten December a. p: huic parti auferlegte Benzniß? hiermit durch imparliales astimatores offeriret, weil indessen wegen des vorhandenen Schners von der Wiesen ertrage kein ordentlicher Zuschlag zu machen, so wird biß die Wieße reine disation gehorsahmste gebehten biß dahin aber die zustehende Nothdurft rat des überschusses reservirer Desuper. S. S.

S. H. Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschwede und cons. Beklagte wird jenem die von diesen eingegebenen oblato probat pertaxation coveyl. Communiciret und ist die gebetene Dilation biß zu begonnene Witterung damit verstatlet.

Descr. Wickensen, den 16ten Januar 1744



Pras. Wickensen, den 25ten August 1744

Pro maturanda Causa petitum legale

Mein

des Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschweden und cons., Beklagte

Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg Hochverordneter Herr Justitiarie
Hochedler Hochgeehrter Herr

Es köndte zwar Herr l. Kläger geschehen laßen, dass der Ertrag der quast. Wiese auf der Beklagter Kosten taxiret würde, man kann aber Dießseits nicht absehen, wozu die taxation dienen, oder was solche denen Beklagte helfen würde, denn (a) hat Dhlnr Kläger wohl seel. Herr Vater die Wiese gar nicht Subpacto antichretico beseßen, sondern es ist solche viel mehr dazumahl ordentlich gekauft wie solches des darüber errichte Dacumetum mit mehren ergiebet. Nun ist aber gleich wohl (b) excire abunde bekant, daß die Uquidation, welche Beklagter intendiren nur in Contractu antichretico, keines wegens in emtione acvenditione stattfindet, gestalt, der jenige, welcher im Stück kauft, tanquamverus Dominus die fructus davon percipiret, und wenn gleich solche etwas mehr aus tragen als die Zinse des Kauf preyti so ist dennoch der Käufer niemand davon Rechenschafft zu geben schuldig, und gesetzt, es hätte die taxation oder liquidation in pracsenticasa statt, so ist den noch (c) alten Leuten gantz wohl bekannt, daß die Wiese quast. tempore acquisitionis in dem brauchbahren Stande bey weiten noch nicht gewesen ist, worin Sie sich anitzo befindet, maßen der Wohl seel. Hl. Schatzrath von Grone viel Buschwerk darin ausrohdn laßen, folglich müste die taxation darnach requiriret werden, da denn die Beklagten wenig oder nichts dadurch gewinnen, mithin nur Vergebliche Kosten anwenden würden.

Wenn man aber auch (d) den Unrin, gestandenen Fall setzen wolte, es köndte die Wiese einwenig mehr, als des Kaufpretium verinteressiren, und es wäre würcklich im Contractum antichreticum vor Handen, so fünde dennoch ob modicum excessum die Uquidation keine statt, quia modicus excessus m Contractu antichretico toleratur.

Carp Zov. P. 2. C. 30 Def. 40 prasertim si fructus sunt incerti, uti hic Junc euim obincertitudinem fructuum etiam minus legitima uhurarum quantitus percipi potest, et excessus instae quantitatis unimanni cum defectu alterius Compensatur L. 14 et 17. Cod. De usur Ludoviei ad ff. L. 13 Dit. 2. §§ 7. Strykcaut Contr. sect 2. C. 4 §§ 21 carp Zov. Prax. Crime 9. 92. n. 68. et 73.

Es trifft auch dieses in Specie bey der quast. Wiese ein, indem dieselbe notorischer maßen dichte an der Tockebache heraus belegen ist, und durch dieselbe jährlich überfloßen wird Bey so bewandten iniure et facto allenhalben sattsahm gegründeten Umständen werden Ew. Hochedl. Hoffentlich von selbst geneigt seyn, die Beklagten mit ihren unbefügten taxations gesug gantz abzu weise dahingegen dieselben mit gehörigen Nachdruck anzuhalten, daß sie Dhlnr. Kläger nicht und das völlige

Kauf pretium a 52 Thaler sondern auf die Zinsen darauf von der Zeit an da sie die Wiese genoßen, samt allen dem frivole Causierten Kosten fordersahmt bezahlen müssen. Desuper

J. S. H. Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und cons., Beklagte wird diesen das gegenseitige petitum pro maturanda causa copeyl. communiciret und haben diese nunmehr binnen nächsten 14 Tagen im Mandatum an ein paar Achts Leute alhier abzufordern.

Wickensen den 3ten September 1744

Actum Wickensen den 22ten September 1744

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und cons., Beklagte Dato erscheint an Seiten der Beklagten Hanß Jürgen Kohlenberg vor sich und nicht Christoph Ahlschweden, bezog sich auf das letzt ergangene Decretum von 3te September c. a. und wollte in Verfolg desselben sich zu Besichtigung und taxation der Wiese quast ein paar Achts Leute ausgebeten haben.

Bescheid

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und cons., Beklagte wird jenem das heutige protocollum copeyl. communiciret und ist Mandatum zu taxation des Ertrages der Wiese quast. an die beyde Achts Leute Wilhelm Cors in Oelcaßen und Hinrich Beckmann in Dielmissen hiebey ausgefertigt.

Decr. Wickensen den 22ten September 1744

Mandatum

Demnach J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und Hanß Jürgen Kohlenberg Beklagte auf dieser Ansuchen die taxation der auf der Thie belegenen so genannten Töpke Wiese erkant ist: So werden die Achts Leute Wilhelm Cors in Oelcaßen und Hinrich Beckmann in Dielmissen hiemit befehliget sich auf einen gewissen beyden Theilen bekannt gemachten Tag in deren oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart dahin zu begeben den jährlichen wahren Ertrag besagter Wiese zu taxiren und davon mit Rücklieferung dieses zu berichten.

Decr. Wickensen den 22ten September 1744

L. Müller

Den Achts Leute Wilhelm Cors in Oelcaßen und Hinrich Beckmann in Dielmissen 9 Thaler 6 Pf.

Disen hochfürstl. Ambts Befehl vom 22ten September haben wir gebürlich nachgeläbett? Die Wiese in der Töcke bruche belegen, die Töcke Wiese genannt. So ist dabei erschienen Christoph Ahlschweden und Hanß Jürgen Kohlenberg. Dhl. geheimten Legations Raht bezahlt ohn rahdt ist zwei mahl ein alter man gesieket Einen foll muhttigen da zu suchen aber keiner gekommen (man kann diesen Text sehr schlecht lesen).

So haben wir auf deßens Christoph Ahlschwede und Hanß Jürgen Kohlenberg ihr begöhr die Wiese taxziret. Die Wiese ist Reine grummet Wiese und kann zwei mahl gemähet werden, ist das

Erste Graß zu 6 Thaler,

das andere Graß zu 2 Thaler

taxieret a 8 Thaler

ab gan?

Das erste Graß zu mäen 24 gg.

Das Heu zu verfertigen 24 gg.

Das Heu außzufahren 18 gg

Das ander Graß zu mäen 12 gg 12 gg

Das ander Heu zu macheen 12 gg

Das ander Heu außzufahren 9 gg

Die Wiese ein wehnich zu zu machges 6 gg

Ein wehnich muldt Höpe zustwingen? 3 gg

Wirdt hiemitt Eidtlich berichtet a 3 Thaler

Öhlcassen, den 26ten September 1744 Johann Wilhelm Corß

Heinrich Beckmann

I. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger und Christoph Ahlschwede und consorten wird beyden Theilen der Achts Leute aus gebrachten Bericht hiemit copeyl. communicieret, und ist darauf der 23te dieses hirmit protermino ad liquidandum hiemit angesetzt in welchen beyde Theile des Morgens früh um 8 Uhr auf fürstl. Amtstube zu erscheinen und, wenn zu forderst Herr Kläger die allenfals von der Wiese quast. ausgelegte onera bescheinigt haben wird, der liquidation und darauf fernern Bescheides zugewärtigen haben.

Decr. Wickensen den 8ten October 1744

Pras. Wickensen den 16ten October 1744

Interpositio remedy juris aut suspensivi, aut Devolutivi, cum petitione legitima pro tollendo termino

Mein

des Geheimten Legations Rahts von Grone,

Ara

Christoph Ahlschwede et consorten
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg Hochverordneter Herr Justitiarie
Hochedler Hochgeehrter Herr

Wieder das gravirliche Decretum von 8ten Oct. a. c. muß ich hiemit, vorerst, nie remedium juris elective interponiren, und wurde, zur gehörigen Zeit, entweder alhier Justificationem Supplicationis überreichen, oder dir Appellation höhern Orths rite introduciren, Bitte also denen remedus zu Deferiren und den auf den 23 h: ad liquidandum, anberahmten termin, hinwieder auf zuheben, auch mir copiam des Kauf=Briefes, durch welchen mein Wohlseeliger Herr Vatter Weyl.. Schatz=Rath von Grone, Der quast Wiese erhandelt, desgleichen Copiam des Cessions=Scheins mitzutheilen. Oder da doch, der Original Kauf=Brief, in termino den 23 December a. p. produciret ist, solchen hinwieder zurück zugeben.
Desuper

I. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone gegen Christoph Ahlschweden und consorten wird diesen die gegenseitige interpositio remedic juris copeyl. zur Nachricht communiciret und ist der am 23ten dieses anberahmte terminus Deliquidandum vorerst wieder aufgeschoben. Da auch bey den Actis mir copias vidimatas von den producirten Documenten voranden, die originalia hergegen in termino wieder retradiret worden so wird es einer Abschrift derselben nicht bedürfen.

Decr. Wickensen den 19ten October 1744



Pro non admittendes ex adv: m meram protractionem interpositis remedus sed renovendo ad liquidandum termino petitio Demissa cum oblatione eventuali Liquidationis an Seiten Christoph Ahlschwede et consorten gegen Herrn Geheimten Legations Raht von Grone
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg Hochverordneter Herr Justitiarie

Hochedeler Hochgeehrter Herr

mit auf O

Waß die ex adv. geschehen interpositio in recessa haben solle, solches ist um so weniger abzusehen, da die taxatio per rem Judicatam längst zum principio der Liquidation geleyet worden quo certo vid Decreti den 16 Jan. 1744 deßen insinuation gegenheil nicht Leugnen wird und terminus ad Liquidandum prafixus Nothwendige folge ist der vorhin testantibus action ergangenen in Kraft rechtens getretenen bescheiden. Da, nun res. Indicata pro veritate per notor: accipienda, so kan sothann interpositio so wenig rechtl. gravamina als absichten zum objecto haben, sondern es will zweitens ohne nur eine Ceere protractio da durch intendiret werden. Es wird dannenhero Dißseit hiermit die Liquidation eventualiter offeriret und Dienstrechtens gebehten gegenseitig remedia zu verwerfthen, so wol als rei Judicato gemäß terminum ad liquidadam in Conformitat der vorhin ergangenen Rechtkräftigen Bescheide zu renoviren:
Desuper

auf O

Die Wieße in quast: ist seither den 23. April 1689 nach dem Dißseite communicirten Tausch=Briefe biß 1742 in gegenseitigen Besitz gewesen, sind 53 Jahr von jedem Jahre nach dem taxato cestimatorum 5 Thaler überschuß
thut in allen 265 Thaler

an oneribus prastitis wird ex adv. nichts abgetragen erwiesen werden können weßfals man vor Schatz Herrn Dienst jährlich nur 18 mgr rechert welches von 53 Jahren ebenfals bringet

26 Thaler 18 mgr
Fac: 291 Thaler 18 mgr

Osterloh
Advoi: nol

I. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone gegen Christoph Ahlschwede und consorten wird jenen die von diesen eingegebene Demissa petitis cum oblatione eventuali, coveyl. communiciret und hat es vorerst bey dem Decret von 19ten October ca. sein Bewenden Decr. Wickensen den 13ten November 1744

L. Müller.

Unsere freundliche Willfahung zuvor Ehrsamter guter Freund

Als in der bisher vor euch rechtshängig gewesenen Sache des Geheimten Legations Raht von Grone und Christoph Ahlschweden jener sich ansero appellando gemeldet, und erhalten, daß noch zur Zeit Mandatum zum Bericht und Einsendung der Actonim prima infantia ad perlustrandum an euch erkannt ist; so habet ihr beides fordersamt unerschlossen umzuschicken. Wir sind euch zu freundlicher Willfahung geneigt gegeben im Fürstlich. Hofgericht Wolfenbüttel den 23ten Januar 1745 Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. Zum Hofgericht verordnete ist Asseshores.

G. S. Müller.

An fürstl. Hofgericht

Zufolge dem Mandato von 23ten Jan. ca. so den 23ten Febr. ahier eingeliefert worden, werden die I. S. des Geheimten Legations Raht von Grone gegen Christoph Ahlschweden vor hiesigen Amte verhandelte Acta in originali hiebey eingesant. Es hat die Sache folgende Bewantniß; Es hatte nemlich schon in anno 1738 jetziger Beklagter Christoph Ahlschwede gegen Hanß Hinrich Loges so deßen Vorfahr eine zu des Ahlschweden Gute gehörige Wiese, von des verstorbenen jetzigen H. Klägers antecessore durch Tausch an sich gebracht razione derselben eine Vindications=Klage angestellet, , weil nun Beklagter ob und wieviel Geld vordem darauf aus gethan gewesen nicht beybringen.mögen, so war darauf erkant worden, daß Loges die Wiese quast. nicht allwein? gehobene Nutzung dem Kläger modo Beklagten Ahlschweden wieder abtreten soll. Die Wiese selbst ist um dem judicato gemeß eingeganget razione der Nutzung auch die taxation des Ertrages zwar erkant jedoch dieselbe weil der Sache kein weiterer Verfolg geschehen, nicht bewerkstelliget worden.

Als nun vorbemelter Hanß Hinrich Loges seinen regresh an Herrn Geheimten Legations Raht genommen, welcher ihn ein uquivalent davor einräumen müßen. So hat noch nach gegenwärtigen Actis Klagender Herr Geheimten Legations Raht von Grone Beklagter Ahlschweden und cons. deßhalb wieder in Anspruch genommen, weil nemlich Beklagter Ahlschweden Vorfahre Heinrich Ahlschweden auf die von Loges viedicirte Wiese anno 1661 den 4ten Juli confirmirten Briefe Fol. April 6 befindlich 52 Thaler Geld gehoben und besagten Peter Casten die Wiese laut eines privat Scheins de 1ten October 1682 Fol. 8 mit allen deren habenden Recht an Herrn Kläger wollseel. Herrn Vatter hiewiederum codiret gehabt. Beklagter Ahlschweden und cons. hat sich auf die angeführte Documenta nicht einlaßen oder selbige agnohciren wollen, von nunher ihnen per Sentent. fol. 15 solche jedoch Salvis exceptionibus sub polna necogniti auferlegt worden. In dem deßhalb angesagten termino excipiret Beklagter fol. 17. daß die Wiese mehr als die Zinse von dem daran gestandenen capital habe ertragen können, agnohcirt zwar die Documenta eigentlich nicht, will aber gleichwoll selbigen nicht diffitiren, daß also am 23ten December 1743 fol. 18 abermals erkant worden, daß nun mehro die dvon Kläger producirte Briefe vor agnohcirt zu halten mit hin Beklagte die darin enthaltene Summe der 52 Thaler an Herrn Kläger zuerlegen schuldig sey, als könten und wollten denn dieselbe binnen 4 Wochen sub prajudicio gehörig erweisen, daß die Wiese quast. würcklich mehr als die Landübliche Zinsen auf den Pfandschilling der 52 Thaler ertragen können. Nachdem dieses Erkenntniß abermahl rechtskräftig worden und Beklagter und cons. den Beweiß per taxatores zu führen intra termprobat angetreten, deßhalb aber fol. 19 Dilat. erhalten, und soferner nicht Beklagte anrüsten, des Herrn Klägers Vorstellung ohnerachtet. Mandatum ad. taxandum fol. 22 erkant worden: So ist solche würcklich volstreckt und relatio der Achts Leute ad acta gebracht. Es hat aber Herr Kläger sobald ihn copia der relation von denen Taxatoren zugefertiget und terminus ad liquidandum fol. act. 24 anberahmet worde, solchen nicht abwarten, sondern aller vorhin rechtskräftig gewordenen Erkantnißen ohnerachtet fol.25 remedia juris Suspengioiva interponiren wollen, daß also terminus prafixus wieder aufgehoben und ferner in der Sache nicht verfahren worden. Nun möchte es scheinen, daß die Erkante liquidation um deßwillen nicht statt finden könte, weil a) nach dem fol. b. befindlichen Document Peter Casten von welchen Herr Kläger jura cessa hat die Wiese quast. von Beklagten Ahlschweden Vorfahren erb und eigentfündich erkaufft, b) die Wiese tempore acquisitionis in so brauchbahren Stande nicht gewesen als sie jetzo ist, da sie meliorivat worden. c) die fructus incerti sind; als aber ad Ca. die unter dem Document fol. 6. befindliche confirmation des Amtmann Schuhmachers deutlich ergibt, daß vorstehender Brief so wie er in Anno 1644 von dem Notario Pattensen entworfen worden, an Seiten des contrahenten Ahlschweden annoch in Streit gezogen und darauf verglichen worden, daß die Wiese prast. so lange pro hypotheca verbleiben solte biß das Capital der 52 Thaler bezahlet, gestalt dann auf solche Maße nur der Amts consens darüber ertheilet worden, mithin die beyden Contrahenten vorgenommene Handlung nicht nach erstere als ein Contractus emtionis venditionis sondern nach letztern als ein Contractus emtionis venditionis sondern nach letztern als ein Contractus pignovatitius cuitacitum pactum anticbreticum adjectum confideriret werden können.

b) das Vorgeben, daß die Wiese tempore acquisitionis in so brauchbaren Stande als jetzo nicht gewesen mit nichts erwiesen.

c) Die Distinctio juridica interfructus certos et in certos mehr nichts in qecessu hat, als daß bey erstern nullus plane bey letztern aber aliquis fantum modo excessus toleretur, ob aber ein excessus usurqerum modicus vel immodicus voehanden sey, solches durch die in praxi gewöhnliche taxation des Ertrages meines gewissen Grundstücks erforschet wird folglich darauf zuletzt ankommen muß: So hat meines wenigen Ermeßens voll nicht anders als geschehen in der Sache verfahren werden können. Ich beharre im geziemenden Recht.

Ew.

Wickensen den 20ten Martü 1745

Exp. Den 21ten bey d. Post

Von Gottes Gnaden Ver Carl,

entbieten dir, Unserm Justiario des Amts Getreuen Unsere Gunst zuvor und fügen dir Unser Fürstl. Braunsch. Lüneb. Hofgericht als Grone von einem Decreto so den 8ten October a. pr. wider ihn seines Angebens nichtiglich oder je publiciret seyn soll; appelliret und sich bern? Inhibition an dich zu erkennen und ihm mit heute Dato in Rechten also an dich erkannt dir von soser Unserer Landes Fürstlichen Obrigen Poen 50 Rthaler halb Unserm Fürstlichen Hofgericht dem Appellanten unnachbleiblich zu bezahlen in dieser Sache, so lange solche vor 2tes Hofgericht annoch in unentschiedenen Rechten erkennt, handelt oder vornehmet, handelt oder vornehmet, als vermeyden. Vornach du dich zu achten.
Wolfenbüttel den 10ten April 1745

Pras. Wickensen den 25 Jun. 1745

Hl. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,

Amts Wickensen Georg Ludwig Müller und lieben dir hirmit gnädigst zu wissen, was gestalt an alhir der Geheimten Legations Rath von a. pr. für Christoph Ahlschweden und Consorten, je unrechtmäßiger Weise abgegeben und berufen, daneben gebeten Unsern Fürstlichen mitzutheilen, auch erlanget, daß dieselbe mit worden. Hierine so gebieten wir Ewigkeit auch Gerichts und Rechts wegen bey mihts? Fisco und zum andere halben Theile ?? hirmit ernstlich und wollen, daß du vor Uns und Unserem Fürstl. Braunsch. Lüneb. ? schwebet, ferner nicht procediret, als lieb dir ist, ob bestimmte Poen zu Gegeben in Unserer Vestung Wolfenbüttel.



Pras. Wickensen den 27ten Februar 1746

Unsere freundliche Willfahung zuvor Achtbarer Freund!

Demnach in Sachen Grone gegen Ahlschweden durch die Dato publicirte Urtheil nun v Verfahren und Erkenntniß confirmiret und remissio actorum erkannt worden; Als habet ihr die eingesandte Acta prima insantia angeschlossen zu empfangen und die Sache nunmehr zu ihrer baldigen Endschaft zu befördern. Wir sind euch zu freundlicher Willfahung geneigt. Gegeben im Fürstl. Hofgericht.

Wolfenbüttel den 29 Januar 1746 Fürstl. Braunsch. Lüneb. Hofgericht verordnete Asseshores



Prorenovando termino ad liqidandum petitio Demissa

An Seiten

Christoph Alsweden und Cons. Beklagte H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg Hochverordneter Herrn Beamten
Hochedelgeborener Hochedler Hochgeehrteste Amtmann und Justitiara

Nachdem remissio actorum und Mandatum zum fernere Verfahren undendlicher terminirung dießer Sache unter 29 Januar: a. pr. ergangen und dann behueft der endschaft der Sache es der renovation Decreti pro den 8ten October 1744 bedürfen wird: So hat man dißeits um deßen renovation und ansetzung eines termini ad liqidand um das judicat mäßig huic parti zuerdandte Dienstrechtlich bitten wollen.

Desuper ostestohe? Advoc No

I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger und Christoph Alsweden Beklagte wird jenem die gegenseitige petitio pro renovando termino ad liqvandandum copeyl. communiciret und ist Innhalts Decreti von 8ten October 1744 ad liqvandandum terminus auf den 28ten dieses damit anberahmt, in welchen partes besagten Decreto gemetz zu erscheinen und fernern rechtlichen. Verfahrens zu gewärtigen haben.
 Decr. Wickensen den 11ten Martii 1746

insinniret den 15 Martii 1746 ./ H. Geheimten Legationsrahts das hirbey gewesen

pro tollendo termino petitum Legate

ab Seiten

des Herren Geheimten Legationsrahts von Grone gegen

Christoph Alschweden

Hochfürstl. Braunsch. Lüneb. Hochverordnete Herren amtmann und Justitiarie

Hochedelgeborener Hochgeehrte Herren

Den Beklagten als in Wolfenbüttel, welcher diese Sache dort resniciret, hat von dem letzten Hofgerichts Erkenntniß

Suppliciret, und wenn die acten bereits zurück gesand sind, so wird mit nächsten ein novum mandatium zu deren wieder Einsendung erfolgen, H. Beklagter bittet also rebussu den auf den 28. h praefigirten termin hinwieder aufzuheben.

Desuper. Wichmann

I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger gegen Christoph Alsweden und cons. Beklagter wird diesem das gegenseitige petitum, copeygl. communiciret und ist vorerst terminus biß auf 28ten künftigen Monats Aprilis jedoch sub prajudicis damit prorogiret, gestalt wegen Aufhebung desselben wenn ante terminum anderweite Verordnung produciret wird das weitere Verfüget werden soll.

Decr. Wickensen den 26 Martii 1746

pro extendendo termino petitum Legale

ab Seiten

Ihre Hochwohlgeb. Dhten Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger

Christoph Ahlschweden und Cons., Beklagte.

Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren Amtmann und Justitiarie

Hochedelgeborene Hochgeehrte Herren

Statt deßen, daß H. Kl. am verwichenen Sontage das anderweite mandatium zu Einsendung der acten zubekommen

vermemet, hat er die unverhoftete nachricht erhalten, daß der Advocatus causae H. seyer vor achte Tagen verstorben, und deßen Sachen versiegelt seyn sollen, da nun obgedachtes mandatium vermuthlich mit darunter seyn wird, so bittet er, ex hac

causa legali den termin auf 4 Wochen zu extendiren

Desuper

Wichmann

I. S. H. Geheimten Legations Raht von Grone, Kläger gegen Christoph Ahlschweden und Cons., Beklagte wird diesen das gegenseitige petitum pro extendende termino copeyl. communiciret und findet das gesuch nicht statt. Es ist aber wegen Amts Behinderungen halber terminus pfäbedicialis? biß auf den 9ten Maii damit ex Officis prorogiret

Decr. Wickensen den 26 April 1746

In vim recessus Repro Ductio & liqvandationis cum petito demisso

an Seiten

Christoph Alsweden und cons.; Beklagte,

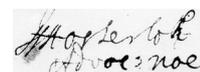
H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger

Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren Beamte

Hochedelgeborener Hochedeler Hochgeehrte Herrn Amtmann und Justitiarie

Mit auf O.

Ppales reproduciren Decret: den 11. Martii a. c. infinniret, und offeriren in casum pira sentio adverso partis reservatis ad judicialis expensis liqidationem perceptorum dieße tragen den 23 April 1689 biß 1742 von 53 Jahre nach dem taxato Jährlich 5 Thaler bringen, 265 Thaler, die Jährlich onerums gesamt jährlich von der Wieße a 18 mgr. gerechnet, würde von 53 Jahren ebenfals betragen 26 Thaler, 18 mgr. also die Summa des ertrages und wo der onerum 291 Thaler 18 mgr. worann jedoch die gegen seits verlangte 52 Thaler zu Decourtiren folgt 239 Thaler 18 mgr. ohne alle contra diction ohne Kosten, deren liquidation man resp. ohrts und zu ner Zeit reserviret haben will ex adv. Herauß zugeben seyn würden, weil ppales sich nun gar solche verblöset, so bitten die selbe gehor sahmbt Ew. Hochedelgeborener Hochedeler haben die gegentheil das liqidum zu constituiren und bey zutreiben: In casum absentio adverso partis aber wird reproducto Decreto um einem terminum prejudicalem und expensas circumducti termini gantz gehorsahmbt gebeten
Desuper



Actum Wickensen den 9ten Maii 1746

I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger gegen Christoph Alschweden und cons.; Beklagte, Herr Kläger erschien nicht, dessen Anwald hatte aber eine Schrift rubricirt Schriftl. Vortrag eingesand, welchen weil sie mir in simpb Beklagten vorgelesen wurde.

Beklagte erschienen beyde in Person, übergaben eine Schrift rubricirt reproductio, bezogen sich darauf und bathen nach solcher die Sache zur Endschaft zu bringen.

Ex parte Judicii wurde nach der fol. act. 27 von Beklagten ad Acta gebrachten Anlage folgende liqidation gezogen: Die Wiese qvahti hat jährlich nach der taxation tragen können 5 Thaler brachte von Anno 1689 biß 1742 mithin von 53 Jahren Reichsthaler 265

wovon Herr Kläger Rechnung zu thun und dagegen folgendes zu fordern hat das Capital ist	52 Thaler
die Zinsen darauf von 53 Jahr	22 Thaler 21 gr. 6 Pf
bringen ins gesamt	<u>171 Thaler</u>
Summa	223 Thaler

Diese mit obigen 265 Thaler verglichen so ist in den 53 Jahren der übermäßige Genuß nachdem das Capital der 52 Thaler absorbiret 42 Thaler.

Bescheid

I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger gegen Christoph Alschweden und cons.; ist bey den Theilen cop. Protocolli, hiemit erkant und in contumaciam Herr Klägers der Bescheid nun mehro aus der im heutigen termino gezogenen liqidation, nachdem die von Beklagten in actis angeführte termini a quo et adqven nicht allein als von Herrn Kläger tacite eingeräumt angenommen sondern auch in contumaciam pro concessis gehalten werden, so viel zu befinden, daß das eingeklagene Capital der 52 Thaler bereits völlig absorbiret, und über dem noch 42 Thaler als ein quantum der zur ungebühr gehobenen Nutzung vor liqvide zu achten, dannehmen Beklagte von angestelter Klage zu entbinden und loß zu sprechen

V. R. W. Decr. Wickensen, den 9ten Maii 1746



Schriftlicher Vortrag, und rechtliche Bitte

ab Seiten

Ihro Hochwohlgeb. Dhte, Geheimten Legationsraths von Grone Kläger gegen

Christoph Alschweden und cons, Beklagte

Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren Amtmann und Justitiarie

Hochedelgeborene Hochgeehrte Herren

Gestern hat Dh. Kläger aldemen expresssen botten nach den amte geschicket um seine Briefe von der Amts Post abholen zu laßen, weil er vermuthet, daß ein neues Mandatum zu Einsendung der acten mit darin befindlich seyn wird, es ist aber Dhte Amt Schreiber ausgegangen gewesen, folglich der botte leer zurückgekommen.

Als auch das Fürstl. Amt die ex Cause legali Verlangte extensionem termini nicht Verstattten wollen, und also mit Schuld daran ist, wie etwa die Beklagten heute einen Vergeblasen weg thun, so protestiret. H. Kläger wieder alles Verfängliche Verfahren, und bittet der Sache so lange anstand zu geben bis das mandatum erfolget.

Desuper

Wichmann

Gemäßigte Vorstellung in vim supplicationis cum petito legali

ab Seiten

Ihro Hochwohlgeb. Dhte, Geheimten Legationsraths von Grone Kläger gegen
Christoph Alschweden und cons, Beklagte
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren Amtmann und Justitiarie
Hochedelgeborene Hochgeehrte Herren

Bey kommandes original Decretum ergiebet mit mehren, daß Dh. Kläger iustificatio interpositae Supplicationis in iudicio superiori angenommen, und dem gegentheil darauf submittendo zu handele iniungiret folglich daselbst noch würcklich lis padens ist, daher es sich denn auch von selbst versteht, dass bey dem unter gerichte absque adentati ac nubitatis vitio noch zur Zeit nichts weiter in hac causa vorgenommen werden kan um nun das untern g. h. abgefaßete und im 14. eiusd. Dhten. Kläger insinnicirete Decretum a viribyrei indicatae zu suspendiren, so hat man solches intra Decendum ad insinnirete computandum hiemit anzeigen und obgedachten litis pendent durch production den original Decreti bescheinigen auch in übrigen geziemend bitten wollen, dem bescheid von 9. h. vorerst hinwieder auf zu heben, und ab ulterioribus at tentatis zu abstrahiren.

Desuper

Wichmann

Actum Wickensen den 9ten Maii 1746

I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger gegen Christoph Alschweden und cons,; Beklagte, Herr Kläger erschien nicht, deßen Anwald hatte aber eine Schrift rubricirt Schriftl. Vortrag eingesand, welche weil sie nur in simplo Beklagter vorgelesen wurde.

Beklagte erschienen beyde in Person, übergaben eine Schrift rubricirt reproductio, bezogen sich darauf und bathen nach solcher die Sache zur Endschaft zu bringen.

Ex parte Iudicii wurde nach der fol. act. 27 von Beklagten ad Acta gebrachten Anlage folgende liqvidation gezogen: Die Wiese qvaht hat jährlich nach der taxation tragen können 5 Thaler brachte von Anno 1689 biß 1742 mithin von 53 Jahren 265 Thaler

wovon Herr Klägers Rechnung zu thun und dagegen folgendes zu fordern hat das Capital ist	52 Thaler
die Zinsen darauf von 53 Jahr	22 Thaler 21 gr. 6 Pf
bringen ins gesamt	<u>171 Thaler</u>
Summa	223 Thaler

Diese mit obigen 265 Thaler verglichen so ist in den 53 Jahren der übermäßige Genuß nachdem das Capital der 52 Thaler absorbiret 42 Thaler.

Bescheid

I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger und Christoph Ahlschweden und cons,; ist bey den Theilen cop. protocolli , hiemit erkannt und in contumaciam Herr Klägers der Bescheid nun mehro aus der im heutigen termino gezogenen liqvidation, nachdem die von Beklagten in actis angeführte termini a quo et ad qven nicht allein als von Herrn Kläger tacite eingeräumt angenommen sondern auch in contumaciam pro concessis gehalten werden, so viel zu befinden, daß das eingeklagete Capital der 52 Thaler bereits völlig absorbiret, und über dem noch 42 Thaler als ein quantum der zur ungebühr gehobenen Nutzung vor liqvide zu achten, dannenhero Beklagte von angestelter Klage zu entbinden und loß zu sprechen

V. R. W. Decr. Wickensen, den 9ten Maii 1746

Insinniret den 14 Maii 1746

Amtsvoges Ahlbrecht

Braunschweig den 16ten May 1746

In Sachen des Geheimten Legation-Raths von Grone Kläger gegen Christoph Alschweden und Consorten ist Fricken Copey und Zeit was sich auf die von Heyer am 30ten Martii a-c übergebene Justificationem submittendo zu handeln gebühret usque ad proxim am Amtshalber hiemit erkannt und sub prajudicio angesetzt. Pupl. im Fürstlichen Hofgericht Wolfenbüttel den 2ten April 1746

Pro Decernenda executione liqvidi rehervatis expensis petitio Demissa ac rei judicata conformis.

An Seiten

Christoph Alschweden und cons, Beklagte, Cont. H. Geheimten Legationsrath von Grone Kläger
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren Beamte,
Hochedelgeborene Hochgeehrte Herren
An. O.

Nach Acten: O, dessen richtiger Insinnatio Zugleich mit Documentiret wird, ist das ex adv. restituenduno auf 42 Reichsthaler gesetzt und liquide zu achten; wann nun in denen remissorialibus spon dem Ober= Gerichte Ew. Hochedelgeb. Demandiret worden in der Sache ferner zu verfahren, und dieselben zur Zinsen Erben Ende zubefordern, folglich es ipho tacite mit commitiret ist die media zu gebrauchen wodurch der Sachen Endschaft zuerhalten, und dann ex adv: man nicht zum gütlichen Abtrag des rechts Krafttages liquidi geneigt scheint; So geleet an Ew. Hochedelgeborene dieser rechtliche Bitte dieses in Anhang und determinirte liquidume um so mehr Sumptibus adversa partis epecutive beyzutreiben, als ex partes Dicasterii Illuftris keine inhibitoriates eingelieffert sind.
De Super reserratis expersis un monis ac juris Demissa implorando

C. C.

I. S. H. Geheimten Legationsrath von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschweden und cons, Beklagte wird diesen die gegenseitige gemäßigte Vorstellung copeyl. communiciret, und findet den Herrn Klägers Gesuch um so weniger statt, als eine nach vorhergesenden Erkenntniß, welches a Judicio Superiori confirmiret und darauf remissio Actorum erkant ist, in der Sache weiter Verfahren und die selbe befohlen Maßen zur Endschaft befodert worden.

Decr. Wickensen, den 21 Maii 1746



I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschweden und cons,; Beklagte wird die gegenseitige petitio copeyl. communiciret und würden Beklagte mit ihren Gesuch in Judicum Superius verwiesen.

Decr. Wickensen, den 25ten Juni 1746



In Sachen Rahtoris Oetting gegen den Geheimten Legations Raht von Grone wird diesem die von jenem eingereichte petitio hiemit copeyl. communiciret, und weilen Sermus Höchsten selbst vorerst dir execution in Schuldsache des Beklagten suspendiret wißen wollen so hat das Suchen nicht statt und wird es bey den erkantden Termino audientia gelassen. Decretum in Consilio Wolfenbüttel den 10. September 1746

Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. Vicekanzler und Rähte



pras. Wickensen den 30ten October 1746

Ad Acta von Grone Kläger gegen Ahlschwede Beklagter

Unsere freundliche Willfahung zuvor Ehrsamr guter Freund

Euch ist erinnerlich, was massen in der hieselbst Rechtshängigen Sache des Geheimten Legations Raht von Grone gegen Ahlschweden Acta prima instanlia vor einiger Zeit an euch remittiret sind. Als aber Appellant von dem vorigen Erkenntniß suppliciiert hat und nunmehr in der Sache geschlossen ist; So habet ihr erwehnte Acta nächstens verschlossen, anhero wieder einzusenden. Wir sind euch zu freundliche Willfahung geneigt. Gegeben im Fürstlich Hofgericht Wolfenbüttel den 1ten October 1746

Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. zum Hofgericht verordnete Asseshores.



den 30ten October 1746 bey der fahrenden Post eingesant.

Ad Acta von Grone Kläger gegen Ahlschwede Beklagter

Unsere freundliche Willfahung zuvor Achtbarer guter Freund

Demnach der Geheimten Legations Raht von Grone in seiner wider Ahlschweden habende Sache auf einige vor dem Amte Wickensen ergangene Acten, nemlich Kohlenberg gegen Küsel und Grone denn auch Alschweden und Kohlenberg gegen Loges sich bezogen und darauf in sententionando zu merken gebeten. Als habet ihr gedachte Acta mit allem Fleiß

aufzusuchen, und vor nistehenden Hofgericht nach Antonii verschlossen anhero einzusenden. Wir sind euch zu freundlicher Willfahung geneigt. Gegeben im Fürstlich Hofgericht Wolfenbüttel den 26ten Nov. 1746 Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. zum Hofgericht verordnete ist Asseshores.



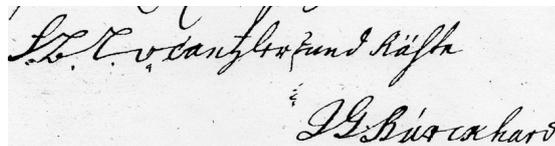
An fürstliche Hofgericht

Die vor hiesigen Amte angeblich ehedem ergangene Acta worauf sich H. Geheimten Legations Raht von Grone in seiner wieder Ahlschweden habenden Sache bezogen und welche Ew. untern 26ten November ca. einzusenden bebefohlen sind zu hiesiger Registratur nicht vorhanden. So viel die in Sache Kohlenberg gegen Küsel betrifft ist gehorsamst zu melden, daß selbige dem Mandato von 27ten November 1745 zufolge welches in obrubricirter Sache Alschwede gegen Grone von Ew. gleichfals abgegeben ist am 25ten December d. a. bereits eingesant und sich dem nicht wieder remittiret worden. So rubricirte Acta Ahlschwede und Kohlenberg gegen Loges von erst bemeldete Acta werden abermahls vorhanden gewesen, sondern, weil Küsel, Loges sein antecessor im Gute eben diejenige seyn welche vorhin erwehnter maßen eingesant worden. Wir beharren in geziemenden resp. Ew.
Wickensen den 29ten December 1746

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte wird diesen die gegenseitige Anzeige copeyl. communiciret und hat H. Kläger daferne die ex alia causa allegingte? Verordnung die execution in gegenwärtiger Sache suspendiren soll, immaßen da zu einige extra acta davon habende notiz nicht hinreichend seyn kann, solche vor allen Dingen in forma probante ad acta zubringen, vornächst in pto zuviel gehobene Nutzung fernere Verordnung erfolgen soll. Soviel aber die zu folge Mandati vom 20ten August c. a. vom fürstl. Hofgericht befohlen executive Beschreibung der 47 Thaler 8ggr. 4Pf Kosten betrifft wird H. Kläger wie schon längst geschehen können sich mit seiner Vorstellung bey hochermeldeten Judicion zu finden und von daher an der weite Verordnung zu extrahiren haben.
Decr. Wickensen den 21ten Juni 1747



In Sachen oetting g grone wird diesem die von ienen eingereichte petitio hiemit copeyllich communiciret, und weit Sermus allen executionen gegen den Geheimten Legations Raht von Grone bis nach Endigung der zur untersuchung seiner activorum et passivorum erkanten commission anstand zu geben Verordnet, als hat das Gesuch noch zur Zeit keine; statt.
Decret in Cons. Wolfenbüttel den 21 Juny 1747



An fürstliche Hofgericht

Ob woll untern 29ten December a. p. auf das I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger und Christoph Ahlschweden und cons abgegebene cript um berichtet worden, daß Acta Kohlenberg gegen Küsel und Grone mit danach so rubricirten Ahlschwede und Kohlenberg gegen Loges einer seyn müsten indem Küsel Loges sein antecessor im Gute gewesen; so hat sich doch solche Meynung, nachdem ex poht des Herrn Geheimten Legat. Raht Mandatarium acta Manualia I. S. Kohlenberg gegen Küsel und Grone anhero communiciret, irrig befunden, wie denn auch solche soviel Nachricht gegeben, daß Acta Ahlschwede gegen Loges aufgefunden sind und hiebey eingesant werden Erstere Acta I. S. Kohlenberg gegen Küsel sind aber in hiesiger registratur überall nicht zufinden. Die angeführte acta manualia zeigen aber, daß sie bey fürstl. Canzeley liegen geblieben sind, welches wir hiebey geforschet den zu zeigen kemen Umgang nehmen können, mit allen recht beharrende
Wickensen den 17ten November 1747



Unsere freundliche Willfahung zuvor Ehrsamter guter Freund.

Es ist in Sachen Grone gegen Alschweden dato die eingewandte Supplicatio abgeschlagen und remissio der eingesandten Actorum prima in Stantia an euch erkannt worden id. Ihr habet solchem nach derselben angeschlossen zurück zu empfangen in der Sache weiter zu verfahren und solche mit dem fordersamten zur Endschaft zu bringen. Wir sind nach zu freundlicher Willfahung geneigt. Gegeben im Fürstlich Hofgericht Wolfenbüttel den 6ten December 1747
Fürstl.-Braunschweig. Lüneburg. Hofrichter und Asseshores



In Appellations-Sachen des Geheimten Legat. Rath von Grone, Appellanten und Klägern an einem entgegen und wider Christoph Alschweden Appellanten und Beklagten am anderen Theil wird denen ergangenen Acten nach hiemit zu Recht erkannt: Daß Appellant die von Appellanten liquidirte expensas judiciales et extrajudiciales welche hiemit auf 45 Thaler modifizirt werden, binnen diesem und nächstem Hofgericht bey Vermeidung der Execution an Appellanten zu erstatten schuldig sey was aber den Punct derzuerkannten zu vielen Nutzungen und der Unkosten prima instantia anbelangt, so wird Appellat an den Judicem prima instantia verwiesen, als wohin die Acta derselben Instanz albereits zurück gesendet worden. Übrigens da der Procurator Mackensen, dem letztere Decreto, worin ihm sub poena Dupli aufgegeben, gehörige Vollmacht ad acta zubringen, noch kein Genügen geleistet; so hat derselbe die ihm zuerkannte poenum ordinis, nebst poena Dupli insgesamt 6 Thaler bey Vermeydung der Execution binnen diesem und nächsten Hofgericht an dem Hofgerichtss Fiscal, Secretarium Rakenius zubezahlen und wird hiemit ihn anbefohlen bey 12 Thaler Strafe sich gehörig ad Acta zu legitimiren V. R. W.

Publicata Sententia im Fürstl. Hofgericht nach Trinitatis Wolfenbüttel den 15ten Junii 1748

Pras. Wickensen, den 1ten Juli 1748

Pro exeqvenda liquido petitio Demissa reservaly expensi

An Seiten

Christoph Alschweden und cons. gegen H. Geheimten Legat. Rath von Grone
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren Beamte,
Hochedelgeborene Hochgeehrte Herren
Hat anl. O sentent den 25 Jun 1748

Nach anl. O beygesendes Rechtskräftige Hofgerichtsurteil den 25 Jun. a. c. ist so viel den Quect der zum Land zu vielen nützung qv. Wiese und der unkosten x ma instantia anbelangt, rubricirte Sache ad indiesem x ma instantia verwiesen als dahin acta derselben instantz berichts gesand worden.

Nach dem Wickenschen Protocolle nun den 9 May 1746 ist das liquidum restituendum der zur ungebühr genossenen Früchte von qv. Wiese ad 42 Thaler gesetzt und rechtskräftig determinirt: zu dießen liquide der 42 Thaler bitten cum reservatione expensarum adjudicatarum ppales Dienstrechtliche Vorschrift mediante exemptione ihnen ehrstens auf gegentheils Kosten zu verhelfen.

Desuper

I. S. H. Geheimten Legat. Rath von Grone Kläger gegen Christoph Alschweden und cons. Beklagte wird jenen die gegenseitige petitio Demissa copeyl. Communicirt und hat derselbe wegen des übermäßigen Genusses der Wiese qvaht. das liqvicum der 42 Thaler Beklagte binnen 8 Wochen sub poena exemptionis zu bezahlen.

Decr. Wickensen den 1ten August 1748

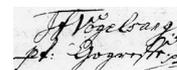


A

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte wird jenem die gegenseitige petitio Demissa copeyl. communicirt, und hat derselbe wegen des übermäßigen Genusses der Wiese qvaht. das liquidum der 42 Thaler an Beklagten binnen 8 Wochen sub pana executionis zu bezahlen.

Decr. Wickensen den 1ten August 1748

Dieses habe an obbemeldete Ahlschweden, und Kolenberg und heute date sinnicirt.
Schorfoldendorf den 2ten August 1748

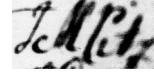


U

Demnach in Sachen des Geheimten Legations Rahts von Grone gegen Christoph Ahlschweden und Consorten jener condemnirt worden, diesen die causirten Unkosten welche nun überhaupt auf Vierzig und sieben Thaler

8 ggr. 4 Pf moderiret sind, zu bezahlen, und auf derselben Ansuchen gegenwärtiges Mandatum executoriale an euch erkannt. Als habet ihr nicht nur die executirische Beschreibung der 47 Thaler 8 ggr. 4Pf auf des Appellanten Kosten, sondern auch die Sache, wegen der von Klägern zu viel gehobenen Nutzung; zu beschleunigen; Wir p Gegeben im Fürstlichen Hofgericht Wolfenbüttel den 20ten August 1748
Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. Hofrichter und Asseshores

Das Original dieser Copey habe Dato in das hiesiger Fürstl. Posthaus gegeben um solches auf der unserer Post an das Fr. Amt Wickensen zubestellen, Wolfenbüttel den 27 August 1748



An den Herrn Geh. Legations Raht von Grone

Pras. Wickensen, den 1ten September 1748

Unser freundliche Willfahung zuvor Ehrsamr guter Freund
Demnach in Sachen des Geheimten Legations Raht von Grone gegen Christoph Ahlschweden und Consorten jener condemniret worden, diesen die caufirten Unkosten welche nun überhaupt auf Vierzig und Sieben Thaler 8 ggr. 4 Pf moderiret sind, zu bezahlen, und auf derselben Ansuchen gegenwärtiges Mandatum caccutoriale an auch erkannt. Als habet ihr nicht nur die caccutirische Beschreibung der 47 Thaler 8 ggr. 4Pf auf des Appellanten Kosten, sondern auf die Sache, wegen der von Klägern zuviel gehobenen Nutzung; zu beschleunigen; Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt. Gegeben im Fürstlichen Hofgericht Wolfenbüttel den 20ten August 1748
Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. Hofrichter und Asseshores



Actum Wickensen den 10ten September 1748

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte
Erst bemeldeter Beklagter erschien und bat den eingekommenen fürstl. Hofgerichts Rehcripta von 20ten August c. a. zu folge mit der execution gegen Kläger zu verfahren.

Bescheid

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte wird jenem der gegenseitige Vortrag copeyl. communiciret und ist eventualiter zu executivischer Beytreibung der 47 Thaler 8 ggr. 4 Pf zu erkanten Kosten der künftigen Monats Octobris pro termino angesetzt im welchen, daferen wieder verhoften H. Kläger die Beklagte befriediget zu haben vorhero nicht Dociret haben wird, mit würckliche Vollstreckung der execution um so weniger Anstand genommen wurden mag, als solche per Rehcriplane von 20ten August c. a. zu bescheinigen befohlen wurde.

Decr. Wickensen den 10ten September 1748



An den Dhl. Geh. Legations Raht von Grone

B

Actum Wickensen den 10ten September 1748

I. S. Herrn Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte
Erst bemeldeter Beklagte erschien und bath dem eingekommenen fürstl. Hofgerichtts Rescripto vom 20ten August c. a. zu folge mit der execution gegen H. Kläger zu verfahren.

Bescheid

I. S. Herrn Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte wird jenem der gegenseitige Vortrag copeyl. communiciret, und ist eventualiter zu executionschen Beschreibung der 47 Thaler 8ggr. 4 Pf zu erkanten Kosten der 14ten künftigen Monats Octobris pro termino angesetzt, im welchen daferen wieder verhoften H. Kläger die Beklagten befriediget zu haben vorhero nicht Dociret haben wird, mit würcklicher Vollstreckung der execution um so weniger Anstand genommen werden mag, alß solche per Reseript um von 20ten August c. a. zu bescheinigen befohlen worden.

Decr. Wickensen den 10ten September 1748

Daß Original dieser Copey habe heute dato Insienniret.

Westerbrack den 10ten September 1748



Unumgängliche Anzeige und rechtliche Bitte

ab Seiten

Dh. Geheimen Legationsrahts von Grone gegen Christoph Ahlschweden und consorten
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren Amtman und Justitiarie
Hochedelgebohrene Hochgeehrte Herren

H. Kläger hat hiemit anzeigen wollen und es ist auch Ewl. Hochedelgeborene Dhlen amtmann abunde bekant, waß maßen Sermus allen executionen gegen Dhlen Kläger bis nach Endigung der angeordneten commission anstand zu geben gnädigst befohlen haben. Es wird also gebehten, die Beklagten zu deuten, und mit ihren ohne dem unbilligen Forderungen zur ruhe zu verweisen



pras. Wickensen den 6ten October 1748

Satisfactio Decreti cum petito legali

ab Seiten

Ew. Geheimen Legationsrahts von Grone gegen Christoph Ahlschweden und consorten
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordnete Herren amtman und Justitiarie
Hochedelgebohrene Hochgeehrte Herren

H. Kläger produciret hiemit ein original Decret aus Hochfürstl. Cantzley und da Ihre Hochedelgebohrene Herren amtman qua con=commissarig Sermus gnädigste Resolution selbst in Händen gehabt haben, so wieder hohlet H. Kläger sein voriges petitum.



J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte wird diesen die gegenseitige Satisfactio Descreti nebst Abschrift des beygebrachten vorigen copylichen und jetzigen original Descreti hiebey communiciret und wie H. Klägers Suchen um soweniger zu deferiren, als höchst Semus selbst durch das vom Gegentheil extrahirte Decretum vom 1ten hujus in gegenwärtiger Sache justiz zu administriren befohlen; so hat es bey dem auch den 14ten hujus angesetzten termino ad exequendum lediglich sein Bewenden im welchen nicht alle die 47 Thaler 8 ggr. 4 Pf. zuerkante Kosten, sondern auch die wegen zu viel gehobener Nutzung liquidirte 42 Thaler, daher von H. Kläger dem Mandate vom ersten August und Decreto vom 10ten September kein genüge geleistet haben wird, executive beygetrieben werden sollen.

Decr. Wickensen, den 7ten October 1748



J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte wird diesen die gegenseitige Satisfactio Descreti nebst Abschrift des beygebrachten vorigen copylichen und jetzigen original Descreti hiebey communiciret und wie H. Klägers Suchen um soweniger zu deferiren, als höchst Semus selbst durch das vom Gegentheil extrahirte Decretum vom 1ten hujus in gegenwärtiger Sache justiz zu administriren befohlen; so hat es bey dem auch den 14ten hujus angesetzten termino ad exequendum lediglich sein Bewenden im welchen nicht alle die 47 Thaler 8 ggr. 4 Pf. zuerkante Kosten, sondern auch die wegen zu viel gehobener Nutzung liquidirte 42 Thaler, daher von H. Kläger dem Mandate vom ersten August und Decreto vom 10ten September kein genüge geleistet haben wird, executive beygetrieben werden sollen.

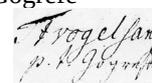
Decret Wickensen den 7ten October 1748

Müller



Die Copey dieses original haben in Abwesenheit des Herrn Ghbt. Legat Rath Grone an die gnädige Frau von Gronen Insinniret worüber Documentire Dielmissen den 7ten October 1748

F. Vogelsang, p. t. Gogrefe



pras. Wickensen den 7ten October 1748

Pravia reproductione petitio denissa pro peragenda exemptione

an Seiten

Christoph Alßweschen & Cons.

gegen

Sehr Hochwohlgeborenen Herrn Geheimen Legations Raht von Grone
Hochfürstl. Braunsch. Lüneburg. Hochverordneter Herr Commissarie,
Hochedelgeborener Hochgeehrtester Herr Justiarie

Beklagte reproduciren hirbey die decreta sub A x R. cum documento insinuationis und gleich wie die Zahlung nach nicht erfolgt, Beklagter aber durch diese process so erschöpft ist, daß sie nach rein längere Rechtshülfe nicht mehr vergeblich auslehn? können; So wir gantz dienstrechtlich gebethen nunmehr executionem

ad a)	42 Thaler	wege der übermäßigen nutzng
ad b) an Kosten auf	47 Thaler	8 mg 4 Pf
c) vor dißeitiger bitte incl. cop: St: pap	- Thaler	15 mg - Pf
d) porto pro decreto den 1ten August: a. c.	- Thaler	11 mg 2 Pf
e) p protocollo den 10ten September: a. c.	- Thaler	11 mg 2 Pf
f) 8 hac petitione incl.	- Thaler	15 mg - Pf
g) pro Decreto	- Thaler	11 mg 2 Pf
	91 Thaler	4 mg 2 Pf

Sumptibus adversa partis ergehn zu lassen. Desuper pp



An fürstliche Hofgericht

Ew. gebe hiedurch unterthänig zu verrechnen was gestalt ich zwar Inhalts Mandati vom 20ten August c. a. I. S. des H. Geheimten Legations Raht von Grone gegen Christoph Ahlschwede und consorten nicht allein die 47 Thaler 8 ggr. 4 Pf Kosten sondern auch die wegen zu viel gehobener Nutzung liquidirte 42 Thaler pravisio monitorio von erstern executive bey zu treiben terminum auf den 14ten hujus angesetzt gehabt; Allein es ist von selbigen vorgestellt worden, was gestalt Sermus allen executionen gegen gedachten Herrn Kläger biß nach Endigung der zur Untersuchung seiner activorum und passivorum erkanten Commission anstand zu geben verordnet hätten, gestalt denn auch zu deßen Bescheinigung ein Decr. Cancellaria de 21ten Junii 1747 aber nur in copia, nachhero aber ein anders in originali De 10ten September 1746 ad acta gebracht worden, wie solche abschriftlich sub. lit. a et b. hiebey angeschlossen sind. Ich hätte nun zwar bey diesen zweifelhaften Umständen sogleich angefraget, wie ich mich darin zu verhalten, als aber inmittelst auf das von Beklagten bey Grad unterthänigst eingereichte memoriale, worin dieselbe mit Beyschließung das an mich abgegebene Mandati executorialis dem unter Vorwand obiger Originale besorgten Aufenthalt abzukehren gesucht, ein Decretum in Dorfo secr. 1ten October folgenden Inhalts. Dieses wird zu administration der Justiz angehörigen Ort verwiesen von Höchst deroselben eingelaufen: So habe ich geglaubt, daß die justiz nicht anders als mit Vollstreckung der execution administrirt werden könne und daher H. Kläger untern 7ten hujus nicht abschläglic Decret ertheilet. Wie aber der Amtmann von Freyenhagen copeyl. Sub. lit geschloßenes bittet mir von Allerßheim aus zu geschrieben, worin er angereget, das H. Hofrath v. Schrader verordnet mit der exemtra anstand zunehmen und zu förderst bey Srmo unterthänigst anfrage zuthun, so habe ich um mich nicht in der Sache zu verwidern nicht entbrechen können, mit fernern ordnungsmäßigen Verfahren um zu halten, solches alles am Ew. zu ferner Verordnung gehorsamst zu berichten und die allenfalls nöthingen anfragen bey Srmo Ew. zuüberlaßen. Da ich mich allen respect beharre. Ew.
Wickensen den 12ten October 1748

pras. Wickensen den 10ten October 1748

Ich habe die Decreta nah L. Soholingium? Zw. Abschriften gesandt.

Herr Geheimen Legations Raht hat sich über uns beschwert in der Alschwedischen Sache. Herr Hofrath von Schrader haben wir bereits alles zu schreiben.

Man kann den Bericht sehr schlecht lesen. Siehe die Copy

paras. Mithrasen d. 10. 8. 1748.

P. P.

Ich habe die secreta in L. Schollegium
zu beschreiben gegeben.
H. G. L. hat sich, ich über mich
geäuert in den wichtigsten Puncten.
Ich habe mich an den Puncten, wie ich
das es zu thun. wie ich mit
den Secreten befaßt werden,
weil ich ein Brief ad e. d. d.
thun, und d. d. d. d. d. d. d. d. d.
wie es secreta und d. d. d. d. d. d. d.
zu d.
Verbindlich

Mein Brief war mit der Execution
auch sehr sehr sehr. Mein f.
wird. Ich habe mit aller
Execution zu helfen

F. G.
Allerheilig.
d. 20. Dec. 1748.

J.
Georg
v. B.

Antwortschreiben von Christoph Alschwede und Jürgen Kohlenberg

Wickensen, den 9. Nov. 1748

Christoph Alschwede und Jürgen Kohlenberg aus Dielmissen, ihre wider als des Geh. Leg. Rath von Grone habende Schuldforderungsklage betr.

Durchlauchtigster Hertzog, Gnädigster Herrtzog und Herr

Ew. Hertzogl. Durchlauchten, hatten die hohe Gnade gehabt auf unseres wieder Dhl. Ghbt. Legations-Rath, letzthin übergebenes unterthänigstes Supplicat in pto der Mediante Executione a summo tribunali Curia Demandata uns zu verschafften rechts=kräftig von Hochfürstl. Hofgericht zu erkantten Geldern zu Decretiren, daß prompte Justitz uns wiederfahren sollte, darauf auch dann von dem Justitiario Müllern qua Commissario executionis, in Copia bey gehendes Decretum post hac reproducendum ertheilet worden: Wann wir nun demselben gemäß Richterl. Hülfte in termino executionis Schmerzlich verlangen erwartet und dann wir können nicht wissen, woher es geschehen, daß wir jeder noch der richterlichen Hülfte zu unserem größten Leydwesen entbehren müßen, ohne abzusehen wie wir anderster zur Bezahlung des jenigen gelangen können, was wir in diesem uns recht aufgedrungenem processe haben zum prajuditz unserer lastbahren Güther verwenden müßen. So sehen wir uns unterthänigst gemüßiget Ew. Herrtzogl. Durchlauchten, auf daß dehmühtigste anderweitig zu bitten, Höchst=Dieselben, geruhen doch gnädigst zu befehlen, daß uns doch die rechtskräftig zu erkante gerechte Richterlicher Hülfte, nicht ferner entstehen, sondern H. Supplicat vorallen wie rechtens gehalten seyn solle, das von uns armen Bauern mit unserm sauren Schweiß und Verpfändung unserer Güther im Rechten erstrittenen bey seinen Competentz erstatten müße. Wir versehen uns gnädigster resolution, mit unterthänigster Submission und Treue, beharrende.

Ew. Herrtzogl. Durchlauchten unsers gnädigsten Herrtzogen und Herrn

Supplicat
Diedelmissen Amt Wickensen
Den 26. October 1748

unterhänig getreuen Knechte.
Christoph Ahlschweden
Jürgen Kohlenberg

Pras. Wickensen, den 20ten September 1748

Unsere freundliche Willfahung zuvor Ehrsammer guter Freund

In Sachen des Geheimten Legations Raht von Grohne gegen Christoph Ahlschweden und Consorten sind diese dem Fürstl. Hofgerichts Fisiso pro Mandato vom 20ten August a. c. und Decret: De cod laut Zulage 1 Thaler 17 ggr. annoch schuldig untren? nun der Fiscus mit nächsten zutheilen. Als habe L ihr mit dem fordernsamsten den 1 Thaler 17 ggr. von Christoph Ahlschweden und Consorten executive beyzutreiben und an den Hofgericht. Secretarium und Fiscal Rakenius einzuschicken. Wir sind euch zu freundlicher Willfahung geneigt. Gegeben im Fürstlichen Hofgericht Wolfenbüttel den 8ten November 1748

Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. Verordnete Pracudent, Consistonal und ? Rätthe



In Causa des Geheimten Legations Raht von Grohne gegen Christoph Ahlschweden und Consorten unter dem Fürstlichen Ambt Wickensen restiren letzter dem Fürstlichen Hofgericht
20te August 1748

Mandat: Executoriale an den Justitiar: Müller in causa: Grohne gegen Alschweden
it:Pro Decreto

Summa

1 Thaler 8 ggr. 8 Pf
- Thaler 8 ggr. 4 Pf
1 Thaler 17 ggr. - Pf

Obstehende Gebühren habe mit einem Schreiben vom 30ten November 1748 am 1ten December bey der fahrenden Post an H. Hofger. Secret. Raken eingesant

Pras. Wickensen, den 1ten Martii 1749

Unserer freundliche Willfahung zuvor Ehrsamem guter Freund!

Euch ist erinnerlich wie in deren hieselbst rechtshängiger Sache des Geheimten Legations Raht von Grohne gegen Christoph Alswede bereits unterm 20ten August a. pr. Mandatum zu Beytreibung Vierzig und sieben Thaler von besagtem Geheimtem Legations Raht an euch abgelassen worden : Als aber Appellat beschwerend angezeigt den B erwehntem Mamdato noch nicht gelebet sey, und darauf gegenwärtiges Mandatum aritius an euch erkannt ist; So habet ihr bey Vermeydung härferer Verordnung nicht nur auf besagte 47 Thaler sondern auch auf einen Thaler 16 ggr. fernere Unkosten die Execution ohne Anstand zu vollstrecken. Wornach ihr auch zu achten. Gegeben im Fürstl. Hofgericht Wolfenbüttel den 25 Januar 1749

Fürstl.-Braunschweigl. Lüneburgl. Hofrichter und Assessores

An Srmam

Es hat der Geheimte Legations Raht von Grohne schon vor 5 Jahren gegen Christoph Alswede und Cons. in Dielmißen bey hiesigen Amte eine ungegründete Klage erhoben noch welche er von selbigen eine Wiese die angeblich seinen verstorbenen Vater verkauft seyn sollen aber laut des producirten Briefes würcklich nur gepfändet gewesen vindiciren oder doch den darauf hergeschloßenen Pfand Schilling wieder bezahlt haben wollen. Als aber Beklagter exceptionen uhnrraria? pravitatis oder der durch den genuß der Wiese übermäßig eingehobene Zinsen vorgeschüttet und liqidationea verlangt, auch erhalten so hat sich ergeben daß letzterträgen Kläger würcklich eine Summe zu 42 Thaler an Beklagten heraus zugeben schuldig gewesen, wozu er auch derzeit condemniret worden. Weil er aber dem ohngeachtet ferner litigiret und die Sache per appellat an fürstl. Hofgerichte gebracht hat. So ist es doch endlich soweit gekommen daß hiesiges Amts Erkenntniß in allen bestätigt und er dazu in 47 Thaler Summe Gegentheil veruhrsachte Kosten condemniret worden. Dieser und vorgedachten 42 Thaler executivische Beytreibung ist nun vom gedachten fürstl. Hof Gerichte mir speicaliter? Committerat worden. Alß ich aber diese zu vollstrecken vor einem Jahre im Begriff war, wurde an Seiten des Klägers vorgestellt, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht an fürstl. Cantzley Befehl notheilen alle executones in dessen Schuldsachen zu suspendiret es kam aber eben niegebogenes Suppli catum mit Ew. Herzogl Durchlaucht Decret vom 1ten October a. p. mir zu Handen nach welchen ich fortzufahren zwar beschlossen aber doch anderweit durch den Amtmann Freyenhagen der mich anders bey Ew. Anwesenheit zu Allersheim vernommen zu haben mir notificirte, behindert wurde. Ob ich nun woll alle solche Umstände an fürstl. Hofgerichte referiret; So ist mir doch von daher ein Mandatum arctius mit der execut. fortzufahren. Dato insinnuiret worden weßhalb ich in nicht geringe Verlegenheit gesetzt mit hin genöthiget werde bey Ew. Herzogl. Durchlaucht unterthänigtt anzufragen ob auch die in gegenwärtiger Sache mir Demandirte excution uspendiret bleiben solle oder dem angezogenem Decreto vom 1ten October a. p. gemeß verfahren werden solle, damit ich mich durch eine positive Verordnung in Zeiten legitimiren könne. Soviel kann hiebey ohnangeführet nicht laßen daß die beyde Beklagte und hiesiges Amts Unterthanen Ahlschwede und Kohlenberg durch die von dem Geheimten Legations Raht von Grohne ihnen angeführte Klage sehr mitgenommen worden und also unschuldig leyden müßen, wenn ihnen zu demjenigen, so sie so kostbar erstritten, nicht verholffen würde, daher gegen dieser die revenues von seinen Gütern führe und dabey seinen rectoribus das Nachfahre läßet. Ich beharre in tiefster Subnition W. den 1ten Martii 1749 Ew.

Pras. Wickensen, den 16ten Martii 1749

C A R L Herzog p Du wirst auf deinem in Sachen des Geheimen Legations Rahts von Grono wieder Christoph Ahlschweden und Consorten eingereichten unterthänigsten Bericht hiermit befehliget dem von Grono anzudeuten, daß der in diesem besonderen Fall entweder bezahlen oder der Execution gewärtigen müße.
Braunschweig den 6ten Marty 1749

An den Geheimten Legations Raht von Grono

Hiebey habe die Ehre Ew. abermahls ein Decretum in der selben Sache gegen Ahlschwede und cons. zu zufertigen; Ich habe zu dem was darin angeordnet worden sowoll von Srmo als vom fürstl. Hofgerichte ernstlichen Befehl, welchen ich nach zu kommen keinen Anstand nehmen darf. Ew. werden insonderheit aus copeyl. angeschlossenen Rehcripto Srmi ersehen, daß in diesem besondern Fall die unangenehmen Seiten durch nichts anders als würckliche Bezahlung der liquiden pösten abgekehret werden können. Weil ich nun in präsentin gern Umgang haben möchte dasjenige, was meines Amts ist werckthältig zu machen. So verspreche ich mir von Ew. bekanten generosite daß dieselbe durch vormals erwehtes Mittel mir fernere Mühe benehmen werden. Zur Versicherung deßen und meiner Bescheinigung erbitten und hier auf Ew. gewirigen Entscheidung beharre mit aller befindlichen Kosten. Ew.

W. den 22ten Mart 1749

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschweden und consorten Beklagte wird H. Kläger die bereits unterm 7ten October a. p. ad Acta eingereichte petitio pro peragenda excecutione copeyl. communiciret und da so woll zu executivischer Beytreibung der 47 Thaler Kosten vom fürstl. Hofgerichte Mandatum arctius eingelaufen als auch überhängt von Srmo untern 6ten hujus was in diesem gegenwärtigen Sache angehenden besondere Fall H. Kläger zu gewärtigen hat laut copeyl. beygefügt Reseripti verordnet worden: So wird nunmehr, woferen H. Kläger binnen nächsten 14 Tagen adato dieses Zahlung nicht verfügen wird, auf intus spenficirte 91 Thaler 4 gg 2 Pf nebst den ferner weitigen Kosten zu 2 Thaler 24 ggr. inclusive der Berichtsgebühren ad Srmum und von fürstlichen Hofgerichte die execution ohne fernere Anstand vollstreckt werden müßen.

Decr. Wickensen den 22ten Martii 1749

L. Müller.

J. S. Herr Geheimten Legations Raht von Grone Kläger gegen Christoph Ahlschwede und consorten Beklagte wird H. Kläger die bereits unterm 7ten October a. p. ad Acta eingereichte petitio pro peragenda excecutione . copeyl. communiciret und da sowoll zu executivischer Beytreibung der 47 Thaler Kosten vom fürstl. Hofgerichte Mandatum arctius eingelaufen als auch überhängt vom Srmo untern 6ten hujus was im gegenwärtigen diese Sache angehenden besondern Fall H. Kläger zu gewärtigen hat laut copeyl. beygefügt Reseripti verordnet worden: So wird nunmehr, woferen H. Kläger binnen nächsten 14 Tagen i Dato dieses Zahlung nicht verfügen wird, auf intus specificirte 91 Thaler 4 gg 2 Pf nebst den ferner weitigen Kosten zu

2 Thaler 24 ggr. inclusive der Berichtsgebühren ad Srmum und fürstlichen Hofgerichte, die execution ohne fernere Anstand vollstreckt werden müssen.

Decr. Wickensen den 22ten Martii 1749

Den 22 Märtii 1749 ist dießes Insinniret

Amtsvogt Clages

Hochedler insonders Hochgeehrter Justitiarie

Eine wenige Zeit so mir vor meiner rüdereyn übrig ist, wurde in dem gesicherten Vertrauen, noch anhält? Ew. Hochedliger in der so gehäßigen Alswedischen Sache, so, wie dieselbe , daß Herr Amtmann Osterloh bereits 40 Thaler unter gewißer Bedingung erhalten, Vernehmen werden, Zu erfahren, wie mir nur solches in geneigte Betrachtung gezogen wurden und mits wiedriges gegen mich erfolgen, sonderen auch jedermist wird er zu erweysen, die angenehmen Gelegenheit haben möge, wie sehr ich sey,

*Wetterh. im Hof
3. 28. Mart. 1749
Osterloh*

Alsweden und seine männlichen Leibes
 Erben seine und seiner Erben Güter
 und sein öfters ihnen solches Noth ist
 und für das Alon wird begraben
 Alsweden. Und Alsweden Insonne ist dem
 sein Herr ist Alon wird magna fidei
 Langsionnen, auch magna fidei
 gnädigster Herr Ernst August
 Klencke, so gnädigster Herr
 den 2ten August 1751.

Ich Ernst August von Klencke und Hämelschenburg Langreder, Ölck, Rinteln und Schlüsselburg, Erb=Herr, Ihre königlichen Majestät von Groß Britannien und Churfürstliche Durchlaucht Bestalter Drost zu Lachem, als Ältester des Geschlechts der Klencken, urkunde und bekenne hiermit und Kraft dieses Brief für mich und meiner Erben, dass ich zu einem rechten Mann Erbe Lehn belehnet habe und hiermit gegenwärtig belehne mit Hand und Mund, wie das selbe Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, maßen solches beständig Geschehen mag, von Ehrbaren und Wohlgeachteten Harm Alsweden aus Dielmessen und seine Söhne, dessen Bruder Balthasar Ernst und seine Söhne, Tönjes, Hans Gerd, Conrad, Andreas Tönjes und ihre Söhne, Christoph, Heinrich, Harm und Ernst Hans Hinrich, Gebrüder Alsweden und ihre Söhne, Johann Caspar Alsweden und dessen Söhne, Diterich Alsweden und dessen Söhne, Ernst Hinrich Alswede und dessen Söhne, Johann-Andreas Alsweden und dessen Söhne, Anthon Rudolf und dessen Söhne, Johann Gert, Anthon Christian, Johann Andreas und Johann Heinrich Gebrüder Alsweden und ihre Söhne mit Zweyen Hufen Landes zum Heydale, die Fricken Panne zu Kaierde unterm Pfluge gehabt, mit den Obere Iberg mit einem Koth Hofe binnen Kaierde, da der genannten Fricken Pannen Söhne aufgewohnet hat, und in das Guth mitgehöret mit Zwey Hufen Landes, die Knochen Hufe genandt, auch zum Heydale gelegen, Zwey Hufen Landes zu Deselitzen in den unteren Hagen genannt, auf dem Grethofe, noch mit Zwey Hufen zu Deselitz eine Wiese auf dem Lünier Felde genannt die Wiesmanns Wiese. Neun Morgen Landes belegen in der Feldmark zu Kayerde und in das Guth mit gehöret, 15 Morgen in der Feldmark zu Deselitz mit der Zehnten über dem Iberg, über dem Heydahle und dort über alle diese vorbeschriebene Güter mit allen dessen Gerechtigkeit und Zubehörung, wie die belegen sein im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden, nichts davon ausbenommen, und ich Georg Ludewig von Klencke soll und will denen Alsweden und ihre männlichen Leibes Lehns Erben haben diese vorbeschriebenen Güter rechter Herr und Gewehr seyn, wann und wie öfters ihnen solches Noth ist, und sie das von mir begehren werden. Zur Urkunde dessen ist dieser Brief von mir eigenhändig unterschrieben, nebst angehängten gewöhnlichen Lehns=Siegel derer Klencke.

So geschehen Hämelschenburg, den 2ten August 1751

Actum Hämelschenburg, den 16. Juli 1751

Harm Alswede, als jetziger ältester seiner Familie von Dielmissen, braunsch. Amt Wickensen, prodecirte von denen pastore Zeugniß, dass der jetzige Lehnsträger Johann Erich Alswede, den 14.2.1751 a. c. gestorben sey, bittet nun um eine neue Belehnung, die es hiermit gesonnen haben wollte, verlegte auf den Mutschein.

Ego

Da auch der Lehnherr und Droste von Klencke, den 10. Juni 1750 verstorben, wäre es ein doppelter Fall, also wieder noch 1 Taler pro Mutschein erleget, wenn künftig doppelte Lehngelühren an Geld anfallen

Text kann ich nicht lesen

Unterschrift: 18.11.1751

In fidem

JG Breyer

Harm Alswede producierten? ältesten und jüngsten Lehnbrief, die letzte Quittung über bezahlt so 20 Taler Genehmigungsgebühr und 4 Taler Schreib- und Siegelgebühren nebst der Designation des Lehnsparcelen und seiner Mitbelehnten, samt deren Vollmacht und Briefe vor diese beyden Fälle von einem Geld von 20 Taler an Lehnsgebühren und 4 Taler für Schreib- und Siegelgebühren. (Für beide Fälle 48 Taler bezahlt 4.11.1751)

Er gelobte daraufhin für sich und seine Mitbelehnten denen Hl. von Klencke getreu Hold und gewärtig zu syen und von dem Lehn nichts zu veräußern, worauf demselben den neuen Lehnbrief gegeben und die einlösende Quittung zu theilet wurde.

in fidem

JG Breyer

Nach der LandVermess.Beschreibung de anno 1760 128 ½ Morgen Land, 3 Morgen Garten, 19 ½ Wiese, 4 ¼ Morgen HudeCamp, Morgen Holz

Halbspänner Hanß Christoph Ahlswede (Hof 55) Nach der Contrbut. Beschreibung de anno 1754 62 Morgen Land 1 Morgen Garten, 4 2/3 Morgen Wiese. Nach der LandVermess.Beschreibung de anno 1760 92 ¾ Land, 2 ¾ Morgen Garten, 9 ½ Morgen Wiese, 3 Morgen HudeCamp, Morgen Holz

Halbspänner Christian Tido (Hof 54) Nach der Contrbut. Beschreibung de anno 1754 62 Morgen Land 1 Morgen Garten, 3 5/6 Morgen Wiese. Nach der LandVermess.Beschreibung de anno 1760 94 ½ Morgen Land, 2 ¾ Morgen Garten, 11 ½ Morgen Wiese, 3 Morgen HudeCamp, Morgen Holz

Großkötter Johann Flöhrcken (Hof 17) Nach der Contrbut. Beschreibung de anno 1754 3 Morgen Land, ½ Morgen Garten, ½ Morgen Wiese. Nach der LandVermess.Beschreibung de anno 1760 13 ¾ Morgen Land, 1 ¼ Morgen Garten, 1 Morgen Wiese,

Beschreibung des Dorfes Dielmissen 1760

im Jahre 1760 gefertigt von Johann Julius Christoph Schmidt
zu dieser Vermessung Subdelegirten Commissario
Quelle: 20 Alt Nr. 96 Dorfbeschreibung 1760

Beschreibung: Der Unterthanen, derer Hoefe, samt allen dazu gehoerigen Pertinentien und Vieh, wie auch dessen was davon jährlich praehitret und abgegeben werden muß.

Akkerleute Nr. 1: Rel. Harm Ahlschwede hat einen Akkerhof, und dabey
Schaaferey, dieser Hof ist in der Brandversicherungs-
Gesellschaft Sub Nr. 46 catastreret.

Der Hofraum hält incl. der Gebäude 89 Ruhten 78 Fuß
Summa Perse

An Garten: a) Einen Baum und Gras-Garten bey den Hause hält

1 Morgen 99 Ruhten 21 Fuß

b) Einen Kohl-Garten daselbst 1 Morgen 24 Ruhten 96 Fuß

Summa Garten 3 Morgen 4 Ruhten 17 Fuß

An Länderey: 3 Hufen 9 3/8 Morgen halten nach der Vermessung

128 5/8 Morgen incl. 19 17/24 Morgen Buschwerk und
Wüstes Land.

a) Meyerland: von Fürstl. Cammer 23 11/24 Morgen

von den Fürsten von Waldeck 68 23/24 Morgen

von den Grafen von Schulenburg 6 ½ Morgen

von der Kirche 1 Morgen

b) Häger Erb-Erben Zinß-Land 15 7/8 Morgen

c) Lehn-Land von den H. von Grone, ist zehntfrey 13 ¼ Morgen

Facit obige 128 5/8 Morgen

An Wiesenwachs: 23 Morgen 101 Ruhten 83 Fuß davon sind

1.) an Grummet Wiesen 2 Morgen 53 Ruhten 14 Fuß

2.) an Einhauchte Wiesen 17 Morgen 18 Ruhten 62 Fuß

3.) an Hude-Kämpfe 4 Morgen 30 Ruhten 7 Fuß

Summa Wiesen 23 Morgen 101 Ruhten 83 Fuß

An Holzung: 24 7/24 Morgen am Tuchtberge Nr. 5

An Vieh: Pferde 6 Stück, Rinder 2 Stück, Schweine 6 Stück, Kühe 4 Stück
Bullen 1 Stück, Schaaf 26 Stück

Praestiret an: a) Diensten mit den Spanne: alle Woche 2 Tage dem Fürstl. Amte Wickensen.

Diensten mit der Hand: alle Jahr 2 Tage in der Rocken Ernte nebst einen Binder und von der Schäferey järl. 2 Tage dem Amte Wickensen die Schaafe helfen abzuschneiden

b) Herrschaftl. Gefällen:

An Contribution monatl. -----	2 Th. 22 ggr. 10 Pf
Thut järl. -----	35 Th 10 ggr. – Pf
an Proviant-Korn-Geld ist 1758 gegeben	7 Th. 9 ggr. 1 Pf
an Landschatz järl. -----	3 Th. 6 ggr. 8 Pf
an Schaafschatz -----	17 ggr. 4 Pf
an Bierfuhren Geld -----	10 ggr. 10 Pf
an Wachte- Geld -----	4 ggr. - Pf
an Feistekuh-Geld -----	1 ggr. - Pf
an Kälber-Geld -----	3 ggr. 4 Pf
an Gras-Geld -----	1 ggr. – Pf
an Kirchmessen-Geld -----	8 Pf
an Sfuhrfedern-Geld -----	2 Pf
Summa	48 Th 2 ggr. 1 Pf

Kornzehnte: an die Fürstl Cammer und an die Herren von Grone

Fleischzehnte: an die Fürstl. Cammer von den Gänsen die 10. Gans

Der Guts-Her ist die Fürstl. Cammer bekommt jählich:

- 1.) an Meyerzinß: 4 Hbt. Rocken, 4 Hbt. Hafer, dazu noch 3 ggr. Geld
- 2.) an Wiesenzinß: 5 ggr. 4 Pf.
- 3.) an Hüner 2 Stück

An den Fürsten von Waldeck von den Meyerlande jählich:

24 Hbt. Rocken, 24 Hbt. Hafer, dagegen erhält der Meyermann bey der Lieferung von jeden Hbt. 7 Pf. und wird selbiges Hufeschatz genannt.

Auch bekommt der Graf von der Schulenburg zu Hehlen: jerlich Acker und Wiesen-Zinß 1 Th. 16 ggr.

Noch entrichtet er an die Kirche in Dielmissen jählich: 1/3 Hbt. Hafer

Ingleichen giebet er an Herrn von Grone jählich: 3 ggr. 6 Pf. Uhrkunde von den Hägerland; der Besitzer dieses Hofes ist jederzeit Hägermann und wenn selbiger verstirbt muß an das Häger-Gerichte mit Franz Grupen seinen Anteil ein Pferd oder 20 Th. und eine Köhr-Kuh oder 8 Th. bezahlet werden.

Von den Gebäuden:

- 1.) ein Wohnhaus nebst den Stalle unter einen Dache, 2.) ein Altvaterhaus 3.)eine Scheune, 4.) ein Schafstall und 5.) ein kl. Stall, alle benannten Gebäude sind in guten stande, mit Grauensteinen gedecket und in der Brandversicherungs – Catastro zu 300 Th. angesetzt.

Halbspänner Nr. 1: Christopf Ahlschwede hat einen Halbspännerhof, und ist in der Brandversicherungs-Gesellschaft Sub Nr. 55 catastriret.

Dieser Hof hat mit folgenden eine Schäferey. Dazu gehört:

Der Hofraum hält incl. der Gebäude 87 Ruhten 20 Fuß

Summa Perse

An Garten: a) Einen Baum - Garten bey den Hause hält

- Morgen 39 Ruhten 7 Fuß
 b) Einen Küchen-Garten auf den hinter Kampe
2 Morgen 52 Ruhten 9 Fuß
 Summa Garten 2 Morgen 92 Ruhten 7 Fuß

An Länderey: 2 Hufen 19 Morgen bestehet aus 92 17/24 Morgen incl.
 8 7/24 Morgen Wüste-Land, Hecken und Büsche.

a) Meyerland; von Fürstl. Cammer 30 1/4 Morgen
 von den Fürsten von Waldeck 37 1/3 Morgen
 von den Grafen von Schulenburg 19 1/24 Morgen
 b) Häger Erb-Erben Zinß-Land 6 1/12 Morgen
 Facit obige 92 17/24 Morgen

An Wiesenwachs: 12 Morgen 52 Ruhten 48 Fuß davon sind
 1.) An Grummet Wiesen 7 Morgen 92 Ruhten 63 Fuß
 2.) an Einhauchte Wiesen 1 Morgen 90 Ruhten 36 Fuß
 3.) an Hude-Kämpe 2 Morgen 109 Ruhten 49 Fuß
 Summa Wiesen 12 Morgen 57 Ruhten 48 Fuß

An Holzung: 26 1/3 Morgen am Tuchtberge Nr. 2

An Vieh: Pferde 4 Stück, Kühe 3 Stück, Schweine 4 Stück, Schaaf 20 Stück

Praestiret an: a) Dienst mit dem Sfanne: alle Woche 1 Tag dem Fürstl. Amte
 Wickensen.

Diensten mit der Hand: alle Jahr 2 Tage in der Rocken Ernte
 und von der Schäferey jährl. 1 Tag die Amts Schaaf halten
 abzuschraicken

b) Herrschaftl. Gefällen:

An Contribution monatl. -----	2 Th.	4 ggr.	-- Pf
Thut jährl. -----	26 Th	- ggr.	- Pf
an Proviant-Korn-Geld ist 1758 gegeben	5 Th.	10 ggr.	- Pf
an Landschatz jährl. -----	2 Th.	13 ggr.	2 Pf
an Scheffelschatz -----		6 ggr.	1 Pf
an Schaafschatz -----		13 ggr.	1 Pf
an Bierfuhren Geld -----		5 ggr.	7 Pf
an Wachter-Geld -----		4 ggr.	- Pf
an Feistekuh-Geld -----		- ggr.	8 Pf
an Kälber-Geld -----		1 ggr.	8 Pf
an Gras-Geld -----		- ggr.	8 Pf
an Kirchmessen-Geld -----			4 Pf
an Sfuhrfedern-Geld -----			1 Pf
Summa	35 Th.	7 ggr.	7 Pf

Kornzehnte: an die Fürstl Cammer von 49 7/24 Mrg. und an Herrn von Grone von 6 1/2 Morgen

Fleischzehnte: an die Fürstl. Cammer von den Gänsen die 10. Gans

Der Guts-Her ist die Fürstl. Cammer bekommt jährlich:

- 1.) an Meyerzinß: 8 Hbt. Rocken und 8 Hbt. Haver
- 2.) an Hofzinß: 8 Pf
- 3.) an Wiesenzinß: 2 ggr.
- 4.) an Hüner 4 Stück
- 5.) an Eyer 1 Schock

Der Fürst von Waldeck bekommt jährlich. von den Meyerlande :

24 Hbt. Rocken und 24 Hbt. Hafer

An den Grafen von der Schulenburg von den Meyerlande 3 Thaler 8 ggr.

Herrn von Grone bekommt von diesen Hofe (weil derselbe die Hägermanns-Gerechtigkeit hat) und von dem dazu gehörigen Hägerlande welches in der 12. Wanne des Braachfeldes belegen und wozu auch das Buschholz mit gehöret, als Häger- Gerichts- Herr so oft wenn der Hägermann verstirbt eine Köhr-Kuh oder 8 Thaler dazu giebt Christian Ludwig Thido, Christoph Jacob und dieser Hof jeder 2 Thaler 16 ggr.

Von den Gebäuden:

Daß Wohnhaus nebst angebauten Stall, eine Scheune und ein Altvaterhaus, 3 Gebäude sind mit Grauensteinen gedecket und in dem Brandversicherungs-Catastro zu 150 Th. angesetzt.

Altvater in Nr.55 Hause: Christoph Ahlschwede sen. hat von den Hofe zur Leibzucht an Garten gegen den Hause über genannt auf den Hinter-Campe den 3. Teil, an Länderey 6 Morgen, an Wiesenwachs 1 Morgen 12 Ruhten genannt der Neun-Camp, welches in der Wiesen Beschreibung Pag. 2 Nr. 32 zu ersehen ist, an Vieh 1 Kuh und ein Schwein an Contribution monatl. 1 ggr. 2

Halbspänner Nr. 2: Christian Ludwig Tido hat einen Halbspännerhof, und ist

In der Brandversicherungs-Gesellschaft Sub Nr. 54
Catastriret. Hat dabey mit der vor hergehenden eine
Schäferey. Dazu gehöret:

Der Hofraum hält incl. der Gebäude	75 Ruhten	5 Fuß
Summa Perse		

An Garten: a) Einen Baum - Garten bey den Hause hält

- Morgen 44 Ruhten - Fuß

b) Einen Küchen-Garten auf den hinter Kampe

2 Morgen 54 Ruhten 88 Fuß

Summa Garten 2 Morgen 98 Ruhten 88 Fuß

An Länderey: 2 Hufen 20 1/4 Morgen nach der Vermessung incl. 8 Morgen
Wüstes-Land und Buschwerk 94 7/12 Morgen

a) Meyerland; von Fürstl. Cammer	47	1/3	Morgen
von den Fürsten von Waldeck	37	5/12	Morgen
von den Grafen von Schulenburg	3	1/2	Morgen

b) <u>Häger Erb-Erben Zinß-Land</u>	<u>6</u>	<u>1/3</u>	<u>Morgen</u>
-------------------------------------	----------	------------	---------------

Facit obige 94 7/12 Morgen

An Wiesenwachs: 14 Morgen 53 Ruhten 82 Fuß welche sich auf folgende
Art unterscheiden als

1.) An Grummet Wiesen 9 Morgen 64 Ruhten 36 Fuß

2.) an Einhauchte Wiesen 1 Morgen 103 Ruhten 7 Fuß

3.) an Hude-Kämpe 3 Morgen 6 Ruhten 39 Fuß

Summa Wiesen 14 Morgen 53 Ruhten 82 Fuß

An Vieh: Pferde 4 Stück, Kühe 2 Stück, Rinder 1 Stück, Schweine 4 Stück
Schaafe 14 Stück

Praestiret an: a) Dienst mit dem Sfanne: den vorhergenden gleich

Dienst mit der Hand: den vorhergenden gleich

b) **Herrschaftl. Gefällen:**

An Contribution monatl. -----	2 Th.	4 ggr.	-- Pf
Thut jÄrl. -----	26 Th	- ggr.	- Pf
an Proviant-Korn-Geld ist 1758 gegeben	5 Th.	10 ggr.	- Pf
an Landschatz jÄrl. -----	2 Th.	9 ggr.	2 Pf
an Scheffelschatz -----	6 ggr.	1 Pf	
an Schaafschatz -----	9 ggr.	4 Pf	
an Bierfuhren Geld -----	5 ggr.	7 Pf	
an Wachte- Geld -----	4 ggr.	- Pf	
an Feistekuh-Geld -----	- ggr.	8 Pf	
an KÄlber-Geld -----	1 ggr.	8 Pf	
an Gras-Geld -----	- ggr.	8 Pf	
an Kirchmessen-Geld -----		4 Pf	
an Sfuhlfedern-Geld -----		1 Pf	
Summa	34 Th.	23 ggr.	7 Pf

Kornzehnte: an die Fürstl Cammer von 50 $\frac{5}{6}$ Mrg. und an Herrn von Grone von 6 $\frac{1}{3}$ Morgen

Fleischzehnte: an die Fürstl. Cammer von den Gänsen die 10. Gans

Der Guts-Her ist die Fürstl. Cammer bekommt jÄrlich:

- 1.) an Meyerzinß: 8 Hbt. Rocken und 8 Hbt. Haver
- 2.) an Hofzinß: 8 Pf
- 3.) an Wiesenzinß: 2 ggr.
- 4.) an HÄner 4 StÄck
- 5.) an Eyer 1 Schock

Der Fürst von Waldeck bekommt jÄrlich. von den Meyerlande :

24 Hbt. Rocken und 24 Hbt. Hafer

Der Graf von der Schulenburg bekommt jÄrlich von den 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Land

Zinse 3 Thaler 8 ggr.

Herrn von Grone bekommt von den Hofe HÄgerland wenn der HÄgermann

verstirbt eine KÄhr-Kuh oder 8 Thaler zu seinen Anteil 2 Thaler
16 ggr.

Von den Gebäuden:

- 1.) Ein Wohnhaus nebst den Stall, unter einen Dache
- 2.) ein Altvaterhaus,
- 3.) eine Scheune und 4.) ein kl. Stall alle diese Gebäude sind mit Grauensteinen gedecket und in dem Brandversicherungs - Catastro zu 150 Thaler angesetzt.

Altvater in Nr. 54 Hause: Hans Jürgen Kohlenberg hat von den Hofe zur Leibzucht an Garten gegen den Hofe über den 3. Teil an LÄnderey 6 $\frac{1}{2}$ Morgen
an Wiesenwachs 1 Morgen 15 Ruhten 75 Fuß genannt im Neuen- Campe ist in der Wiesenbeschreibung Pag. 2 Nr. 33,
an Vieh 1 Kuh, an Contribution monatl. 1 ggr. 2 Pf.

Streit um den Lehnszins vor dem Gericht in Greene Anno 1775

Verfahren um die Lehnszinsen

In Sachen Christoph Ahlschwede weiland Werner Ahlschwede Sohn zu Dielmissen als Kläger an Ernst Heinrich Ahlschwede zum Middahl bei Kaierde Erben nun Johann Christian Brockmüller daselbst als Beklagter punkto der von diesem an jenen Hof praestirenden Lehnszinse wird hiermit zum Bescheide ertheilet: Dass da Balthasar Ahlschwede, des Klägers Vaters Bruder ohne Hinterlassung einiger Lehns-Erben verstorben, dessen Lehn-Theil nunmehr dem Kläger zufalle, und Beklagter sich davon nichts anmaaßen könne, sondern die an Werner Ahlschweden nun dessen Sohn den Kläger nach Inhalt des hiesigen Fürstlichen Amts-Decreti vom 1. Juli 1716 alljährlich zu liefernden 4 $\frac{2}{3}$ Himten Roggen und 9 $\frac{1}{3}$ Himten Hafer an sothanen Hof zu Dielmissen ferner abzuführen schuldig. Decretum publ in praeh Actoris Mandatarie, Wilhelm Ahlschwede aus Dielmissen, und des Beklagten Johann Brockmüller aus Middahl bei Kaierde Amt Greene den 6, Januar 1775
Teichmüller

Eingabe der Mitbelehnten Ahlswedens

Anno 1781 erfolgt eine Eingabe der Mitbelehnten an das Amt Greene mit der Bitte um eine Grenzfestlegung im Einvernehmen mit der Lehnsherrschaft.

Anzeige vom Ableben des Vasallen Christoph Ahlschwede aus Dielmissen

Euer Wohlgeborene wollen hochgeneigt geruhen, dass wir uns erdreisten in Unterthänigkeit vorzutragen, was maßen der
 Lehnräger des Middahlischen Lehns vor Delligsen, Christoph Ahlschwede zu Dielmißen wohnhaft mit Tode abgegangen,
 solches Lehen aber auf einem von unserer Familie, laut Lehnbriefes wieder fällt. Da nun aber solches Lehen, keiner von
 uns tragen kann, ehe derselbe nicht weiß wie viel Morgen Land, wirklich dazu gehöret, indem vieles Land so nach Middahl
 gehöret bereits mit Buschwerk bewachsen und zur Forst genommen worden, ein neuer Lehnräger von dem Herrn Major
 von Klenke als Guthsherr, aber mit nächsten bestimmt werden soll: so ersuchen wir Euer Wohlgeborene gantz gehorsamst
 diese Sache in Ansehung der Länderey so zu Middahl gehöret, hochgeneigt zu untersuchen und die Versteinering der
 Grentze der Middahlischen Grenze stattfinden zu lassen, indem wir ohne solche Festsetzung das Lehen nicht übernehmen
 können. Wir Leben der Hoffnung Eurer Wohlgeborene werden uns unsere Bitte nicht versagen, sondern uns mit einer
 geneigten Resolution auf das baldigste erfreuen, als warum wir in Unterthänigkeit gantz gehorsamst bitten, im tiefen
 Respekt verharrend.

Und die Hoffnung des Grentze des Middahlischen Lehns
 dem Herrn Guthsherrn, welcher uns in seiner
 Bitte nicht versagen können. Wir Leben
 der Hoffnung Eurer Wohlgeborene werden uns
 unsere Bitte nicht versagen, sondern uns mit einer
 geneigten Resolution auf das baldigste erfreuen,
 als warum wir in Unterthänigkeit gantz gehorsamst
 bitten, im tiefen Respekt verharrend.

Euer Wohlgeborene
 1781

Nr. 43046
 Urk. vom 8ten Januar in Dielmißen
 Peter Ahlschwede in Barbel
 Rudolph Ahlschwede in Kayer
 Christoph Ahlschwede in Kayer
 Johann Ahlschwede in Imsen
 Engelhard Ahlschwede in Scharfoldendorf
 Johann Hinrich Ahlschwede in Kayer

Hochfürstlich. Braunschweig. Lüneburgisches zum fürstl. Amte Greene Hochverordnete Herrn Beamte Wohlgebohrne Herren Hochzuehrende Herrn!

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 8 Alt Greene Nr.116

Euer Wohlgeborene wollen hochgeneigt geruhen, dass wir uns erdreisten in Unterthänigkeit vorzutragen, was maßen der
 Lehnräger des Middahlischen Lehns vor Delligsen, Christoph Ahlschwede zu Dielmißen wohnhaft mit Tode abgegangen,
 solches Lehen aber auf einem von unserer Familie, laut Lehnbriefes wieder fällt. Da nun aber solches Lehen, keiner von
 uns tragen kann, ehe derselbe nicht weiß wie viel Morgen Land, wirklich dazu gehöret, indem vieles Land so nach Middahl
 gehöret bereits mit Buschwerk bewachsen und zur Forst genommen worden, ein neuer Lehnräger von dem Herrn Major
 von Klenke als Guthsherr, aber mit nächsten bestimmt werden soll: so ersuchen wir Euer Wohlgeborene gantz gehorsamst
 diese Sache in Ansehung der Länderey so zu Middahl gehöret, hochgeneigt zu untersuchen und die Versteinering der
 Grentze der Middahlischen Grenze stattfinden zu lassen, indem wir ohne solche Festsetzung das Lehen nicht übernehmen
 können. Wir Leben der Hoffnung Eurer Wohlgeborene werden uns unsere Bitte nicht versagen, sondern uns mit einer
 geneigten Resolution auf das baldigste erfreuen, als warum wir in Unterthänigkeit gantz gehorsamst bitten, im tiefen
 Respekt verharrend.

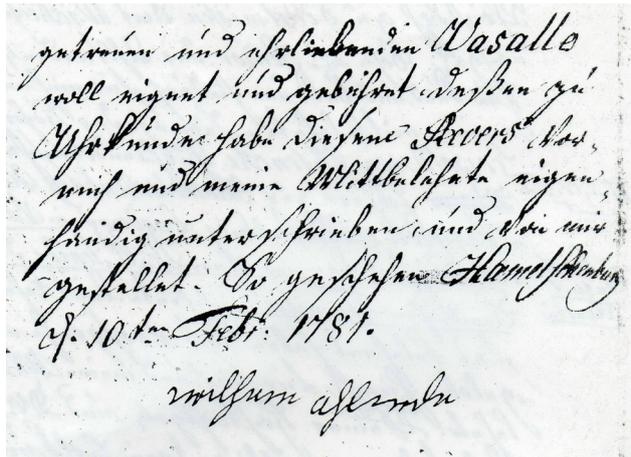
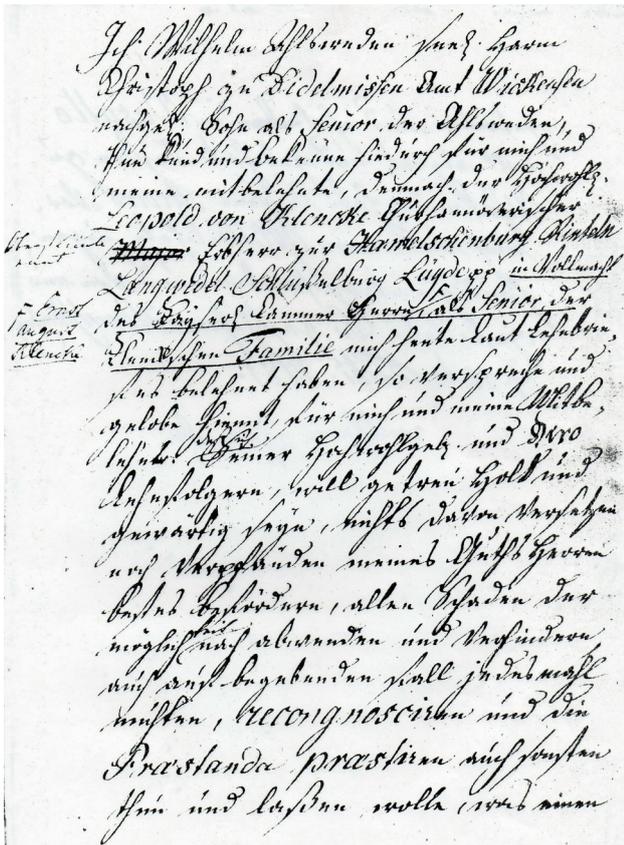
Eurer Wohlgeborene unterthänige Knechte
 Wilhelm Ahlschwede in Dielmißen (Hof Nr. 46)
 Peter Ahlschwede in Barbel (Barfelde)
 Rudolph Ahlschwede in Kayer
 Christoph Ahlschwede in Kayer
 Johann Ahlschwede in Imsen
 Engelhard Ahlschwede in Scharfoldendorf
 Johann Hinrich Ahlschwede in Kayer

Kayerde, den 8ten Januar 1781

Aus dem Text geht die feste Beziehung innerhalb der Familie Ahlswede zu dem Lehen in Kaierde hervor. Der als verstorben genannte Christoph Ahlswede (+ 1780) bewirtschaftete als Halbspänner den Halbspännerhof Nr. 55 in Dielmissen. Die Erbfolge in Kaierde war durch Vertrag geregelt. Falls der jeweilige Hofbetreiber keine männlichen Erben hinterließ, so fiel der Hof an eine andere Ahlswedische Linie mit männlichen Nachkommen.

Anno 1781 wurde ein neuer Lehnsbrief

angefertigt. Der Lehnsbrief ist nicht mehr vorhanden. Der neue Lehnsälteste war Wilhelm Ahlswede aus Dielmissen (Hof Nr.46).



Lehnsrevers von Anno 10. Februar 1781

Ich Wilhem Alschwede seel. Harm Christoph zu Didelmissen Amt Wickensen nachgelassener Sohn als Senior der Ahlsweden, thue kund und bekenne hierdurch für mich und meine mitbelehnte, demnach der Hochwohlgeborenen Leopold von Klencke Churhannöverscher Obervogt Lüneder Erbherr zur Hämelschenburg Rinteln Langwedel Schlüsselburg Lügde pp in Vollmacht des käiserl. Cammer Herrn Ernst August Klencke als Senior der Klenckischen Familie mich heute laut Lehnbriefes belehnet haben, so verspreche und gelobe hiermit für mich und meine Mitbelehnten dass Wohlgedachtem meinen Lehnjunkern seiner Erben neben Agnaten und Lehns. Ich und Meine Mitbelehnte der sich seiner Hochwohlgeborenen und diro? Lehnfolgern, will getreu Hold und gegenwärtig seyn, nichts davon versetzen noch verpfänden meines Guthsherrn bestes befördern, allen Schaden der Möglichkeit nach abwenden und verhindern, auch auf begebenen Fall jedesmahl neuthun, recongnosiren und die Prastaanda prastiren auch sonsten thun und lassen wolle was einem getreuen und ehrliebenden Vasalle woll eigent und gebühret dessen zu Uhrkunde habe diesen Axvers Vor mich und meine Mitbelehnte eigenständig unterschrieben, und von mir gestaltet.
So geschehen Hämelschenburg den 10ten Februar 1781

Wilhelm Ahlswede

Hakesches Lehen in Dielmissen:

1691: 20.1. belehnte Ernst XVI Heinrich von Hake aus Buchhagen

Heinrich Alschweden, als den Ältesten, und mit ihm dessen Bruder Werner und Vetter Hans und deren männliche Erben mit verschiedenen Grundstücken bei Dielmissen, welche vordem Lutter Hans von der Walle zu Lehen gehabt hatte.

Entnommen aus der Geschichte der Freiherrl. Familie von Hake 1887

1713 Oktober: Nach den Zeugen Caspar Schirmer und Balthasar Ahlswede sind Hakesche Meyerhöfe in Dielmissen folgende: das halbe Christoph Kohlenbergs zehntfreies Meyergut, liefert 4 Malter Roggen, 4 Malter Hafer. Das ganze Meyergut von Heinrich Kasten modo Hans Meyer. Es besteht von 100 Morgen zehntfreies Landes. Es muss entrichtet werden: 10 Malter Roggen, 12 Malter Hafer, 2 Malter Weizen, 6 Hühner, 120 Eier. (Abschrift aus von Hakeschen Urkunden und Akten)

Caput 12

Vom Dielmisser Zehnten

Der kleine Dielmisser Zehnte ist von dem Geheimen LegationsRath von Grone 1745. Dem Landdrosten von Hake für 300 Taler Sub. Parto de retrovendende nur kaufet werden. Er soll von dem ehemaligen Alswedischen Lande gehen, und wird jetzt von 54 ¼ Morgen gezogen, daher er weit mehr werth ist als der Pfandschilling. Der Reise Marschall von Grone

wollte ihn daher 1788 wieder einlösen, inzwischen der Hl. Landdrost von Hake suchte die Sache in Serminis Dilatorius abzulehnen.

Caput 13

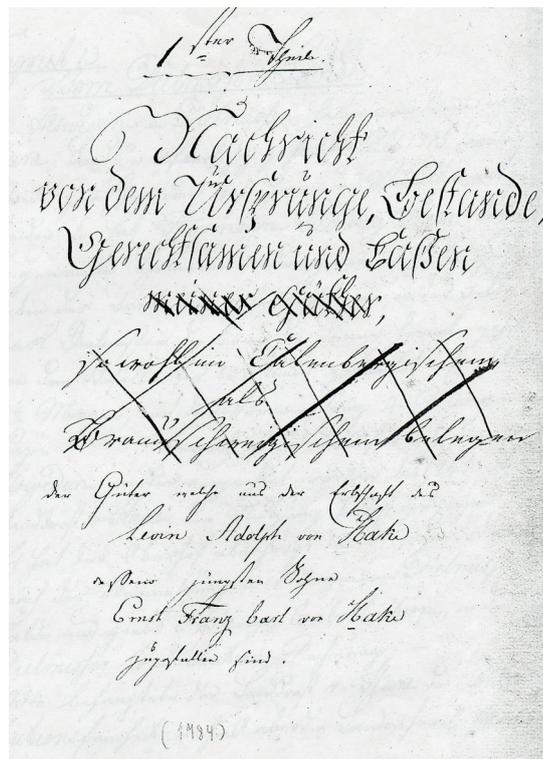
Vom Dielmisser Lande

Die Ahlsweden in Dielmissen haben von denen von Hake Land zu Afterlehn gehabt. Als 1715 darüber Streit zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen entstanden, so hat Hermann Ludewig Hake die so genannte Berkenrecke, oder genant Halbe Hufe neben der Breite und Hakentuchtberge in der Feldmark Dielmissen, die bis an die Lenne heruntergeht von den Vasallen für 83 $\frac{2}{3}$ Stiege gekauft. Es sollen 2 $\frac{1}{2}$ Morgen, nach der Vermessung 4 Morgen seyn. Hernach ist das Land für 2 Taler denen Alsweden wieder verpachtet worden, bis 1745 der Landdrost von Hake die Nutzung selbst gezogen. Es hat der Oberhof überhängt 12 Morgen oder nach der Vermessung 13 Morgen im Dielmisser Felde und gibt 2 Taler 6 mgl. Contribution, in die Dielmisser Contributions Rechnung. 1754 behauptete der Landdrost von Hake die Contributionsfreiheit, erhielt aber die Landesherrschaftliche Resolution.

- 1.) das Sachsenrecht gelte nicht im Wolfenbüttelschen
 - 2.) die angezogenen Landtags Abschiede redeten bloß von Diensten, nicht von anderen Oneribuspublicis (öffentliche Lasten), Der Gandersheimische Landtags Abschied gelte nicht auf die Wolfenbüttelschen Lande.
 - 3.) müsse der von Hake die Contributionsfreiheit beweisen
 - 4.) wären nicht alle Lehnländereyen der Edelleute contributionsfrei sonst müssen es ihre Meyergüter auch seyn.
- Es könne daher die halbe Hufe Landes bey Dielmissen nicht aus die Contribution geschrieben, und in die Ritter Matrikel eingetragen werden. 1755 auf eine anderweite Vorstellung gab Serenishinius zum Bescheide:

- 1.) Supplicant werde die vorige Resetution, und dass der Gandersheimische Landtages Abschied nur somit gelte, als er in der Höfegerichtsordnung bestätigt sey, vermessen sey der Saltzdamum Landtags Abschied nicht ultia Citteram zu entendiren, da er
 - a) nicht von Afterlehen, sondern von versetztem adelichen Lande rede.
 - b) bloß von Dienstfreiheit, nicht den oneribuspublicis erwähne.

Es habe also Supplicant die Contributionsfreiheit zu erweisen, als der Vergleich mit Ahlswede, dem publico nicht praejudicieren könne, und eben wenig die Einziehung des Landes zum Gronischen Guthe, als es 1580 in dem Erbregister also Gronisches Häger Guth beschrieben stehe. Dieses Land ist 1790 den Einwohnern Meyer und Warnecke gegen Übernahme der Kriegerführen des Guthes Buchhagen überlassen worden und diese haben die Contribution dabey übernommen, und es wird bey Abgang eines Meyers jedes Mal 9 Taler bezahlt.



2972

Caput 12

Herrn Dielmischer Lande

Das Herrn Dielmischer Land ist aus dem... Legations Rath v. Grono 1748... für 300... die retrocedierende... 1758... 1768... 1778...

Caput 13
Herrn Dielmischer Lande

Das Herrliche in Dielmischen Land aus dem... 1715... 1745... 1758... 1768... 1778... 1788... 1798...

- Das... nicht auf... 3) ... 4) ... 1758... 1) ... 2) ... 3) ...

zu... als... publico... 1790... Buchhagen... 1798...

Eingabe der Lehnsherrschaft für Mittal

Erhalten gebliebener Teil einer Eingabe der Familie derer von Klenken Hämelschenburg für das Lehen der Ahlsweden in Mittal aus der Zeit von Anno 1772 bis 1785.

Durchlauchtiger Herzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Die Ahlschwedische Familie trägt verschiedene zu Middahl, Kayer und Delligsen, im Amte Greene belegene Lehngüter, von mir zu einem Afterlehen. Die Länderei welche dieses ausmacht, ist schon seit sehr langen Zeiten nur zum Teil arbar, und das übrige ist mit Holz bewachsen. Diese Holzung haben die After-Vasallen von je her benutzt. Der Ahlschwedische Hof zu Middahl, welcher ganz allein und abgesondert lieget, hat auf dieser wüsten Länderei das Vieh bis anhero geweidet. Seit Kurzem aber entsehen? es sich die Forst-Bediensteten nicht den gedachten Ahlsweden die Benutzung jener Holzung, unter dem Vorwande streitig zu machen, als wenn solche mit zu den herrschaftlichen Forsten gehöre. Sie wissen es auch beim Amte dahin zu bringen, dass denen Ahlsweden zu Middahl auch so gar die höchst nötige Viehweide in der ihnen berechtigten Holzung gänzlich untersagt wird. Dieselben noch dazu wegen ihrer rechtmäßigen Benutzung jenes Eigentums bestraft werden sollen. Ich habe hiergegen bereits unlängst in einem Handschreiben beim Amte Greene Vorstellung getan, Da ich aber darauf keine Antwort erhalten habe, so bin ich genötigt mich mit meiner Beschwerde in tiefster Untertänigkeit an Eure hochfürstliche Durchlaucht zu wenden.

Wenn Eure hochfürstliche Durchlaucht in gnädigste Erwägung zu ziehen geruhen, dass die Ahlsweden durch eine bloße Bruchanzeige ohne deren Befugnisse selbst näher zu untersuchen, de facto aus dem rechtmäßigen undenklich langem Besitze geworfen werden. Ihnen da sie doch gleich anderen Untertanen ansehnliche Contribution (Steuern) und Abgabentrachten müssen. Ihnen wird die nötige Viehweide vorenthalten. Da sie ganz entlegen wohnen und daher gar nicht zu anderen Triften kommen, können gänzlich abgeschnitten werden sollen. So ist das Unbillige jener Behandlung und der notwendig für sie daraus folgende Ruin deutlich abzunehmen. Bei einer gnädigst anzuordnenden Untersuchung wird sich das Ungegründete derer von den Forstbediensteten unternommenen Anmaßungen allenfalls durch eine Vermessung zeigen. Inzwischen aber müssen die Ahlsweden und der jetzige Interimswirt Braukmüller zu Middahl doch die nötige Feuerung und Viehweide genießen können. Ich bitte also Eure hochfürstliche Durchlaucht untertänigst den gnädigsten Befehl an das Amt Greene zu erlassen, dass die Ahlsweden vorläufig in ihren Rechten belassen werden.

Hier endet der vorhandene Beleg.

Quelle: Fotocopie aus den Akten im Archiv der von Klenken in Hämelschenburg aus der Zeit von Anno 1772 bis 1785

Lehnsbrief von Anno 1ten October 1787

Ich Wilhelm Leopold von Klencke Königlicher Großbritannischer Hannoverscher Obrist und Erbherr zu Hämelschenburg, Rinteln, Langreder, Lügde, Schlüsselburg, pp. uhrkunde und bekenne hierdurch für mich und meiner Erben und Lehnsfolger, dass ich durch diesen Brief hiermit zu einem rechten Erbmann Lehn belehnet habe und belehne mit Hand und Mund, wie dieselbe Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, auf die Maßen solches am beständigsten geschehen mag, den ehrbaren und wohlgeachteten Heinrich Wilhelm Ahlsweden selig Harm Christoph Ahlsweden zu Diedelmissen Sohn, als Senior der Ahlsweden, so wie auch Johann Heinrich Christian des ersteren Sohn, Johann Heinrich zu Keyerden, Johann zu Imsen, Johann Heinrich, Johann Christoph, Gehrhard und Heinrich Christian, Gebrüder, (alle) Ernst Heinrich selig (zu Kaierde Nr.6) Söhne, Ernst Heinrich, Johann Friedrich, Johann Christian, Heinrich Christoph, selig (zu Kaierde Nr.7) Söhne, Johann Christoph, Engelhards (in Eschershausen) selig Sohn, Johann Christian und Heinrich Christoph, Ernst Heinrich zu Middahl sel. Söhne, Johann Christian (in Holzen) und Johann Friedrich (in Grünenplan), Anthon's (in Holzen) selig Söhne, Hans Heinrich, Christian, Hans Christoph selig Söhne und Johann Heinrich, Christoph's selig Sohn, sämtliche Gebrüder und Vetter die Ahlsweden mit zwey Hufen Landes zum Heydale, die Fricken Panne zu Kaieren unterm Pfluge gehabt, mit dem obere Iberg mit einem Kothhofe beyrn Knicke, da das so genannte Fricken Pannen Sohn aufgewohnet hat, und in das Guth mitgehöret mit zwey Hufen Landes, die Knochen Hufe genannt, auch zum Heydale gelegen, zwey Hufen Landes zu Deselitzen in den unterm Hagen genannt, auf dem Grethofe, noch mit zwey Hufen zu Delitzen eine Wiese auf dem Lünierfelde genannt die Wiesmanns Wiese. Neun Morgen Landes belegen in der Feldmark zum Kayerde und in das Guth mit gehöret, fünfzehn Morgen in der Feldmark zu Deselitzen, mit dem Zehnten über dem Iberg, über dem Heydahle und dort über alle diese vorbeschriebene Güter mit allen dessen Gerechtigkeit und Zubehörung,

In dem heutigen Lehnstermin
 erschienen die Herren
 Johann Wilhelm Alschweden
 selig Christoph Sohn von
 Holzen unter dem Rothen
 Stein als Ältester seines
 Geschlechts und erklärte:
 1. Den jüngsten Lehnbrief
 vom 1. Oktober 1787, den
 ältesten von 1559 habe er
 aber von des verstorbenen
 Seniors Witwe noch nicht
 überliefert erhalten. Jedoch
 finden sie sich an bei den
 Abschriften der Lehnakten.
 2. Die Quittung über bezahlte
 Lehnsgelder
 3. Den Muth-Schein (Maut=Zoll,
 Benutzungsgenehmigung)
 4. Die Vollmachten der
 Mitbelehnten habe er weil
 solche sämtlich des Schreibens
 unerfahren und sehr gestreut
 wohnten noch nicht
 berbeischaften können.
 5. Ebenso auch nicht das
 Verzeichnis derer zu
 Belehrenden. Wegen des
 Verzeichnisses der Lehnstücke
 bezöge er sich auf dasjenige
 was 1781 übergeben wurde.
 6. An Lehn-Geld zahlte
 derselbe 20 Taler
 Schreibgebühren und
 Muthschein 4 Taler
 24 Taler

In dem heutigen Lehnstermin
 erschienen die Herren
 Johann Wilhelm Alschweden
 selig Christoph Sohn von
 Holzen unter dem Rothen
 Stein als Ältester seines
 Geschlechts und erklärte:
 1. Den jüngsten Lehnbrief
 vom 1. Oktober 1787, den
 ältesten von 1559 habe er
 aber von des verstorbenen
 Seniors Witwe noch nicht
 überliefert erhalten. Jedoch
 finden sie sich an bei den
 Abschriften der Lehnakten.
 2. Die Quittung über bezahlte
 Lehnsgelder
 3. Den Muth-Schein (Maut=Zoll,
 Benutzungsgenehmigung)
 4. Die Vollmachten der
 Mitbelehnten habe er weil
 solche sämtlich des Schreibens
 unerfahren und sehr gestreut
 wohnten noch nicht
 berbeischaften können.
 5. Ebenso auch nicht das
 Verzeichnis derer zu
 Belehrenden. Wegen des
 Verzeichnisses der Lehnstücke
 bezöge er sich auf dasjenige
 was 1781 übergeben wurde.
 6. An Lehn-Geld zahlte
 derselbe 20 Taler
 Schreibgebühren und
 Muthschein 4 Taler
 24 Taler

Lehnstermin im Januar Anno 1790

Der Lehnbrief liegt im Archiv derer von Klencke

Dies sind sämtliche Gebrüder und Vettern der Ahlsweden.
 Der Text ist wieder vom vorherigen Lehnbrief abgeschrieben.

Hämelschenburg den 22. Januar 1790

In dem heutigen Lehnstermin erschien Johann Wilhelm Alschweden, selig Christoph Sohn von Holzen unter dem Rothen Stein als Ältester seines Geschlechts und erklärte:

1. Den jüngsten Lehnbrief vom 1. Oktober 1787, den ältesten von 1559 habe er aber von des verstorbenen Seniors Witwe noch nicht überliefert erhalten. Jedoch finden sie sich an bei den Abschriften der Lehnakten.
2. Die Quittung über bezahlte Lehnsgelder
3. Den Muth-Schein (Maut=Zoll, Benutzungsgenehmigung)
4. Die Vollmachten der Mitbelehnten habe er weil solche sämtlich des Schreibens unerfahren und sehr gestreut wohnten noch nicht berbeischaften können.
5. Ebenso auch nicht das Verzeichnis derer zu Belehrenden. Wegen des Verzeichnisses der Lehnstücke bezöge er sich auf dasjenige was 1781 übergeben wurde.
6. An Lehn-Geld zahlte derselbe 20 Taler
 Schreibgebühren und Muthschein 4 Taler
 24 Taler

Das Lehn-Geld zu 20 Taler hat Herr von Klencke selbst erhoben. Nachdem nun Vasallen hierauf wiederum belehnt werden, so ist zu wiederholen, das Vasallen auch noch zu allen Dingen das Verzeichnis der zu Belehrenden anzubringen

haben und als dann der neue Lehnbrief gegen das Huldigungsschreiben und Verpflichtungserklärung ausgefertigt und ausgeliefert werden soll.

Der Lehnbrief für Anno 1790 fehlt.

Der Lehnsälteste war jetzt Johann Wilhelm Ahlswede aus Holzen. Von diesem Familienzweig sind keine schriftlichen Unterlagen vorhanden.

Querelen mit den herzoglichen Forstbediensteten Anno 1787

Quelle: Schreiben des Achtmannes Wulf

Wieder überschreiten die herzoglichen Forstbediensteten unsere Mittäler Grenzen und beanspruchen den von den Ahlsweden bewirtschafteten Lehnbesitz am Wald widerrechtlich..

Der Text in einer heute verständlichen Satzstellung und Wortstellung wiedergegeben:

Auf verlangen von Christian Braukmüller zum Middahl, habe ich dessen Ländereien besichtigt. Dies Länderei ist zum Teil mit Holz bewachsen. Die Herren Forstbediensteten haben in diesem Wald Holz in Malter hauen lassen. Wenn der Antragssteller Braukmüller auf seinem eigenen Lehnbesitz sich in seinem eigenem Gehölz Feuerholz abhaut, so wird er dafür für eine Forststrafe, eingeschrieben. So wie solches ansehe ist es so, dass das mit Holz bewachsene Land muss mit zu dem Middahler Lehnland gehören. Also haben den Lehnherren zu Hämelschenburg, die Herren von Klencken hochwohlgeboren, dahin zu sehen das ihnen das zu den Middahler Lehen gehörende Land anzeigen. Sie müssen genau angeben wie viel Morgen Land der Lehnsnehmer haben muss. Sie müssen angeben wie weit das Lehen aus Holzung oder Länderei besteht. Die jetzt Lebenden können eigentlich nicht wissen wo die Grenzscheide entlang geht. In den alten Lehnsschriften und Unterlagen werden sich aber diese Angaben finden lassen. Also bitten wir die Herren von Klencken, hoch und wohlgeboren. Sie werden an Hand der schriftlichen Unterlagen dafür sorgen, alles was zu dem Middahler Lehen gehört nachzuweisen und dafür zu sorgen, dass es dabei bleibt. Wenn die Wirtschaftslage so bleibt wie es jetzt ist, wird der Waldanteil noch größer werden. Denn es wächst an den Bergen lieber Gehölz als Feldfrucht. Darum müssen die Grenzen an Hand der alten Unterlagen festgelegt und markiert werden.

Kaierde den 6. November 1787 Johann Heinrich Wulf, Achtsmann

Gleich möchte ich den Amtmann einen Express-Boten nach Didelmüssen schicken an Ahlsweden und melden auf welchen Tag er hier im Gericht sein sollte.

Fortdauer der Auseinandersetzungen mit der herzoglichen Forst Anno 1799

Quelle: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 4 Alt 10. X. Greene Nr.23

Am 4.3. Anno 1799 erfolgt eine Anzeige gegen den Halbspänner Christian Ahlswede in Mittal durch die Forstbehörde beim Amt Greene. Christian Ahlswede hatte angefangen den Waldbestand am Finkener abzuhauen und den Waldgrund zu roden. Das Amt verurteilte Christian Ahlswede zu 50 Talern Strafe und zum Ersatz des Schadens am Wald und zur Bezahlung des gehauenen Holzes. Dieses Urteil wurde der Bevölkerung öffentlich bekannt gegeben. Es wurde das Verbot weiter zu roden ausgesprochen. Die Bevölkerung wurde gebeten Zuwiderhandlungen des Christian Ahlswede in Mittal sofort bei den Förstern oder beim Amt anzuzeigen. Dieses Urteil wurde dem Halbspänner Christian Ahlswede im April durch den Förster bekannt gemacht.

Daraufhin erfolgte am 14. Mai 1799 eine Eingabe der Ahlsweden an die

herzogliche Kammer in Wolfenbüttel

Quelle: Ahlswede Exzess Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 4 Alt 10. X. Nr.23 Greene

Mit dieser Eingabe wurde nach vielen Jahren und vielen Verhandlungen die Grenzfestlegung zwischen den Wald- und Feldflächen des Hofes Mittal und der herzoglichen Forst erreicht. Anno 1824 wurde der Vorgang endgültig abgeschlossen.

Anno 1799 den 14. Mai eingegangene Eingabe der Ahlsweden

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel

Untertänig gehorsamste Vorstellung und Bitte ab Seiten der Alswedes zu Middahle

Hochfürstliche zur herzoglich braunschweigischen lüneburgischen Kammer hochverordnete Herrn Präsident und Räte, hochwohl und wohlgeborene hochgelehrte gnädige und hochzuverehrende Herren.

Euer Excellenz hochwohl und wohlgeboren sehe ich mich in die Notwendigkeit gesetzt untertänig vor zu tragen, wie bei dem zwischen Kaierde und Delligsen belegenen Hofe zu Middahl, welchen ich rubicierter Suppliecant (demütig Bittender) von dem Herrn General von Klencken zu der Hämelschenburg als ein Lehen besitze. Von jeher viele wüste Plätze befindlich gewesen, deren Lage und Grenze aber in dem Erbregerister welches ich über die middalische Länderei besitze, nicht angegeben und bestimmt worden ist.

Aus dieser Ursache bin ich daher schon seit mehreren Jahren mit dem hiesigen Forstamte wegen der Urbarmachung verschiedener von diesen Plätzen in viele Verdrießlichkeiten verwickelt gewesen, in dem selbiges auf solche einen Anspruch zu haben behauptet und mir daher nicht nur die Cultivierung derselben untersagt, sondern mich auch sogar bereits in Strafe deshalb verteilet hat. Ob nun gleich die gerechte Vermutung vorhanden ist, dass diese streitigen Plätze einen gegründeten und rechtmäßigen Anspruch haben kann, so bleibt dagegen doch auch außer Zweifel, dass viele derselben Plätze mit zu dem middalischen Hofe gehören und gegen deren Urbarmachung keine Einrede geschehen kann. Allein bei der jetzigen Unbestimmtheit die hierüber obwaltet können die Zwistigkeiten welche mit dem Forstamte deshalb entstehen nicht vermieden werden. Diesen ferneren Streitigkeiten nun aber abzuwehren, würde am angemessensten dadurch bewerkstelligt werden können, wenn mit dem Forstamte eine Ausgleichung dahin getroffen würde, dass diejenigen der gedachten wüsten Plätze welche in middalischer Länderei liegen und worauf das Forstamt seine Ansprüche gelten machen kann, an den middalischen Hof abtreten, und selbige dem Forstamte wiederum von den middalischen Grundstücken welche in dem Forstbezirke befindlich sind ersetzt würden. Hierdurch würde unbezweifelt für beide Teile ein beträchtlicher Vorteil erwachsen, indem nicht so wohl die middahlische Länderei alsdann in engere Grenzen zusammen gebracht würde, sondern auch das Forstamt des Strich Landes welchen es vorher als einen wüsten Platz in fremden Lande doch nicht gehörig benutzen konnte, nunmehr weit zweckmäßiger auf einer anderen demselben gelegenen Stelle würde anwenden können. Da nun aus diesen angeführten Gründen bewandten Umständen nach bei einer solchen Austauschung des Landes nicht die geringste Bedenklichkeit eintreten kann, auch mein Lehnherr der hochwohlgeborene General von Klencke auf meine ihm hierüber geschehene Vorstellung nicht dagegen einzuwenden hat, so ergethet meine untertänig gehorsamste Bitte dahin: Euer Excellenz hochwohl und wohlgeboren wollen geneigtest dem fürstlichen Amte Greene zu dieser Ausgleichung mit dem Forstamte das Commissorium (den Auftrag) erteilen.

Der ich Untertänigkeit verharre.

Euer Excellenz hochwohl und wohlgeboren
Untertänigster Knecht
Alswees

Mittal im Mai 1799 geschrieben und abgeschickt.

Verteilungsplan der Lehnszinsen an die Lehnssippe der Ahlsweden Anno 1809

Anno 1809 den 24. Juni Anschreiben von Johann Christian an den Lehnsherrn von Klencke in Hämelschenburg. Aufgeschrieben von seinem Sohn Heinrich Christian Ahlswede 19 Jahre alt

Die Ahlsweden haben ein Erbmannlehen von den Herren von Klencke zur Hämelschenburg mit 327 Morgen 55 Ruten Land, 9 Morgen Wiesen, die so genannte Tiesemannswiese. Die sämtlichen Länderei ist Zehntfrei, welche in drei Höfe verteilt ist. Zu Kaierde ein Halbspänner, zu Delligsen ein Halbspänner und ein Großköthner. Dazu die Gerechtsamen wie es den anderen Höfen zukommt zu Delligsen wie auch zu Kaierde. Die Gerechtsamen im Holze, im Felde, Wasser, Wiesen und Weiden, nichts davon ausgeschieden. Davon muss uns der Gutsbesitzer Ahlswede in Middahl alljährlich 16 Himten Roggen und 40 Himten Hafer als Lehnszinsen an die Sippenmitglieder Ahlsweden geben.

Im Jahre 1563 vom General Rudolf von Klenke zur Hämelschenburg und Johann Ahlswede aus Dielmissen. Wie die es in Manneslinie gerechtlich und bestimmt gemacht haben so hat Christian Ahlswede seit vom Jahre 1789 die Lehnszinsen an die Ahlsweden unter 4 Familien gegeben. So wie es seine Vorfahren oder Vorbewirtschafter gemacht haben. Geschehen zu Middahle den 24sten Juni 1809

Die Abschrift liegt bei dem Herrn von Klencken zur Hämelschenburg oder bei dessen Lehnsekretär.

Erstlich 1809:

Die erste Familie, erstlich aus Middahl

Der Ahlswede in Middahl und dessen Vettern haben ein Aferlehen von den Herrn von Klencken zur Hamelnschen Burg mit 327 Morgen 55 Ruten und 9 Morgen Wiesen, wo von die Ahlsweden Lehnszinsen erhalten: 16 Himten Roggen 40 Himten Hafer, jährlich an die Ahlswedische Familie geben würden müssen. Folglich dir Benannten:

1. Der Gutsbesitzer Christian Ahlswede und
2. dessen Bruder Heinrich Ahlswede in Mittal erhalten jährlich 4 Himten Roggen und 10 Himten Hafer =
Summa 14 Himten

Die zweite Familie

1. Hans Ahlswede in Kaierde und dessen Bruder Christoph Ahlswede
2. Friedrich Ahlswede in Kaierde und dessen Bruder Ernst-Heinrich Ahlswede
3. Christoph Ahlswede in Eschershausen erhalten jährlich 2 Himten Roggen und 5 Himten Hafer =
Summa 7 Himten

Die anderen Halbschied (gehören zu den Kaierde Ahlsweden)

4. Christian Ahlswede in Holzen und dessen Bruder Friedrich Ahlswede zu Grünenplan
5. Heinrich Ahlswede zu Gerzen, der hat in Barfelde gewohnt, erhalten jährlich 2 Himten Roggen und 5 Himten Hafer = Summe 7 Himten

Die dritte Familie

1. der Senior Wilhelm Ahlswede in Holzen
2. Christian Ahlswede in Dielmissen
3. Christoph Ahlswede in Tuchtfeld erhalten jährlich 4 Himten Roggen und 10 Himten Hafer =
Summe 14 Himten

Die vierte Familie

1. Christian Ahlswede in Kapellenhagen
 2. Heinrich Ahlswede in Dielmissen erhalten jährlich 4 Himten Roggen und 10 Himten Hafer =
Summe 14 Himten
- Jährlich = 16 Himten Roggen und 40 Himten Hafer = Summe 56 Himten

Zweitens aus Dielmissen

Der Christoph Ahlswede in Dielmissen und dessen Vettern Ahlswede haben ein Afterlehen von den Herren von Grone 9 Morgen Lehnland 2 Fuder Wiesen-Wuchs, wovon die Ahlsweden Lehnszinsen erhalten 4 Himten Roggen 12 Himten Hafer jährlich an die Ahlswedische Familie geben würden müssen. Folglich die Benannten:

Zweitens 1809 die erste Familie

1. Der Gutsbesitzer Christian Ahlswede und
2. dessen Bruder Heinrich Ahlswede in Mittal erhalten jährlich 1 Himten Roggen und 3 Himten Hafer =
Summa 4 Himten

Die zweite Familie

1. Hans Ahlswede in Kaierde und dessen Bruder Christoph Ahlswede
2. Friedrich Ahlswede in Kaierde und dessen Bruder Ernst-Heinrich Ahlswede
3. Christoph Ahlswede in Eschershausen erhalten jährlich $\frac{1}{2}$ Himten Roggen und $1\frac{1}{2}$ Himten Hafer =
Summa 2 Himten
Die anderen Halbschied (gehören zu den Kaierde Ahlsweden)
4. Christian Ahlswede in Holzen und dessen Bruder Friedrich Ahlswede zu Grünenplan
5. Heinrich Ahlswede zu Gerzen, der hat in Barfelde gewohnt, erhalten jährlich $\frac{1}{2}$ Himten Roggen und
 $1\frac{1}{2}$ Himten Hafer = Summe 2 Himten

Die dritte Familie

1. der Senior Wilhelm Ahlswede in Holzen
2. Christian Ahlswede in Dielmissen
3. Christoph Ahlswede in Tuchtfeld erhalten jährlich 1 Himten Roggen und 3 Himten Hafer =
Summe 4 Himten

Die vierte Familie

1. Christian Ahlswede in Kapellenhagen
2. Heinrich Ahlswede in Dielmissen erhalten jährlich 1 Himten Roggen und 3 Himten Hafer =
Summe 4 Himten
Jährlich = 4 Himten Roggen und 12 Himten Hafer = Summe 16 Himten

Bestimmung um Umfang und Leistungsfähigkeit des Hofes Mittal

Ad acta Ahlsweden

1810

Die Familie Ahlswede zu Middahl ist von denen von Klencken zur Hämelschenburg nach Anweisung eines Lehnbriefes vom Oktober 1787 mit folgenden Parzellen beliehen

1. Mit zwei Hufen Landes zum Heydahle und am oberen Idberge belegen
2. Mit einem Kothofe beim Knicke worauf des so genannten Frickepannen Sohn gewohnt hat
3. Mit zwei Hufen Landes die Knochenhufe genannt auf dem Heydahle gelegen
4. Mit zwei Hufen Landes zu Delligsen in dem unteren Hagen genannt, auf der Grethofe
5. Noch mit zwei Hufen Landes zu Delligsen
6. Mit einer Wiese auf dem Lünierfelde genannt die Wismanns-Wiese
7. Mit neun Morgen Landes in der Feldmark zu Kaierde
8. Mit 15 Morgen in der Feldmark zu Delligsen. Mit dem Zehnten über den Idberg über dem Heydahle und über allen vorbeschriebenen Güter

Die Länderei ist durchgehends von schlechter Qualität zur Hälfte wüste und mit Buschwerk bewachsen, auch weil sie in und nahe vor dem Holze belegen dem Wildfraße sehr ausgesetzt. Ein Teil der Länderei, welche der jetzige Besitzer neuerlich mit vielen Kosten arbar gemacht kann nur höchstens alle 4 Jahre einmal benutzt werden, weil keine Düngung herauf gebracht werden kann.

Der Kothof, welcher in dem Dorfe Delligsen existiert haben soll, ist seit undenkbarer Zeit wüste und die Pfahlstelle aller angewandten Mühe mit Gewissheit nicht ausfindig zu machen.

Die Größe der Wiese ist in dem Lehnbriefe nicht angegeben. Da indes in der Vermessungsbeschreibung des Dorfes Kaierde nur anderthalb Morgen 40 Ruten Wiesenwachs beschrieben stehen und die Besitzer von Mittal auf keine weitere Wiese hat so wird dies wohl die in dem Lehnbriefe gedachten sein. Der Ertrag der Länderei zu 8 Hufen

24 Morgen oder 264 Morgen kann im Wege gegen das andere nicht höher als zu 12 Mariengroschen in Anschlag gebracht werden, mithin für 264 Morgen 88 Taler den Ertrag der Wiesen zu 2 Taler

	Summe	90 Taler	
Wenn man nun hiervon die zu praestirenden Lehnszinsen mit 16 Himten Roggen á 24 gerechnet mit		10 Taler 24 Gr.	
	für 40 Himten Hafer á 12	13 Taler 12 Gr.	
	für den zu leistenden Herrendienst	<u>18 Taler 33 Gr.</u>	
	Latus =	42 Taler 33 Gr.	
An öffentlichen Abgaben als Grundsteuer, Kriegerführen, Lieferung und wie sie sonst Namen			
Haben mögen, welche man in Durchschnitte nach einem ungefähren Anschlage nur ganz geringen			
Monatlichen auf 3 Taler berechnet	=	<u>36 Taler</u>	
		78 Taler 33 Gr.	
Von obiger Summe der 90 Taler in Absatz bringt, so bleibt hiernach der jährliche Ertrag	nur	11 Taler 3 Gr.	
Middahl den 23. Juni 1810	Christian Ahlsweden		

Zahlung der Lehnszinsen an Henriette Reuker

Anno 1817 im Winter Anno 1816 / 17

Wohlgeboren hoch- und rechtsgelehrter hoch zu verehrender Herr Gerichtshalter

Wie ich gehört habe, so ist der gnädige Herr Oberst von Klenken gestorben, unser Lehnsherr. Wenn das wirklich wahr ist, als dann müssen wir Ahlsweden uns belehnen lassen. Deshalb bin ich so frei und frage durch dieses Schreiben bei unsern Lehnsanwalt nach, wie lange der Todesfall schon ist. So seien Sie doch so gütig und schreiben uns doch zu wie viel es den Ahlsweden an Lehnkosten beträgt und was für Rechte der Lehnsträger zu beachten hat bei den Ahlsweden Lehnsträgern. Außerdem muss ich noch mal fragen. Es ist meines Vaters Bruder Heinrich Christoph Ahlswede, der hat ein Mädchen beschlafen, das hat einen kleinen Sohn. So ist dem Mädchen für das Kind die Lehnszins alljährlich vom Gericht her zuerkannt. Es hat den Zins bisher erhalten. Nun sagt Heinrich Christoph Ahlswede, er hätte mit seiner Frau keine Kinder, er wollte zu den Lehngebühren nichts bezahlen. So ist die Frage, wer von diesen der nächste ist, der Sohn oder der nächste Vetter. Wer dazu berechtigt ist. Ich erwarte Euer wohlgeboren hierüber ihre gütige Antwort.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung bin ich gehorsamster

Christian Ahlswede

Für seinen Vater Johann Christian Ahlswede in Mittal schrieb der zweite Sohn Johann Christian Ahlswede diese Eingabe an die Lehnsherrschaft.

Der Bruder des Vaters Heinrich Christoph Ahlswede war als Arbeitskraft auf dem Hof in Mittal geblieben. Heinrich Christoph Ahlswede hatte als Freundin die Tochter des Halbspanners Reuker in Kaierde mit Namen Henriette Reuker. Am 21.12.1806 wurde eine Tochter mit Namen Hanne Friederike Reuker und am 20.11.1814 ein Sohn mit Namen Heinrich Christian Reuker geboren. Die Vaterschaft wurde am 19.4.1816 vor dem Gericht in Greene geklärt. Danach wurde jährlich der Lehnszinsanspruch des Vaters Heinrich Ahlswede an Henriette Reuker ausgezahlt.

24. Mai 1816: Aufstellung der Mitglieder der Lehnspflichtigen

		Namen der Belehnten wie folgt	Alter	Stand und Gewerbe	Bemerkung und Wohnort
1	I	Christian Ahlswede zu Mittal	Tot	Senior der Familie	

2		Christian Ahlswede	54	Ackermann	
3		Heinrich dessen Bruder	47	lebt bei seinem Bruder	
4		Heinrich-Christian Sohn	26	lebt bei seinem Vater	Die sind alle in Mittal
5		Christian auch ein Sohn	19	lebt bei seinem Vater als Ackermann	
6	II	Wilhelm Ahlswede	Tot		zu Dielmissen
7		Christoph Ahlswede	50	Ackermann	zu Dielmissen
8		Christoph dessen Sohn	13	lebt bei seinem Vater	zu Dielmissen
9		Wilhelm Ahlswede	60	Ackermann	zu Holzen am Roten Stein
10		Friedrich dessen Sohn	31	Ackermann bei seinem Vater	desgleichen
11		Christoph Ahlswede	52	Ackermann	zu Tuchtfeld
12		Ernst dessen Sohn	10	lebt bei seinem Vater	desgleichen
13	III	Christoph Ahlswede	Tot		zu Dielmissen
14		Heinrich Ahlswede	44	Ackermann	zu Dielmissen
15		Christoph dessen Sohn	20	bei seinem Vater	zu Dielmissen
16		Christian Ahlswede	54	Ackermann	zu Kapellenhagen
17		Christoph }	30	Ackermann	zu Kapellenhagen
18		Ernst Heinrich }	28	Ackermann	zu Kapellenhagen
19		Conrad } Söhne	24	Ackermann	zu Halle
20		Heinrich }	22	Ackermann	zu Kapellenhagen
21	IV	Erich Heinrich Ahlswede	Tot		zu Kaierde
22		Hans Erich Ahlswede	46	Ackermann	in Kaierde
23		Ernst dessen Sohn	14	bei seinem Vater	daselbst
24		Heinrich dessen Sohn	12	bei seinem Vater	bei seinem Vater
25		Ludewig dessen Sohn	8	bei seinem Vater	bei seinem Vater
26		Ahlswede	55		zu Kaierde
27		Friedrich dessen Bruder	49		zu Kaierde
28		Hansert	21	Ackermann	zu Kaierde
29		Christian	18	Ackermann	zu Kaierde
30		Engelhart	13	Ackermann	zu Kaierde
31		Ludewig	8	bei seinem Vater	zu Kaierde
32		Friedrich Ahlswede	49	Ackermann	zu Kaierde
33		Heinrich dessen Sohn	20	Ackermann	zu Kaierde
34		Heinrich Ahlswede	31	Leineweber	zu Gerzen
35		Christian Ahlswede	47	Leineweber	zu Holzen Rotenstein
36		Wilhelm Sohn	19	bei seinem Vater	zu Holzen Rotenstein
37		Heinrich Sohn	9	bei seinem Vater	zu Holzen Rotenstein
38		Friedrich Ahlswede	43	Leineweber	auf dem Grünenplan
39		Christoph Ahlswede	46	Leineweber	zu Eschershausen
40		Friederich Sohn	8	bei seinem Vater	zu Eschershausen
41		Heinrich Sohn	5	bei seinem Vater	zu Eschershausen

Holzen am Rotenstein Kreis Amt Eschershausen den 23. Mai 1816

Wilhelm Ahlswede

Lehnszins Lieferplan Mittal Anno 1817

- erstens Mittalsche Familie Ahlswede erhält jährlich zusammen 4 Himten Roggen und 10 Himten Hafer davon erhält Christian Ahlswede jährlich 2 Himten Roggen und 5 Himten Hafer
- zweite Familie Hansert Ahlswede Söhne
Christian und Ludwig alle drei Jahre 2 Himten Roggen und 5 Himten Hafer
Ernst und Friedrich alle drei Jahre 2 Himten Roggen und 5 Himten Hafer

- nach dem Tode erben die Söhne
 Heinrich Ahlswede von Gerzen erhält jährlich 2 Metzen Roggen und 5 Metzen Hafer
 den Kleinköther Christian Ahlswede Söhne zu Holzen Rothenstein erhält 2 Metzen Roggen und
 5 Metzen Hafer
 Friedrich Ahlswede von Barfelde erhält jährlich 2 Metzen Roggen und 5 Metzen Hafer
3. dritte Familie Ahlswede aus Dilmissen Christoph Ahlswede Söhne
 Christoph Ahlswede alle drei Jahre 4 Himten Roggen und 10 Himten Hafer
 Senior Wilhelm Ahlswede in Holzen am Rothenstein alle drei Jahre 4 Himten Roggen und 10 Himten Hafer
 Ludwig Ahlswede in Bisperode } beide alle 6 Jahre 4 Himten Roggen und
 Christoph Ahlswede in Tuchtfeld } 10 Himten Hafer
4. vierte Familie Henrich Ahlswede Söhne von Kenhagen
 Sohn Ahlswede zu Halle, zu Stadtoldendorf = die sämtlichen Gebrüder jährlich 2 Himten Roggen und 5 Himten
 Hafer
 den Heinrich Ahlswede Söhne von Dielmissen, Halbmeier
 Christoph und dessen Brüder jährlich 2 Himten Roggen und 5 Himten Haber
 Wahrscheinlich aufgestellt für Christian Ahlswede Mittal für die Erteilung eines neuen Lehnsbriefes Anno 1817

Lehnsbrief von Anno 1ten May 1817

Ich Leopold von Klencke Königlich Grossbritannischer Hannoverscher Obrist und Erbherr zu Hämelschenburg, Langreder, Lügde und Rinteln, Urkunde und bekenne hiermit für mich, meine Erben und Lehnsfolger, dass ich durch diesen Brief mit Hand und Mund, wie es Herkommens ist mit einem Erbmannlehn belehnet, den ehrbaren und wohlachtbaren Wilhelm Ahlswede zu Holzen am Rothensteine, weiland des Christoph Ahlswede zu Middahle Sohn, als Senior der Ahlsweden, so dessen Sohn Friedrich Ahlswede ebendasselbst, ferner den Christoph Ahlswede zu Tuchtfeld und dessen Sohn Ernst, den Christian Ahlswede (Hof Nr.46) zu Dielemissen, weiland Wilhelm Ahlsweden Sohn ebendasselbst und wiederum dessen Sohn Christoph auch daselbst, wiederum ferner den Gebrüder Christian Ahlswede und Heinrich Ahlswede des selig Christoph Ahlswede zu Middahle Söhne und dessen Söhne Heinrich Christian und Christian Ahlswede ebendasselbst, desgleichen die Gebrüder Christian Ahlswede zu Kappellenhagen und Heinrich Ahlswede (Hof Nr.55) zu Dielemissen seligen Christoph Ahlswede zu Dielemissen Söhne und wiederum des Ersteren Sohn Christoph zu Dielemissen und letzteren Christoph Ahlswede, Ernst Heinrich Ahlswede, und Heinrich Ahlswede auch zu Kappellenhagen und Conrad Ahlswede zu Halle, und endlich des Ernst Heinrich Ahlswede weiland zu Kaier Nachkommen als Hans Erich Ahlswede zu Kaier und dessen Söhne Ernst, Heinrich und Ludewig ebenda so wie Ernst Ahlswede und dessen Bruder Friedrich Ahlswede und dessen Söhne Hans Georg, Christian Engelhard und Ludewig alle ebendasselbst, so wie ferner daselbst Friedrich Ahlswede und dessen Sohn Heinrich, dann den Heinrich Ahlswede zu Gerzen, den Christian Ahlswede zu Holzen am Rothenstein und dessen Söhne Wilhelm und Heinrich, sodann den Friedrich Ahlswede auf dem Grünenplan, Christoph Ahlswede zu Eschershausen und dessen Söhne Friedrich und Heinrich eben daselbst und aller genannten Lehnfähigen Erb- und Nachfolger mit 1. zwey Hufen Land zu Heydahle und am oberen Überge. 2. einem Kothhofe beym Knicke ohnweit davon, 3. zwey Hufen Land ebenfalls zu Heydahle, 4. vier Hufen Land zu Deselitzen, nebst einer Wiese, 5. neun Morgen Land zu Kayer und 6. fünfzehn Morgen zu Deselitzen und den Zehnten über dem oberen Überge, Middahle und alle zu diesen genannten Gütern gehörenden Rechten und Gerechtsamen im Felde, Holze und Wasser, Wiesen und Weiden. Und will ich Leopold von Klencke der Ahlsweden und deren männlichen Lehnserben, so oft es Noth thut bey diesem Lehn, als meinen Vasallen, hold und gewärtig seyn. So geschehen urkundlich meiner eignen Namensunterschrift und beygedruckten Klencken Siegel.

Schloß Hämelschenburg am 1ten May 1817

Leopold von Klencke
 Obrist
 In fidem
 Holzenthal

Vermutlich muss im Lehnsbrief der Vater des Seniors Wilhelm Ahlswede aus Holzen Christoph Ahlswede aus Scharfoldendorf, gebürtig aus Dielmissen heißen und nicht Christoph Ahlswede zu Middahle.

Auseinandersetzung um Lehnsgebühren und Lehnszinsen Anno 1818

Nach der Erteilung der neuen Belehnung mit dem neuen Lehnsbrief an den Sippenältesten der Ahlsweden den Vollmeier Wilhelm Ahlswede in Holzen kam es zum Streit innerhalb der Sippe um die Kosten.

Die Sippe der Ahlsweden war inzwischen weit verzweigt. Das Wissen um die Traditionen war bei vielen Sippenmitgliedern in Vergessenheit geraten. Man erinnerte sich nach Möglichkeit nur an die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der beiden Lehnsgrundstücke. Die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der beiden Lehnsgrundstücke. Die Zahlungsverpflichtung an die Grundherren der Lehen bei der Wiederbelehnung waren verdrängt und in Vergessenheit geraten. Die Bewirtschafter der Lehen sollten nach Möglichkeit auch die Belehnungskosten allein tragen. Das war die neue Sichtweise. Die gesetzliche Möglichkeit zur Ablösung der althergebrachten sich verändernden Traditionen wurde auf allen Gebieten der Landbewirtschaftung und der Besitzverhältnisse immer notwendiger. Im Volksmund sagt man: „Viele Köche verderben den Brei!“ Die Verantwortung müssen genau festgelegt und überschaubar sein. Zu dieser Zeit hatten viele unserer Vorfahren die Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens nicht genügend gelernt, geübt oder vernachlässigt. Darum waren auf den Höfen nur wenige schriftliche Aufzeichnungen vorhanden. Es gab nur die sich verändernde mündliche Überlieferung. Bisher waren die Kosten für die Neubelehnung von allen Lehnszinsberechtigten nach ihrem Verwandtschaftsverhältnis oder ihrer Lehnsanwartschaft getragen und bezahlt. Der Lehnsälteste Wilhelm Ahlswede aus Holzen unter dem roten Stein und sein Sohn Friedrich Ahlswede kannten die Tradition nicht mehr. Sie waren nur Lehnszinsberechtigte. Sie hatten kein Bewirtschaftungsanteil an den Lehen in Dielmissen und Mittal. Sie fragten sich auch nicht schlau bei den Bewirtschaftern der alten Lehnsgrundstücke über das Althergebrachte. Der Abstand zwischen den Familienstämmen Ahlswede war zu groß geworden.

Der Bewirtschafter des Vollmeierhofes in Dielmissen (Hof Nr.46) war zu dieser Zeit Christoph Ahlswede. Teilstück dieses Hofes war das Sippenlehen in Dielmissen. Da heißt es: er hat 9 Morgen Land und zwei Fuder Wiesenwuchs. Er gibt davon an die Ahlswedische Familie jährlich 4 Himten Roggen und 12 Himten Hafer. Wenn der Lehnsherr von Grone stirbt muss er zahlen für Lehnsware = 5 Taler Lehnsbriefschreibgebühren = 1 Taler 18 Groschen

Besitzer und Bewirtschafter des Sippenlehens in Mittal war im Laufe der Auseinandersetzung Johann Christian Ahlswede, dann Heinrich Ahlswede und danach die Witwe des Halbspanners, Johanne Ahlswede, geborene Preuße.

Am 17.11.1817 forderte der Lehnsälteste das Gericht in Greene auf den Gesamtbetrag der rückständigen Lehnsgebühren für die Lehnsbrieferteilung für Mittal von Johann Christian Ahlswede in Mittal zwangsweise einzuziehen. Das Gericht in Greene wies die Forderung ab. Wilhelm Ahlswede aus Holzen sollte für seine Forderung eine genaue schriftliche Aufstellung der Kosten vorlegen. Alle Forderungen sollten einzeln schriftlich durch Quittungen belegt sein. Der Sippenälteste suchte nicht das Gespräch und die Verständigung mit den vier Ältesten der vier Familienstämme der Ahlsweden. Er wollte mit dem Kopf durch die Fachwand.

Im Februar 1820 suchte Christian Ahlswede aus Mittal für seine Schwägerin die Witwe Hanne Friederike Ahlswede den Lehnssekretär derer von Klencken auf. Er bezahlte den Anteil der Familie Ahlswede in Mittal in Höhe von 7 Talern. Dafür erhielt er eine schriftliche Quittung.

Im Februar 1820 riet der Lehnssekretär den beiden Lehnsbewirtschaftern und Lehnszinszahlungsverpflichteten die Lehnszinsen so lange zurück zu behalten bis von den Lehnszinsberechtigten die Summe für die Neubelehnung einbehalten war. Diesen Betrag von 39 Talern dem Lehnsältesten zu bezahlen. So sollte die Angelegenheit bereinigt werden. Die Lehnszinsempfänger bestanden auf der Lehnszinszahlung. Der Rechtsstreit ging weiter. Der Sippenälteste wollte sein verauslagtes Geld wiederhaben. Das ist zu verstehen.

Wenn es um Geld geht hört jede Freundschaft und Verwandtschaft auf. Die Sippenmitglieder gifteten sich an. Man verabredete sich nicht mehr. Im April 1821 war die Angelegenheit immer noch nicht bereinigt.

Der Senior der Ahlsweden hatte 1817 für den neuen Lehnsbrief 38 Taler und 9 Taler 4 Groschen Bearbeitungsgebühr beim Lehnssekretär bezahlt.

Nun forderte er die Lehnsbesitzer in Dielmissen und Mittal sollte jeder je 19 Taler und 4 Taler 14 Groschen an ihn zurückzahlen. Zusätzlich wollte er seine eigenen Unkosten ein Wegegeld und Einziehungsgebühren vor dem Gericht in Greene. Das Gericht Greene forderte die Witwe Ahlswede auf die angeforderte Zahlung zu leisten.

Die Witwe Ahlswede legte gegen diesen Bescheid Einspruch ein.

Das Gericht in Greene lud daraufhin die Beteiligten zu einem Termin am 3. Juli 1821 nach Greene. In der angesetzten Verhandlung sollte in Güte ein Vergleich erreicht werden.

Die Witwe Ahlswede legte ihre Einzahlungsquittung vor. Sie führte aus: bis hierher waren alle Lehnszinsbezieher verpflichtet nach ihrem Sippenanteil die Belehnungskosten mit zu bezahlen. Der Anteil der Familie Ahlswede in Mittal sei

beim Lehnsekretär der Klencken eingezahlt. Sie bitte um eine genaue Aufstellung aller Familienstämme der Ahlsweden und eine Festlegung der Zahlungsverpflichtung für die einzelnen Sippenmitglieder. Die Familie der Ahlsweden in Kaierde hätte bei der letzten Belehnung auch ihren Anteil der Kosten eingezahlt. Mit dieser Aussage der Witwe Ahlswede war die Einigung aufgeschoben. Dem Senior der Sippe wurde aufgetragen die erforderliche Sippenaufstellung mit der Zahlungsverpflichtung für alle Lehnszinsverpflichteten beim nächsten Termin vorzulegen.

Der nächste Termin vor dem Amt Greene wurde auf den 24. Juni 1823 festgelegt. Bei diesem Termin vor dem Amt Greene wurde auf den 24. Juni 1823 festgelegt. Bei diesem Termin erfolgte die gerichtliche Feststellung der Zinsverpflichtung für die Belehnungskosten für alle vier Familienstämme der Sippe der Ahlsweden. Nicht eintreibbare Zahlungsverpflichtungen wurden mit dem zu zahlenden Lehnszins verrechnet und einbehalten.

Ab Anfang 1814 war das Amt Greene wieder der Verwaltungsmittelpunkt für die Mittal entscheidenden Gemeinheiten Delligsen und Kaierde

Nach den Beschlüssen des Wiener Kongresses wurde das Herzogtum Braunschweig wieder in der alten Form hergestellt. Ab Anfang 1814 war das Amt Greene wieder der Verwaltungsmittelpunkt für die Mittel entscheidenden Gemeinheiten Delligsen und Kaierde.

Von November 1806 bis März 1814 ruhten die Auseinandersetzungen der herzoglichen Kanzlei und Verwaltung gegen Johann Christian Ahlswede in Mittel um die Feststellung und Festlegung der gegenseitigen Grenzen des Lehens Mittel.

Im März 1814 wurde Heinrich Ahlswede im Alter von 24 Jahren für den Befreiungskrieg gegen Napoleon eingezogen. Nach 3 Monaten wurde er wieder entlassen. Der Gesundheitszustand seines Vaters, er war 51 Jahre alt, erforderte seine Rückkehr und Entlassung aus dem Militärdienst zur Arbeit auf dem Hof in Mittel.

Quelle: Die im Familienbesitz Mittel erhaltenen Urkunden. Über den Gesundheitszustand von Johann Christian Ahlswede berichten die Verhandlungen um die Forstgrenzen im Niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel

Amt Greene 39 Neu 6 – 1349 Anno 1814 bis 1824. Der Grenzregulierungsvertrag von Anno 1825 liegt bei der Familie Ahlswede in Mittel im Original vor.

Johann Christian Ahlswede ließ sich bei den Ortsbegehungen am Knüppelsberg dem hohen Idberg, dem Finkener und in der Schleie durch seinen Sohn Heinrich Ahlswede vertreten. Dieser war gut lese-, schreib-, rechnen- und Aktenkundig. Die hauptsächlich entscheidenden Verhandlungen wurden dann in Mittel in der Wohnstube geführt. Die Verhandlungen und Vermessungen erfolgten in den Jahren von 1814 bis 1823. Jeder Vertragsunterhändler musste sich jeweils die Genehmigung der Vorgesetzten oder des Lehnsherren und der Lehnsältesten einholen. In sehr zähen Verhandlungen wurde die Grenzregulierung erreicht.

Nach 1816 war Johann Christian Ahlswede in einen besonders schlechten Gesundheitszustand. Die letzten Vermessungsarbeiten der neuen Grenze wurden 1823 abgeschlossen. Es dauerte Jahre bis alle Einverständniserklärungen der Lehnsherrschaft und der Sippenmitglieder erreicht waren. Johann Christian Ahlswede starb im März 1819 im Alter von 55 Jahren. Der Sohn Heinrich Ahlswede als Hofbesitzer starb im Juni 1819 im Alter von 29 Jahren. Die Verhandlungen und Genehmigungen wurden nun vom Bruder des verstorbenen Hofbesitzer Christian Ahlswede, 22 Jahre alt und der Witwe Friederike Ahlswede geborene Preuße, 30 Jahre alt, weiter geführt. Der Vertrag wurde dann von allen Sippenmitgliedern am 21. Juni 1825 in der Behausung der Witwe weiland des Halbspänners Heinrich Ahlswede zu Middahl abgeschlossen und unterschrieben.

Diese waren: 1. Heinrich Christoph Ahlswede aus Delligsen, ein Bruder des verstorbenen Johann Christian in Mittel

2. Der Senior Wilhelm Ahlswede aus Holzen am Rothenstein

3. Kleinköther Wilhelm Ahlswede aus Holzen

4. Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen (Hof Nr.46)

5. Ackermann Christoph Ahlswede aus Dielmissen (Hof Nr. 55)

6. Der majorennene und einzige Sohn des Ackermanns Christoph Ahlswede aus Tuchtfeld

7. Ackermann Eduard Ahlswede aus Halle
8. Anbauer Heinrich Ahlswede aus Gerzen
9. Halbspänner Hans Ehrig Ahlswede aus Kaierde
10. Kleinköther Friedrich Ahlswede aus Kaierde
11. Brinksitzer Christoph Ahlswede aus Eschershausen
12. Viertelspänner Ernst Heinrich Ahlswede aus Kaierde
13. Der Schwager der Witwe Ahlswede in Mittal Christian Ahlswede in Mittal

Diesen allen wurde das Einigungsprotokoll über den Vergleich von 30. Juni 1823 vorgelesen. Dieser Vergleich wurde von allen genehmigt und unterschrieben.

Seit Anno 1823 stand die Grenze gegen die herzogliche Forst nun fest. Damit waren die Streitigkeiten seit 1733 gütlich beigelegt. Es ist böse einen übermächtigen Nachbarn zu haben. Die Übergriffe der herzoglichen Förster haben viel Ärger und Kopfschmerzen für die Ahlsweden verursacht.

Wenn die herzogliche Forstbehörde ihre Rechte hätte beweisen können, hätte es keinen Vergleich gegeben.

Die Lehnsherrschaft war im Laufe der Jahrzehnte immer wieder aufgefordert für klare Abgrenzungen des Lehens zu sorgen. Sie war bisher untätig geblieben. Als es nun um praktische Ausführung ging versuchte sie den schwarzen Peter weiter zu geben. Für die Lehnsherrschaft verhandelten deren Rechtsvertreter. Alle Beschlüsse und Entscheidungen wurden und werden durch gelehrte Rechtsvertreter kompliziert schwierig und oft unverständlich.

Anno 1820 (Schreiben im Original in Mittal vorhanden)

Am 6. Juni 1820 bat Johann Christian Ahlswede für die Verhandlungen um die Grenzschwierigkeiten mit der herzoglichen Forst beim Lehnsekretär Holzental um eine Abschrift des ersten und letzten Lehnbriefes. Die Forstbehörde und das Amt verlangten diese unterlagen für die Klarstellung der Verhandlungspositionen. Grenzstreitigkeiten gab se um den Finkener, unter dem Idberg, über der langen Recke, oben in der Molle und vor dem Deneken Hohl. Strittig waren die Einteilungen in Feldmorgen und Waldmorgen.

Darauf erfolgte am 19. Juni 1820 die Antwort.

Auf Eure Zuschrift vom 6. Juni dient Euch zur Antwort: Der in Hinsicht der Morgenzahl des Lehnlandes abändernde neue Lehnbrief kann nicht eher ausgefertigt werden, als bis die alten Lehnbriefe hier eingeliefert worden sind. Diese Einlieferung ist jedoch entgegen unseren Erwartungen vom Sippensenioren noch immer nicht geschehen. Er ist mehrfach dazu aufgefordert. Wir können nicht zweierlei unterschiedliche Lehnbriefe ausstellen. Wir brauchen vorher die Rücklieferung der ausgestellten Lehnbriefe.

Eine Bestimmung des Lehnlandes nach der Lage und der Morgenzahl würde ich Euch zugesandt haben. Allein die alte glaubwürdige Bestimmung bei den hiesigen Ahlschwedischen Lehnsakten redet in der Endsumme nur von 250 Waldmorgen. Ihr erhaltet Eure Aufstellung zurück. In ihr sind wahrscheinlich Irrtümer enthalten. Sie hat Unterschiede zu unserer Aufstellung. Wegen der angesprochenen Verhandlungen mit der herzoglichen Forstverwaltung können wir uns von unserer Seite in keiner Weise bekümmern. Wir müssen alle Verhandlungen und Entscheidungen als ungültig ansehen. Sie hätten hier längst angezeigt sein müssen. Wenn Bestimmungen und Streitigkeiten über Lehnland vorgekommen werden, so muss auf jeden Fall dieser Vorgang dem Lehnsherrn angezeigt werden.

Ich muss Euch nochmals ernstlich auffordern eine Veränderung Eurer Gerechtsame und Ländereien hier anzuzeigen. Ohne die Genehmigung der Lehnsherrschaft sind Verhandlungen mit der Forstverwaltung wie auch mit dem Amt Greene nicht zu führen. Wenn es um Lehnflächen geht ist nur die Lehnsherrschaft zuständig. Zugleich müsst ihr den Besitz, Eure Rechte und Besitzungen zu bewahren suchen. Den Beweis, dass es anders sei, muss man natürlich der Forstverwaltung aufgeben. Jede besondere Veränderung oder Vorfall habt ihr sofort anzuzeigen und zu melden.

Die dient Euch zu Eurer Beachtung und zur Antwort. Weitere Verfügungen werden erfolgen, wenn der Senior der Sippe seine abgelaufenen Lehnbriefe nach hier eingesandt hat. Die jetzt entstandenen Kosten betragen 1 Taler

12 Mariengroschen bare Münze.

Der Justitiarius und Lehnsekretär
Holzental

Hämelschenburg im Schloss am 19. Juni 1820

Der letzte Lehnsbrief der Klencken Hämelschenburg für die Sippe Ahlswede Anno 1829

Ich Georg Ludwig Ignatius von Klencke Erb- und Gerichtsherr zu Hämelschenburg, Erbherr zu Rinteln, Langreder und Lügde, als Ältester der Klenckeschen Familie Urkunde und bekenne hierdurch für mich, meine Erben und Lehnsfolger, dass ich nach Ableben meines Bruders, des königlichen großbritannisch - hannoverschischen Obersten Leopold von Klencke, wiederum belehnt habe und hierdurch belehne, wie es solches Rechts, Herkommen und Gewohnheit ist, zu einem rechten Erbmannlehen, den Wilhelm Ahlswede zu Holtensen unterm Rothensteine, als Senior der Ahlsweden und dessen Söhne Friedrich August und Daniel Ahlswede, ferner Christoph Ahlswede zu Dielmessen und dessen Söhne Christoph und Heinrich Ahlswede (Hof Nr.46), auch Christoph Ahlswede zu Tuchtfeld und dessen Sohn Ernst, sodann des weiland Heinrich Ahlswede zu Middahl vorheriger Bewirtschafter und dessen Söhne Heinrich und Ludwig Ahlswede und dessen Bruder Christian Ahlswede daselbst, ferner Heinrich Ahlswede (Hof Nr.55) zu Dielemessen und dessen Söhne Christoph, Wilhelm, Ludwig und Conrad Ahlswede, auch Christian Ahlswede zu Kappellenhagen, Heinrich Ahlswede, Jobst Heinrich Ahlswede daselbst, und Conrad Ahlswede zu Halle, desgleichen Hans Erich Ahlswede zu Kaierde und dessen Söhne Heinrich, Christian und Ludwig Ahlswede, Friedrich Ahlswede daselbst in Kaierde und dessen Sohn Heinrich, Ernst Heinrich Ahlswede daselbst und dessen Söhne Heinrich, Christian Engelhard und Ludwig Ahlswede, ferner Christoph Ahlswede zu Eschershausen und dessen Söhne Friedrich und Heinrich Ahlswede, auch Heinrich Ahlswede zu Gerzen, Wilhelm Ahlswede zu Holtensen unterm Rothensteine und dessen Bruder Heinrich Ahlswede endlich Johann Friedrich Ahlswede zu Barfelde und aller genannten männliche Leibes=Lehns=Erben mit einem Halbspännerhof, berechtigt in Kaierde, liegt auf dem so genannten Middahl, der Hofraum und Garten hält 10 Morgen, mit vier Hufen und 9 Morgen Land und dem oberen Idberge, an Wiesen drei Morgen, fünfunddreißig Ruten und berechtigt in Delligsen mit einem Halbspännerhofe, ist dienstfrei, mit drei Hufen acht Morgen Land bei Middahle, am Steinbrinke belegen, fünfzehn Morgen im grothauschen Felde, noch einen Großkothofe in Delligsen, die Hofstelle hält einen Morgen 40 Ruten mit zwei und einer halben Hufe Land bei Middahle, vor dem Idberge belegen, dem Zehnten von vorbeschriebenen Gütern, und allen zu solchen Gütern gehörenden Rechten und Gerechtigkeiten im Felde, Holze, Wasser, Wiesen und Weiden, nichts davon ausgenommen. Und will ich, und sollen meine Nachfolger den gedachten Vasallen, wenn sie dessen bedürftig, jeder Zeit, solcher Lehns wegen schützen und vertreten. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und des hierunter gelegten Klenckischen Lehn-Siegels.

So geschehen Hämelschenburg den 12. Januar 1829

Klencke Landrat und Major

Obrist

Die Ablösung vom Lehnsherren und der Sippe Anno 1839 bis 1844

Quelle: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 91 Neu Allodifikationen (6 Findbücher) Fb 2 Nr. 760

Der Antrag zur Allodifikation (Ablösung der grundherrlichen Lehnsrechte) wurde am 13.4.1839 gestellt.

Um eine Verhandlungsgrundlage über den Wert der Lehnsflächen zu haben, ließ die Witwe Ahlswede durch die hiesige vom Amt Greene bestätigten Achtmänner Mühle aus Delligsen und Wulff aus Kaierde eine Aufstellung mit Bewertung der Flächen anfertigen.

Die für diese Bewertung angefallenen Kosten sind nicht überliefert. Die Bewertung der Lehnszinsen an die Sippenmitglieder erfolgte nach den gegebenen Richtlinien. Mit der Durchführung der Ablösungsverhandlungen hatte die

herzogliche Kammerverwaltung in Wolfenbüttel den Lokalkommissar für Greene und Gandersheim, den Referendar Schütze in Gandersheim beauftragt.

Der erste Termin war am 3. Februar 1840. Das Ergebnis wurde dem Grundherrn schriftlich zur Kenntnis und Stellungnahme gegeben.

Am 18. Juni erfolgte die schriftliche Antwort des Lehnsherrn. Die vorgenommene Schätzung wurde als zu niedrig in der Bewertung so nicht anerkannt.

Die Wiesen im Lünierfelde seien nicht mit aufgeführt. Der Hofraum mit Gärten und Obstgärten in der Größe von 10 Morgen sei nicht aufgeführt und bewertet. Der Hofplatz in Delligsen für die Großköthnerstelle sei nicht mit erfasst. Wenn der Lehnsherr eine Neuschätzung beantrage, müsste diese von der Lehnsnehmerin bezahlt werden. Die Kosten lägen bestimmt über 100 Taler.

Es wurde eine gütliche Einigung von beiden Seiten angestrebt!

Der Vorschlag des Lehnsherrn war:

1. Die Witwe Ahlswede übernimmt die Kosten für die Ablösung
2. Der Wert wird statt 400 Taler auf 500 Taler heraufgesetzt.

In zähen Verhandlungen erfolgte die Einigung:

1. Die Witwe Ahlswede trägt die Kosten der Ablösung
2. Der Wert wurde auf 450 Taler festgelegt
3. Die 450 Taler mussten vom Antragstermin dem 13.4.1839 bis zum Auszahlungstermin von der Witwe Ahlswede mit 4% verzinst werden. Auszahlungstermin war der 4.12.1843.

Alle Genehmigungen für die Ablösung des Grundherrn waren im Dezember 1843 erteilt.

Mit Quittungen bestätigte der ehemalige Lehnsherr den Geldempfang in bar	<u>450 Taler Ablösesumme</u>
	12 Taler Unkosten der Lehnsherren
Zinsen vom 13.4.1839 bis 13.12.1843	<u>84 Taler Zinsen</u>
<u>Quittung vom 4.12.1843 und 14.2.1844</u>	<u>546 Taler</u>

Die Lehnszinsempfänger wurden am 3.X.1844 vor dem herzoglichen Amt in Greene ausgezahlt.

Die Ablösesumme war	487 Taler	-	gute Groschen	5 Pfennige
Die Restzinsen	17 Taler	20	gute Groschen	4 Pfennige
Die Allodifikationskosten	31 Taler	9	gute Groschen	5 Pfennige
	535 Taler	30	gute Groschen	2 Pfennige

<u>Mit Belegen gefundene Kosten für die Ablösung vom Grundherrn und Sippe</u>	1079 Taler	30	gute Groschen	2 Pfennige
---	------------	----	---------------	------------

Geschehen

Gandersheim in der Wohnung des unterzeichneten Referendars am 3ten Februar 1840

In Sachen

Die Allodification eines der Familie Ahlswede von denen von Klenke eingetanen auf dem so genannten Middahl bei Kaierde belegen Lehns betreffend erschienen der Vorladung vom 3ten des Monats gemäß

1. die Witwe weiland Halbspänners Heinrich Ahlswede aus Middahl, Amalie geborene Preuße
2. der Halbspänner Christian Ahlswede aus Kaierde Nr.6
3. der Kleinköther Heinrich Ahlswede aus Kaierde Nr.60
4. der Viertelspänner Christian Ahlswede aus Kaierde Nr.7

Den sub 1. 3. 4 genannten Comparenten wurde der Inhalt des Protokolls vom 28. November, namentlich die Angaben der übrigen Mitbeliehenen über die Verteilung der Lehnszinsen unter die einzelnen Mitbeliehenen über die Verteilung der Lehnszinsen unter die einzelnen Mitbeliehenen und die über die Ablösung dieser Lehnszinsen zwischen dem Schmiedemeister Ludwig Ahlswede aus Kaierde als Mandatar seiner Mutter einerseits und den sämtlichen Mitbeliehenen, andererseits, getroffen Verabredungen mittels wörtlicher Verlesung bekannt gemacht und erläutert und danach dieselben

dieser Verabredungen als für sich verbindlich genehmigt hatten, erklärten sie, dass auch von Ihnen der vor der Ehe geborene Sohn der Witwe Ahlswede, Schmiedemeister Ludwig Ahlswede aus Kaierde, als gültig Mitbeliehener hiermit anerkannt werde, sie auf ihre ihnen eventuell wegen Aufhebung des Lehenfolgerechts zustehenden Entschädigungsansprüche soweit solche die Lehnzinsen betreffe, Verzicht leisten wollten wogegen sie die beiden Gebrüder Heinrich und Christian Ahlswede sich an dem Lehen selbst gleich den übrigen Mitbeliehenern ihre Entschädigungsansprüche vorbehalten wollten. Nach dieser von der Witwe Ahlswede und dem Mandatar der übrigen Mitbeliehenern, Halbspänner Christian Ahlswede acceptirten Erklärung, wurde den Comparenten die commissionseitig aufgestellte Ablösungsberechnung der von dem Lehen an die Mitbeliehenern erfolgenden Lehnzinsen und die Verteilung des Ablösungscapitals unter die Percipienten der Lehnzinsen nach Maßgabe ihres Anteils an demselben vorgelegt und mit ihnen speziell durchgegangen, worauf die Comparenten dieselbe in allen Punkten anerkannten und baten: Auf Grund derselben den Ablösungsreiß aufzunehmen, wobei die Gebrüder Heinrich und Christoph Ahlswede bemerkten, dass auch sie, der dem Halbspänner Christian Ahlswede erteilten und ihnen vorhin bekannt gemachten in allen Punkten beitreten wollten.

Sodann wurde der Witwe Ahlswede, welche sich durch eine am 28 November 1818 vor ehemaligen Fürstlichem Kreisgericht Greene errichteten und am 24. Dezember 1821 bestätigten Hofverlaß und Ehekontract als rechtmäßige Inhaberin der Lehngrundstücke, welche aus einem Halbspännerhofe zu Delligsen in einem Großkothofe in Delligsen samt den in den Extracten aus den Dorf- und Feldbeschreibungen von Kaierde und Delligsen folge 27 bis 30 act verzeichneten Zubehörungen bestehen und von dem so genannten Middahl aus bewirtschaftet werden, legitimiert, das Taxatum der Achtleute Wolf und Möhle zur Anerkennung vorgelegt, worauf dieselbe entgegnete: Sie müsse anerkennen, dass sie sämtliche von den genannten Achtleuten abgeschätzte Stücke im Besitze habe und wolle sie noch besonders bemerken, dass der in Delligsen belegene Halbspännerhof und der allda liegende Großkothhof in der Feldbeschreibung von Delligsen zusammen aufgeführt seien und sie durchaus keine andere Grundstücke, als die in dem mehrerwähnten Extracten benannten im Besitze habe.

Das durch die Abschätzung ermittelte Resultat, wonach die sämtlichen Lehngrundstücke einen Wert von 12486 Talern 22 gute Groschen haben sollten scheine ihr sehr hoch zu sein, weil, wie sie schon unter dem 26. Juli des Jahres vorgetragen habe, die Länderei dienstfrei sei. Dieses aber wäre nicht der Fall, denn von dem Hofe in Kaierde müsste wöchentlich 1 Tag mit dem Spanne nach dem Herrschaftlichen Vorwerke Markeldissen, in der Ernte 4 Tage mit der Hand dahin geleistet werden; von den Höfen in Delligsen seien jährlich 4 Taler

12 gute Groschen Dienstgeld zu entrichten und könne sie nach den für den Kreis Gandersheim gegebenen Normalpreisen und der Ablösungsordnung das Ablösungskapital für die Naturaldienste und für das feststehende Dienstgeld gewiß auf 600 Taler angeschlagen, welche von dem ermittelten Gesamtwert des Lehns in Absatz zu bringen seien. Zwar hätten sie gegenseitig aus spezieller Vergünstigung Herzoglicher Cammer Direktion der Domänen zu Braunschweig den Naturaldienst für 15 Taler, wenn sie nicht irre, gepachtet, jedoch könne dieses Pachtgeld hier keine Norm abgeben, weil bei der Ablösung, zu welcher sie sowohl von der Herzoglichen Cammer, als den übrigen Dienstpflichtigen aus Kaierde gezwungen werden könnten, von ganz anderen Prinzipien ausgegangen werden könnte. Ferner müssten bei der Abschätzung die auf den Grundstücken haftenden öffentlichen- und Gemeindeabgaben nicht berücksichtigt sein. Den Betrag derselben könne sie aus dem Kopfe nicht sofort spezifizieren, sie glaube jedoch, dass er sich auf etwa 60 Taler belaufen werde und verspreche eine von den Ortsvorstehern zu Delligsen und Kaierde aufzustellende Spezifikation binnen 14 Tagen zu den Acten zu überreichen und werde sich daraus die Richtigkeit ihrer ergeben. Aus allen diesen Gründen müsse sie denn dafür halten, dass der Wert sämtlicher Lehnparzellen die Summe von 10000 Talern nicht übersteigen könne und wolle sie dem Lehnsherren, dem Herrn Landrat von Kléncke zu Hämelschenburg in Gemäßigkeit der §II des Allodificationsgesetzes den 25sten Teil dieses von ihr angegebenen Werts des Lehns mit 400 Talern. Schreibe vierhundert Taler Courant, samt Zinsen zu 4 Prozent vom 13. Mai vom Jahr, dem Präsentationstages des Allodificationsantrages an gerechnet, bis zum Zahlungstage als Entschädigung für Aufhebung des Lehnsverbandes hiermit offerieren und bitten diesen Vorschlag dem Mandatar des Lehnsherren, Herrn Stadtrichter Lakemann zu Hameln zur Erklärung mit zuteilen. Das Allodifications-Kapital, sowie das Ablösungs-Capital für die Lehnzinsen werde sie 4 Wochen nach vollständiger Beendigung dieses Verfahrens an den Lehnsherrn und die Percipienten an den Lehnzinsen berichtigen und hoffe das Geld dazu aus eigenen Mitteln anschaffen zu können, eventuell werde sie die etwa fehlende Summe aus der Herzoglichen Leihhauskasse hieselbst als Darlehen aufnehmen und sich dieserhalb mit der ihr zuzustellenden Ausfertigung des Rezesses an Herzoglichen Leihhauscasse hieselbst als Darlehen aufnehmen und sich dieserhalb mit der ihr zuzustellenden Ausfertigung des Rezesses an Herzogliches Amt Greene wenden.

Die erschienenen Mitbeliehenern aus der Familie Ahlswede, Halbspänner Christian Ahlswede, Kleinköter Heinrich Ahlswede und Viertelspänner Christian Ahlswede aus Kaierde befragt ob sie den Vergleichsvorschlag der Witwe Ahlswede angemessen hielten, gaben zu vernehmen: Sämtliche zum Middahl gehörige Grundstücke seien wohl bekannt und wie überhaupt die Feldmarken von Kaierde und Delligsen zu den schlechteren im hiesigen Kreise gehörten, so sei insbesondere auch der größte Teil der hier in frage seienden Länderei so schlecht, dass derselben nur mit vielen Kostenaufwände ein dennoch unbedeutender Ertrag abgewonnen werden könne. Mit Berücksichtigung der auf dem Hofe haftenden Lasten könne durchschnittlich der Wert nur auf 25 Taler höchstens auf 30 Taler angenommen werden, besonders wenn man in Erwägung ziehe, dass in Folge einer Weideseperation der Gemeinde Kaierde und der Herzoglichen Kammer Direktion der Forsten und Jagden

35 Morgen 105 Ruten von den beiden Höfen zu Delligsen und Kaierde gegen Forstgrund und Jagden 35 Morgen 105 Ruten von den beiden Höfen zu Delligsen und Kaierde gegen Forstgrund vertauscht seien und zum größten Teil noch nicht artbar gemacht werden dürften, weshalb sie gegenwärtig mit einigen Buschwerke bewachsen seien, welches nur einen geringen Ertrag gebe. Wenn man nun in Erwägung ziehe, dass die Witwe Ahlswede im Ganzen von 330 Morgen im Besitz habe und den Wert pro Morgen zu 30 Talern annehme, so gehe hieraus hervor, dass ihr Gebot mindestens als angemessen zu betrachten sei. Sie die Comparenten hätten übrigens durchaus keinen Vorteil davon, ob die Witwe Ahlswede ein hohes oder geringes Allodificationskapital zahle, vielmehr den Nachteil, dass wenn der Wert des Lehns geringer angenommen werde, als die Abschätzung ergeben habe, eventuell ihr Entschädigungsanspruch für Aufteilung des Lehnsfolgerechts sich verringern würde. Schließlich produzierte der Halbspänner Christian aus Kaierde das Tutorium für die Vormünder der beiden minderjährigen Kinder weiland Brinksitzer Heinrich Ahlswede zu Gerzen, Christian und Heinrich Ahlswede. Die Witwe Ahlswede Justine Marie geborene Oppermann und der Leibzüchter Ludwig Pfortner zu Gerzen Amt Alfeld den 20. November 1839.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben
Christian Ahlswede

Verzeichnis

Der abgeschätzten sämtlicher Grundstücke zu dem Halbspänner=Hofe der Witwe Ahlswede auf dem Middahle, gehörige Länderei in Delligser und Kayerder Feldmark betreffend

Nr.	Benennung der Grundstücke in Delligser Feldmark	Ord. Nr. Im Felde	Größe Morgen	Ruten	Wert der Grundstücke nach der Abschätzung Taler	g.Gr.	Bemerkung
1.	Im Sommerfelde 1te Wanne über der	2		35	28		N.B. Zehntfrei Morgen 96 Taler 92 Taler
2.	Heinkengrund 3te Wanne vor dem	11	1	10	100		
3.	Schlochterbusche	7	9	45	515		55 Taler
4.	6te Wanne auf dem Steinbrinke	9	2		120		60 Taler
5.	dasselbst	11	11	105	767	12	64 Taler
6.	dasselbst	12	66	100	2838		42 ½ Taler
7.	dasselbst inklusive der Leyde	-----	-----	-----	-----	-----	
8.	7te Wanne am Idberg danach gehen ab nach der Feldbeschreibung vom Jahre 1825 bleiben daher 11. Wanne unter der langen Recke davon gehen ab nach der Feldbeschreibung vom Jahre 1823, bleiben nur	1	59	30	---		
			5	59			
			53	91	1512		Morgen etwa 28 Taler + 3 g. Gr.
			1	67			
			12	83	190		
							Morgen 15 Taler
	Latus				6070	12	

Nr.	Benennung der Grundstücke in Kaierder Feldmark	Ord. Nr. Im Felde	Größe Morgen	Ruten	Wert der Grundstücke nach der Abschätzung Taler	g.Gr.	Bemerkung
9.	Transport Im Brachfeld				6070	12	
10.	2te Wanne bei dem Meere	30	1	15	101	6	á Morgen 90T.
11.	6te Wanne auf dem Middahle	1	5	40	373		63 T.16 G. 6 Pf.
	dasselbst	5	11	30	787	12	á M. 70 Taler

12.	dasselbst	2	8	-	560		á M. 70 Taler
13.	dasselbst	7	20	60	1332	12	á M. 65 Taler
14.	dasselbst	8	88	-	2546		á M. 29 Taler
15.	der so genannte Medahlsbusch	8	16	110	337	12	á M. 20 Taler
16.	der so genannte Finkener	8	10	15	202		á M. 20 Taler
17.	der untere Teil der so genannten Langen Recke zu	8	3	2	60		á M. 20 Taler
18.	Zwei Winkel vom südlichen Ende des Idberges	8	4	30	85		á M. 20 Taler
19.	dasselbst im Winkel zu	8		98	16	16	á M. 20 Taler
20.	ein Winkel von der Forst über dem Hudekamp	8		90	15		á M. 20 Taler
	Summa				12486	22	

Kaierde den 26. November 1839

der Achtermann

Möhle und Wolf

Abschrift

Hameln den 18. Juni 1840

Seiner Wohlgeboren

Herrn Kreis-Gerichts Referendar Schütze in Gandersheim

Gehorsamste Erklärung an Seiten des Stadtrichters Laakemann in Hameln als Bevollmächtigten des Landraths von Klenke in Hämelschenburg

Die Allodification des Ahlswedischen Lehns betreffend

Über die von der Witwe Ahlswede in Middahl hinsichtlich der Allodification der Ahlswedeschen, von den Herrn von Klenke relevirenden Lehns gemachten Vergleichs Vorschläge, welche mir mittels geehrten Schreibens vom 23. April und 10. Mai des Jahres mitgeteilt sind, verfehle ich nicht, meine Erklärung folgender Maßen abzugeben: In dem Verzeichnisse der abgeschätzten Grundstücke sind nur die Ackerländereien aufgeführt, es gehören jedoch zu dem fraglichen Lehen auch einige Wiesen deren Größe in dem, bei den Lehnsakten befindlichen Designationen zu 4 Morgen angegeben ist. Außerdem gehören zu dem Lehen, wenn man auch die vorhandenen Gebäude als Allodium betrachten will, doch unbezweifelt die Hofräume und Gärten und ist namentlich in einer Beschreibung des Dorfes Kaierde und Delligsen vom Jahre 1761 die Größe des Hofraumes und Gartens in Mittal zu 10 Morgen und die Größe der Hofstelle in Delligsen zu 1 Morgen 40 Ruten angegeben. Der Wert dieser Lehnspertinenzen muss daher auch noch ausgemittelt werden. Was sodann die geschehene Abschätzung der übrigen Grundstücke anlangt, so mag immerhin ein Teil solcher Grundstücke schlecht sein und einen nur geringen Wert haben; indessen scheint das jetzt vorliegende Taxatum doch zu gering und Herr Landrat von Klenke würde eine anderweitige Abschätzung beantragen müssen, falls eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte. Von den zehntfreien Grundstücken sind etwa 190 Morgen zu einem Werte von nicht einmal 30 Talern, 67 Morgen zu 42 ½ Talern, 68 Morgen zwischen 50 bis 70 Talern und nur 2 ½ Morgen zu 90 bis 96 Talern abgeschätzt und dieser Wert ist so auffallend gering, dass man wohl der Hoffnung Raum gegen darf, bei einer anderweiten Taxation ein günstigeres Resultat zu erlangen. Ob und welche der von der Witwe Ahlswede zu entrichtenden Abgaben von dem Werte des Lehns abzusetzen sind, kann ich zwar mit Sicherheit nicht beurteilen, da nur teils die darüber etwa vorhandenen dortigen gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt sind, teils aus dem mir mitgeteilten Verzeichnis. Die Natur dieser Abgaben und in welcher Verbindung dieselben zu den Lehngrundstücken stehen, nicht zu entnehmen ist. Es wurde daher in Erstattung einer gütlichen Vereinigung eine weitere Untersuchung wegen solcher Abgaben notwendig werden und bemerke ich nur vorläufig, dass mehrere derselben schon ihrer Benennung nach, bei der vorliegenden Allodification nicht in Betracht kommen können. Wenn nun auch Herr Landrat von Klenke aus dem obigen Gründen den von der Witwe Ahlswede proponirten Vergleich ablehnen muss, so wünscht derselbe doch. Diese Allodificationssache im Wege der gütlichen Vereinbarung erledigt zu sehen und macht zu dem Ende seinerseits den Vergleichsvorschlag; dass die Witwe Ahlswede ein Allodifications-Kapital von 500 Talern nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 13. Mai des Jahres angerechnet, bezahlt und die Kosten des Allodificationsverfahren trage.

Das Kapital von 500 Talern ist der 25ste Teil des jetzt ermittelten Wertes des Lehns ohne Abzug der angeblichen Abgaben und Lasten und da es zweifelhaft ist, ob und welche Abgaben und Lasten die Witwe Ahlswede abzurechnen berechtigt ist, der Wert der bis jetzt nicht zur Abschätzung gekommenen Lehnspertinenzen aber mit jenen Abgaben sich compensiren dürfte, so erscheint der obige Vergleichsvorschlag gewiß als billig und wenigstens auf den Fall dem Interesse der Witwe Ahlswede entsprechend, wenn durch eine anderweitige Taxation ein höherer Wert des Lehns als der jetzt eingegebene, sich herausstellen möchte, da alsdann die Witwe Ahlswede die bedeutenden und die diesseits mehr geforderten 100 Taler gewiss übersteigenden Taxationskosten zu tragen haben würde.

Euer Wohlgeboren ersuche ich gehorsamst der Witwe Ahlswede diesen Vergleichsvorschlag zur Erklärung mitzuteilen und mich demnächst von dessen Annahme oder Ablehnung geneigtes in Kenntnis zu setzen.

Zum Beweise, dass Mitbelehnte nicht vorhanden sind, überreiche ich zugleich den anliegenden Original Lehnsbrief gehorsamst mit der Bitte um dessen demnächstige Zurückgabe.
Hameln den 20. Mai 1840 Laakemann

Anno 1844 im Mai

Quelle: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 91 Neu Allodifikationen (6 Findbücher)

Rezess über die Allodifikation des der Familie Ahlswede von denen von Klencke

eingeegebenen auf dem Middahl vor Kaierde belegenen Lehns betreffend

Ausfertigung für die Familie Ahlswede
den Lehnsbesitzer Heinrich Ahlswede zu Middahl

Kund zu wissen sei hiermit dass:

nachdem die Witwe weiland Halbspänners Heinrich Ahlswede zu Middahl, Amalie, geborene Preuße als Vormunderin ihres minderjährigen Sohnes Heinrich Christian Leopold Ahlswede die Allodifikation eines der Familie Ahlswede von denen von Klencke eingetanen, auf dem so genannten Middahl bei Kaierde, Amt Greene belegenen Lehns bei Herzoglicher Landes-Öconomie-Kommission zu Braunschweig mittelst Gesuches vom 13. April 1839 beantragt worden und von der genannten Behörde der damalige Refendar, nachheriger Kreisgerichts-Assessor Schütze zu Gandersheim mit der Bearbeitung und Ausführung dieser Angelegenheit mittels Reskripts vom 24. Mai als Localkommissarius beauftragt ist. Sodann im Laufe der stattgehabten Verhandlungen der inzwischen volljährig gewordene und in den Besitz des Lehns gelangte, genannte Heinrich Christian Leopold Ahlswede seine Zustimmung zu dem von seiner Mutter, der gedachten Provokantin, gemachten Antrage, sowie zu dem, was dieselbst in dem eingeleitetem Allodificationsverfahren getan erklärt hatte, auch der älteste durch nachfolgende Ehe legitimierte Sohn der Provokantin und des früheren Lehnsbesitzers weiland Halbspänners Heinrich Ahlswede der Schmiedemeister Ludwig Ahlswede zu Kaierde von den Mitbeliehenen aber, sowie von der Lehnsherrschaft unbedingt als gültig Beliehener anerkannt werden, auch von dem genannten Ludwig Ahlswede und von dem Halbspänner Heinrich Christian Ahlswede zu Kaierde durch Pastoralattreste von Delligsen den 5. Mai 1839 respektive: den 23. November c. a. nachgewiesen ist, dass jener derselben einen ehelichen Sohn am Leben habe und endlich laut Commissionsprotokolls vom 26. Juli 1839 von der mehrgedachten Witwe Ahlswede als Vormünderin ihres jüngsten Sohnes, Heinrich Ahlswede, auch auf Ablösung derjenigen Lehnszinsen, welche sie von den Namens dieses Sohnes in ihrem ausschließlichen Besitze befindlichen Lehnshöfen, nämlich dem auf dem so genannten Middahl belegenen in Kaierde sub nu. Ahs 62 berechtigten Halbspännerhofe und dem in Delligsen belegenen Großkothofe den Agnaten zu prästieren habe, provocirt hat, auf den Grund der vor dem bestellten Lokalkommissarius ergangenen Verhandlungen.

zwischen

I. dem jetzigen Besitzer des Lehns, dem am 18. November 1840 der Vormundschaft entwachsenen und am 31. Januar 1843 höchsten Orts für vollkommen dispositionsfähig erklärten Heinrich Christian Leopold Ahlswede zu Middahl legitimiert a. durch den von Kenkischen Lehnsbrief der Hämelschenburg den 12. Januar 1829 b. durch einen vor Herzoglichem Amte Greene am 9. Januar 1843 errichteten

Cessionscontract unter Zuziehung der Lehnsagnaten:

1. des Schmiedemeisters Ludwig Ahlswede zu Kaierde
2. des Vollmeiers Friedrich Ahlswede aus Holzen am Rothenstein
3. des Vollmeiers Christoph Ahlswede zu Didelmissen
4. des Dienstknechts Heinrich Ahlswede daselbst
5. des Altvaters Christoph Ahlswede zu Tuchtfeld nachher a. dessen Erben als dessen Enkel Caroline und Ludwig Ahlswede, Kinder des weiland Halbmeiers Ernst Ahlswede zu Gartfelde, vertreten durch ihre Vormünder, die Witwe Ahlswede, Caroline geborene Ricke, und den Vollmeier Ludwig Meier beide zu Tuchtfeld, legitimiert in dieser Eigenschaft durch ein Interium herzoglichem Amts, Eschershausen vom 14. März 1842
- b. der Ehefrau des Halbmeiers Christoph Meinecke, Wilhelmine geborene Ahlswede zu Dohnsen
- c. Ehefrau des Großköthers Meyer, Johanne geb. Ahlswede zu Hayn
- d. der Ehefrau des Vollmeiers Friedrich Wessel, Georgine, geborene Ahlswede zu Brockensen

e. der unverehelichten Caroline Meier zu Tuchtfeld, als Erbin ihres Vaters resp. Großvaters legitiret durch einen am 5. September 1837 vor Herzoglichem Amte Eschershausen errichteten und am 9. des Monats bestätigtem Verlaßcontract und durch ein Schreiben des Herzoglichen Amtes Eschershausen vom 18. März 1843

6. der Dreiviertelmeier Ludwig Ahlswede zu Bisperode

7. der Öconom Christian Ahlswede zu Einbeck

8. der Halbmeier Christoph Ahlswede zu Didelmissen

9. der Wilhelm Ahlswede daher

10. der Großköther Ludwig Ahlswede zu Dielmissen

11. der Großköther Conrad Ahlswede zu Lüerdissen

12. der Christian Ahlswede zu Kapellenhagen

13. der Conrad Ahlswede daher

14. der Friedrich Ahlswede zu Stadtoldendorf

15. der Conrad Ahlswede zu Halle

16. der Halbspanner Christian Ahlswede zu Kaierde

17. der Halbspanner Ludwig Ahlswede zu Kaierde

18. der Kleinköter Heinrich Ahlswede zu Kaierde

19. der Tischlermeister Engelhard Ahlswede zu Eschershausen

20. des Leinwebers Christoph Ahlswede zu Eschershausen

21. Häusling Wilhelm Ahlswede zu Holzen am Rothensteine

22. Heinrich Ahlswede aus Holzen am Rothensteine

23. Johann Friedrich Ahlswede zu Barfelde

24. der Häusling August Ahlswede zu Holzen

25. des Anbauers Daniel Ahlswede zu Holzen am Rothenstein

26. des Kleinköters Heinrich Ahlswede zu Kaierde

27. des Viertelspanners Christian Ahlswede zu Kaierde

28. des Leibzüchters Ludwig Pfortner zu Gerzen und der Witwe weiland Brinksitzer Heinrich Ahlswede, Justine Marie geborene Oppermann daher, als Vormünder der nachgelassenen beiden minderjährigen Söhne des weiland Brinksitzer Heinrich Ahlswede zu Gerzen, Heinrich und Christian Ahlswede, legitimiert durch ein Tutorium der Königlich Hannoverschen Amtes Alfeld vom 20. November 1839

und

die sämtlichen sub 1 bis 28 genannten Personen als Vasallen legitimiert durch den vorhin genannten Lehnbrief, ihr gegenseitiges Anerkenntniß und die Pastoralatteste d. d.

Delligsen den 28. August 1843 und Wallensen den 5. September ej an

als Provocanten

einer Seits

und

II. dem Lehnsherren Landrat und Major Georg Wilhelm Ludwig Ignatius von Klenke zu Hämelschenburg, der sich durch den Königlich Hannoverschen Lehnbrief d. den Hannover den 10. Oktober 1830 als alleiniger Inhaber des Lehnsherrlichen Rechtesausgewiesen hat.

als Provocaten

anderer Seits

vertreten durch den Substituten des von dem Provocanten laut der gerichtlich attestierten Vollmacht d. d. Hämelschenburg am 21ten September 1838 bestellten Generalmandatars Amtesassessor von Klenke zu Springe, Stadtrichter Lackemann zu Hameln, legitimiert in dieser Eigenschaft durch eine gerichtlich attestierte Vollmacht des genannten Generalmandatars d. d. Springe am 19. September 1839 unter Vorbehalt der Bestätigung Herzoglicher Landes-Öconomiecommission zu Braunschweig nachstehender Allodifications- Rezeß ingleichen

zwischen
1 Dem Lehnszinspflichtigen Heinrich Christian Leopold Ahlswede zu Middahl als Inhaber der eben bezeichneten Halbspannerhofe

als Provocanten

einerseits

und

II. Den Lehnszinsberechtigten, nämlich den oben sub 1 bis 28 aufgeführten Lehnsagnaten mit Ausnahme des sub no. 4 genannten Dienstknechts Heinrich Ahlswede zu Dielmissen, welcher zu Gunsten seines Bruders, des Vollmeiers Christoph Ahlswede daher, laut Protokolls Herzoglichen Amtes Eschershausen vom 21. Mai 1842 den ihm gebührenden Anteil an den Lehnszinsen reputiert hat.

als Provocaten

anderer Seits

vertreten bei den Ablösungsverhandlungen durch den von ihnen laut der Commissionsprotocolle vom 28. November 1839, 3ten Februar 1840, sowie der Protokolle Herzoglichen Amtes Eschershausen vom 21ten Mai 1842, 30ten Mai a und 27.

Januar 1843 und das Protokoll vom 9. April 1844 bevollmächtigten gemeinschaftlichen Mandatar, Halbspanner Christian

Ahlswede zu Kaierde, unter obigem Vorbehalte nachstehender Lehnszins-Ablösungs-Rezeß errichtet und abgeschlossen ist.

A. Die Allodifications des Lehns Betreffend

§1

Object des Allodificationsverfahrens

Den Vasallen Ahlswede ist von der Familie von Klenke laut Lehnbriefes vom 12. Januar 1829 der auf dem so genannten Middahl belegene, in Kaierde sub Nr. ahs 62 berechnete Halbspännerhof samt einem 10 Morgen haltenden Hofraume und Garten, 4 Hufen und 9 Morgen Land und dem oberen Idberge, 3 Morgen und 35 Ruten Wiesen und der in Delligsen berechnete zwischen Kaierde und Delligsen belegene dienstfreie Halbspännerhof samt 3 Hufen und 8 Morgen Land, bei Middahl am Steinbrinke belegen, und 15 Morgen im grethauschen Felde, endlich ein in Delligsen belegener Großkothof samt der Hofstelle von 1 Morgen 40 Ruten und 2 ½ Hufe Land bei Middahl vor dem Idberge belegen, nebst dem Zehnten von den genannten Gütern, wie dem Holze sammet sonstigen Zubehörungen, nach Mannlehnrecht als Lehn eingegeben. Die soeben aufgeführten Lehnstücke bilden das Object dieser Allodifikation. Rücksichtlich des Lehns findet ein oberlehnherrlicher Verband nicht statt.

§2

Rechtsverhältnis des Besitzers des Lehns

Die im vorigen § aufgeführten Lehnstücke befinden sich im ausschließlichen Besitze des Halbspanners Heinrich Ahlswede zu Middahl, und derselbe hat nur an seine Agnaten jährlich 16 Himten Roggen und 40 Himten Hafer zu entrichten, wie solches von sämtlichen Vasallen auch als richtig anerkannt worden ist.

§3

Festsetzung des Allodificationscapitals

Das von dem Lehnsbesitzer für Aufhebung des Lehnsverbandes zu übernehmende Allodificationskapital ist im Wege freiwilliger Übereinkunft zwischen dem Provokanten und dem Provokaten auf 450 Taler Curant, buchstäblich: vierhundertfünfzig Thaler festgesetzt

§4

Befreiung der Grundstücke vom Lehnsverbande und Zeitpunkt des Eintritts derselben

Gegen Entrichtung des im vorigen § bezeichneten Allodificationskapitals zu 450 Thalern werden die Vasallen aller aus dem bisherigen Lehnsverbandes für sie hervorgehenden Verbindlichkeiten von der Lehnsherrschaft entlassen und wird die Allodialqualität der in §1 näher beschriebenen Grundstücke mit rückwirkender Kraft bis zum 13ten April 1839 dem Präsentationstage des Antrages hierdurch ausdrücklich anerkannt.

§5

Zahlung des Allodificationscapitals und dessen Verzinsung

Das Allodificationskapital ist mit 450 Thaler Curant und an Zinsen darauf zu 4 Prozent jährlich vom 13. April 1839 als Präsentationstage des Allodificationsantrages bis zum 13. Dezember 1843 mit 84 Thaler Curant von dem Halbspänner Heinrich Ahlswede zu Middahl an den hierzu bevollmächtigten substituirten Mandatar des Lehnsherren, den Stadtrichter Lackemann zu Hameln laut der von demselben ausgestellten Quittungen vom 4. Dezember 1843 und dem 14. Februar 1844 bar entrichtet.

§6

Eventuelles Erlöschen der Rechte der Mitbeliehenen

Sämtliche Mitbeliehene haben auf die ihnen nach §20 des Allodificationsgesetzes für Aufhebung des Lehnssuccessionsrechts eventuell zustehenden Entschädigungsansprüche rücksichtlich der ihnen vom Lehen selbst zustehenden reservirt, und hat dabei der Öconom Christian Ahlswede zu Einbeck sich bei der bedingt geschehenen Anerkennung des Schmiedemeisters Ludwig Ahlswede zu Kaierde als gültig Beliehenen, auf den Fall, dass der Inhaber des Lehns, Heinrich Ahlswede zu Mittal ohne Hinterlassung von lehnsfolgefähigen Desiendenten versterben sollte, bei der Succession in die von den Allodialerben eventuell zu zahlende Entschädigung das Vorrecht vor dem Ludwig Ahlswede vorbehalten

B. Die Ablösung der Lehnszinsen Betreffend

§7

Bisheriges Verhältnis

Der Halbspänner Heinrich Ahlswede ist verpflichtet, von den in seinem Besitz befindlichen sub §1 aufgeführten Lehngütern an seine Agnaten im Ganzen 16 Himten Roggen und 40 Himten Hafer Martini jeden Jahres zu entrichten. Danach gebühren nach Abzug von 1 Himten Roggen und 2 ½ Himten Hafer welche der Inhaber des Hofes selbst behält:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1. | dem Vollmeier Friedrich Ahlswede aus Holzen am Rothensteine und dessen Brüdern Daniel und August Ahlswede | 1 1/3 Himten Roggen und 3 1/3 Himten Hafer |
| 2. | dem Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmüssen | 1 1/3 Himten Roggen und 3 1/3 Himten Hafer |
| 3. | den Erben weiland Altvaters Christoph Ahlswede aus Tuchfeld | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer, der Caroline Ahlswede und Consorten im Eingang Sub 5 a-e benannt |
| 4. | dem Dreiviertelmeier Ludwig Ahlswede zu Bisperode | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 5. | dem Schmiedemeister Ludwig Ahlswede zu Kaierde | 1 Himten Roggen und 2 ½ Himten Hafer |
| 6. | dem Öconom Christian Ahlswede zu Einbeck | 2 Himten Roggen und 5 Himten Hafer |
| 7. | dem Halbmeier Christoph Ahlswede aus Dielmüssen, dessen Brüder Wilhelm und Conrad Ahlswede daher, sowie Ludwig Ahlswede aus Lüerdissen zusammen | 2 Himten Roggen und 5 Himten Hafer |
| 8. | dem Christian Ahlswede aus Cappellenhagen und seinen Bruder Conrad Ahlswede daher | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 9. | dem Friedrich Heinrich Ahlswede aus Stadtoldendorf | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 10. | dem Conrad Ahlswede zu Halle | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 11. | dem Halbspänner Christian Ahlswede und dessen Bruder Ludwig Ahlswede zu Kaierde | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 12. | dem Kleinköter Heinrich Ahlswede zu Kaierde | 1/3 Himten Roggen und 5/6 Himten Hafer |
| 13. | dem Vierlelspänner Christian Ahlswede und dessen Brüdern, dem Kleinköter Heinrich Ahlswede zu Kaierde und Tischlermeister Engelhard Ahlswede zu Eschershausen | 1/3 Himten Roggen und 5/6 Himten Hafer |
| 14. | dem Leineweber Christoph Ahlswede aus Eschershausen | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 15. | den minderjährigen Söhnen weiland Brinksitzer Heinrich Ahlswede zu Gerzen, Christian und Heinrich Ahlswede | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 16. | dem Häusling Wilhelm Ahlswede zu Holzen am Rothensteine und dessen Bruder Heinrich Ahlswede | 2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer |
| 17. | <u>dem Johann Friedrich Ahlswede zu Barfelde</u> | <u>2/3 Himten Roggen und 1 2/3 Himten Hafer</u> |
| | Summa | 15 Himten Roggen und 37 ½ Himten Hafer |

Welche die Percipienten von dem Hofe des Verpflichteten abzuholen haben.

§8 Festsetzung des Ablösungskapitals

Das für die Pflicht Lehnszinsen zu müssen von dem Halbspänner Heinrich Ahlswede zu übernehmenden Ablösungskapital ist nachdem im Wege freiwilliger Übereinkunft der Preis für 1 Himten Roggen, da die Prästation halb aus Kaierde und halb aus Dellissen erfolgt auf 15 gute Groschen 6 Pfennig, die Erhebungsgebühren aber auf 5% festgesetzt sind, durch nachstehende Berechnung ermittelt:

16 Himten Roggen á 15 g. Gr. 6 Pf.	=	10 Taler	8 g. Gr.	– Pf.
40 Himten Hafer á 9 g. Gr. - Pf.	=	<u>15 Taler</u>	<u>- g. Gr.</u>	<u>- Pf.</u>
Summe		25 Taler	8 g. Gr.	– Pf.
Davon ab 10 % Minderwert		2 Taler	12 g. Gr.	– Pf.
Bleiben		22 Taler	1 g. Gr.	2,4 Pf.
Davon ab 5 % für Erhebung und Verwertung		<u>1 Taler</u>	<u>3 g. Gr.</u>	<u>- Pf.</u>
bleibt Reinertrag		22 Taler	1 g. Gr.	2,4 Pf.
		=====		

dessen 25facher Betrag zu 541 Taler 3 g. Gr. 1 Pfennig nach Abzug der dem Heinrich Ahlswede selbst zu fallenden Rate zu 33 Talern 19 g. Gr. 8 Pfennige mit 507 Talern 7 g. Gr. Und 5 Pfennige das im Ganzen von dem Heinrich Ahlswede zu übernehmenden Ablösungskapital ausgemacht.

§9 Verteilung des Ablösungskapitals auf die einzelnen Percipienten der Lehnszinsen

Von dem vorigen § zu berichtigenen Ablösungs-Capital zu 507 Taler 7 g. Gr. 5 Pfennige ist zuvörderst in Gemäßheit des §18 des Allodificationsgesetzes der Verpflichtete befugt, den 25.sten Teil mit 20 Taler 7 g. Gr. als Beitrag zu dem von ihm der Lehnsherrschaft wegen der mehrfach beregten Lehngüter zu zahlenden Ablösungs-Capital abzuziehen, und wird der Rest mit 487 Taler – g. Gr. 5 Pfennige nach Maßgabe der in §8 angegebenen Beiträge der den einzelnen Percipienten gebührende Lehnszins folgender gestalt unter dieselben verteilt.

Es folgt eine genaue Aufstellung der Namen der Berechtigten mit ihrem derzeitigen Anteil an der Naturallieferung und letztendlich mit ihrem zu erwartenden Auszahlungsbetrag.

Lfd.-Nr.	Name und Stand	Wohnort	Auszahlungsbetrag g Taler	g. Gr.	Pfennige
1.	Vollmeier Friedrich Ahlswede	Holzen	14	10	4
2.	Vollmeier Daniel Ahlswede	Holzen	14	10	4
3.	Vollmeier August Ahlswede	Holzen	14	10	4
4.	Vollmeier Christoph Ahlswede	Dielmissen	43	7	-
5.	Erbe des Altvaters Christoph Ahlswede	Tuchtfeld	21	15	6
6.	Dreiviertelspanner Ludwig Ahlswede	Bisperode	21	15	6
7.	Schmiedemeister Ludwig Ahlswede	Kaierde	32	11	2
8.	Öconom Christian Ahlswede	Einbeck	64	22	5
9.	Halbmeier Christoph Ahlswede	Dielmissen	16	5	7
10.	Halbmeier Wilhelm Ahlswede	Dielmissen	16	5	7
11.	Halbmeier Conrad Ahlswede	Dielmissen	16	5	7
12.	Halbmeier Ludwig Ahlswede	Lüerdissen	16	5	7
13.	Halbmeier Christian Ahlswede	Capellenhagen	10	19	9
14.	Halbmeier Conrad Ahlswede	Capellenhagen	10	19	9
15.	Halbmeier Friedrich Ahlswede	Stadtoldendorf	21	15	5
16.	Halbmeier Conrad Ahlswede	Halle	21	15	5
17.	Halbspänner Christian Ahlswede	Kaierde	10	19	9
18.	Halbspänner Ludwig Ahlswede	Kaierde	10	19	9
19.	Kleinköthner Heinrich Ahlswede	Kaierde	10	19	9
20.	Viertelspanner Christian Ahlswede	Kaierde	3	14	7
21.	Kleinköthner Heinrich Ahlswede	Kaierde	3	14	7
22.	Tischler Engelhard Ahlswede	Eschershausen	3	14	7

23.	Leineweber Christoph Ahlswede	Eschershausen	21	15	5
24.	Brinksitzer Heinrich Ahlswede Söhne	Gerzen	21	15	5
25.	Häusling Wilhelm Ahlswede	Holzen	10	19	9
26.	Häusling Heinrich Ahlswede	Holzen	10	19	9
27.	Häusling Johann Friedrich Ahlswede	Barfelde	21	15	6
			487	-	5

§10

Befreiung der pflichtigen Grundstücke von der Zinslast und Zeitpunkt des Eintritts derselben

Die Lehnszinsen sind Martine 1839 zum letzten Male in natura prästiert und von diesem Zeitpunkt an werden gegen Übernahme des nachgedachten Ablösungs-Capitals zu 507 Taler 7 g. Gr. 5 Pfennige an Seiten des Pflichtigen dessen Lehngrundstücke von den darauf zu Gunsten der im vorigen § benannten Agnaten haftenden Lehnstämmen für ewige Zeiten befreit

§11

Zahlung des Ablösungs-Capitals und dessen Verzinsung

Das Ablösungs-Capital zu 507 Taler 7 g. Gr. 5 Pfennige wird den Berechtigten binnen 4 Wochen, nachdem den Interessenten eine Ausfertigung des bestätigten Allodifications- und Ablösungs-Receß zugestellt sein wird, samt Zinsen zu 4 % jährlich von Martini 1839 bis zum Zahlungstage bezahlt.

§12

Tragung der Kosten dieses Verfahrens

Die Kosten des Allodificationsverfahrens trägt der zwischen dem Procanten und Provocaten im Laufe des Verfahrens getroffenen Vereinbarung gemäß, der Lehnsbesitzer Heinrich Ahlswede zu Middahl allein. Es hat derselbe der Lehnsherrschaft für die solcher durch dies Verfahren entstandenen Unkosten außerdem die Summe von 12 Talern vergütet. Wogegen zu den Kosten des Ablösungsverfahrens die Lehnszinspercipienten die Hälfte beitragen, welche von demselben nach Maßgabe der ihnen gebührenden Ablösungs-Capital aufgebracht werden

Die Interessenten genehmigen diesen Receß in allen Punkten und haben denselben wie nachsteht eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Hameln den 8ten Mai 1844

gezeichnet Lackemann

als Bevollmächtigter des Herrn Landraths und Majors von Klencke auf Hämelschenburg

Die eigenhändige Unterschrift des Herrn Stadtrichters Justus Wilhelm Lackemann hierselbst wird damit gerichtlich attestiert.

So geschehen Hameln den 8ten Mai 1844

zur Beglaubigung
(i. L. St. gez.): Willofe, Stadtrichter

So geschehen Gandersheim den 24sten Mai 1844

(`gez.): Heinrich Ahlswede aus (Mittal)

Christian Ahlswede (Halbspänner Kaierde Haus Nr. 6)

Die eigenhändige Mannesleuteschrift des Hofbesitzers Heinrich Ahlswede zu Middahl und des Halbspanners Christian Ahlswede zu Kaierde wird unter Bezugnahme auf das angehängte Vollziehungsprotokoll vom heutigen Tage hiermit bescheinigt.

Gandersheim den 24. Mai 1844

Der Lokalkommissarius Kreissekretär

(L. S. gez.:) Steinacker
(L. S. gez.) Steinacker

Der vorstehende Lehnsaufhebungs- und Lehnszinsauflösungs-Recess wird mit Einfluss der in dem Vollziehungsprotocolle vom 24sten Mai getroffenen Bestimmungen damit bestätigt, nachdem die Rechte der bei dem Geschäfte beteiligten Minderjährigen genügend gewahrt gefunden sind.

Braunschweig den 4ten Juni 1844

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg-Landes-Öconomie-Commission
Wedekindt



Der aufgeführte Lehnsrecess und der abgelöste Lehnszins sind im Hypothekenbuche von Kaierde pag. 26 gelöscht, nachdem sie daselbst zu solchen Ende zuvor eingetragen worden, zugleich aber auch die eventuellen Succes Zins-Entschädigungsansprüche der Mitbeliehenen zu 5156 Taler 12 ggr. nebst dem Lehnzinsablosungscapitale zu 4 Taler – ggr. 5 Pf. und den Zinsen auf letzteres Capital zu 4 p: C von Martini 1843 an pag. 27 und 28 jenes Hypothekenbuchs auf die betreffenden Grundstücke ingrosirt.

Greene, den 10ten August 1844

Schröder, Actuar



Insinnirt Mitthal am 19ten September 1844

Der Amtsvoigt
Bünrig



Abschrift

Geschehen

Gandersheim am 24ten Mai 1844 gegenwärtig der unterschriebene Localcommissarssecretär
J. S.

Die Allodification des der Familie Ahlswede von den von denen von Klencke eingegebenen, auf dem Middahle vor Kaierde belegenen Lehns, sowie die Ablösung der von dem Lehnsinhaber an die Mitbeliehenen abzugebenden Lehnszinsen betr.: erschienen in dem durch die Verfügung vom 30ten v. M. zur Recessvollziehung auf heute anberaumten Termin.

1. der Lehnsinhaber, Hofbesitzer Heinrich Christian Leopold Ahlswede aus Middahl und
2. der Mandatar der Lehnszinsberechtigten Halbspänner Christian Ahlswede aus Kaierde

den

Comparenten wurde der ausgefertigte Recess wörtlich und deutlich vorgelesen und erläutert, dabei auch eröffnet, dass im Interessenten, nachdem sie den Recessvollzogen hätten sowenig mit Einwendungen gegen den Inhalt desselben als mit Nachforderungen auf Rechte, die ihnen vor der Allodification und Lehnzinsablösung zuständig gewesen und etwa im Recesse übergangen sein sollten, weiter gehört werden könnten

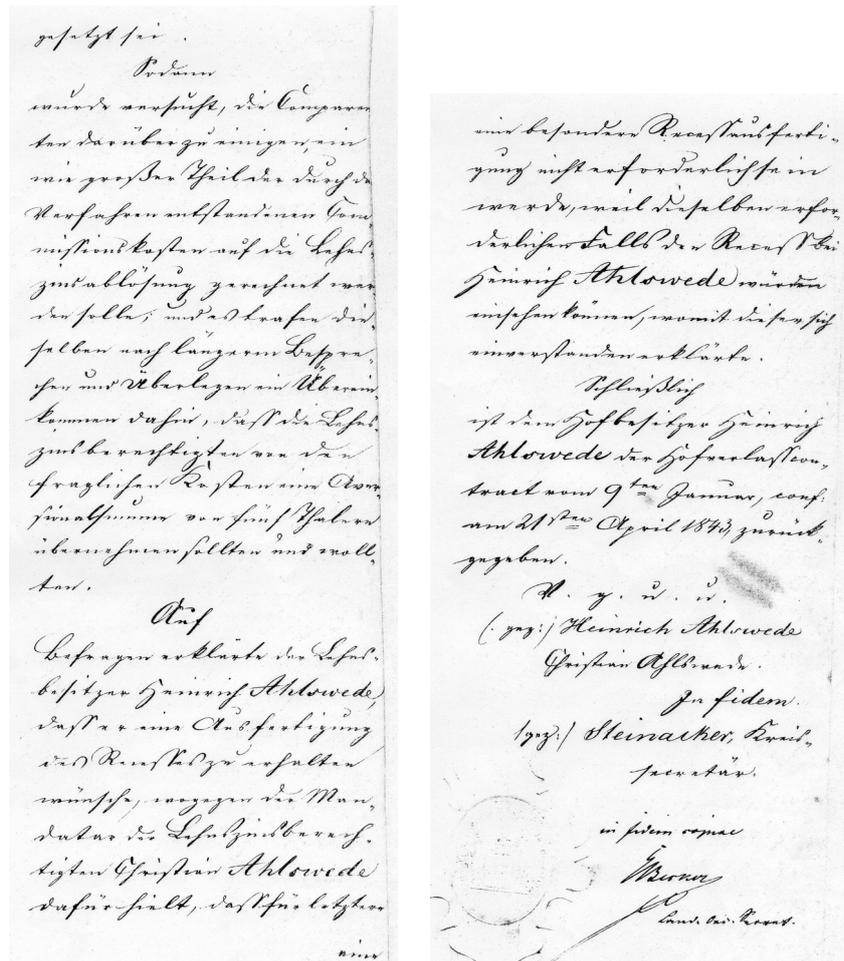
Beide

Comparenten erklärten hierauf, dass sie den von ihnen wohl verstandenen Allodifications- und Lehnzins Ablösungs-Recess in allen Punkten genehmigten und zur Vollziehung desselben und zwar der Halbspänner Christian Ahlswede für sich und als Mandatar der übrigen Lehnszinsberechtigten bereit wären. Hierbei müssten sie indes zum § 11 des Recesses bemerken, dass die Lehnzinsen der früher unter den Interessenten getroffenen Vereinbarung entgegen auch noch nach Martini 1839 in den frühern Art in natura prästirt wären und zwar bis Martini 1843 einschließlich. Diese fernere Leistung beruhe auf einer besondern Übereinkunft zwischen dem Lehnzinspflichtigen und den Berechtigten, wodurch zugleich derjenige Termin an welchen die Lehnzinsen in der bisherigen Art zum letzten Male entrichtet sein sollten und mit welchem dafür die Verzinsung des Ablösungs-Capitals beginnen müsse, auf Martini 1843 festgesetzt sei.

Sodann

wurde versucht die Comparenten darüber zu einigen, ein wie großer Theil der durch das Verfahren entstandenen Commissionskosten auf die Lehnzinsablösung gerechnet werden soll, und es trafen die selben nach längeren Besprechen und Überlegen ein Übereinkommen dafür, dass die Lehnzinsberechtigten von den fraglichen Kosten eine Aversionssumme vor fünf Thalern übernehmen sollten und wollten.

Auf



Copia, so 1740

Geschehen im Herzoglichen Amte, Greene, am 3ten October 1844

Praesens:
Herr Justizamtmann
Albrecht

In Sachen

die Allodification des der Familie Ahlswede von dem Landrathe und Major von Klencke zu Hämelschenburg eingegebenen Lehns

in specie

die Ablösung der darauf haftenden Lehnszinsen betreffend, war auf heute Termin zur Auszahlung das für die ablösen Lehnszinsen von ermittelten Capitals nebst Zinsen an die Lehns Agnaten angesetzt und erschienen in demselben I. den Verpflichtete Halbspänner Heinrich Christian Leopold Ahlswede aus Middahle, welcher zuvorderst bemerklich machte, dass die Zinsen auf das, von ihm heute einzahlende Ablösungs-Capital zum Betrage von 487 Taler –ggr. 5Pf. nicht von Martini 1839, sondern nur von Martini vorigen Jahres von ihm zu entrichten seien, indem bis dahin die berechtigten

Lehns-Agnaten die Lehn-Zinsen in natura von ihm erhalten hätten, als dann zufolge des Ablösungs-Rezesses vom 24sten Mai bestätigt, den 4ten Juni d. J. Nr. 13087 das vorbemerkte Ablösungs-Capital von 487 Taler – ggr. 5 Pf. nebst den Zinsen darauf für 10 Monate 25 Tage mit 17 Taler 20 ggr. 4 Pf. baar aufzählte und bat, solche nach dem in den Acten befindlichen Vertheilung plane und der von ihm damit vorgezeigten Berechnung der Zinsen jedoch nach Absatze derjenigen Kosten zum Betrage von 5 Pf, welche nach der damit producirten Zahlungsanweisung Herzoglicher Landes-Öconomie-Commission vom 4ten Junius d. J. den berechtigten Agnaten zur Last fielen und gleichfalls genau specificirt seien, an die erscheinenden Agnaten resp. deren Vormünder und Erben auszuzahlen.

II. Die nachfolgenden Lehns-Agnaten, welche die Bemerkung des Verpflichteten, dass die Lehnszinsen bis Martini vorigen Jahres von ihnen in natura bezogen seien, als richtig anerkannten, jedoch hinzufügten, dass da sie in dem Genuss dieser Zinsen nach den Linien gewechselt hätten, diejenige Linie, welche auf bevorstehende Martini den Genuss der Lehn-Zinsen mit Ausschluss der anderen Linien zu erwarten gehabt, auch die jetzt gezahlt werdender Zinsen ausschließlich empfangen müsse, sie hierüber aber nun keine weitere Störung in der Berechnung zu veranlassen, eine Vereinigung unter sich schon treffen würden und an die als dann, da Niemand sich einen gefunden, welcher an das heute zu zahlende Ablösungs-Capital oder die abgelöste Last Ansprüche erhoben, die nachstehenden, als richtig anerkannten Beträge gegen Quittung am Rande des Protocolls ausgezahlt wurden:

1. Vollmeier Friedrich Ahlswede aus Holzen a) für sich

an Capital	14 Taler	10 ggr.	4 Pf.
an Zinsen		12 ggr.	8 Pf.
zusammen	14 Taler	23 ggr.	– Pf.
davon <u>Kosten</u>		3 ggr.	7 Pf.
also baar	14 Taler	19 ggr.	5 Pf.

Erhalten 14 Taler 19 ggr. 5 Pf. Ahlswede

b) für seinen Bruder August Ahlswede unter Vorbehalt der Beibringung einer Vollmacht – einen gleichen Betrag wie der Vorstehende mit

14 Taler 19 ggr. 5 Pf.

Erhalten für meinen Bruder 14 Taler 19 ggr. 5 Pf. Ahlswede

2. Anbauer Daniel Ahlswede aus Holzen eine gleiche Summe, wie die Vorstehenden mit 14 Taler 19 ggr. 5 Pf.

Erhalten 14 Taler 19 ggr. 5 Pf. Daniel Ahlswede

3. Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen

an Capital	43 Taler	6 ggr.	11 Pf.
an Zinsen	1 Taler	14 ggr.	– Pf.
zusammen	44 Taler	20 ggr.	11 Pf.
davon <u>Kosten</u>		10 ggr.	8 Pf.
also baar	44 Taler	10 ggr.	3 Pf.

Erhalten 14 Taler 19 ggr. 5 Pf. Christoph Ahlswede
Die Erben des Altvaters Christoph Ahlswede zu Tuchtfeld

*Erhalten 14 Taler 19 ggr. 5 Pf.
Christoph Ahlswede*

a) die Ehefrau des Halbmeiers Christoph Meinecke zu Dohnsen, Wilhelmine geborene Ahlswede
Handz. XXX der Ehefrau des Halbmeiers Meinecke

b) die Ehefrau des Großköthers Meyer zu Heien, Johanne geb. Ahlswede
Handz. XXX der Ehefrau des Großköthers Meyer

c) der Ehefrau des Vollmeiers Friedrich Wessel zu Brockensen, Georgine, geborene Ahlswede
Handz. XXX der Ehefrau des Vollmeiers Friedrich Wessel

d) die unverehelichte Caroline Ahlswede, 27 Jahre alt zu Tuchtfeld
Handz. XXX der unverehelichten Caroline Ahlswede

e) der Vormund der beiden minderjährigen Kinder des Vollmeiers Ludwig Ahlswede, Vollmeier Ludwig Meyer aus Tuchtfeld

an Capital	20 Taler	15 ggr.	6 Pf.
an Zinsen	– Taler	19 ggr.	– Pf.
zusammen	22 Taler	10 ggr.	6 Pf.
davon <u>Kosten</u>		5 ggr.	4 Pf.
also baar	22 Taler	5 ggr.	2 Pf.

L. Meyers

- 5) Dreiviertelspanner Ludwig Ahlswede aus Bisperode eine gleiche Summe
von 22 Taler 5 ggr. 2 Pf.
Erhalten 22 Taler 5 ggr. 2 Pf. Ludwig Ahlswede
- 6) Schmiedemeister Ludwig Ahlswede aus Kaierde
an Capital 32 Taler 11 ggr. 2 Pf.
an Zinsen 1 Taler 4 ggr. 6 Pf.
zusammen 33 Taler 15 ggr. 8 Pf.
davon Kosten 8 ggr. - Pf.
also baar 33 Taler 7 ggr. 8 Pf.
Erhalten 33 Taler 7 ggr. 8 Pf. Ahlswede
- 7) Öconom Christian Ahlswede zu Einbeck
an Capital 64 Taler 22 ggr. 5 Pf.
an Zinsen 2 Taler 9 ggr. 2 Pf.
zusammen 67 Taler 7 ggr. 7 Pf.
davon Kosten 16 ggr. - Pf.
also baar 66 Taler 15 ggr. 7 Pf.
Erhalten 66 Taler 15 ggr. 7 Pf. C. Ahlswede
- 8) Halbmeier Christoph Ahlswede aus Dielemissen
an Capital 16 Taler 5 ggr. 7 Pf.
an Zinsen 14 ggr. 2 Pf.
zusammen 16 Taler 19 ggr. 9 Pf.
davon Kosten 4 ggr. - Pf.
also baar 16 Taler 15 ggr. 9 Pf.
Erhalten 16 Taler 15 ggr. 9 Pf. Handzeichen XXX des Halbmeiers Christoph Ahlswede aus Dielemissen
- 9) Großköther Wilhelm Ahlswede daher, eine gleiche Summe von 16 Taler 15 ggr. 9 Pf.
Erhalten 16 Taler 15 ggr. 9 Pf. Handzeichen XXX des Großköthers Wilhelm Ahlswede aus Dielemissen
- 10) Vorverehelichten Conrad Ahlswede aus Dielemissen einen gleichen Betrag von 16 Taler 15 ggr. 9 Pf.
Erhalten 16 Taler 15 ggr. 9 Pf. Handzeichen XXX des Conrad Ahlswede aus Dielemissen
- 11) Großköther Ludewig Ahlswede aus Lüerdissen einen gleichen Betrag von 16 Taler 15 ggr. 9 Pf.
Erhalten 16 Taler 15 ggr. 9 Pf. Handzeichen XXX des Großköthers Ludwig Ahlswede aus Lüerdissen
- 12) Großköther Christian Ahlswede aus Kapellenhagen a) für sich
an Capital 10 Taler 19 ggr. 9 Pf.
an Zinsen 9 ggr. 6 Pf.
zusammen 11 Taler 5 ggr. 3 Pf.
davon Kosten 2 ggr. 8 Pf.
also baar 11 Taler 2 ggr. 7 Pf.
Erhalten 11 Taler 2 ggr. 7 Pf. Christian Ahlswede
- b) für seinen Bruder den unverehelichten Conrad Ahlswede unter Vorbehalt der Beibringung einer Vollmacht des Letzteren innerhalb 4 Wochen einen gleichen Betrag von 11 Taler 2 ggr. 7 Pf.
Erhalten 11 Taler 2 ggr. 7 Pf. Christian Ahlswede
- 13) den Erben des inzwischen verstorbenen Gastwirts Friedrich Ahlswede zu Stadtoldendorf, nämlich dessen Witwe Johanne geb. Koch und dessen Tochter die Ehefrau des Gastwirts Georg Mittendorf, Johanne geborene Ahlswede, 25 Jahre alt, nebst ihren genannten Ehemann aus Stadtoldendorf,
an Capital 21 Taler 15 ggr. 6 Pf.
an Zinsen 19 ggr. - Pf.
zusammen 22 Taler 10 ggr. 6 Pf.
davon Kosten 5 ggr. 4 Pf.
also baar 22 Taler 5 ggr. 2 Pf.
Erhalten 22 Taler 5 ggr. 2 Pf. Handzeichen XXX der Witwe Ahlswede
Johanna Mittendorf, geb. Ahlswede

Georg Mittendorf

- 14) Halbmeier Conrad Ahlswede aus Halle eine gleiche Summe von 22 Taler 5 ggr. 2 Pf.
Erhalten 22 Taler 5 ggr. 2 Pf. Conrad Ahlswede
- 15) Halbspänner Christian Ahlswede aus Kaierde

an Capital	10 Taler	19 ggr.	9 Pf.
an Zinsen		<u>9 ggr.</u>	<u>6 Pf.</u>
zusammen	11 Taler	5 ggr.	3 Pf.
davon <u>Kosten</u>		<u>2 ggr.</u>	<u>8 Pf.</u>
also baar	11 Taler	2 ggr.	7 Pf.

 Erhalten 11 Taler 2 ggr. 7 Pf. Christian Ahlswede
- 16) unverehelichter Ludwig Ahlswede, daher eine gleiche Summe von 11 Taler 2 ggr. 7 Pf.
Erhalten 11 Taler 2 ggr. 7 Pf. Ludwig Ahlswede
- 17) Kleinköther Heinrich Ahlswede daher Nr. 60 eine gleiche Summe von 11 Taler 2 ggr. 7 Pf.
Erhalten 11 Taler 2 ggr. 7 Pf. Heinrich Ahlswede
- 18) Viertelspänner Christian Ahlswede daher

an Capital	3 Taler	14 ggr.	7 Pf.
an Zinsen		<u>3 ggr.</u>	<u>2 Pf.</u>
zusammen	3 Taler	17 ggr.	9 Pf.
davon <u>Kosten</u>			<u>11 Pf.</u>
also baar	3 Taler	16 ggr.	10 Pf.

 Erhalten 3 Taler 16 ggr. 10 Pf. Christian Ahlswede
- 19) Kleinköther Heinrich Ahlswede daher Nr. 46 eine gleiche Summe von 3 Taler 16 ggr. 10 Pf.
Erhalten 3 Taler 16 ggr. 10 Pf. Heinrich Ahlswede
- 20) Tischler Engelhard Ahlswede aus Eschershausen einen gleichen Betrag von 3 Taler 16 ggr. 10 Pf.
Erhalten 3 Taler 16 ggr. 10 Pf. E. Ahlswede
- 21) Die Erben des Leinewebers Christoph Ahlswede zu Eschershausen, nämlich dessen Söhne die Leineweber Friedrich und Heinrich Ahlswede aus Eschershausen, als Erben anerkannt von den übrigen Agnaten

an Capital	21 Taler	15 ggr.	6 Pf.
an Zinsen		<u>19 ggr.</u>	<u>- Pf.</u>
zusammen	22 Taler	10 ggr.	6 Pf.
davon <u>Kosten</u>		<u>5 ggr.</u>	<u>4 Pf.</u>
also baar	22 Taler	5 ggr.	2 Pf.

 Erhalten 22 Taler 5 ggr. 2 Pf. Friedrich Ahlswede
Ahlswede
- 22) an die Witwe weiland Brinksitzers Heinrich Ahlswede zu Gerzen und den Leibzüchter Ludwig Pfortner daher, als Vormünder der beiden minderjährigen Ahlswedeschen Söhnen unter Protection, des obervormundschaftlichen Autorisationsdekrets vom 10ten d. Mts

an Capital	21 Taler	15 ggr.	6 Pf.
an Zinsen		<u>19 ggr.</u>	<u>- Pf.</u>
zusammen	22 Taler	10 ggr.	6 Pf.
davon <u>Kosten</u>		<u>5 ggr.</u>	<u>4 Pf.</u>
also baar	22 Taler	5 ggr.	2 Pf.

 Erhalten 22 Taler 5 ggr. 2 Pf. Handz. XXX die Witwe Ahlswede
Vormund Pfortner
- 23) Häusling Wilhelm Ahlswede aus Holzen am rothen Steine

an Capital	10 Taler	19 ggr.	9 Pf.
an Zinsen		<u>9 ggr.</u>	<u>6 Pf.</u>
zusammen	11 Taler	5 ggr.	3 Pf.
davon <u>Kosten</u>		<u>2 ggr.</u>	<u>8 Pf.</u>
also baar	11 Taler	2 ggr.	7 Pf.

Erhalten 11 Taler 2 ggr. 7 Pf. Handzeichen XXX des Wilhelm Ahlswede

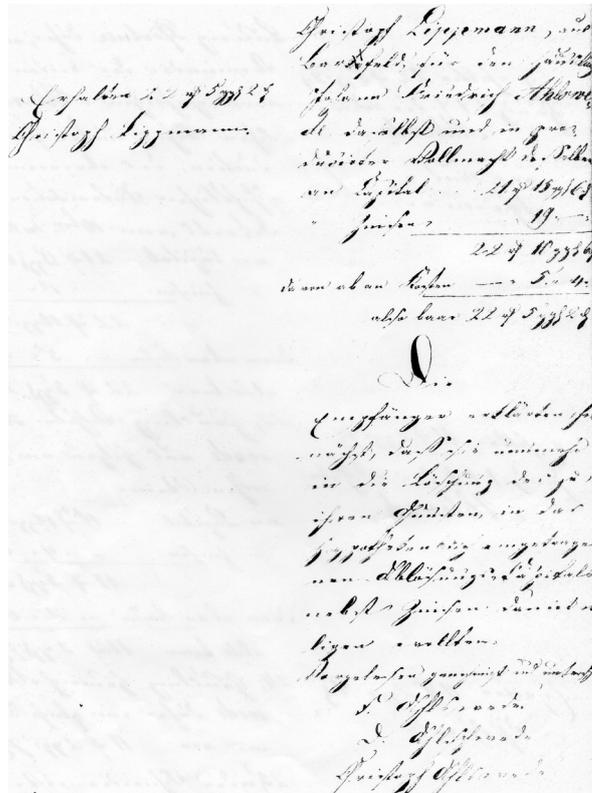
24) Häusling Heinrich Ahlswede daher eine gleiche Summe von 11 Taler 2 ggr. 7 Pf.

Erhalten 11 Taler 2 ggr. 7 Pf. Ahlswede

25) an den Schmiedemeister Christoph Lippmann aus Barfelde für den Häusling Johann Friedrich Ahlswede daselbst und in producorter ? Vollmacht des Selben

an Capital	21 Taler	15 ggr.	6 Pf.
an Zinsen		19 ggr.	- Pf
zusammen	22 Taler	10 ggr.	6 Pf.
davon ab an <u>Kosten</u>		5 ggr.	4 Pf.
also baar	22 Taler	5 ggr.	2 Pf.

Erhalten 22 Taler 5 ggr. 2 Pf. Christoph Lippmann



Die Empfänger erklärten hier zunächst, dass sie ? in die Löschung des zu ihren Gunsten in das Hypothekenbuchs eingetragenen Ablösungs-Capitals nebst Zinsen damit vorliegen wollten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

- F. Ahlswede
- D. Ahlswede
- Christoph Ahlswede



- Handzeichen XXX der Wilhelmine Ahlswede, verehelichte Meinecke
- Handzeichen XXX der Johanne Ahlswede, verehelichte Meier
- Handzeichen XXX der Georgine Ahlswede, verehelichte Wessel
- Handzeichen XXX der Caroline Ahlswede,
L. Meyer, Ludwig Ahlswede
Ludwig Ahlswede C. Ahlswede,
- Handzeichen XXX des Halbmeiers Christoph Ahlswede
- Handzeichen XXX des Großköthers Wilhelm Ahlswede
- Handzeichen XXX des Conrad Ahlswede
- Handzeichen XXX des Ludwig Ahlswede aus Lüerdissen
Christian Ahlswede
- Handzeichen XXX der Witwe Ahlswede

		J. Mittendorf G. Mittendorf Ahlswede aus Halle Christian Ahlswede Ludwig Ahlswede, Heinrich Ahlswede Ahlswede, Halbspänner Ahlswede, Kleinköther Nr. 46 E. Ahlswede Friedrich Ahlswede Daniel Ahlswede
Handzeichen	XXX	der Witwe des Heinrich Ahlswede, zu Gerzen Pfortner
Handzeichen	XXX	des Wilhelm Ahlswede aus Holzen Heinrich Ahlswede aus Holzen Chr. Lippmann Heinrich Ahlswede

Verfügt,

das der Löschung des eingetragenen Ablösungs-Capitals nebst Zinsen im Hypothekenbuche geschehen und die am heutigen Termine zur nötige bliebenen etweiigen dritten Beteiligigten mit ihren Widersprüchen gegen die Ausrechnung des Capitals an den Berechtigten dem angedrohten Präjudice gemäß zurückgewiesen worden sollten.

In fidem
Schlüter



Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Originale Protocolle wörtlich überein und ist des Inhalts desselben berichtigte Ablösungs-Capital nebst Zinsen im Hypotheken-Buche von Kaierde pag. 27 gelöscht

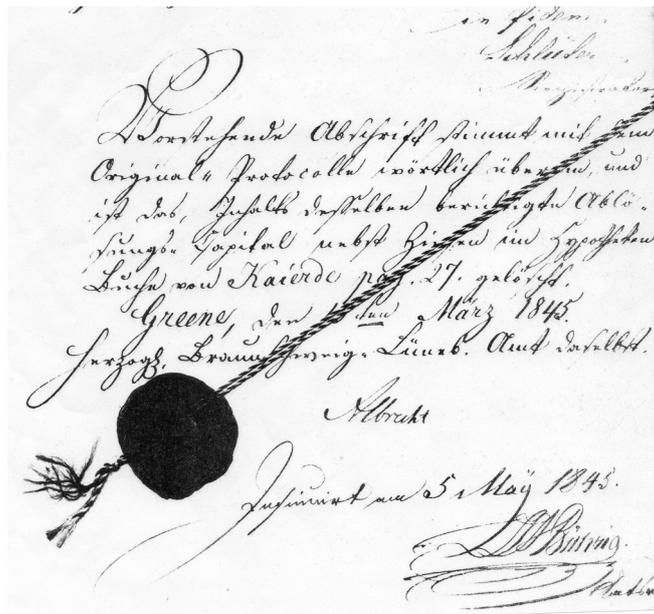
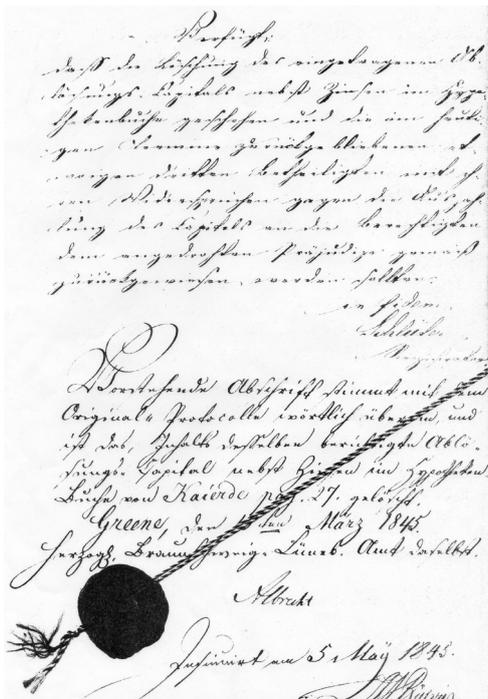
Greene, den ten März 1845

Herzogl. Braunschweig-Lüneburg Amt daselbst
Albrecht



Insenirt am 5. Mai 1845

Bünrig, Amtmann



Nr. 1713

In Sachen die Allodification des der Familie Ahlswede von dem Landrath und Major von Klencke zu Hämelschenburg eingegebenen Lehns und die Ablösung der darauf haftenden Lehnszinsen betreffend sind nachstehende Kosten entstanden, als

1. Diäten und Auslagen des Local-Commissär-Landes Öconomie Assessor Schulze	33 Taler	2 ggr. – Pf
2. Copialien für die den Interessenten nützeheilenden Recessanfertigen	1 Taler	12 ggr.
3. Insertionsgebühren für die Bekanntmachung dieser Allodification pp in den pressigen Anzeigen	18 ggr.	
4. Resepturgebühren für diese Beiträge a 3%	1 Taler	1 ggr. 5 Pf
	Sa	36 Taler 9 ggr 5 Pf

Von diesen Kosten übernehmen der unter den Interessenten getroffene gütliche Übereinkunft gemäß

- a) die Lehnserbberechtigten Gevettern Ahlswede 3 Taler
 b) der Halbspänner Ahlswede zu Middahl den Rest mit 31 Taler 5 ggr.

und haben der Ersteren dazu nach Verhältnis ihren Antheile an dem Lehnszinsablösungscapitale beizutragen.

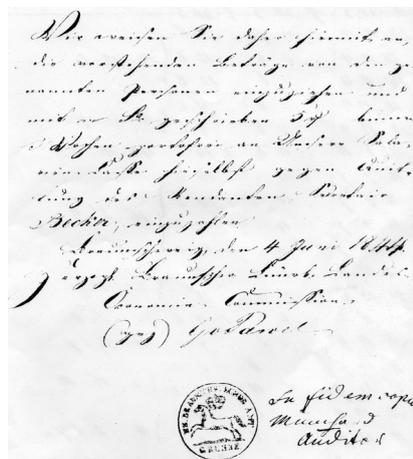
An den Halbspänner Christian Ahlswede zu Kaierde

	Tl	ggr	Pf	T	ggr	Pf	Tl	ggr	Pf	
1. der Vollmeier Fr. Ahlswede zu Holzen a/p St. für	14	10	4		3	7	-	12	8	}
2. Daniel Ahlswede	14	10	4		3	6	-	12	8	}14-19-5
3. August Ahlswede	14	10	4		3	6	-	12	8	}
4. Häusling Wilhelm Ahlswede	10	19	9		2	8	-	9	6	}
5. Häusling Heinrich Ahlswede	10	19	9		2	8	-	9	6	}11-2-7
6. Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmissen	43	6	11		10	8	1	14	-	44-10-3
7. Halbspänner Christoph Ahlswede zu Dielmissen	16	5	7		4	-	-	14	2	}
8. Wilhelm Ahlswede	16	5	7		4	-	-	14	2	}
9. Conrad Ahlswede	16	5	7		4	-	-	14	2	}16-5-9
10. Ludwig Ahlswede zu Lüerdissen	16	5	7		4	-	-	14	2	}
11. des Kleinköthers Christoph Ahlswede Erben zu Tuchtfeld	21	15	6		5	4	-	19	-	}
12. Dreiviertelmeier Ludwig Ahlswede zu Bisperode	21	15	6		5	4	-	19	-	}22-5-3
13. Schmiedemeister Ludwig Ahlswede zu Kaierde	32	11	2		8	-	1	4	6	33-7-8
14. Halbspänner Christian Ahlswede zu Kaierde	10	19	9		2	8	-	9	6	11-2-7
15. Viertelspänner Christian Ahlswede zu Kaierde	3	14	7		-	11	-	3	2	}

16. Kleinköther Heinrich Ahlswede zu Kaierde	3	14	7	-	11	-	3	2	}3-16-10
17. Kleinköther Heinrich Ahlswede zu Kaierde	10	19	9	2	8	-	9	6	}
18. Ludwig Ahlswede zu Kaierde	10	19	9	2	8	-	9	6	}11-2-7
19. Öconom Christian Ahlswede zu Einbeck	64	22	5	16	-	2	9	2	66-15-7
20. Christian Ahlswede zu Cappelnhagen	10	19	9	2	8	-	9	6	}
21. Conrad Ahlswede zu Cappelnhagen	10	19	9	2	8	-	9	6	}11-2-7
22. Friedrich Ahlswede zu Stadtoldendorf	21	15	6	5	4	-	19	-	}
23. Conrad Ahlswede zu Halle	21	15	6	5	4	-	19	-	}22-5-3
24. Tischler Engelhard Ahlswede zu Eschershausen	3	14	7	-	11	-	3	2	3-16-10
25. Leineweber Christoph Ahlswede zu Eschershausen	21	15	6	5	4	-	19	-	}
26. des Brinksitzers Heinrich Ahlswede Söhne zu Gertzen	21	15	6	5	4	-	19	-	}22-5-3
27. Häusling Johann Friedrich Ahlswede zu Barfelde	21	15	6	5	4	-	19	-	}
Summe	487	-	4	5	-	-	17	20	4

Wir weisen Sie daher hiermit an die vorstehenden Beträge von den genannten Personen einzuziehen und mit an Sa. Geschrieben 5 Taler binnen 3 Wochen an Unsern Salarien-Casse hierselbst gegen Quittung des Rendanten- Secretär Becker einzuzahlen.

Braunschweig, den 4. Juni 1844 Herzogl. Braunschweigschen Lüneb. Landes-Öconomie Commission
(gez.)



In Sachen betreffend die Vormundschaft über die minderjährigen Gebrüder Heinrich und Christian Ahlswede in Gerzen werden die Vormünder Leibzüchter Ludewig Pförtner und die Witwe des Brinksitzers Heinrich Ahlswede, Justine Marie geborene Oppermann daselbst, hierdurch von Obervormundschaft wegen autorisiert, den ihren ?? zukommenden Antheil ad 21 Taler 15 ggr. 5 Pf nebst etwaigen Zinsen an demjenigen Ablösungs Capitale, welches der Besitzer des Guths Middahl an die Lehnsgevettern Ahlswede in Termine den 3ten October d J von Herzoglichen Amte Greene auszahlen wird, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

Alfeld, den 10ten September 1844

Königlich Hannoversches Amt

(L. S.) Schramm

In fidem copiae

Mumhard, Auditor

Vollmacht

Ich Endes unterschriebener für mich, meine Erben und Nachfolger, bevollmächtigt hiermit den Schneider Christopf Lippmann zu Barfelde in Sachen meiner gegen den Besitzer des Guths Middahl bei Kaierde. Provocanten wegen Ablösung der von den Zubehörungen des gedachten Guths an die Lehnsgevettern Ahlswede zu unten entstandenen Lehnszinsen, sowohl bei den competenten Gericht Behörden in allen Instanzen als auch außergerichtlich mich zu vertreten und alles dasjenige vorzunehmen, was ihm nach Lage der Sache erforderlich zu sein scheint, namentlich auch Zugeständnisse abzulegen, Vergleiche zu schließen, Verzichte zu leisten, Zahlungen und sonstige Bestimmungen anzunehmen und darüber gültig zu quittieren, Anrechte zu erwirken und aufzuheben, Eide zuzuschreiben, anzunehmen und zurück zu schieben, Fristen aller Art zu ertheilen und anzunehmen nach Amtsständen, Widerklage zu erheben, auch die ihm ertheilte Vollmacht auf einen oder mehrere Stellvertreter zu übertragen, namentlich auch Procuratoren bei den Obergerichten, nach den beiselbigen eingeführten Formularen zu bestellen.

So wie ich übrigens alles dasjenige genehmige, was von gedachten unserm Bevollmächtigten in angeregter Sache bereits vor Ausstellung dieser Vollmacht geschehen sein mag so versprechen wir auch für uns, unsere Erben und Nachfolger unter Verpfändung unsers gesamten Vermögens unserm Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter dieses Auftrages halber völlig schadlos zu halten, deren gerichtliche und außergerichtliche Mühe ...??? zu honorieren und wie wir denselben hiermit die ausdrückliche Befugnis ertheilen, die uns vom Gegner etwa zu stehenden Kosten zu ihrer Befriedigung mit eigenen Namen zu erheben und???, also trete ich demselben den uns ...??gen jener Kosten zustehenden Rechte und Klagen, so weit solches zu Erreichung jenes zweites erforderlich sein mag, damit ab.

Geschehen Barfelde den 1sten October 1844

Handzeichen XXX des Häuslings Johann Friedrich Ahlswede zu Barfelde

Dass der Häusling Johann Friedrich Ahlswede zu Barfelde vorstehende Vollmacht nach geschehener Vorlesung und Genehmigung als Schreibens unerfahren eigenhändig unterkreuzt hat, wird hiermit attestirt.

Gronau, den 1sten October 1844

Königlich Hannoversches Amt Gronau Popenburg

(L. S.) gez. Haake

In fidem copiae

Mumhard, Auditor

Geschehen im Herzoglichen Amte Eschershausen, den 8ten October 1844

Gegenwärtig der unterzeichnete Justiz-Amtmann

Es erschien der Leibzüchter Friedrich Ahlswede aus Holzen, stellte seinen Bruder, den Häusling August Ahlswede, 40 Jahre alt, eben daher und trug vor:

Am 3ten d. Mts. habe er in einem Termin bei dem Herzoglichen Amte Greene die Ablösung eines Zinses von dem Gute Middahl an die Familie Ahlswede betr., für seinen mitgegenwärtigen Bruder in dessen Auftrage 14 Taler 19 ggr. 5 Pf. von dem ausgezahlten Ablösungs-Capitale in Empfang genommen und dieses Geld nachher genau überliefert.

Er bitte um demselben darüber zu vernehmen und ihm beyl Abschrift des Protocolles zu ertheilen, damit er solche zu seiner Legitimation dem genannten Amte zustellen kann. Der August Ahlswede erklärte darauf: Er habe mit dem von Friedrich Ahlswede eben gemachten Vortrage seine vollkommene Richtigkeit.

Die 14 Taler 19 ggr. 5 Pf seien ihm richtig überliefert, er quittierte also darüber und willige darin, dass so viel seinen Antheil betreffen, die für das Capital etwa eingetragene Hypothek gelöscht werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Ahlswede

August Ahlswede

(l. S.)

In fidem

F. Niemann

In fidem copiae

B. von Alten, Amtsauditor

In fidem copiae

Mumhard, Auditor

In Sachen

bereffend die Allodification des der Familie Ahlswede von dem Landrathe und Major von Klencke zur Hämelschenburg eingegebenen Lehns, insbesondere die Ablösung der darauf haftenden Lehnszinsen betreffend, hat mein Bruder der Großköther Christian Ahlswede zu Capellenhagen in dem vor Herzoglich Braunschweigschen Amte Greene am 3ten October d. J. Statt gefundenen Termine für mich den Unterzeichneten an Lehn-Zinscapital nebst Zinsen den Betrag von Elf Thaler 2 ggr. 7 Pf Courant erhoben. Indem ich nachträglich hierzu meinen vorgenannten Bruder bevollmächtige und damit sowohl die Empfangnahme dieser Gelder durch meinen Bruder, als auch die von demselben darüber ausgestellte Quittung als sei solches von mir selbst geschehen genehmigte, willige ich auch in die Löschung des in das Hypothekenbuch für Kaierde eingetragenen Lehn-Zins-Capitals.

Lauenstein, den 6ten Februar 1845.

Konrad Ahlswede

Dass die vorstehend Vollmacht und resp. Erklärung von dem Einwohner Conrad Ahlswede zu Capellenhagen eigenhändig durch Namensunterschrift nach vorgängiger Anerkennung ihres Inhalts vollzogen worden ist, wird gerichtlich damit beglaubigt.

Lauenstein, den 6ten Februar 1845

Königlich Hannoversches Amt

(L. S.) gez. G. Frank

In fidem copiae

Mumhard, Auditor

Lehen der von Grone

Lehnsbrief der von Grone Westerbrak für die Sippe Ahlswede vom 11.3.1824

Ich Friedrich August von Grone Erbherr auf Westerbrak und vormals Hauptmann in Kaiserlich Oesterreichschen Diensten urkunde und bekenne hiermit, dass ich auf Ableben des zeitigen Senior der Ahlschwedeschen Familie wiederum den Friedrich Ahlschwede zu Holzen am rothen Stein für sich und zum Mitbehuf seiner Lehnsvettern:

1. Christoph zu Tuchtfeld
2. Christoph zu Diedelmissen
3. Heinrich
4. Christoph
5. Wilhelm
6. Ludewig
7. Conrad, letztere fünf Söhne von Heinrich Ahlswede in Diedelmissen
8. Conrad in Halle
9. Christoph in Capelnhagen
10. Jobst Heinrich in Capelnhagen
11. Johann Heinrich daselbst, letztere vier Söhne von Conrad Ahlschwede in Capellenhagen
12. Heinrich in Middahle
13. Christian daselbst
14. Heinrich in Kaierde
15. Ernst daselbst

16. Christoph zu Eschershausen,

sämtlich die Ahlschwede genannt und ihren männliche Leibes Lehns „Erben“, so im rechten Ehebette erzeugt sind, mit nachbeschriebenen Gütern, als mit zwei Morgen Landes im Schnitsieke, drei Morgen am Wehekampe, drei Vorlinge am Martensbrinke bei Hans Fricken Lande belegen und einem Morgen Landes, belegen hinter dem Dorfe Diedelmessen bei dem Papengraben vor dem Broke, noch drei Vorling samt einer Wiese, Gerkenkamp genannt, alles von dem Dorfe Diedelmessen und in der Feldmark daselbst, in der Herrschaft Homburg, nachher Amt Wickensen, jetzt Kreis-Gericht Eschershausen belegen mit aller deren Güter vor beschriebenen Gerechtigkeit, Schlacht und Zubehörung, nichts davon ausbeschieden, allwo Dieselben belegen sind, im Holze, Felde, Wasser, Wiesen und Weiden. Auch ich Friedrich August von Grone und meine Erben will und sie sollen abgedachten Friedrich Ahlschwede und dessen Mitbeschriebenen solcher Lehen und vorbeschriebenen Güter rechte bekennige Herren und Gewähr sind, so oft ihnen das von Nöthen ist und von uns den Rechten nach gefordert wird. Immaßen er mir und meinen Erben treu und hold zu sein und davon das Allergeringste nicht zu veräußern, oder abhanden kommen zu lassen und wie eine getreuen Lehnsträger eignet und gebühret, sich zu verhalten angelobt hat, ohne einige Arglist und Gefährde Dessen Urkunde habe ich diesen Lehnsbrief herausgegeben, mit meinem Lehnsgettschaft bedruckt und eigenhändig unterschrieben.

Rinteln wegen Westerbrak den 17ten Mai 1823

Friedrich August von Grone

Nachdem der zeitige Lehnsträger angezeigt hat, dass der Senior zwei Mitzubelehnten vergessen haben. So wurden diese, nämlich 17. Christian, Brinksitzer in Holzen und 18. Christian in Gerzen, beide Ahlschweden genannt, hiermit nachgetragen und der Inhalt des Lehnsbrief auf Sie mit ausgedehnt. Zugleich wird der Lehnsträger zum Überfluss noch aufmerksam darauf gemacht, dass bei dem Ableben jedes Seniors, oder des Lehnsherren eine neue Belehnung bei Verlust des Lehns nachgesucht werden muss.

Rinteln wegen Westerbrak, den 11ten März 1824

Friedrich August von Grone

Erbs. 1823

Friedrich August von Grone
 Herrschaft Westerbrak und sammtlich
 Geringmann im Kreisgericht Eschershausen
 hat nachstehendes und bekannt gemacht, daß er
 auf Ableben des zeitigen Seniors des Ahl-
 schwedespan Lehnbrief, sammtlich den Fried-
 rich Ahlschwede zu Holzen mit nachsteh-
 enden Gütern und zum Nachschuß seines Nach-
 folgern

- 1, Christoph zu Tackefeld,
- 2, Christoph zu Diedelmessen,
- 3, Heinrich,
- 4, Christoph,
- 5, Wilhelm,
- 6, Ludwig,
- 7, Conrad,

letzten fünf Theile nach Heinrich Mit-
 schwede zu Diedelmessen,

- 8, Conrad in Halle,
- 9, Christoph in Capelnhagen,

10, Jakob Heinrich in Capelnhagen, 10
 11, Johann Heinrich Saffels,

letzten vier Theile nach Conrad in Capel-
 nhagen,

- 12, Heinrich in Mittele,
- 13, Christian Saffels,
- 14, Heinrich in Haverde,
- 15, Ernst Saffels,
- 16, Christoph zu Eschershausen,

sammtlich die Ahlschwede genannt und ihren
 männliche Leibes Leibes Erben, so im rechten
 Ehebette erzeugt sind, mit nachstehenden
 Gütern, als mit zwei Morgen Landes im
 Schnitsieke, drei Morgen am Wehekampe, drei
 Vorlinge am Martensbrinke bei Hans Fricken
 Lande belegen und einem Morgen Landes, belegen
 hinter dem Dorfe Diedelmessen bei dem
 Papengraben vor dem Broke, noch drei Vorling
 samt einer Wiese, Gerkenkamp genannt, alles
 von dem Dorfe Diedelmessen und in der Feldmark
 daselbst, in der Herrschaft Homburg, nachher
 Amt Wickensen, jetzt Kreis-Gericht Eschershausen
 belegen mit aller deren Güter vor beschriebenen
 Gerechtigkeit, Schlacht und Zubehörung, nichts
 davon ausbeschieden, allwo Dieselben belegen
 sind, im Holze, Felde, Wasser, Wiesen und
 Weiden. Auch ich Friedrich August von Grone
 und meine Erben will und sie sollen abgedachten
 Friedrich Ahlschwede und dessen Mitbeschriebenen
 solcher Lehen und vorbeschriebenen Güter rechte
 bekennige Herren und Gewähr sind, so oft ihnen
 das von Nöthen ist und von uns den Rechten nach
 gefordert wird. Immaßen er mir und meinen Erben
 treu und hold zu sein und davon das Allergeringste
 nicht zu veräußern, oder abhanden kommen zu
 lassen und wie eine getreuen Lehnsträger eignet
 und gebühret, sich zu verhalten angelobt hat, ohne
 einige Arglist und Gefährde Dessen Urkunde habe
 ich diesen Lehnsbrief herausgegeben, mit meinem
 Lehnsgettschaft bedruckt und eigenhändig unterschrieben.

1. Friedrich Ahlswede in Holzen als Senior und Lehnsträger
2. Christoph Ahlswede in Tuchtfeld
3. Christoph Ahlswede in Dielmissen, der Provocant
4. Heinrich }
5. Christoph } sämtliche Söhne von Heinrich Ahlswede
6. Wilhelm } in Dielmissen
7. Ludewig }
8. Conrad }
9. Conrad Ahlswede in Halle
10. Christoph } sämtlich in Capellenhagen und
11. Jobst Heinrich } Söhne von Conrad Ahlswede daselbst
12. Johann Heinrich }
13. Heinrich Ahlswede in Mittale
14. Christian Ahlswede daselbst
15. Heinrich Ahlswede in Kaierde
16. Ernst Ahlswede daselbst
17. Christoph Ahlswede in Eschershausen

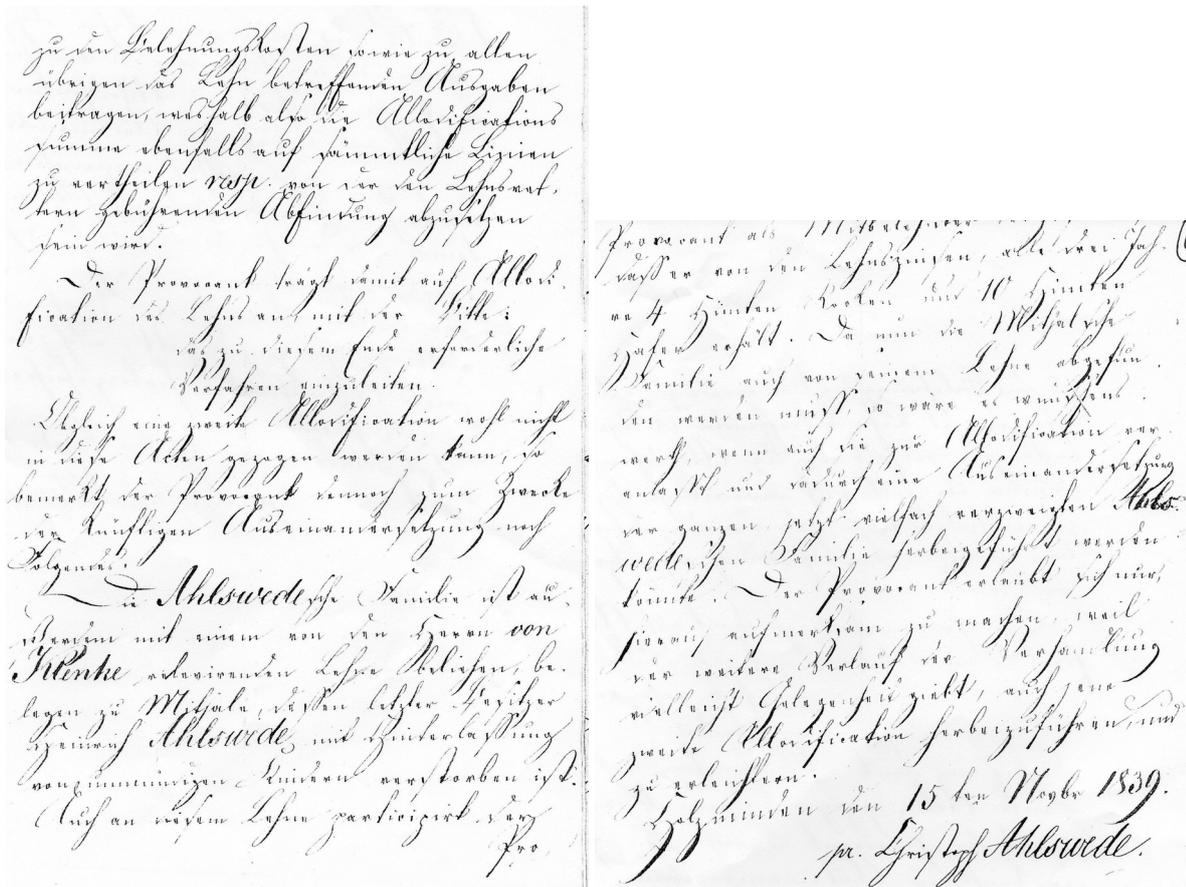
Es ist jedoch möglich, dass seit jener Zeit einzelne Veränderungen in der Familie eingetreten sind, nur kennt der Provocant diese nicht sämtlich und ist daher außer Stande darüber vollständige Auskunft zugeben. An den Lehnsherrn wird von dem Lehen nichts weiter gegeben oder geleistet, als die gewöhnlichen Erneuerungsgebühren, zu Gunsten der Lehnsvettern besteht jedoch ein Kornzins von jährlich 4 Himten Rocken und 12 Himten Hafer, welche der Lehnsinhaber zugeben hat, und an welchem er selbst wiederum partizipiert. Augenblicklich zerfällt die Familie der Vasallen in vier Hauptlinien, nämlich

1. die Dielmissen
2. die Kaierder
3. die Mittaler
4. die Capellenhagener

Doch weiß der Provocant nicht genau, welche Lehnsvettern, sämtlich zu der einen und welche zu der anderen Linie gehören. Jede dieser Linien erhält von dem Lehnszins ein Viertel oder einen Himten Rocken und drei Himten Hafer. Dagegen müssen auch sämtliche Vasallen und Lehnsvettern in gleichen Verhältnisse zu den Belehnungskosten so wie zu allen übrigen das Lehn betreffenden Ausgaben beitragen, weshalb also die Allodificationssumme ebenfalls auf sämtliche Linien zu vertheilen resp von der den Lehnsvettern gebührenden Abfindung abzusetzen sein wird. Der Provocant trägt damit auf Allodification des Lehns an, mit der Bitte das zu diesem Ende erforderliche Verfahren einzuleiten. Obgleich eine zweite Allodification wohl nicht in diese Acten gezogen werden kann, so bemerkt der Provocant dennoch zum Zwecke der künftigen Auseinandersetzung noch Folgendes. Die Ahlswedische Familie ist außerdem mit einem von den Herrn von Klencke relevirenden Lehen beliehen, belegen zu Mitthale, dessen letzter Besitzer Heinrich Ahlswede mit Hinterlassung von unmündigen Kindern verstorben ist. Auch an diesem Lehen participirt, der Provocant als Mitbelehnter vergesamt, dass er von den Lehnszinsen, alle drei Jahre 4 Himten Rocken und 10 Himten Hafer erhält. Da nun die Mitthalsche Familie auch von seinem Lehen abgefunden werden muss, so wäre es wünschenswert, wenn auch sie zur Allodification veranlasst und dadurch eine Auseinandersetzung der ganzen jetzt vielfach verzweigten Ahlswedischen Familie herbeigeführt werden könnte. Der Provocant erlaubt sich nur, hierauf aufmerksam zu machen, weil der weitere Verlauf der Verhandlung vielleicht Gelegenheit giebt, auch jene zweite Allodification herbeizuführen und zu erleichtern.

Holzminden den 15ten November 1839

Pr. Christoph Ahlswede



1852 An die Vormundschaft der minderjährigen Söhne des weiland Brinksitzers Ahlswede zu Gertzen

An die Vormundschaft der minderjährigen Söhne des weiland Brinksitzers Ahlswede zu Gertzen

Demnach in Sachen die Allodification des der Familie Ahlswede von der Familie von Grone eingegebenen Lehns betreffend, erforderlich erscheint, dass die Vormundschaft der minderjährigen Söhne des weiland Brinksitzers Heinrich Ahlswede zu Gertzen Heinrich und Christian Ahlswede als deren Mutter Justine Marie geborene Oppermann und Leibzüchter Ludwig Pfortner daselbst, sich darüber erkläre, ob sie Theilmehrechte auf das von dem Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmessen auf dortiger Feldmark besessene, von der Familie von Grone auf Westerbrak der Familie Ahlswede eingegebene Lehn, bestehend in

2 Morgen Landes im Schnittsieke

3 Morgen im Wahnkampe

3 Vorlinge am Martinsbrinke

1 Morgen bei dem Papengraben vor der Borke

3 Vorlinge nebst einer Wiese der Gartenamp genannt, welche Grundstücke eine Zubehörung des daselbst unter der Brandversicherungs-Nummer 46 belegenen Vollmeierhofes bilden, oder auf den diesem Lehen mit jährlich 4 Himten Rocken und 12 Himten Hafer an die Mitglieder der Vasallen-Familie dergestalt entrichteten Lehnzins, dass davon

I Dielmisser Linie

Rocken Hafer
Himten

1. Vollmeier Christoph Ahlswede in Dielmissen	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
2. Vollmeier Friedrich Ahlswede und dessen Bruder Anbauer Daniel und Häusling August Ahlswede zu Holzen	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
3. der unverehelichte Ludwig Ahlswede zu Tuchtfeld	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
4. Vollmeier Ludwig Ahlswede zu Bisperode	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$

II. Middahler Linie

5. Gutsbesitzer Heinrich Christian Leopold Ahlswede zu Middahl	$\frac{1}{3}$	1
6. Schmiedemeister Heinrich Ludwig Ahlswede zu Kaierde	$\frac{1}{3}$	1
7. Oeconom Christian Ahlswede zu Einbeck	$\frac{1}{3}$	1

III Capellenhager Linie

8. Halbmeier Christian Ahlswede und dessen Brüder Wilhelm und Conrad Ahlswede zu Dielmissen	$\frac{1}{3}$	1
9. Köther Ludwig Ahlswede und dessen Bruder Conrad Ahlswede zu Lüerdissen	$\frac{1}{3}$	1
10. Viertelmeier Conrad Ahlswede zu Halle	$\frac{1}{3}$	1

IV Kaierde Linie

11. Halbspänner Christian Ahlswede und dessen Bruder Ludwig Ahlswede zu Kaierde	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$
12. Kleinköther Heinrich Ahlswede daselbst	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$
13. Kleinköther Christian Ahlswede sen. daselbst	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$
14. Halbspänner Christian Ahlswede	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$
15. Kleinköther Heinrich Ahlswede jun.	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$
16. Tischlermeister Engelhard Ahlswede zu Eschershausen	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$
17. Friedrich und Heinrich Ahlswede daselbst	$\frac{1}{7}$	$\frac{3}{7}$

bezogen haben, geltend zu machen gewillet sey, und dazu Termin auf 17ten des Monats Morgens 10 Uhr im Brodtmannschen Gasthause zu Delligsen angesetzt ist, so wird die genannte Ahlswedesche Vormundschaft hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, dass im Falle des Nichterscheinens der Verzicht auf gedachte Teilnahmerechte angenommen werden wird.

Gandersheim, den 11. April 1852

Der Kreis Director A Culemann

Die Ablösung von dem Lehnsherrn von Grone und der Sippe Ahlswede Anno 1839 bis 1852

N. St. Archiv Wolfenbüttel 91 Neu Fb 2 Nr. 875 Nr. 647 und 17034

Zwischen

I. dem Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmissen als beisitzenden Vasallen eines von der Familie von Grone auf Westerbrak relevierenden Lehens, legitimiert durch die Ehestiftung vom 15ten Januar 1822, den Lehnsbrief vom 17ten Mai 1823 und die zum Protocolle vom 8ten Januar 1850 anerkannten Reputation des Heinrich Ahlswede daselbst einer Seits

II. 1. dem Vollmeier Friedrich Ahlswede und dessen Bruder Anbauer Daniel und Häusling August Ahlswede zu Holzen

2. dem minderjährigen Sohne weiland Vollmeiers Ernst Ludewig Ahlswede zu Tuchtfeld Namens Ludwig unter Vormundschaft des Amtsvorstehers Meyer daselbst, legitimiert durch das Autorium vom 14ten März 1842 und die Bescheinigung Herzoglichen Amtes Eschershausen vom 28sten December 1849

3. dem Vollmeier Ludewig Ahlswede zu Bisperode

4. dem Gutsbesitzer Heinrich Christian Leopold Ahlswede zu Middahle

5. dem Schmiedemeister Heinrich Ludwig Ahlswede zu Kaierde

6. dem Oeconom Christian Ahlswede zu Einbeck

7 dem Halbmeier Christoph Ahlswede und dessen Brüder Wilhelm und Conrad Ahlswede zu Dielmissen

8. dem Köthner Ludwig Ahlswede zu Lüerdissen und dessen Bruder Conrad Ahlswede daselbst

9. dem Viertelmeier Conrad Ahlswede zu Halle

10. dem Halbspänner Christian Ahlswede dessen Bruder Ludwig Ahlswede zu Kaierde

11. dem Kleinköthner Heinrich Ahlswede

12. dem Kleinköthner Christian Ahlswede sen.

13. dem Halbspänner Christian Ahlswede

14. dem Kleinköthner Heinrich Ahlswede jun. Daselbst

15. dem Tischlermeister Engelhard Ahlswede zu Eschershausen

16. den Söhnen des verstorbenen Leinewebers Christoph Ahlswede Friedrich und Heinrich Ahlswede daselbst, legitimiert durch den gedachten Lehnsbrief, gegenseitiges Anerkenntnis und die Commissionsprotocolle vom 8ten Januar 1851 bei der Recessvollziehung vertreten durch den unter II 1 genannten Vollmeier

Friedrich Ahlswede zu Holzen, legitimiert durch das Commissionsprotocoll vom 16ten November 1846

anderer Seits

III. dem Gutsbesitzer Adolph Curt Eckbert von Grone auf Westerbrak, legitimiert als rechtmäßiger Inhaber des Ritterguts Westerbrak, von welchem das fragliche Lehen eine Zubehörung bildet, durch die Bekanntmachung Herzoglichen Amtes Eschershausen vom 23sten December 1836 Nr. 35 der Braunschweigschen Anzeigen Do 1837 und den Auszug aus dem Protocolle des Ausschusses der Stände-Versammlung vom 10ten August 1840

dritter Seits

ist nachstehender

Lehns=Aufhebungs= und Ablösungs=Recess

über das der Familie Ahlswede von der Familie von Grone eingegebene Lehen, dessen Allodification bereits am 11ten Januar 1840 beantragt worden, zuletzt unter Leitung des zum Local Commissaries bestellten jetzigen Kreis Directors Culemann mit Vorbehalt der Bestätigung Herzoglicher Landes Oeconomie Commission errichtet und vollzogen.

Gegenstand des Lehens

Laut Lehnbrief vom 17ten Mai 1823 ist die Familie Ahlswede von der Familie von Grone auf Westerbrak mit
 2 Morgen Landes im Schnittsieke,
 3 Morgen im Wehecampe,
 3 Vorlinge am Martensbrinke,
 1 Morgen bei dem Papengraben vor der Brocke,
 3 Vorlinge nebst einer Wiese der Gartencamp genannt bei Dielmissen
 nach Mannlehnrecht beliehen worden. Dieses Lehn bildet eine untrennbare Zubehörung des unter Brandversicherungs-
 Nummer 46 daselbst belegenen Vollmeierhofes, der sich in dem Eigenthum des Vollmeiers Christoph Ahlswede befindet
 und muss davon an sämtliche Belehnte ein jährlicher Lehnszins von 4 Himten Rocken und 12 Himten Hafer entrichtet
 werden.
 Die Aufhebung des Lehnsverbandes und die Ablösung des oben gedachten Lehnszinses bildet den Gegenstand des
 vorliegenden Recesses.

§2

Vasallen Familie und Besitzverhältnisse des Lehns

Die Vasallen Familie. Bestehend aus den Eingangs unter I und II genannten Personen und deren Lehnsfähiger Desonadenz
 zerfällt in 4 verschiedene Linien und zwar in

- I. Die Dielmisser Linie, welcher der Provocant und die unter II 1 bis 4 genannten angehören,
- II. die Middahler Linie, die aus den unter II 4 bis 6 aufgeführten besteht
- III. die Capellenhager Linie, welche durch die unter II 7 bis 9 erwähnten gebildet wird,
- IV. die Kaierde Linie, welche die unter II 10 bis 16 bemerkten umfasst.

Der obgedachte Lehnszins ist jährlich Martini fällig und muss von den Berechtigten geholt werden.
 Gegenleistungen finden dabei nicht statt.

Jede Linie erhält davon 1 Himten Rocken und 3 Himten Hafer und vertheilt solche unter sich, wie das nachstehende
 Verzeichnis näher ersehen lässt.

Nr.	Namen der Vasallen	Rocken Himten	Hafer Himten
<u>I Dielmisser Linie</u>			
1	Vollmeier Christoph Ahlswede in Dielmissen	¼	¾
2	Vollmeier Friedrich Ahlswede und dessen Bruder Anbauer Daniel und Häusling August Ahlswede zu Holzen	¼	¾
3	Der unverehelichte Ludwig Ahlswede zu Tuchtfeld	¼	¾
4	Vollmeier Ludwig Ahlswede zu Bisperode	¼	¾
<u>II. Middahler Linie</u>			
5	Gutsbesitzer Heinrich Christian Leopold Ahlswede zu Middahl	1/3	1
6	Schmiedemeister Heinrich Ludwig Ahlswede zu Middahl	1/3	1
7	Oeconom Christian Ahlswede zu Einbeck	1/3	1
<u>III Capellenhager Linie</u>			
8	Halbmeier Christoph Ahlswede und dessen Brüder Wilhelm und Conrad Ahlswede zu Dielmissen	1/3	1
9	Köther Ludwig Ahlswede und dessen Bruder Conrad Ahlswede zu Lüerdissen	1/3	1
10	Viertelmeier Conrad Ahlswede zu Halle	1/3	1
<u>IV Kaierde Linie</u>			
11	Halbspänner Christian Ahlswede und dessen Bruder Ludwig Ahlswede zu Kaierde	1/7	3/7
12	Kleinköther Heinrich Ahlswede daselbst	1/7	3/7
13	Kleinköther Christian Ahlswede sen. daselbst	1/7	3/7
14	Halbspänner Christian Ahlswede	1/7	3/7
15	Kleinköther Heinrich Ahlswede jun.	1/7	3/7
16	Tischlermeister Engelhard Ahlswede zu Eschershausen	1/7	3/7
17	Friedrich und Heinrich Ahlswede daselbst	1/7	3/7

	zusammen =====	4 =====	12 =====
--	-------------------	------------	-------------

§3

Lehnsaufhebungs-Entschädigung

Unter den Interessenten hat über die Art und Weise der Wertsermittlung des fraglichen Lehns eine Meinungsverschiedenheit geherrscht, welche dadurch beseitigt worden, dass die Allodifications Entschädigung unter Erlass der Belehnungskosten des letzten Lehnsfalles auf die runde Summe von 20 Thaler, buchstäblich zwanzig Thaler festgestellt ist und verabredet worden, dass bei der Berechnung des Ablösungs- Capitals für den Lehnzins,

1. Das Korn nach dem im § 94 der Ablösungs-Ordnung gedachten neuen Braunschweigischen Himten / Randhimten ./, ohne Absatz der 10 procent Preisermäßigung in Anrechnung gebracht und davon außer der Hälfte der Allodifications-Entschädigung 10 Thaler.
2. für dessen Erhebung und Verwerthung der Betrag von 4 pro Cent abgesetzt werden soll. Danach berechnet sich das Ablösungs-Capital und ist an die einzelnen Interessenten zu vertheilen wie folgt.

Berechnung des Ablösungs- Capitals

	Taler	Ggr.	Pfg.
4 Himten Rocken á 14 m 4 Pf. ----	688 Pf		
12 Himpen Hafer á 8 m 4 Pf. ----	<u>1200 Pf</u>		
	1888 Pf		
davon abgesetzt:			
für Erhebung und Verwerthung 4 pro Cent	<u>75,52 Pf</u>		
bleiben	1812,48 Pf		
oder 6 Taler 7 ggr. 0.48 Pf * 25	157	8	-
davon ab:			
die Allodifications-Entschädigung	10	-	-
-----	-----	-----	-----
-----	147	8	-
Bleibt Ablösungs-Capital			

Laut Nr.	Namen der Vasallen	Anteil an dem Ablösungs-Capital Thaler		
			Ggr.	Pfg.
	<u>I Dielmisser Linie</u>			
1	Vollmeier Christoph Ahlswede in Dielmissen	9	5	-
2	Vollmeier Friedrich Ahlswede und dessen Bruder Anbauer Daniel und Häusling August Ahlswede zu Holzen	9	5	-
3	Der unverehelichte Ludwig Ahlswede zu Tuchtfeld	9	5	-
4	Vollmeier Ludwig Ahlswede zu Bisperode	9	5	-
	<u>II. Middahler Linie</u>			
5	Gutsbesitzer Heinrich Christian Leopold Ahlswede zu Middahl	12	6	8

6	Schmiedemeister Heinrich Ludwig Ahlswede zu Kaierde	12	6	8
7	Oeconom Christian Ahlswede zu Einbeck	12	6	8
III Capellenhager Linie				
8	Halbmeier Christoph Ahlswede und dessen Brüder Wilhelm und Conrad Ahlswede zu Dielmissen	12	6	8
9	Köther Ludwig Ahlswede und dessen Bruder Conrad Ahlswede zu Lüerdissen	12	6	8
10	Viertelmeier Conrad Ahlswede zu Halle	12	6	8
IV Kaierde Linie				
11	Halbspänner Christian Ahlswede und dessen Bruder Ludwig Ahlswede zu Kaierde	5	6	3 3/7
12	Kleinköther Heinrich Ahlswede daselbst	5	6	3 3/7
13	Kleinköther Christian Ahlswede sen. daselbst	5	6	3 3/7
14	Halbspänner Christian Ahlswede	5	6	3 3/7
15	Kleinköther Heinrich Ahlswede jun.	5	6	3 3/7
16	Tischlermeister Engelhard Ahlswede zu Eschershausen	5	6	3 3/7
17	Friedrich und Heinrich Ahlswede daselbst	5	6	3 3/7
----- zusammen		147	8	-

§4

Aufhebung des bisherigen Verhältnisses

Gegen Uebernahme der im vorigen § gedachten Lehn-Aufhebungs-Entschädigung und des daselbst ermittelten Ablösungs-Capitals von Seiten des Vollmeiers Christoph Ahlswede zu Dielmissen wird der Lehnsverband nebst dem Lehnszinse von Martini 1845 an für ewige Zeiten aufgehoben.

§5

Verzinsung und Zahlung der Lehn-Aufhebungs-Entschädigung und des Ablösungs-Capitals

Die Allodifications-Entschädigung nebst Ablösungs-Capital hat der Vollmeier Christoph Ahlswede Martini 1852 an die Berechtigten zu bezahlen und bis dahin übereinkunftsmäßig von Martini 1845 an mit vier von Hundert zu verzinsen.

§6

Eventuelle Successions-Entschädigung

Die Mitglieder der Vasallen-Familie haben ihre gegenseitigen eventuellen Successions-Entschädigungs-Ansprüche gegen einander aufgegeben

§7

Bestimmung wegen der Kosten

Jeder Theil hat die Kosten seiner Legitimation und seiner Vertretung bei den Allodifications Verhandlungen selbst zu tragen, dagegen fallen die übrigen Kosten zu 1/25 dem Lehnherren zu, 12/25 dem besitzenden Vasallen ausschließlich und zu 12/25 den Lehnsberechtigten nach Maßgabe ihres Antheils am Lehnszinsablösungs-Capitale zur Last. Die Interessenten erkennen den Recess in allen Punkten für richtig an und haben denselben durch Unterschrift vollzogen.

Eschershausen, am 28sten Mai 1852

Chr. Grone

Ahlswede
Ahlswede

Dass die Eingangs genannten Interessenten vorstehenden Recess eigenhändig unterschrieben haben, wird unter Bezugnahme auf den in beglaubigter Abschrift beigefügten Protocolle vom heutigen Tage hierdurch bescheinigt
Eschershausen am 28sten Mai 1852

Der Kreisdirector
A Culemann

Vorstehender Lehns- und Lehnzins- Ablösungs- Recess wird damit bestätigt, nachdem die Rechte des dabei beteiligten minderjährigen Ludwig Ahlswede gewahrt gefunden sind.
Braunschweig, den 23sten Juni 1852

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg-Landes-Oeconomie Commission
Wedekindt



Die nach vorstehenden Lehns- und Lehnzins -Ablösungs- Recesse abgelösten Lasten sind, nachdem selbigen zuvor auf die nunmehr davon befreiten Grundstücke eingetragen, im Hypothekenbuche für Dielmissen tom II fol. 145 gelöscht; die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen, aber zu Gunsten des Lehnsherrn resp. Der Lehnzinsberechtigten Gevattern Ahlswede in das Hypothekenbuch für Dielmissen tom II fol. 145 eingetragen.
Eschershausen, 27. Juli 1852

Herzogliches Amtsgericht



Bekannt gemacht im 226sten Stück deren Braunschweiger Anzeigen de 1852

E. Becker
Secretär

Copia

Geschehen auf dem Rathskeller zu Eschershausen am 28sten Mai 1852

Zur Vollziehung des Recesses über die Allodification des der Familie Ahlswede von der von Groneschon Familie zu Westerbrak eingegebenen Lehns

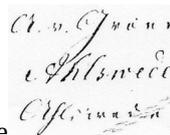
erschieden

der Rittergutsbesitzer von Grone auf Westerbrak
der Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen,
der Vollmeier, Leibzüchter Friedrich Ahlswede aus Holzen.

Den Compaventen wurde der Recess vorgelesen und erläutert, dabei auch er?

Vollzinsung mit keinen Einwendungen wegen der davon bestimmten Gegenstände und keinen Nachforderungen von Rechten, welche in Hinsicht auf die Auseinandersetzung etwa zuständig gewesen und dabei übergangen wären, weiter geführt werden könnten, worauf sich dieselben mit dem Inhalt des Recesses einverstanden erklärten, solchen eigenständig unterzeichneten und um Ertheilung einer Ausfertigung des Selben baten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.



gez. Christian von Grone
Ahlswede
Ahlswede

in fidem copia

in fidem
 W. Culemann
 in fidem copia
 Culemann

A. Culemann

1839 - 1852 M. St. Archiv Wolfp. 91 Neu Fb 2 Nr 875
 N^o 647 ... 17034.

Zwischen

I dem Pallmarer Christoph Ahts-
 wede zu Diekmisen als hier,
 jetzigen Bezirkes sind von dem
 Amtsrichter von Grono nach Hester-
 brack nach einander Laufen, legi,
 timent durch die Aufstellung vom
 15ten Januar 1822, den Laufbrief
 vom 17ten Mai 1823 und den
 zum Protokolle vom 8ten Januar
 1850 angetretene Kapitulation und Lauf
 nach Seiten hinan Leutnant Gumpel Ahts-
 wede verfahren

einmal nicht

II. A. dem Pallmarer Ludwig Ahts-
 wede und die von Leutnant Othmar

1. dem Hauptmann Georg Ahts-
 wede zu Gatzow,
2. dem militärärztlichen Rufe nach dem
 Pallmarer Hauptmann Ludwig Ahts-
 wede zu Tuchtfeld Mannen 6. Luc-
 wig,
 unter dem Namen des Oberleutnants,
 nach Meyer verfahren,
 legitimiert durch das Tutorium vom
 14ten März 1842 durch den Landrath
 Franz Georg Löffler (erst) Eschershau-
 sen vom 28ten Januar 1849,
3. dem Pallmarer Ludwig Ahtswede
 zu Bisperode,
4. dem Oberleutnanten Franz Christian
 Loogew Ahtswede zu Middahl,
5. dem Hauptmannen Franz Ludwig
 Ahtswede zu Bisperode
6. dem Oberleutnanten Franz Ahtswede
 zu Gatzow,

- 7. vom Guldenerin Geisler'sche Ahlswede
und dessen Lehnherren Wilhelm und
Conrad Ahlswede zu Dietmisdan,
- 8. dem Ruffen Lehnherren Ahlswede
Lehnherren Dan und Ing Dan Lehn,
den Lehnherren Ahlswede infuldest,
- 9. dem Rindenerin Conrad Ahlswede
zu Halle,
- 10. dem Guldenerin Geisler'sche Ahlswede,
und dessen Lehnherren Lehnherren Ahlswede
zu Haiserde,
- 11. dem Rindenerin Geisler'sche Ahlswede,
- 12. dem Rindenerin Geisler'sche Ahlswede sen.
- 13. dem Guldenerin Geisler'sche Ahlswede,
- 14. dem Rindenerin Geisler'sche Ahlswede jun.
infuldest,
- 15. dem Rindenerin Dan Ingelund Ahlswede
zu Haiserde,
- 16. dem Ruffen Lehnherren Lehnherren Ahlswede
Geisler'sche Ahlswede Lehnherren und

Geisler'sche Ahlswede infuldest,
legitimiert durch den geistlichen Lehnherren
Lehnherren Geisler'sche Ahlswede infuldest
des Lehnherren Dan Ingelund Lehnherren
Lehnherren Ahlswede infuldest 1830. und
17. dem Ruffen Lehnherren Ahlswede
Lehnherren Dan Ingelund Lehnherren
Lehnherren Ahlswede infuldest
legitimiert durch den geistlichen Lehnherren
Lehnherren Ahlswede infuldest
protocoll vom 16ten November
1846

III. dem geistlichen Lehnherren Adolph Curt
Eckbert von Trome und We-
sterbrak, legitimiert durch den geistlichen
Lehnherren Lehnherren Ahlswede infuldest
Lehnherren Ahlswede infuldest
Lehnherren Ahlswede infuldest
Lehnherren Ahlswede infuldest

Geisler'sche Ahlswede infuldest
vom 23ten December 1830
Lehnherren Ahlswede infuldest
vom 10ten August 1840
infuldest

Lehn-Aufhebungs-
und
Ablösungs-Beceß

über den Lehnherren Ahlswede
von dem Lehnherren von Trome
gekauft durch den geistlichen Lehnherren
Lehnherren Ahlswede infuldest
vom 11ten Januar 1840
Lehnherren Ahlswede infuldest
Lehnherren Ahlswede infuldest
Lehnherren Ahlswede infuldest

Lehnherren Ahlswede infuldest
vom 11ten Januar 1840
Lehnherren Ahlswede infuldest
Lehnherren Ahlswede infuldest

- 1. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 2. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 3. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 4. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 5. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 6. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 7. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 8. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 9. Lehnherren Ahlswede infuldest
- 10. Lehnherren Ahlswede infuldest

2. Wallerstein'scher Hof, der sich in einem (eingetragenen) (Kellerräume) Hofhofe (Hilswiese) be-
 findet, der unter P. in einem un- (eingetragenen)
 (Landschaft) ein (eingetragenes) (Landschaft) ein
 4 Gärten (Wald) sind
 12 Gärten (Garten)
 unterstellt werden.
 Ein (eingetragenes) (Landschaft) (Landschaft)
 der die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 der (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)

S. 2.
Wallerstein'scher Hof
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 Ein (eingetragenes) (Landschaft) (Landschaft)
 der die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 der (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)

I. die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)

vorerst nur die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 II die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 III die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 IV die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)

Der (eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)

I Gärten (Wald),
 3 Gärten (Garten)

unter (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)

Namen

Nr.	Namen der (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)	No.	Gr.
<u>I. Die (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)</u>			
1.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	74	74
2.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	74	74
3.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	74	74
4.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	74	74
<u>II. (eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)</u>			
5.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	75	1
6.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	75	1
7.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	75	1
<u>III. (eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)</u>			
8.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	75	1
9.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	75	1
10.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	75	1
<u>IV. (eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)</u>			
11.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	77	27
12.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	77	27
13.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	77	27
14.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	77	27
15.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	77	27
16.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	77	27
17.	(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)	77	27

S. 3.
(eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)

Unter den (eingetragenen) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)
 (Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)

1. und (eingetragene) (Landschaft) (Landschaft)

(Landschaft) (Landschaft) (Landschaft)

Darlehn zwischen Müller Theodor Wichmann und Vollmeier Christoph Ahlswede

**Geschehen zu Kirchbrak von Seiten des Herzoglichen Amte Eschershausen
am 27. März 1850**

Gegenwärtig

der unterzeichnete Amtsecretair im Auftrage im Auftrage

In Sachen

Des dem Müller Theodor Wichmann und dessen Ehefrau, Caroline, geb. Müller von hier von Herzoglichen Leihhause zu Holzmindenverwilligte Darlehn zu 5300 Taler betreffend, erschienen

1. Der Herr Leihhaus „Commissair“ Meyer aus Holzminden, welcher erklärte:

Laut der heute von den Wichmannschen Eheleuten zu Gunsten des Herzoglichen Leihhauses Holzminden, vorgetragenen Obligation über 5300 Taler haben die Wichmannschen Eheleute bereits über den Empfang eines Darlehns zu dem gedachten Betrage quittiert. Das jedoch von jener Summe der Betrag von 2500 Taler zur Rückzahlung eines Darlehns an den Vollmeier Ahlswede in Dielmissen bestimmt sie und dieser, da ihm das Capital nicht zeitig gekündigt worden, dasselbe nicht anders annehmen wolle, als wenn ihm annoch die Zinsen für ein halbes Jahr bezahlt würden, so wolle er Namens des Herzoglichen Leihhauses heute nur die Summe von 2800 Taler auszahlen, den Rest der verbrieften Summe von 2500 Taler aber erst dann, wenn die Forderung des C. Ahlswede zurückgezahlt werde. Es verstehe sich von selbst, dass der letztgedachte Betrag des Darlehns erst vom Tage der Auszahlung desselben an verzinset werde.

2. Der Müller Theodor Wichmann mit seiner Ehefrau, Caroline, geb. Müller von hier. Dieselben erklärten sich mit dem Vortrage des Herrn Leihhauscommissairs Meyer einverstanden, worauf Herr p. Meyer.

Die Summe von 2800 Taler, so schreibe zweitausendachthundert Talern Courant auszahle. Die Wichmannschen Eheleute nahmen diese Summe in Empfang und quittierten darüber ad / marginem. Zweitausendachthundert Taler erhalten.

3. Die unverehelichte Caroline Wichmann von hier, welcher die Wichmannschen Eheleute die derselben von der Mühle Nr. ahsec. 40 hieselbst zukommende Abfindung von 700 Taler und für ein

Fortsetzung fehlt.

Geschehen im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen 23ten Oktober 1850

Gegenwärtig

Der unterzeichnete Amtsgerichtsecretair c. v.

Es erschienen der Müller Theodor Wichmann 39 Jahre alt, aus Kirchbrak und trug vor:

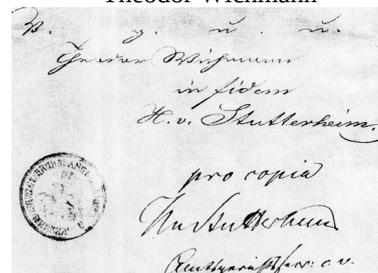
Nachdem Herzogl. Leihhaus zu Holzminden dasjenige Capital von 2500 Taler, welcher er laut Obligation vom 31ten October, conf. den 3ten November 1848 dem Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmissen schulde, an seinem genannten Gläubiger laut dessen Quittung vom 10ten des Mts zurückgezahlt habe, habe er das in der zu Gunsten des Herzogl.

Leihhauses unterm 27ten März d. J. ausgestellten Obligation verbrieftes Capital von 5300 Taler schreibe

Fünftausenddreihundert Taler Courant vollständig ausgezahlt erhalten, und wolle er somit hierüber bündigst quittieren.

Z. g. u. u.

Theodor Wichmann



in fidem

H. v. Stutterheim

pro copia

Theodor Wichmann, Amtsgerichtssecr.

Nachdem auf das in vorstehenden Obligation verbrieft Capital von 5300 Taler die Summe von 1012 Taler buchstäblich Eintausend und zwölf Taler Courant samt Zinsen zurückgezahlt worden ist, wird

Fortsetzung fehlt

Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 234 - 235 vom 23.12.1846 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum im Herzogl. Amte Eschershausen , zu Halle am 16. December 1846

Praes

Herr Amtsassessor Spieß

Es erschienen allhier:

1. der Kaufmann Levi Hallenstein von hier
2. der Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen
3. die Vormünder der minderjährigen Kinder weil. Vollmeiers Christoph Müller zu Dielmissen, Vollmeier Ludwig Dörries und Großköther Christian Wedeking ebendaher
4. der Interimswirth auf dem Müllerschen Hofe Ludwig Dörries und trug Ersterer vor:

Laut Obligation d. d. 16. October 1837 conf. 13. December 1837 habe er der Vormundschaft der minderjährigen Kinder weil. Vollmeier Christoph Müller zu Dielmissen ein Capital von 1250 Courant vorgeliehen gehabt, worauf indess bereits 150 Thaler zurückgezahlt sei, do dass die Obligation gegenwärtig nur noch 1100 rth. gelte. Dieses Capital von Eilfhundert Thalern habe er sich genöthigt gesehen zu kündigen und sei ihm solches von dem mitgegenwärtigen Vollmeier Christoph Ahlswede zu Dielmissen sammt Zinsen bis zum heutigen Tage baar ausgezahlt. Er wolle deshalb dem g. Ahlswede die Obligation cum anni jure et actione cetiren und sich nochmals zum Empfange der Voluta bekennen. Der g. Ahlswede acceptirte die geschehene Cussion bestens und erklärte die in der Obligation versprochenen Zinsen von vier Procent auf dreieinhalb jährlich herabsetzen zu wollen. Die Vormünder Dörries und Wedeking waren mit Herabsetzung des Zinsfußes auf 3 ½ Procent einverstanden und erkannten des Vollmeier Christoph Ahlswede als rechtmäßigen Inhaber der Obligation als neuen Gläubiger an und baten um Ausfertigung des Cussions-Documents und Umschreibung im Hypothekenbuche.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

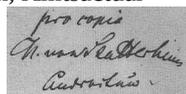
L. Hallenstein
Dörjes
Wedeking
Dörries
Ahlswede

In fidem
Senholzi

Auf den Grund vorstehenden Protocolls ist die Summe von 150 Thaler im Hypothekenbuch für Dielmissen tam I fol. 57 gelöscht, und die Cussion der annoch über 1100 rth. gültigen Obligation ebendasselbst vermerkt worden, nicht weniger auch, dass der Zinsfuß auf 3 ½ pro Cent herabgesetzt sei. Beglaubigte Abschrift ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag 234 einverleibt. Eschershausen, den 23. December 1846

Herzogliches Amt daselbst

(L. S.) gez. H. von Stutterhein, Amtsactuar



*pro copia
H. von Stutterhein
Actuar*

Kaufvertrag zwischen Vollmeier Christoph Ahlswede und Anbauer Friedrich Breyer

Acte 47 Neu Gr 4 Nr. 79 Seite 19 - 20 vom 11. Dezember 1850 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Geschehen im Herzogl. Amtsgerichte Eschershausen den 11. Dezember 1850

Gegenwärtig der unterzeichnete Amtsgerichts-Secretair c. v.

Es erschienen: 1. der Vollmeier Christoph Ahlswede, 49 Jahr alt

2. der Anbauer Friedrich Breyer, 45 Jahre alt beide aus Dielmissen, und
trugen nachstehenden Kaufcontract vor:

§ 1

Der Vollmeier Christoph Ahlswede verkauft das im 10. Wanne Braachfeldes am langen Born Sub Nr. 3 Dielmissen Feldmark belegene 1/3 Morgen große Ackerstück an den Mitcomparenten Breyer für die Summe von 53 Thaler drei und fünfzig Thalern

§ 2

Das Grundstück ist dem Käufer bereits übergeben, von dem Kaufgelde ist ein Theil bereits bezahlt, das Übrige soll Neujahr 1851 bezahlt werden.

§ 3

Käufer trägt die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbandslasten vom 1. Dezember d. J. an

§ 4

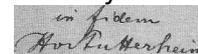
Das Grundstück, welches Verkäufer laut Kaufcontracts vom 17. Juli d. J. von dem Kleinköther August Sievers gekauft hat, ist in den Pertinenzverband des dem Verkäufer gehörigen zu Dielmissen sub Nr. ahs. 46 belegenen Vollmeierhofs gelegt. Contrahenten wünschen, dass dasselbe an dem obengedachten Pertinenzverband befreit werde und verpflichtet sich Käufer alsdann das Grundstück in den Pertinenzverband seines zu Dielmissen sub Nr. ahs 64 belegenen Anbauerhaus aufzunehmen.

Comparenten bitten, die dazu erforderliche Landesherrliche Genehmigung aus zuwirken, verabreden, das sofern die Landesherrliche Genehmigung nicht ertheilt würde, dieser Contract als nicht geschlossen angesehen werden solle, und bitten, dem sie noch mals die einander gemachten Zusagen annehmen, auch allen gegen diesen Contract etwa einzuwendenden Einreden als des Betrugs, des Irrthums der Verletzung über oder unter der Hälfte, so wie der Rechtsregel dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, was nicht ein besonderer vorhergegangen, entsagen, nach Ertheilung der qu. Landesherrlichen Annehmung diesen Contract auf Kosten des Käufers auszufertigen und das Grundstück qu auf den Käufer in das Hypothekenbuch einzutragen

V. g. u. u.

Ahlswede

Handzeichen + + + ders Anbauers Breyer

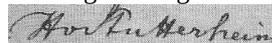


Vorstehender Kaufcontract wird damit unter Bezugnahme auf das in beglaubigter Abschrift angebogene Schreiben Herzoglicher Kreis-Direction zu Holzminden vom 31. v. Mts urkundlich ausgefertigt. Der Übergang des verkauften Grundstücks auf den Käufer ist im Hypothekenbuche für Dielmissen vermerkt, wie der nachstehende Contract aus demselben ergibt: Tom II fol 190

Grundstücke: Das in 10. Wanne Braachfeldes am Langenborn Sub Nr. 3 belegene 1/3 Morgen große Ackerstück Name des Besitzers: Breyer, Friedrich jun. Besitztittel: Friedrich Breyer hat das in 10. Wanne Braachfeldes am Langen Born Sub Nr. 3 belegene 1/3 Morgen große Ackerstück von dem Vollmeier Christoph Ahlswede Nr. ahs 46 zu Dielmissen eigenthümlich übertragen erhalten und in den Pertinenzverband seiner daselbst Sub Nr. ahs 64 belegenen Anbauerstelle aufgenommen laut Kaufvertrag vom 11. December 1850, ausgefertigt den 4. April 1851.

Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 19 einverleibt Eschershausen, 2. April 1851

Herzogl. Amtsgericht



(L. S)

Abschrift Nr. 2399 pr. 3. April 1851

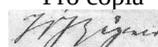
Bei Rücksendung des unteren 17. d. M. hieher mitgetheilten Protocolles vom 11. Dezember v. J. erwiedere ich Herzogl. Amtsgerichte Dienst. ergebenst, dass Herzogl. Staatsministerium mittelst Rescripts vom 25. d. M. Nr. 2956 der Vollmeier Ahlswede Nr. ahs 46 in Dielmissen zu dem beabsichtigten Verkaufs des in jenem Protocolle bezeichnete Ackerstück an den Anbauer Breyer daselbst die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt hat, dass das fragl. Ackerstück dem Breyerschen Anbauerwesen, Nr. ahs 64 als Pertinenz beigelegt werde.

Holzminden, 31. März 1851

Herzogl. Kreis Direction

Sockels

Pro copia



An Herzogl. Amtsgericht Eschershausen

Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 48 Seite 211 - 217 vom 10.3.1826 im StA Wolfenbüttel

Actum

Eschershausen im fürstlichen Kreis-Amte den 10. März 1826

Präes: Herr Kreis Amtmann Baumgarten

Ego Actuarius

Es erschienen:

1. der Vollmeier und Achtsmann Becker
2. der Vollmeier Christoph Ahlswede aus Dielmissen
3. der Großköther Heinrich Schaper aus Breitenkamp

und trug Comparent Schaper vor: Er bedürfe zur Zurückzahlung eines Hypothec-Kapitals von 500 Thaler in Gelde und zur Berichtigung verschiedener kleineren Schulden die Summe von 600 Thalern in Courentions Münze. Wie ihm nun die hiermit gegenwärtigen Vollmeyer Becker und Ahlswede diese Summe und zwar jeder derselben 300 Thaler Courentions Münze verzuleihen versprochen, so quittire er nicht nur schon im Voraus über den richtigen Empfang dieser Anlehns Summe von 600 Thalern Courentions Münze unter Verzichtleistung auf die Einrede des nicht gezahlt erhaltenen und in seinen dringendsten Nutzen aufs verwendeten Geldes, sondern versprechen auch, besagtes Capital vom heutigen Tage an mit 5 pro Cent in gleichmäßiger Münze alljährlich zu verzinsen und nach einer Halbjährigen, beiden Theilen zustehenden Kündigungsfrist prompt und unweigerlich zurück zu zahlen. Zur Sicherheit wegen Capitals Zinsen und etwaige Kosten constituiren er damit zur General Hypothek sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur Special-Hypothek aber, seinen, zu Breitenkamp ass: Nr. I belegenem, dem von Groneschen Gute zu Kirchbrak, deren Niederehof genannt, meyerpflichtige Großkothhof nebst allen dessen Zubehörungen an Gebäuden, Ländereien, Wiesen pp und zwar mit Genehmigung seines Gutsherrn, des Ehren-Abteyraths von Grone zu Gandersheim, von welchem er den Verpfändungs-Consens vom 18ten v. Mts bereits erhalten habe und solchen damit pradiuere dergestalt und allso, dass sowie genannten beiden Gläubiger im Nicht-Zahlungsfalle daran erhalten könnten. Wie nun aber seine Gläubiger die Mitverbürgung seiner Ehefrau verlangten, so wolle er dieselbe zu diesem Behufe am nächsten Montage des 14ten d. Mts allhier sistiren. Die Comparenten Vollmeyer Becker und Ahlswede acceptirten den Vertrag des Anleihers Schaper und insbesondere die von demselben wegen des Anlehns von 600 Thalern Courent Münze geschehene Verhypothezirung seines zu Breitenkamp belegenem Großkothhofes sammt allem Zubehör.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Schaper

Becker

Christoph Ahlswede

In fidem

Copia

Actum Eschershausen im fürstlichen Kreis-Amte den 13. März 1826

Präes: Herr Kreis Amtmann Baumgarten ego Actuarius

Acte sistirte der Ortsvorsteher und Großköther Heinrich Schaper aus Breitenkamp seine Ehefrau Catharine Marie, geborene Ettermark? 60 Jahre alt, welche nach dem ihr das vorstehende Protocoll durch Verlesung eröffnet worden, erklärte, wie sie nicht nur den Inhalt dieses Protocolls als richtig anerkenne, sondern auch die von ihrem Ehemann contrahirte Schuld zu 600 Thaler Courent-Münze als ihre eigene Schuld betrachtet, für deren richtige Widerbezahlung nebst Zinsen und Kosten sorgen, auch in dieser Hinsicht für ihren Ehemann sich verbürgen wolle und damit wirklich verbürge, worauf denn auch dieselbe, auf vorgängige gehörige Erklärung und Erörterung der ihr nach dem Senatus-Consulto Vellijano: und der Auth. si qua mulier Cod: ad Senatus Consultam Vellij: zustehenden Rechts wohlthateten so wie das Privilegium Dotis et Matarum auf alle diese Benefioine? eines Weibes Verzicht leistete und in dieser Rücksicht den Reuencimtimes?-Eid actu corporati aus Schwur.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Handzeichen + + + der Schaperschen Ehefrau

In fidem

Die in den vorstehenden Protocollen vom 10ten dieses Monats und vom heutigen Datum enthaltene Schuld und Hypothekverschreibung über ein Darlehn von Sechshundert Thaler Courentivens Münze wird hiermit nach drei beigebrachten gutsherrlichen Verpfändungs Consense amtlich bestätigt und den Gläubigern überlassen, so bald sie das Darlehn aus gezahlt und von dem Anleiher die Quittung in authentischer Form darüber erlangt keine Insription der bestellten Hypothek bei einem fürstlichen Districts Gerichte Holtminden zu bewirken, diese Urkunde selbst aber soll in das hiesige Amtshandelsbuch eingetragen werden. Urkundlich des hirunter gedruckten fürstlichen Kreisamts Ju Siegels und beygefügt Namensunterschrift. So geschehen Eschershausen den 13ten März 1826

Fürstl. Braunschweig. Lüneburg. Kreis Amt daselbst.

Abschrift

Demnach der Großköther Heinrich Schaper zu Breitenkamp assec Nr. I darauf angetragen und gebeten hat, demselben die unter dem 16ten April 1821 zu 500 Thaler ertheilten meierherrlichen Consens Behuf anderweiter Aufnehmen dieses Schuld Capitals, so wol zu erneuen, als auch dieser Summe, zur Ausgleichung von Agio auf annoch 100 Thaler Geld zuzugesellen, so wird diese anspective Erneuerung mit Aufhebung des oben bezeichneten Consenses aber 500 Thaler und der hinzugehenden 100 Thaler zu der Summe von Sechshundert Thaler Münze hiermit ertheilt, und zwar unter nachstehenden Bedingungen.

1. Bei nicht erfolgter Berichtigung der jährlichen Meierzinspflichten, dem Meier her den das Vorrecht verbleibe, sich an dem Meyergrundstücken selbst vor dem Gläubiger zu erholen.
2. das ein zu Befriedigung des Gläubigers etwa vorzunehmender Verkauf des Meyergrundstückes nicht anders, als mit der Bedingung geschehen, dass der Aiquirent den herkömmlichen Meierkauf den Meierzins und alles was sonst die Meierpflicht und die Gemeinde und Landesgesetze in Absicht des Meyer neyll? desfolgen übernehmen.
3. das von Meierherr im Fall der Gläubiger das den Meiergrundstücken, nicht sollte befriedigt worden können, wegen des etwa entstehenden Abganges, nicht hafte und
4. das dieser Consens nach Ablauf von Sechs Jahren von selbst erloschen sein soll.

Urkundlich meines Familiensiegels und nebengesetzter eigenhändigen Unterschrift
Gandersheim am 18.ten Februar 1826

(L.S.)

TEXT: Akte: StA Wolfenbüttel 40 Neu 4 Nr. 787 (Laufzeit bis 1850)

Ablösung der von dem Vollmeier Christoph Ahlswede, dem Halbmeier Christoph Ahlswede und dem Halbmeier Heinrich Heinemeyer aus Dielmissen an die Grafen von der Schulenburg in Hehlen zu entrichtenden Geldzinsen

Nr. 1450

27. Juli 1850

Anlage: 1) Die mit der Bestätigung versehene Quittung Nr. 16364 über ein für Ablösung an Geldzinsen von dem Vollmeier Ahlswede Nr. ass 46 und Consorten zu Dielmissen als Pflichtigen an die Gräflich Schulenburgschen Vormünder Gutsbesitzer von Grone und Landfiscal Schulz als Berechtigten bezahltes Ablösungskapital von 206 Taler – ggl. 11 Pf. in Conr:

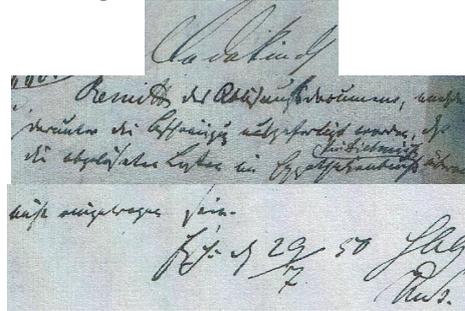
2) Ausfertigung der Quittung für die Hypothekenbehörde

An das Herzogliche Amtsgericht zu Eschershausen ad. Acta No

Nebenstehende Anlagen werden hierbei mitgeteilt um die in Gemäßheit derselben abgelösten Lasten, falls solche im Hypothekenbuche eingetragen sein sollten, darin zu löschen die geschehene Löschung oder, dass die Lastennicht eingetragen seien, unter der Anlage Nr. 1 zu bescheinigen und an solche zu ermittiren, dieses aber und die Anlage Nr. 2 zur Nachrichten der dortigen Registratur aufzubewahren, weshalb wir uns auf die §§ 103 und 104 der Ablösungsordnung und den § 87 des Gesetzes Nr. 2 vom 20sten Dezember 1834 beziehen.

Braunschweig, den 14ten Juli 1850

Herogl. Braunschweig. Lüneburgische Landesökonomie-Commission


Ablösungs-Document

Nr. 16364

Demnach von mir als Mandatar resp. Mitvormund der Grafen von der Schulenburg auf Hehlen als der minderjährigen Söhne des weiland Grafen Werner Maximilian Ferdinand von der Schulenburg zu Hehlen Werner Ludwig Ernst Carl Heinrich Achatz und Bernhard Friedrich Wilhelm, beide unter des Landfiscals und Oberlandesgerichtsprocurators Wilhelm Schulz zu Wolfenbüttel und meiner Vormundschaft und der Grafen Friedrich Phillipp Wilhelm von der Schulenburg, Königlich Hannoverschen Amtsassessors und Achatz Ludwig Leopold von der Schulenburg, Königlich-Hannoverschen Leutnant zu Lüneburg, über die Ablösung der Geldzinsen, welche zu Dielmissen der Vollmeier Christoph Ahlswede, Br. Von Nr. 46 mit 1 Taler 17 ggr. 1 Pf., der Halbmeier Christoph Ahlswede, Br. V. Nr. 55 und Halbmeier Heinrich Heinemeyer, Br. V. Nr. 54. Jeder mit 3 Taler 10 ggr. 3 Pf. alljährlich auf Michaelis an das Rittergut Hehlen zu entrichten hatten, gütliche Vereinbarung unter Leitung mit den Commissionsverhandlungen von Heroglicher Landes-Ökonomie: Commissionbeauftragter Amtsassessors Culemann zu Eschershausen mit den genannten Pflichtigen getroffen worden, und dieselben die ermittelten Ablösungs-Capitale zu vierzig Thalern fünfzehn Gutegroschen elf Pfennigen resp: je zwei und achtzig Talern sechzehn Gutegroschen sechs Pfennige bereits am 3ten Dezember v. J. an mich bezahlt haben, so wird darüber unter Bezugnahme auf mein Tutorium vom 18ten Januar 1844 und die Vollmacht vom 9ten und 17ten Februar 1844 und 6ten Oktober 1847 mit dem Bemerken quittirt, dass von Michaelis v. J. an die fraglichen Geldzinsen für einige Zeiten aufgehoben sein sollen.

Westerbrak, den 15ten Aüril 1850

(gez.) A. v. Grone

Ausfertigung für die Hypothekenbehörde

Das der Gutsbesitzer v. Grone auf Westerbrak vorstehende Ablösungsquittung eigenständig unterschrieben, wird damit bescheinigt.

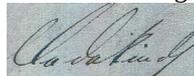
Eschershausen am 15ten April 1850

Der Amtsassessor

(: L. S. / gez.) Culemann

Vorstehende Ablösungs-Quittung wird nachdem die Berechtigten sich durch Herzogl. Braunschweigschen Lehnbrief vom 7 ten Oktober 1839, Attest Herzogl. Amts Ottenstein vom 18ten Oktober 1844 und Generalvollmacht d. d. Hehlen den 9ten und Harburg den 17ten Februar 1844 legitimirt und die eingezahlten Ablösungskapitale bei Herzoglichen Leihhause zu Holzminden, unter Außercurserklärung der betreffenden Obligation zu Gunsten des Durchlachtigsten Herzoglichen Hauses Braunschweig und der Gräfllich Schulenburgschen Agnaten wegen deren Lehnsentschädigungsansprüche, belegt haben, mit dem Bemerken bestätigt, dass die Rechte der beteiligten Minorennen gewahrt zu finden sind.

Braunschweig, den 14ten Juli 1850 Herzoglich Braunsch. Lüneburg. Landes-Öconomie-Commission



Die nach vorstehendem Dokumente abgelösten Lasten für den sich in Hypothekenbuche von Dielmissen überall nicht eingetragen.

Eschershausen, den 29. Juli 1850

